

Z-Vertrieb, Kölner Str. 66, 60327 Frankfurt/M.

"Wenn wir es dahin bringen, daß die große Menge die Gegenwart versteht, so lassen die Völker sich nicht mehr von den Lohnschreibern der Aristokratie zu Haß und Krieg verhetzen, das große Völkerbündnis, die Heilige Allianz der Nationen, kommt zustande, wir brauchen aus wechselseitigem Mißtrauen keine stehenden Heere von vielen hunderttausend Mördern mehr zu füttern, wir benutzen zum Pflug ihre Schwerter und Rosse, und wir erlangen Friede und Wohlstand und Freiheit. Dieser Wirksamkeit bleibt mein Leben gewidmet; es ist mein Amt. Der Haß meiner Feinde darf als Bürgschaft gelten, daß ich dieses Amt bisher recht treu und ehrlich verwaltet. Ich werde mich jenes Hasses immer würdig zeigen"

Heinrich Heine (13.12.1797 - 17.2.1856), Vorrede zu "Französische Zustände" (1832)



Nr. 32, Dezember 1997

Europäische Union und die Linke:

Huffschmid - **Risse im Gebälk**
Bieling/Steinhilber - **Integrationstheorien**
Boccarda - **Währungspolitik**/Carchedi -
Italienische Linke/Cezanne - **New Labour**
Michelsen/Klöer/Fuhrmann/Holst -
Länderanalysen Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen: Transformation des Wohlfahrtsstaates?

Globalisierung und Dritte Welt

Neelsen - **Globalisierung und Entwicklung**
Pont - **Volkspartizipation**/Hiedl - **Kuba**
Schmidt-Sohtau - **Entwicklungshilfe**

Und: Düe - **Automobilindustrie**/Helms -
Cyberspace/Domke - **Klassentheorie und Geschlechterverhältnis**/Braun - **Reproduktionsarbeit**/Schweicher - **Postmoderne**

Sowie: Berichte, Rezensionen

Zeitschrift für **kritische Theorie**

herausgegeben von
Gerhard Schweppenhäuser

Aus dem Inhalt:

Hermann Schweppenhäuser:
Zur Dialektik der
Subjektivität bei Adorno

Jürgen Ritsert:
Das Nichtidentische bei Adorno

Gunzelin Schmid Noerr:
Die Permanenz der Utopie

Hauke Brunkhorst:
Kritische Theorie als Theorie
praktischer Idealisierungen

Ulrich Kohlmann:
Anschlußdenken

Klaus Baum:
Der Schock des Immergeichen

erscheint zweimal jährlich
Heft DM 24,-/öS 178,-/sFr 25,30
Abo DM 42,-/öS 311,-/sFr 43,30
ca. 130 Seiten, Paperback
ISBN 3-924245-61-4
ISSN 0945-7313

zu Klampen
Postfach 1963 · 21309 Lüneburg
Tel: 04131/48379 · Fax: 48336

4/1997

ZEITSCHRIFT MARXISTISCHE ERNEUERUNG

Vierteljahresschrift
8. Jahrgang
Heft 29 (März 1997)

Herausgegeben vom Forum Marxistische
Erneuerung e.V. (Frankfurt/M.)
und dem IMSF e.V.

Redaktionsbeirat:

Dr. Joachim Bischoff
Prof. Dr. Ulrich Briefs
Prof. Dr. Dieter Boris
Prof. Dr. Frank Deppe
Prof. Dr. Werner Goldschmidt
Prof. Dr. Horst Heiningen
Prof. Dr. Jörg Huffschmid
Prof. Dr. Ursula Schumm-Garling
Dr. Harald Werner

Redaktion:

Klaus D. Fischer, Dr. André Leisewitz,
Dr. Jürgen Reusch, Dr. Reinhard Schweicher

5 Editorial

- 8 *Heinz Bierbaum*
Zur Politikfähigkeit des DGB
- 14 *Hermannus Pfeiffer*
"Krieg oder Frieden?"
Die Europäische Währungsunion findet zu wenig Kritiker
- 26 *Johannes M. Becker*
"Anti-Maastricht" - Frankreichs Intellektuelle melden sich zurück
-

Der rechte Rechtsstaat

- 31 *Hermann Klenner*
Rechtsstaat versus Machtstaat, aufklärungsbistorisch betrachtet
- 43 *Martin Kutscha*
Herrschaft des Marktes - Abschied vom Sozialstaatsprinzip?
Politik, Verfassung und "schlanker Staat"
- 57 *Gregor Schirmer*
Aufhaltsame Rückübertragung der DDR an das Deutsche Reich
- 69 *Erwin Siemantel*
Entwicklungen im Verfassungs- und Strafrecht: Weniger Demokratie - Mehr Autokratie und staatliche Repression
- 80 *Klaus Dammann*
Das Ende der Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland?
- 91 *Uwe-Jens Heuer*
Recht und Politik
Der Rückwirkungsbeschuß des Bundesverfassungsgerichts - ein Urteil über die DDR?
-

- 109 *Hans Kalt*
1917-1997: Was bleibt für die Zukunft?
- 118 *Thomas Gerlinger/Ligia Giovanella/Kai Michelsen*
Von der Kostendämpfung zum Systemwechsel
Zur "Dritten Stufe" der Gesundheitsreform
- 131 *Hans Luft*
Transformation der Landwirtschaft in Ostdeutschland

- 142 *Michel Chossudovsky*
Die Zerstörung des früheren Jugoslawien und die
Rekolonialisierung Bosniens
- 156 *Ulrich Sander*
Vom Wiederaufstehen eines deutschen Militarismus nach
historischen Vorbildern
Heer - Reichswehr - Wehrmacht - Bundeswehr - und dann?
-

Berichte

- 167 *Peter Strutynski*
Friedensmacht Europa?
Zur Friedenspolitik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts
- 182 *A.V. Charlamenko*
40 Jahre nach dem 20. Parteitag der KPdSU
Diskussion russischer Historiker
-

- 179 **Buchbesprechungen, Annotationen**
Zwischen Marxismus und liberaler Demokratie (Bernd Hüttner)
Reaktualisierungen der "kritischen Theorie" (Erich Hahn)
Achtundsechzig (Paul Schäfer)
Bindemittel autoritärer Gesellschaft (Klaus Störch)
Faschismus und populäre Kultur (Detlef Kannapin)
Keine Geschichte ohne "Vorgeschichte"? (Hermann Krüger)
Verbot der FDJ 1951 (Hermann Krüger)
Fall der Mauer (Gregor Schirmer)
Globalisierung und Weltgesellschaft (Jörg Cezanne)
Wider den vorgeblichen Sparzwang (Jochen Steinhilber/Kai Michelsen)
Goldader oder Katzensgold: Gen-Technik ein wirtschaftlicher Flop? (Hermannus Pfeiffer)
Macht Euch die Stadt zum Bilde! (Bernd Hüttner)
Warum Chiapas? (Peter Hiedl)
Sandino (Dieter Boris)
Bucheingänge

- 4 Impressum
13 Vorschau
229 Erratum
232 Autorinnen und Autoren

Editorial

Lohnfortzahlung, Rentensanierung, Steuerreform - das Feld der sozialpolitischen Auseinandersetzungen wechselt derzeit rasch. Unter dem Druck der neoliberalen Strategie der Standortsicherung und unter dem Eindruck der Maastricht-Kriterien beginnen die Konflikte in Europa auch im politischen Raum zu eskalieren. Die Bundesrepublik - in den Medien als "sozial gespaltene Gesellschaft" (wieder)entdeckt - bleibt hiervon nicht ausgenommen. Der Zusammenhang zwischen Maastricht, restriktiver Haushaltspolitik und Sozialabbau ist kaum zu übersehen: das "Modell Tietmeyer" ist konfliktträchtig. Die einleitenden Beiträge leuchten einzelne Aspekte dieser bundesdeutschen wie europäischen Konfliktkonstellation aus: Heinz Bierbaum fragt nach der Politikfähigkeit des DGB; Hermannus Pfeiffer analysiert die Konvergenzkriterien von Maastricht und den Zusammenhang zwischen EWU-Plänen, Triadenkonkurrenz, deutschen Hegemonie-Interessen und Sozialrestriktionen; Johannes M. Becker verweist auf die wachsende Maastricht-Kritik in Frankreich.

Der Themenschwerpunkt dieses Heftes lautet - bewußt polemisch formuliert - "Der rechte Rechtsstaat", was impliziert, daß es auch einen linken Rechtsstaat gibt oder geben könnte, oder, um eine frühere These von Wolfgang Abendroth aufzugreifen, daß der Rechtsstaat ein Kampfplatz ist, auf dem über die weitere gesellschaftliche Entwicklungsrichtung gestritten wird. Die Rede ist von der Bundesrepublik Deutschland unter Einfluß ihrer neuen Bundesländer. Deren Eingliederung hat besondere rechtsstaatliche Probleme hervorgebracht, von denen einige hier beleuchtet werden. Grundsätzlich geht es darum, reaktionäre Entwicklungstendenzen des imperialistischen Staates BRD im staatlich-politischen Bereich, besonders im Rechtssystem, genauer zu untersuchen.

"Rechtsstaat versus Machtstaat" - unter dieser Themenstellung unternimmt Hermann Klenner eine aufklärungshistorische Betrachtung der Herausbildung der Rechtsstaatsgedanken bis in die jüngste Gegenwart. Ein wesentlicher Zug der deutschen, konservativen Rechtsstaatslehre ist nach Klenners Sicht das Bemühen, der formal-strukturellen Rechtsstaatsrationalität eine materielle Rechtsstaatsidee hinzuzuerfinden, mit deren Hilfe in die rechtlichen Normen bestimmte, politisch gewünschte "Werte" hineininterpretiert und dann selbst, etwa per Bundesverfassungsgericht, in Recht und schließlich auch in Politik übersetzt werden. Was das Verfassungs- und Gesetzeswerk des Rechtsstaats nicht bergibt, müssen dann jene konservativen und reaktionären Sinndeutungen liefern. Dem setzt Klenner die unterschiedene Verteidigung des Rechtsstaats als Basis für die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft entgegen. Er kritisiert die von "gewissen Marxisten" vorgenommene Reduktion des Wesens des Rechts auf seinen

Impressum

"Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung" wird herausgegeben vom Forum Marxistische Erneuerung e.V. (Frankfurt/M.) und vom IMSF e.V.

Redaktionsbeirat: Dr. Joachim Bischoff, Prof. Dr. Ulrich Briefs, Prof. Dr. Dieter Boris, Prof. Dr. Frank Deppe, Prof. Dr. Werner Goldschmidt, Prof. Dr. Horst Heining, Prof. Dr. Jörg Huffschmid, Prof. Dr. Ursula Schumm-Garling, Dr. Harald Werner.

Redaktion:

Klaus D. Fischer, Dr. André Leisewitz, Dr. Jürgen Reusch, Dr. Reinhard Schweicher.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin, nicht unbedingt die der HerausgeberInnen oder der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion.

Z. erscheint vierteljährlich. Der Abonnementspreis (vier Hefte) beträgt DM 54,-. Das Einzelheft kostet DM 18,-. Das Abonnement verlängert sich jeweils um vier Hefte, wenn nicht sechs Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums eine schriftliche Kündigung beim Verlag eingegangen ist. Änderungen der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bankverbindung: Forum Marxistische Erneuerung e.V., Frankfurter Sparkasse, BLZ: 500 502 01, Konto: 34595.

Postanschrift von Redaktion und Vertrieb: Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung, Kölner Str. 66, 60327 Frankfurt am Main, Tel. 069/739 29 34.

Satz: Su Sanne, kdf

Druck: Fuldaer Verlagsanstalt.

ISSN: 0940-0648

Redaktionsschluß dieser Ausgabe: 15.1.1997

Klassencharakter. Diese übersieht, daß auch die Rechtsentwicklung den Fortschrittsweg der Menschheit reflektiert und zugleich realisiert. Deshalb muß, so seine Schlußfolgerung, jeder seines Namens werte Sozialismus zwingend auch rechtsstaatlich verfaßt sein - was sich umgekehrt auch aus dem Scheitern bisheriger Sozialismen plausibel folgern läßt.

Die Frage, ob und wie die laufende Demontage des Sozialstaats und die Entwicklung zum "schlanken Staat" im Einklang mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen, wird im Beitrag von Martin Kutscha untersucht. Soziale Grundrechte sind, so stellt er mit Recht fest, im Grundgesetz der Bundesrepublik kaum oder gar nicht fixiert. Zwar ist die Bundesrepublik dem Grundgesetz zufolge ein sozialer Rechtsstaat, aber dieses Prinzip wird in der herrschenden Staatsrechtslehre durchgängig auf ein Minimum herunterinterpretiert. Kutscha skizziert Nuancen und Divergenzen, die in der Auslegung dieser Frage bestehen - sie können für den Kampf um die Erhaltung des Sozialstaats große Bedeutung haben.

Die juristische Seite der Rückübertragung der DDR an das Deutsche Reich in Gestalt der Bundesrepublik Deutschland untersucht Gregor Schirmer. Die neuere Entwicklung zum "rechten Rechtsstaat" wäre ohne diesen Vorgang kaum zu verstehen. Vom Standpunkt des Völkerrechts betrachtet, etwa vom Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, weckt der Vereinigungsvorgang, der in Wirklichkeit die Einverleibung des kleineren Teils in den fortbestehenden größeren war, erhebliche Zweifel. Freilich, so konstatiert Schirmer nüchtern, die Deutschen wollten die Einheit - aber nicht so, wie sie dann tatsächlich über sie kam. Entstanden ist dabei nämlich ein "normaler" imperialistischer Staat, der mit ganz neuer Machtfülle agiert und dessen reaktionäre Dynamik weiter gesteigert wurde.

Klaus Dammann stellt die Frage, ob vom Ende der Berufsverbote in der Bundesrepublik die Rede sein kann. Zunächst gibt der Autor einen informativen Überblick über - inzwischen 25 Jahre - Praxis des Berufsverbots in der alten Bundesrepublik. Stets wurde dabei die Verfassungsordnung mit dem politischen Status quo gleichgesetzt. Wenn auch der Begriff "Berufsverbote" nicht umstandslos auf die Verhältnisse in den neuen Bundesländern übertragen werden kann, so verdienen doch die politisch motivierten Massenentlassungen massive Kritik. Wichtig ist Dammanns Analyse der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von 1995, mit der nachträglich der Berufsverbotspraxis eine vernichtende Abfuhr erteilt wurde.

Mit der Rechtsentwicklung im Verfassungs- und Strafrecht befaßt sich Erwin Siemantel. Er beschreibt die Einengungen der parlamentarischen Demokratie, die unterhalb und in konservativer Auslegung der Verfassung erfolgten, und untersucht die Verschärfungen des Strafrechts in ihren gesellschaftlichen Konsequenzen.

Den Rückwirkungsbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 1996 unterzieht Uwe-Jens Heuer einer kritischen Analyse.

Bekanntlich brachte das Bundesverfassungsgericht das Kunststück fertig, die eindeutige und absolute Bestimmung des Grundgesetzes, eine Tat könne nur bestraft werden, wenn ihre Strafbarkeit vorher schon gesetzlich bestimmt war, so zu relativieren, daß sie für die ehemalige DDR nicht oder nicht in jedem Fall gilt. Damit wurde die politisch gewollte strafrechtliche Verfolgung von in der DDR begangenen Handlungen durch den jetzigen Justizapparat der BRD legitimiert. Heuer, aus den Erfahrungen des Realsozialismus heraus mißtrauisch gegen Angriffe auf das positive Recht im Namen höherer Werte, unterzieht die Verfahrensweise des Bundesverfassungsgerichts einer schonungslosen Kritik, ohne dabei aber alles zu rechtfertigen, was in der DDR geschah. Um die Aufarbeitung dieses Problems geht es den Befürwortern der "Siegerjustiz" auch gar nicht, wie der Verfasser zeigt. Ihr eigentliches Anliegen ist vielmehr, der DDR ein einziges Verbrechen nachzuweisen, nämlich ihre vierzigjährige Existenz. Der Versuch, eine andere, nicht-kapitalistische Gesellschaftsordnung zu errichten, hätte nicht vorgenommen werden dürfen. Für die herrschenden Machteliten ist die Durchsetzung dieser Sicht zugleich Vorbereitung auf mögliche Konflikte der Zukunft.

Und die weiteren Beiträge: Achtzig Jahre nach der Oktoberrevolution, sieben Jahre nach dem Zusammenbruch der durch sie hegründeten Gesellschaftsordnung ist zu fragen, was aus dem den weiteren Gang des Jahrhunderts prägenden "Gefecht" von 1917 für die Zukunft bleibt. Hans Kalt gibt eine erste Antwort.

Gerlinger/Giovanella/Michelsen untersuchen die Auswirkungen des "Systemwechsels" im Gesundheitswesen, wie er mit der Gesundheitsreform in Gang kommt. Mit der Rolle der Produktivgenossenschaften in Ostdeutschland und dem Streit um ihre Schulden und Vermögen befaßt sich Hans Luft. Michel Chossudovsky thematisiert eine hierzulande verschwiegene Tatsache: die Bedeutung westlicher, besonders wirtschaftspolitischer Intervention für die Destabilisierung Jugoslawiens. Das ist auch das Stichwort für den Beitrag von Uli Sander. Er beleuchtet die "Verteidigungspolitischen Richtlinien" der Bundeswehr: Sie definieren "deutsche Interessen" als "Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt".

Berichte und Rezensionen seien den Leserinnen und Lesern besonders ans Herz gelegt. Z 30 erscheint Anfang Juni und wird der Tagung "Marxismus an der Schwelle zum 21. Jahrhundert - Bilanz und Perspektive" (Hannover 14.-16. März 1997) gewidmet sein.

Zur Politikfähigkeit des DGB

Obwohl sie in der Lohnfortzahlung einen beachtlichen politischen Erfolg erringen konnten, agieren die deutschen Gewerkschaften nicht aus einer Position der Stärke. Deutlich ist dies an dem geradezu verzweifelten Bemühen, mit der Bundesregierung in Gespräche einzutreten, um das politisch faktisch längst gescheiterte "Bündnis für Arbeit" wiederzubeleben. Würde Wirtschaftsminister Rexroth nicht immer wieder durch besonders krasse Äußerungen zur Deregulierung arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften für "Störmanöver" sorgen, wäre man wohl längst wieder an des Kanzlers Kamin versammelt, ohne daß sich die Bundesregierung auch nur in einer Position im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik korrigiert hätte.

Dabei ist es keine Frage, daß es angesichts der dramatischen gesellschaftlichen Probleme in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik dringend der politischen Einmischung der Gewerkschaften bedarf - aber in der Rolle des selbstbewußt Fordernden und nicht in der des lamoyanten Beleidigten, der trotz aller markigen Worte letztlich doch den Eindruck des Bittstellers macht.

Die Auseinandersetzung um die Lohnfortzahlung hat die Gewerkschaften eigentlich in eine Position der Stärke gebracht, gelang es doch, tarifpolitisch ein Gesetz für große Teile der abhängig Beschäftigten außer Kraft zu setzen. Zwar konnten auch die großen Demonstrationen der Gewerkschaftsbewegung in der Mitte des letzten Jahres die unsozialen Bonner Spargesetze nicht aufhalten, doch in der darauf folgenden tarifpolitischen Auseinandersetzung konnten sie sich auf breiter Front durchsetzen. Dies gilt nicht nur für die Metallindustrie als dem industriellen Kernbereich, sondern gerade auch für die Dienstleistungen, so insbesondere für die Banken. Und erinnert sei auch an den Streik in der Süßwarenindustrie.

Die weitgehende Durchsetzung einer 100prozentigen Lohnfortzahlung gegen ein Gesetz, das lediglich einen 80prozentigen Ausgleich vorsieht und ausdrücklich als politische Unterstützung der Unternehmen zur Kostensenkung vorgesehen war, ist ein strategisch bedeutsamer Erfolg, der zeigt, daß die Gewerkschaften entgegen allen Unkenrufen über beachtliche betriebliche Mobilisierungsmöglichkeiten verfügen. Es ist dies ein Erfolg der Gewerkschaftsbewegung insgesamt, errungen jedoch in den Tarifikämpfen der Einzelgewerkschaften, nicht aber in der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem DGB als zwar nicht führender, so aber doch als koordinierender Kraft. Tarifpolitische Stärke und politisches Gewicht entsprechen sich nicht. Politisch befindet sich die Gewerkschaftsbewegung in der Defensive.

Grundsatzprogramm

Die Verabschiedung des neuen DGB-Grundsatzprogramms hat die seit langem anhaltende politische Schwäche der Gewerkschaften nicht zu beheben vermocht, sie hat sie vielmehr zementiert. Trotz der vorgenommenen Korrekturen - den Delegierten des Dresdner Gewerkschaftskongresses lag faktisch ein neuer, von der Antragsberatungskommission verfaßter Entwurf vor - stellt das DGB-Grundsatzprogramm keinen politischen Kompaß für die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen dar. Bestenfalls bleibt es folgenlos. Dies liegt wesentlich daran, daß zwar die Notwendigkeit eines neuen Programms mit den Veränderungen in Wirtschaft und Politik begründet wurde, diese Veränderungen selbst aber unzureichend aufgegriffen und analysiert wurden und dann auch alles andere als politisch überzeugende Antworten gegeben wurden.

Die Veränderungen im gesellschaftlichen Produktionsprozeß werden im Hinblick auf die Gestaltungsfähigkeit durch die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften ebenso überschätzt, wie auf der anderen Seite die in der Massenarbeitslosigkeit, in der Krise des Systems sozialer Sicherung und in der ökologischen Zerstörung zum Ausdruck kommenden Widersprüche kapitalistischer Entwicklung unterschätzt werden. Zwar wird auf diese Probleme und die damit verbundene soziale Spaltung und Marginalisierung hingewiesen, doch werden sie eher als allgemeine Probleme industrieller Entwicklung angesehen, die man letztlich mittels sozialstaatlicher Intervention, Mitbestimmung und gesellschaftlichen Dialogs in den Griff bekommen könne. Nicht gesehen wird, daß es die Widersprüche einer über die Kapitalrendite vermittelten Wirtschaft sind, die dann auch die gesellschaftlichen Beziehungen entscheidend prägen und zu den strukturellen Abhängigkeiten der arbeitenden Menschen führen.

Die strategische Ausrichtung des DGB-Grundsatzprogramms heißt Zivilisierung der Konflikte und Politik der gesellschaftlichen Verabredungen, wie sie etwa auch für das Bündnis für Arbeit charakteristisch sind. Damit einher geht eine Überschätzung des Sozialstaates und der sozialen Marktwirtschaft. Zwar ist aus der sozialen die sozial regulierte Marktwirtschaft geworden, was in der Tat einen bedeutsamen qualitativen Unterschied ausmacht, doch zeichnet sich das Programm nach wie vor durch eine Art sozialstaatlichen Fundamentalismus aus, der letztlich Resultat einer mangelhaften Analyse des Zusammenhangs von wirtschaftlicher, sozialer und politischer Entwicklung ist. Es wird nicht gesehen, daß der Sozialstaat in der Bundesrepublik Deutschland das Ergebnis einer ganz bestimmten Entwicklungsphase des Kapitalismus darstellt, in der die Gewerkschaften auf der Basis ökonomischer Prosperität entscheidende Fortschritte im Interesse der arbeitenden Menschen durchsetzen konnten. Im DGB-Programm wird so getan, als ob der Sozialstaat eine über den Klassen- und Machtverhältnissen schwebende Instanz wäre, womit nicht nur der Zusammenhang mit der materiellen Entwicklung unterschlagen, sondern der

Sozialstaat völlig überhöht und die Anforderungen an ihn überzogen werden.

In der die gegenwärtige Entwicklung kennzeichnenden strukturellen Überakkumulation ist die materielle Basis für den Klassenkompromiß, wie er im Sozialstaat zum Ausdruck kommt, geschwunden. Und die Politik der Arbeitgeberverbände zeigt trotz aller internen Widersprüche klar, daß der sozialstaatliche Klassenkompromiß von der Kapitaleseite aufgekündigt worden ist. Zielrichtung ist dabei nicht unbedingt die Zerschlagung der Gewerkschaften, sondern vornehmlich deren Einbindung in eine neoliberale Strategie der Standortsicherung. Wirtschaftliche Tätigkeit soll durch Kostensenkung angekurbt werden. Im Zentrum stehen die Löhne und die Lohnnebenkosten, die vor allem durch Einschnitte in das System sozialer Sicherung gesenkt werden sollen.

Bündnis für Arbeit

Zwar werden diese Politik und der darin eingeschlossene Sozialabbau von den Gewerkschaften heftig kritisiert. Im Rahmen des Bündnisses für Arbeit ist aber ein Eckpunkt dieser Strategie übernommen worden, nämlich Arbeitsplätze durch Lohnsenkung bzw. Lohnzurückhaltung zu schaffen - ein Zusammenbang, der bislang zumindest von der IG Metall unter Verweis auf die reale Entwicklung selbst immer wieder zurückgewiesen wurde. Und auch in der Frage der Lohnnebenkosten wird trotz unterschiedlicher Politikinhalte - so setzt der DGB stärker auf die Eliminierung versicherungsfremder Leistungen, während bei den Arbeitgebern der Sozialabbau im Vordergrund steht - ein Stück weit Gemeinsamkeit demonstriert, wie die gemeinsamen Erklärungen von DGB und BDA zeigen. Auf diese Weise verlieren die Gewerkschaften an Politikfähigkeit gegenüber der Bundesregierung, was denn auch deutlich in deren Unfähigkeit zur Entwicklung einer Alternative zum neoliberal angelegten Programm für Wachstum und Beschäftigung der Bundesregierung zum Ausdruck kommt. Dieses zu Anfang des Jahres 1996 aufgelegte Programm ist grandios gescheitert, wie sowohl die äußerst mäßige wirtschaftliche Entwicklung, die gescheiterten Bemühungen um Haushaltskonsolidierung als auch insbesondere die Entwicklung am Arbeitsmarkt beweisen. Statt nun aber die Alternative stärker zu konturieren, stehen Bemühungen um eine Wiederbelebung des Bündnisses für Arbeit im Vordergrund.

Die Alternative

Eine solche notwendige Alternative zur neoliberalen Politik der Standortsicherung bestünde in der Stärkung der Nachfrage durch Erhöhung der Kaufkraft im Rahmen einer offensiven Lohnpolitik, einer aktiven Arbeitsmarktpolitik und einer Wirtschaftspolitik, gerichtet auf die Beseitigung von Innovationsdefiziten und Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der ge-

gesellschaftlichen Infrastruktur. Das Ziel der Halbierung der Arbeitslosigkeit wird mittels einer vorwiegend neoliberal ausgerichteten Politik der Standortsicherung und einer lediglich auf die Marktkräfte setzenden Wirtschaftspolitik nicht erreicht werden. Gerade die gegenwärtige Entwicklung zeigt, daß durch eine derartige Politik die Probleme am Arbeitsmarkt verschärft werden. Arbeitslosigkeit wird letztlich nur dann wirksam bekämpft werden können, wenn die Felder, in denen gesellschaftlicher Bedarf besteht, auch strategische Felder für wirtschaftliche Tätigkeit und damit für Investitionen, Produktion und Beschäftigung werden. Ansatzpunkte finden sich in dem Ausbau der Informations- und Kommunikationsstrukturen, in den Bereichen Energie und Verkehr, in der Bildung, im Bereich der Umwelt und nicht zuletzt gerade auch in den sozialen und kulturellen Bereichen. Dies ist mit Programmen öffentlich geförderter Beschäftigung zu verbinden.

Eine solche Perspektive würde die Gewerkschaften nicht nur in eine offensive Position gegenüber der Bundesregierung bringen, sondern würde zugleich auch einen Orientierungsrahmen für die gewerkschaftliche Betriebs- und Tarifpolitik abgeben, die bei allen Erfolgen gegenwärtig doch eher defensiv, also auf die Verteidigung des Bestehenden ausgerichtet ist - mit der Gefahr, daß bei den dabei gemachten kleinen Zugeständnissen letztlich auch die Substanz ausgehöhlt wird.

Europa

Besonders deutlich tritt die politische Schwäche der deutschen Gewerkschaften in der Europafrage zutage. Während im europäischen Ausland der Zusammenhang von Maastricht, restriktiver Haushaltspolitik und Sozialabbau eine politische Selbstverständlichkeit darstellt und sich in breiten sozialen Protestbewegungen manifestiert, hält der DGB an seiner nahezu kritiklosen und geradezu affirmativen Haltung zu den Verträgen von Maastricht fest. Selbst die konservative französische Regierung macht sich zunehmend Sorgen, ob die von den Maastrichter Verträgen ausgehenden Restriktionen zu einer Abkehr breiter Bevölkerungsschichten vom europäischen Integrationsprozeß führen. Für den DGB sind offensichtlich die Vorteile einer einheitlichen Währungsunion für die exportorientierte Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland so groß, daß die hinter der Europäischen Währungsunion stehende neoliberale Strategie mit ihren negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Sozialpolitik entweder nicht gesehen, in Kauf genommen oder aber für kompensierbar gehalten wird. Die Haltung von Einzelgewerkschaften wie die der IG Metall ist zwar deutlich differenzierter, kommt letztlich jedoch über eine Politik des "ja, aber" auch nicht hinaus.

Dabei kommt den deutschen Gewerkschaften in Europa eine Schlüsselstellung zu. Viele Gewerkschaften in Europa orientieren sich an ihnen oder erwarten von ihnen wirksame Unterstützung, weil Deutschland selbst

eine dominierende Stellung innerhalb Europas hat, und weil die deutschen Gewerkschaften noch relativ stark sind. Um so notwendiger wäre eine kritische Überprüfung in der Europapolitik. Es muß endlich der Einsicht zum Durchbruch verholfen werden, daß eine nach monetaristischen Kriterien gebildete Europäische Wirtschafts- und Währungsunion nicht zu einem sozialen Europa und zu einem Europa der Arbeitnehmer führen kann. Grundlage dafür wäre vielmehr eine aktive Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik und damit eine entsprechende qualitative Erweiterung der Konvergenzkriterien.

Organisationsreform

Neben den Schwächen in der Bestimmung der Gewerkschaftspolitik selbst bedeutet die mangelnde Organisationsreform eine weitere erhebliche politische Schwächung der deutschen Gewerkschaften. Sie betrifft in erster Linie den DGB als Dachverband, damit aber auch die Gewerkschaftsbewegung insgesamt. Ursprünglich sollte der Dresdner Kongreß nicht nur ein neues Grundsatzprogramm verabschieden, auf ihm sollten auch die Weichenstellungen im Hinblick auf die Organisationsreform gestellt werden. Dies unterblieb, sie wurde in die gewerkschaftlichen Gremien verwiesen und damit der breiten demokratischen Debatte entzogen. Es war symptomatisch, daß auf dem Kongreß die Debatte kaum von DGB-Vertretern, sondern wesentlich von Vertretern der Einzelgewerkschaften geführt wurde. Und es war auch typisch, daß die größte Einzelgewerkschaft, die IG Metall, parallel zu dieser Debatte in einer Sonderpressekonferenz ihre Kooperation mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff bekannt gab, nachdem sie sich kurz zuvor schon mit der Textilgewerkschaft einig geworden war. Mit dem Dresdner Kongreß ist die ohnehin schwache Stellung des DGB weiter geschwächt worden. Ein organisatorisch geschwächter DGB verliert letztlich auch seine politische Legitimation und wird zur Vertretung der Interessen der abhängig Beschäftigten im politischen Raum, insbesondere gegenüber der Bundesregierung, ungeeignet.

Besonders fatal wirkt sich dabei der bereits zuvor schon erfolgte Rückzug aus der Fläche aus. Denn damit verlieren die Gewerkschaften eine wirksame Vertretung vor Ort. Auch wenn diese Rolle auf der regionalen und kommunalen Ebene oft von einer dominierenden Einzelgewerkschaft - in vielen Fällen ist dies die IG Metall - , wahrgenommen wird, so ist dies doch keine Lösung, weil Einzelgewerkschaften zu der notwendigen Koordinationsfunktion nur begrenzt tauglich und oft auch überfordert sind. Dabei käme der lokalen und regionalen gewerkschaftlichen Vertretung angesichts der Tatsache, daß die Bedeutung der Bereiche außerhalb des Betriebes stark zunimmt, eine außerordentliche hohe Bedeutung zu. Eine wirksame Vertretung der Gewerkschaften vor Ort, die letztlich auch politische Stärkung bedeuten würde, verlangt den Ausbau dezentraler

Strukturen. Genau das Gegenteil aber ist der Fall - und dies gilt nicht nur für den DGB beschränkt, sondern betrifft auch die Einzelgewerkschaften, deren Organisationsreform im übrigen gleichfalls nicht recht vorankommt.

Politisches Mandat

Die ausgeprägte organisatorische und politische Schwäche des DGB geht einher mit einer schleichenden Entpolitisierung auch großer Einzelgewerkschaften wie beispielsweise der IG Metall, wo sich - durchaus stark umstritten - zunehmend eine Politik der Konzentration auf die Kernbereiche der Betriebs- und Tarifpolitik durchsetzt. Dies bedeutet nicht nur eine Schwächung der Gewerkschaften in der unmittelbaren politischen Auseinandersetzung, sondern letztlich auch in diesen Kernbereichen selbst. Zwar wird gegen eine Politisierung der Gewerkschaften vorgebracht, daß sie sich dabei übernehmen würden. Auf der anderen Seite aber erzwingt gerade eine wirksame Betriebs- und Tarifpolitik die Profilierung der Gewerkschaften als politische Reformkraft. Denn die zentralen Fragen, wie etwa die Beschäftigungsprobleme, lassen sich längst nicht mehr nur auf der betrieblichen oder tarifpolitischen Ebene allein lösen. Ohne die Wahrnehmung eines politischen Mandats wird die Gewerkschaftsbewegung auch in ihren Kernbereichen an Stärke verlieren.

Z - Nr. 30

erscheint Anfang Juni 1997
mit dem Schwerpunktthema

"Marxismus - Bilanz und Perspektive"

Beiträge und Berichte von der Tagung "Marxismus an der Schwelle zum 21. Jahrhundert - Bilanz und Perspektive", Hannover, 14. - 16. März 1997

Weitere Beiträge: Konjunkturentwicklung 1997; Der rechte Rechtsstaat II; Wertverhältnisse; u.a.

Z - Nr. 31

erscheint Anfang September 1997
mit dem Schwerpunktthema

"Ökonomische Aspekte des modernen Kapitalismus"

(Theoretische Grundfragen - Internationalisierung/Globalisierung - Neue Strukturen)

"Krieg oder Frieden?"

Die Europäische Währungsunion findet zu wenig Kritiker

Deutschland wird die Eingangsvoraussetzungen für die Europäische Währungsunion (EWU) verfehlen. 15 Milliarden Mark müßten die öffentlichen Haushalte in diesem Jahr weniger ausgeben als geplant, um wenigstens das Budgetkriterium von Maastricht zu erfüllen. Und das werde nicht gelingen, vermuten die sechs führenden Wirtschaftsinstitute in ihrem Herbstgutachten: "In diesem Jahr wird insbesondere das Budgetkriterium deutlich verfehlt."¹ Und auch im Entscheidungsjahr 1998 werden die schon beschlossenen Maßnahmen das Defizit der öffentlichen Haushalte lediglich auf 3,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes drücken. Der EWU-Katalog begrenzt jedoch die Neuverschuldung auf maximal 3,0 Prozent. Aber es geht um mehr.

"Krieg oder Frieden?", die Europäische Währungsunion sei eine solche Frage, drohte Bundeskanzler Helmut Kohl wiederholt in seinen Vorträgen über den Euro. Der Deutsche Bank-Chef, Hilmar Kopper, hatte es zur sommerlichen Eröffnung des Kolloquiums "Europa wohin?" gar achtmal geschafft, von Krieg oder "war", von Rüstung oder Frieden zitierend zu sprechen - in zwei Handvoll von Sätzen.² An die Seite martialischer Szenarien traten Rücktrittsdrohungen: Ende November knüpfte Kohl sein politisches Schicksal an den Euro: Die Maastricht-Kriterien seien ohne Wenn und Aber einzubalten.³ Es half nicht: Der deutsche Michel will in seiner einen Hälfte nicht von der geliebten D-Mark lassen! Die britische Major-Regierung ist derweil sowieso gegen den Euro (und auch Labour plant eine Volksabstimmung) und bremst, wo sie kann, und Frankreich will eine Volksabstimmung. Angesichts der kritischen Gesamtlage setzen die herrschenden Euro-Befürworter seit einigen Monaten auf pragmatische Töne: "Bescheiden wir uns mit dem, was jetzt möglich ist und nötig: die gemeinsame Währung", hatte Deutsche-Bank-Chef Kopper schon auf "seinem" EU-Kolloquium im Juni 1996 gefordert. Deutschland werde nicht in Europa aufgehen. Ein "europäischer Souverän" zeichne sich nicht ab, das europäische Parlament werde weiterhin bedeutungslos bleiben. Und Helmut Schmidt, der mittlerweile den "Altbundeskanzler" zum offiziellen Titel er-

¹ Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute, Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Herbst 1996, in: DIW, Wochenbericht 43-44/96, S. 701.

² Siehe: Europa wohin?, 4. Jahreskolloquium der Alfred Herrhausen Gesellschaft für internationalen Dialog, Stuttgart 1996, S. 7.

³ FAZ vom 23.11.1996.

höht, erteilte im Januar seinen sozialdemokratischen "Buben" (FAZ⁴) einige Lektionen: Der Euro werde die Arbeitslosigkeit nicht zum Verschwinden bringen, ja, eigentlich werde er kaum etwas ändern. Aber der Euro sei halt notwendig! Ein französischer Soziologe schrieb mit einigen wenigen Bedenklichkeiten einen bemerkenswerten publizistischen Erfolg auf seine Literaturliste - von Liberation bis zur ZEIT: "Ein europäischer Wohlfahrtsstaat gegen die Idee Tietmeyer".⁵ Die deutsche Linke begnügte sich derweil mit vagem Unwohlsein und der Hoffnung, Maastricht würde über die selbst aufgestellten Konvergenzkriterien stolpern oder doch wenigstens die deutschen Hegemonial-Ansprüche neutralisieren.

Die Vorgeschichte der europäischen Integration ist lang. Und auch das (west-)deutsche Kapitel beginnt lange vor der Montanunion des Jahres 1951. Beim Durchblättern historischer Klassiker wie Fischer oder Opitz findet sich manche deutsch-nationale und deutsch-liberale Ideengeschichte der westeuropäischen Integration.⁶ Und es darf wohl auch als eine Fortsetzung liebgewordener "Mitteleuropa"-Traditionen gesehen werden, wenn der Vorstandsvorsitzende von Daimler-Benz, Jürgen Schrempp, ausgerechnet im Zentralorgan der privaten Banken einen Leitartikel zur Osterweiterung der Europäischen Union veröffentlichen darf ("Entwicklungsachse Paris - Berlin - Warschau - Moskau").⁷ Nicht immer, aber viel zu oft sind solche Phantasien und Pläne mit dem Ziel einer deutschen Hegemonie verbunden gewesen. "Deutsch" sei hier ein Synonym für Teile der politischen Klasse und auch der Bourgeoisie, Teile, die variieren konnten.

Ein Weg für zwei verschiedene Ziele?

Die jüngere Geschichte der europäischen Integration soll in diesem Aufsatz nicht mehr als nur gestreift werden.⁸ Es genügen der Überblick und die Details der Tabelle "Westeuropäische Integration". Immerhin sei auf einen ersten Versuch einer Staatengemeinschaft mit gemeinsamer Währung á la "Europäischer Union" verwiesen, den sogenannten "Werner-Plan", benannt nach dem Luxemburgischen Premierminister und Leiter der zuständigen EG-Kommission. Verabschiedet wurde der Werner-Plan schon am 7./8. Oktober 1970, vor mehr als fünfundzwanzig Jahren! Er sah die stufenweise Verwirklichung einer Wirtschafts- und Währungsunion mit

⁴ FAZ vom 16.1.1997.

⁵ Pierre Bourdieu, Warnung vor dem Modell Tietmeyer, in: DIE ZEIT, Nr. 45 vom 1.11.1996.

⁶ Fritz Fischer, Griff nach der Weltmacht, Düsseldorf 1967; Reinhard Opitz (Hrsg.), Europastrategien des deutschen Kapitals 1900 - 1945, 2. Aufl., Bonn 1994.

⁷ In: Europäische Union: Perspektiven einer Osterweiterung, Die Bank 12/96, S. 708-711.

⁸ Siehe ausführlich zur europäischen Internationalisierung und ökonomischen Integration: Jörg Huffschmid, Wem gehört Europa?, 2 Bände, Heilbronn 1994; Deutsche Bank Research, Eine stabile Währung für Europa, Frankfurt am Main 1996; Hermannus Pfeiffer, Sieger der Krise, Köln 1995, insbesondere S. 67-82, und derselbe, Die Macht am Main - Einfluß und Politik der deutschen Großbanken, Köln 1989, insbesondere S. 141-158.

gemeinsamer Währung bis zum Jahre 1980 vor. 1973 scheiterte der Werner-Plan an Ölkrise und wirtschaftspolitischen Differenzen; 1977 wurde das Thema zu den Akten gelegt. Es muß hier genügen, auf diese Art von aktueller Kontinuität hinzuweisen. Immerhin sei darauf verwiesen, daß in dem aktuellen Projekt namens "Europäische Union" (EU) gänzlich konkurrierende Zielvorstellungen eingeflossen sind: In der Bundesrepublik verspricht sich der hegemoniale Block mit seinem ökonomischen Kern, der Deutsche Bank-Finanzgruppe, eine Ausdehnung und Kräftigung seiner Führungsrolle in Europa. Dahinter steht ein Konzept der trilateralen Konkurrenz: Europa unter "deutscher" Hegemonie integrieren, um im globalen Raum gegenüber den USA und Japan ökonomischen und politischen Boden gutzumachen, ließe sich dieses Konzept in eine Lösung zwingen. Dasselbe Projekt namens "Europäische Union" wird in Frankreich von Intellektuellen und Politikern befürwortet, um genau jenes beschriebene "deutsche Ziel" zu verhindern! Die europäische Integration werde Deutschlands hegemoniale Bestrebungen eindämmen.

Westeuropäische Integration im Zeitraffer

- 1951 **Montanunion:**
Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Koble und Stahl (18. April 1951).
- 1957 **EWG-Vertrag:**
Unterzeichnung der "Römischen Verträge" (25. März 1957)
- Wirtschafts- und Währungspolitik sollen koordiniert werden.
- 1959 **Währungskonvertibilität:**
Herstellung der vollen Währungskonvertibilität bis 1959.
- 1970 **Währungsunion:**
"Werner-Plan" verabschiedet (7./8. Oktober 1970). 1973 scheitert er an Ölkrise und wirtschaftspolitischen Differenzen, 1977 wird er aufgegeben.
- 1972 **Europäischer Währungsverbund:**
Die "Währungsschlange" ersetzt das Bretton-Woods-System (21. März 1972). Bandbreite 2,25%.
1979 ersetzt das "Europäische Währungssystem" (EWS) die bisherige "Währungsschlange" - flexibler, mit größeren Bandbreiten (13. März 1979).
(1992 bricht auch das EWS zusammen, Großbritannien und Italien treten aus; September 1992.)

- 1979 **Europäisches Parlament:**
erste Direktwahl (Juni 1979)
- 1987 **Europäischer Binnenmarkt:**
"Einheitliche Europäische Akte" tritt in Kraft (1. Juli 1987). Erstmals wird das Ziel einer Währungsunion fixiert.
- 1989 **Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU):**
"Delors-Plan" vom Europäischen Rat in Madrid angenommen (26./27. Juni 1989).
- 1990 **EWWU:**
Erste Stufe - Liberalisierung des Geld- und Kapitalverkehrs (1. Juli 1990).
- 1992 **EWWU I:**
Vertrag von Maastricht - Währungsunion (EWU) bis 1999 in drei Stufen (7. Februar 1992).
1993 tritt er in Kraft (November 1993).
- 1992 **Europäischer Währungsverbund:**
EWS bricht zusammen - Großbritannien und Italien treten aus (September 1992). Nach heftigen Turbulenzen im Sommer 1993 wird die Bandbreite auf 15 Prozent erweitert.
- 1993 **Europäischer Binnenmarkt zum ersten:**
Startschuß gefallen (1. Januar 1993).
- 1994 **EWWU II:**
Eintritt in die zweite Stufe - Gründung des Europäischen Währungsinstituts (1. Januar 1994).
Europäischer Binnenmarkt zum zweiten:
Startschuß für Versicherungen (1. Juli 1994).
- 1995 **EWWU II:**
Terminplan und Kriterien für Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) in Madrid festgelegt (Dezember 1995).
- 1996 **Stabilitätspakt:**
Der Europäische Rat beschließt auf seiner Dubliner Tagung am 13./14. Dezember 1996 einen Stabilitäts- und Wachstumspakt, der Sanktionen vorsieht für Länder, die nach dem Start der Währungsunion gegen deren Kriterien verstoßen.

- 1998 **EWU II:**
Auswahl der Teilnehmerstaaten. Errichtung der Zentralbank.
- 1999 **EWU III:**
Festlegung der Wechselkurse; rechtliche Umstellung auf den "Euro" (1. Januar 1999).
- 2002 **EWU III:**
Einführung der Euro-Noten und -Münzen (1. Januar 2002); bisherige Zahlungsmittel werden ab Juli ungültig.

Konvergenzkriterien

Die Parteilagen in Deutschland sind sich näher, als sie selber es merken, denn sie unterliegen dem gleichen politischen Fehler - einem formalistischen Ökonomismus: Gebannt wird auf die neuesten Tabellen der "Konvergenzkriterien" geschaut, als ob sie den Wahrheitsgehalt einer Bundesligatabelle verkörpern. Regelmäßig entzündet sich dann eine formalistische Debatte um diese Konvergenzkriterien, die der Maastrichter Vertrag vor die Währungsunion und den Euro geschrieben hat. Genauer, im Mittelpunkt steht das Thema "Staatsverschuldung" - über die ebenso gewichtigen Themen Preise und Zinsen redet das politische Euro-Deutschland nicht mehr. Dabei sind es die deutschen Leitbilder einer neoklassischen Wirtschaftspolitik, die in der Maastricht-Qualifikation vorgegeben werden: Preisstabilität, Rückzug des Staates aus der Wirtschaft und Abbau der öffentlichen Verschuldung.

Die aktuelle Diskussion in der Bundesrepublik bietet zur Zeit lediglich zwei zentralisierte Themen feil. Trotz weit verbreiteter latenter Ablehnung der konkreten EU-Pläne - und namentlich des als Kunstwährung empfundenen Euro - ist der Pol grundlegender Kritik weitgehend unbesetzt. Ebenso wird der Gegenpol im öffentlichen Raum - wie eingangs beschrieben - kaum besetzt. Die beiden zentralisierten Themen heißen "Konvergenzkriterien" und "Starttermin". Der Starttermin 1. Januar 1999 für die Europäische Währungsunion (EWU) gilt einerseits als gesetzt, andererseits als flexibel. Als gesetzt gilt er etwa für Helmut Kohl, der sein politisches Schicksal weitgehend mit der pünktlichen Euro-Einführung verbunden hat. Flexibel gilt der Starttermin vornehmlich den (meist heimlichen) EU-Verweigerern. Können die Konvergenzkriterien nicht erfüllt werden, müsse, so leid es allen auch täte, der Startschuß bald um ein paar Jahre verschoben werden.

Tatsächlich wird folglich, statt eine offene Auseinandersetzung um eine möglicherweise historische Weichenstellung zu führen, über vier fast banale Bedingungen gestritten, die sogenannten "Konvergenzkriterien" (Konvergenz = "Übereinstimmung"). Dabei streiten wir nicht um deren

Inhalte und Zwecke, die willkürlich erfolgten Grenzziehungen ließen sich ohnehin nicht ökonomisch begründen, sondern ausschließlich darum, ob sie erfüllt werden, von wem und ob, bei zu geringer Teilnehmerzahl, vielleicht die Kriterien ein wenig aufgeweicht werden dürfen.

Die vier Überschriften der Konvergenzkriterien lauten:

- Inflation,
- Schulden,
- Zinsen,
- Wechselkurse.

Das oberste Gebot lautet Geldwertstabilität. Dieses Kriterium "Inflation" wird gebildet aus dem Durchschnitt der drei besten Staaten, also denjenigen mit der geringsten Geldentwertung. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn ein Land maximal um 1,5% über dem Durchschnitt der besten drei liegt. Das entspricht im Moment etwa einer Inflationsrate von 3%.

Das zweitgewichtigste Gebot betrifft die "Schulden". Die staatliche Neuverschuldung soll maximal 3% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) betragen, der gesamte öffentliche Schuldenstand eines Landes maximal 60% des Bruttoinlandsproduktes (BIP in etwa: die Summe aller Produkte und Dienstleistungen eines Landes im betreffenden Jahr). Es sei angemerkt, daß beide oberste Kriterien - Inflation wie Schulden - erheblichen politischen Einflußmöglichkeiten unterliegen, da die Erfassung der volkswirtschaftlichen Daten und deren statistische Verarbeitung keineswegs auf ein gemeinsames Europäeriveau hin harmonisiert worden sind.

Am Rande, und mittlerweile politisch kaum noch beachtet, wird eine Annäherung der "Zinsen" in den Beitrittsländern erwartet. 2% soll das Zinsniveau höchstens oberhalb der besten Länder liegen. EU-Ziel ist also ein einigermaßen angeglicher Preis für Geldkapital, und zwar auf relativ niedrigem Niveau. Hier hat auf den Kapitalmärkten im Jahre 1996 tatsächlich eine Angleichung stattgefunden. Traditionell versuchen schwache Währungsländer, über höhere Zinssätze ausländisches Kapital hereinzuholen.

Das vierte Kriterium bilden die "Wechselkurse". Voraussetzung ist eine Teilnahme am Europäischen Währungssystem (EWS - siehe Tabelle "Westeuropäische Integration im Zeitraffer") mit einer Bandbreite von 15%. Das heißt, der jeweilige Wechselkurs darf nach oben oder nach unten um 15% vom durch das EWS vorgegebenen Kurs abweichen.

Die Konvergenzkriterien können - und das nicht ganz zu Unrecht - als "deutsche Kriterien" gesehen werden. Die Bundesbank gilt solchermassen dann oft als bedeutungsgleich mit deutsch - dies eher zu Unrecht. Das deutsche Idealbild besteht aus "solider" Haushaltsführung und Preisstabilität. Genau dieses wirtschaftspolitische Leitbild spiegeln die Konvergenzkriterien wider. Andere politisch naheliegende Bedingungen für die EWU, etwa Sozialkriterien oder technologische Standards, jeden-

falls eine realwirtschaftliche Angleichung nach oben, wurden nicht in den Euro-Kanon mit aufgenommen.

Im Ergebnis spielt das aktuelle Szenario mit drei Knackpunkten: Die Zahl der EWU-Mitglieder wird kleiner sein, als in der jetzigen Europäischen Union. Wahrscheinlich erscheint heute ein "Kerneuropa", also eine Währungsunion mit fünf, sechs Teilnehmern. Wolfgang Schäuble, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, hatte im Herbst 1994 erstmals von einem Kerneuropa öffentlich gesprochen. Damals galt dieses noch als ein derber Bruch mit den politischen Konventionen in Westeuropa. Heute zeichnet sich sein Modell in der Realität ab. Die Konvergenzkriterien könnten (obendrein) aufgeweicht werden, um eine kritische Masse für die EWU-Gründung am 1. Januar 1999 beisammen zu haben. Möglich ist aber auch weiterhin eine Verlängerung des ursprünglichen Maastricht-Zeitplans. Entgegen gängiger Behauptungen sieht der Vertrag von Maastricht keinen Automatismus vor. Der Prozeß kann durch politischen Beschluß verlängert oder ganz außer Kraft gesetzt werden (ohnehin wurde der erste von zwei vorgesehenen Startterminen stillschweigend verpaßt: der 1. Januar dieses Jahres).⁹

Pro Contra

Im Laufe der Zeit wurde eine Vielzahl von Argumenten für und gegen die Europäische Währungsunion gefunden. "An sich" war die EWU gedacht als ein weiterer Schritt hin in Richtung einer ökonomischen und (!) politischen Integration Westeuropas. Das politische Ziel scheint vergessen, in der Öffentlichkeit spielt es keine Rolle mehr.¹⁰ Die Standardargumentation "Pro" ist eine, die sich ausschließlich auf wirtschaftliche Aspekte kapriert:

- Die Kosten für Währungsumtausch entfallen innerhalb der EWU. Damit würden die Kosten für Im- und Exporte sowie für Finanztransaktionen gesenkt.

- Das Risiko von Währungsschwankungen entfällt. Dadurch würden kalkulatorische Risiken entfallen und mittelbar ebenfalls die Kosten für Im- und Exporte sowie für Finanztransaktionen sinken, da die bisherigen teuren "Versicherungen" (Devisen-Termingeschäfte etc.) gegen Währungsschwankungen überflüssig werden.

Beide Faktoren begünstigen erheblich einen wirtschaftlichen Aufschwung. Zudem würde der Europäische Binnenmarkt aus dem Jahre 1993 vollendet.

⁹ Es sei insbesondere auf die Paragraphen 104 c und 109 j hingewiesen.

¹⁰ Daran ändern auch mögliche Versuche der Bundesregierung und Frankreichs nichts, die laut The Independent Pläne für eine gemeinsame Steuer- und Sozialunion ausarbeiten sollen (Die Tageszeitung vom 17.1.1997) - zu spät.

Wer sind nun die gewichtigen Pro-Vertreter in der Bundesrepublik? Wichtig sind zunächst eine Reihe von Politikern (wie es scheint aller Bundestagsparteien), die eigentlich mit ideologischen Gründen operieren. Die Stichworte zu dieser Sichtweise sind: Liberalisierung, Privatisierung und Europäischer Binnenmarkt. Aus diesen Dogmen wird öffentlich auf wirtschaftlichen Aufschwung gesetzt und - im kleineren Kreis - auf zumindest eine Stabilisierung des ökonomischen Status quo. Den harten Kern der interessierten Pro-Vertreter bilden allerdings die global orientierten Unternehmen und ihre politischen Ableger. Ihre wichtigsten Motive sind die Schaffung eines großen einheitlichen Finanzmarktes mit Einheitswährung. Großkonzerne versprechen sich davon einen Wettbewerbsvorteil in der Auseinandersetzung mit der Konkurrenz aus USA und Japan. In gewisser Weise ist dies eine moderne Fassung des alten Nationalstaatskonzeptes der Konzerne: Deutsche Bank, Daimler-Benz oder Siemens setzen auf den Staat Europa als stützende und helfende Heimatbasis. Dazu ergäbe sich eine Vergrößerung des Heimatmarktes für europaweit operierende Unternehmen. Weiter baut das traditionell exportorientierte deutsche Kapital seinen EWU-Optimismus auf den Wegfall des Wechselkurs-Nachteils (im Export) durch die "harte" D-Mark.

Ursprünglich wurden diese Pro-Argumente für eine flächendeckende Währungsunion ins politische Feld geführt. Jedoch finden sich außerhalb der exportorientierten Industrie mittlerweile kaum noch Stimmen für eine große Lösung. Die britische und die französische Regierung hatten vor über einem Jahr ihre Bedenken angemeldet, das Schäuble-Papier hatte sie 1994 vorweggenommen und die Frankfurter Allgemeine Zeitung und das Handelsblatt murmelten etwas vom "Übungsfeld", gemeint war eine Kern-EWU - nach erfolgreichem Test dürften dann auch die "anderen". Und die Deutsche Bundesbank fürchtete jetzt auch öffentlich um ihr Dogma der Preisstabilität, wenn die EWU durch zu viele Staaten verwässert würde. Zudem gaben die deutschen Großbanken und Industriekonzerne zu bedenken, daß auch der Import von Kapital wichtig sei. Zu weich, bitteschön, (aber auch nicht zu hart) dürfe der Euro nun auch nicht werden.

Unberührt davon - oder trotzdem - will die von mir vermutete Mehrheit der "Linken" in Deutschland die Europäische Währungsunion. Analog zu dem bereits erwähnten französischen Modell will sie die BRD stärker in Europa einbinden - und damit neutralisieren. "Wider den D-Mark-Nationalismus" heißt die Forderung. Die Schwäche solchen Modells bleibt aber, daß die EWU kein vorrangig politisches Projekt ist, sondern ein ökonomisches. Zugespißt formuliert, aber damit wohl den Kern treffend, ist die Währungsunion ein expansives Projekt der dominierenden Kräfte innerhalb der deutschen Wirtschaft. (In Frankreich und anderen europäischen Staaten liegen allerdings einige weitere Konzernzentralen, mit gleichgelagerten Interessen.)

Der konzeptionellen Schwäche der Kritiker angemessen ist der Sachverhalt, daß es eine Standardargumentation "Contra" nicht gibt. Gerne wird auf die Kosten der Währungsumstellung hingewiesen, etwa die gut eine Milliarde Mark allein für neue Noten und neues Euro-Bargeld in der Bundesrepublik. Oder die vermuteten 20 Milliarden DM Kosten für die internen Umstellungen in den Betrieben. Was soll es: Derlei Kosten sichern Arbeitsplätze, sind in Europa wettbewerbsneutral und im globalen Wettbewerb unerheblich.

Stattdessen fallen die relevanten Kosten bereits heute an. Der Anpassungsdruck der Konvergenzkriterien hat die nationalen Wirtschaftspolitiken lahmgelegt. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) spricht in einer Studie vom "Verlust an Eigenständigkeit" und daß die Erfüllung der Bedingungen "der ökonomischen Stabilisierung zuwiderläuft".¹¹ Ein - zugegebenermaßen kleiner - Teil der europäischen Arbeitslosigkeit ist den rigiden öffentlichen Sparkursen infolge der Maastricht-Kriterien geschuldet. Öffentliche Sparsamkeit wäre wohl auch ohne Euro-Knrs vonnöten gewesen, jedoch nicht in dieser Schärfe und nicht in diesem prozyklischen Turnus! Aber der vorab zu entrichtende Preis für die Währungsunion wird noch höher ausfallen. Die Bestandsaufnahme des Jahres 1996 zeigt nur ein Land - Luxemburg -, welches die Konvergenzkriterien erfüllt.¹² Bleibt es bei einer strikten Interpretation, müssen weitere Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen werden - auch in Deutschland -, "die über die bereits beschlossenen und implementierten Ansätze zum Teil weit hinausgehen", so das DIW.¹³ Die Kosten in Form von Arbeitslosigkeit und Sozialabbau werden also weiter steigen (müssen), soll die Währungsunion gebildet werden.

Der hohe Preis wird entrichtet für ein Projekt, daß möglicherweise am Ende auch nur "teuer" gewesen sein wird. "Die Währungsunion ist ein Vorhaben ohne ökonomische Vernunft", behauptet Alan Meltzer von der Carnegie-Mellon-Universität in Pittsburgh, und er scheint damit die Meinung der amerikanischen Wirtschaftsexperten wiederzugeben.¹⁴ In seiner gegenwärtigen Ausgestaltung werde sie zu einer schweren Rezession und steigender Arbeitslosigkeit führen. In solchen US-amerikanischen Horrorszenerarien mag gelegentlich der Wunsch Vater des Gedankens gewesen sein, auszuschließen ist ein solches Euro-Desaster jedoch nicht. Wahrscheinlicher scheint mir allerdings eine Wiederholung der Erfahrungen seit dem Jahreswechsel 1992/93, als der Startschuß zum Europäischen Binnenmarkt fiel. Die ökonomischen Rahmendaten für ein in sich offenes Wirtschaftseuropa wurden damit geschaffen. Dies war der große Schritt.

¹¹ DIW, Kurskorrektur auf dem Weg nach Maastricht erforderlich, in: Wochenbericht 46/96, S. 739.

¹² Europäische Kommission, EU-Nachrichten, Nr. 44 vom 6.11.1996, S. 5.

¹³ DIW, a.a.O., S. 740.

¹⁴ FAZ vom 18.12.1996.

Trotzdem blieb die ehemals von Ökonomen und Regierungen versprochene Boom-Wirkung gänzlich aus. Es spricht kaum etwas dafür, daß der kleine Schritt einer Währungsunion ein voluminöseres Echo in der real existierenden Wirtschaft haben sollte. Am Ende blieben dann hohe gesellschaftliche Kosten für ein ökonomisches Projekt mit kaum merklicher Wirkung.

Als gewichtiger Kritikpunkt kann auch der Hinweis auf die ökonomisch schwächeren EU-Staaten gelten. Ihnen würde durch die Teilnahme an der Währungsunion der Währungsschutz genommen. Die heimische Industrie wäre ohne schwache Drachme oder Peso ihres wichtigsten Verkaufsarguments enthoben. Zwischenzeitlich wurden Transferleistungen aus Brüssel in Aussicht gestellt. Nachdem in wenigen Monaten konsequent das Kerneuropa-Konzept als Ultima ratio durchgesetzt wurde, steht dieses Contra-Argument auf tönernen Füßen: Die EU-Schwachen werden ohnehin nicht an der Währungsunion teilnehmen. Was wieder andere Fragen aufwirft: Damit wären wir auf dem Weg zu einem vereinten Europa - was immer wir darin Positives hineinlegen wollen - zurückgeworfen auf den Beginn: wie die EWG, eine Union der sechs. Das ökonomische Konzept der Kern-EWU wirft die europäische Integration zurück auf den Level von vor zwanzig Jahren. Ein neugieriges und freundschaftliches Miteinander in Europa wäre ein vernünftiges Ziel. Die Eigenheiten von Menschen, Völkern und Regionen sollten geschützt sein. Ein solches Europa macht Sinn, auch linken Sinn. Darauf das ideologische Wirtschaftsdogma der Einheitswährung zu stützen, tut dies nicht.

Krieg durch Euro-Frieden

Noch einmal: Im Hintergrund der EWU steht der Kampf um Marktanteile in der Triade. Das EWU-Konzept ersetzt den traditionellen nationalstaatlichen Nationalismus mit einem europäisch-unionierten "Europismus". Helmut Schmidt bringt diesen Sachverhalt, den er wohl selbst so nicht sieht, auf den textlichen Punkt: "Der Euro ist im deutschen Interesse", warb er monatelang in großformatigen Anzeigen der "Aktionsgemeinschaft Euro", einer konzertierten Aktion von Bundesregierung, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament. Die Euro-Integration, angeblich ein Friedenskonzept für Europa (vergessend, daß etwa Jugoslawien eine einheitliche Währung hatte), ist eingebettet in ein äußerst aggressives Konzept - gegen das Amerika der USA, gegen das Asien Japans! Der eigene Heimatmarkt soll vergrößert, eine Dollar-Alternative geschaffen werden. "Zwar ist die D-Mark Leitwährung in der EU, doch für eine wichtige internationale Reservewährung ist ihr Wirtschaftsraum zu klein", heißt

es im neuen Buch des "Chefökonom" der Deutschen Bank, Norbert Walter.¹⁵

Der Komplex Währungsunion ist zudem eingebettet in einen Generalanriff auf die sozialen und politischen Rechte in der Bundesrepublik ("Standort-Diskussion"). Reduziert auf die Bundesrepublik ist der Kernbereich, um den es geht:

- die Verteilungsverhältnisse zugunsten des Kapitals weiter zu verbessern,
- die sozialen Rechte, wie sie in der jungen Bundesrepublik erkämpft worden sind, teilweise abzubauen,
- letztlich die Profitabilität des Kapitals weiter zu verbessern.

Dabei ist der "Standort Deutschland" besser als sein gemachter Ruf. Die Lohnstückkosten in Deutschland sind im Weltmaßstab preisgünstig und die Versteuerung im Vergleich mit den führenden Staaten konkurrenzfähig. Deutschland ist dazu selber ein riesiger Binnenmarkt, mit immerhin 80 Millionen Verbrauchern. Die Gesamtsituation ist keineswegs so dramatisch, wie sie öffentlich und in einem medialen Einheitsbrei meist dargestellt wird.

Den Konzernen wird ihre globale Orientierung nicht auszutreiben sein. Der Wirtschaftspolitik - nicht nur in Deutschland - sei allerdings zu einer Binnenorientierung geraten. Im jetzigen Euro-Szenario werden wieder einmal die sozial und wirtschaftlich Schwachen die teuer zahlenden Opfer sein. Die währungsschwachen EWU-Länder, wie Italien, verlieren den Schutz ihrer Währung, die sozial Schwachen aller Teilnehmerländer werden den Preis für die Erfüllung der Konvergenzkriterien bezahlen. Sie sind schon dabei. Soziale Konvergenzkriterien wurden nicht geschaffen. Die aktuelle Wirklichkeit zeigt insbesondere Probleme bei der Erfüllung der fiskalischen Kriterien: Seit Maastricht im Februar 1992 haben sich die Mitgliedsländer - bis auf Irland - weiter entfernt vom Ziel der Kriterien für die Staatsverschuldung! Für die Verbraucher ist eine Preisangleichung zu erwarten (also steigen die Preise in der Peripherie). Die Beschäftigten dürfen "dafür" eine Tendenz zu relativ niedrigeren Löhnen erwarten. Die Deutsche Bank erwartet mehr Lohntransparenz und mehr Wettbewerb zwischen den Arbeitskräften. Die Unternehmen versprechen sich zwar viele Erleichterungen, z.B. den Wegfall der Untauschkosten, aber sinkende Kosten bedeuten auch weniger Arbeitsplätze. Konsequenterweise fehlen im Maastricht-Katalog Konvergenz-Kriterien für die Beschäftigung.

Die Linke setzt grundsätzlich auf europäische Integration.¹⁶ Gewiß muß der Internationalisierung des Kapitals eine Internationalisierung von Poli-

¹⁵ Norbert Walter, Thomas Hanke, *Der Euro - Kurs auf die Zukunft. Die Konsequenzen der Währungsunion für Unternehmen und Anleger*, Frankfurt am Main 1997; hier zitiert aus der Verlagsankündigung des Buches.

¹⁶ Wohl am differenziertesten argumentiert die Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik, Memorandum 96, S. 208-247.

tik und Arbeit entgegengesetzt werden. Aber die Gefahr besteht, der diffusen Globalisierung nur nachtrabend zu folgen und im Gigantismus einer Europäischen Gemeinschaft vor Ort, in der Region oder im Land politisch endgültig hilflos zu werden. Die Staaten trennen sich von ihren wirtschaftspolitischen Hebeln wie Zoll- und Währungspolitik. Womit die Staaten ihre Wirtschaftspolitik begrenzen: Die Dogmen der Neoklassik werden festgeschrieben. Nachfrageorientierte Politik wird nahezu unmöglich. Tröstlich, daß wenigstens die französische Regierung in der Auseinandersetzung um die Europäische Zentralbank versucht, deren Bindungslosigkeit an die Politik zu begrenzen. Dagegen steht das Konzept Bundesbank. Ihr Ex-Chef, Karl Otto Pöhl, interpretierte die französische Auffassung einer "politischen" Zentralbank als Angriff auf "den wichtigsten Teil des Maastricht-Vertrages". Staatspräsident Chirac und Ministerpräsident Juppé würden eine "politische Institution" als Gegengewicht zur Europäischen Zentralbank fordern.¹⁷ Diese Auseinandersetzung wird in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

Vom Wohlfahrtsgewinn der Globalisierung profitieren zu wenige, als daß die Vielen noch dazu ja sagen müßten. Europa wäre besser beraten, sich über die Demokratie zu integrieren. Krieg droht nicht, aber die Leblösigkeit der neoliberalen Wirtschaftsschule à la Bundesbank. Die Konvergenzkriterien sind der passende formalistische Ausdruck dazu. Aus der politischen Vision eines gemeinsamen Europa - auch dieses Modell kennt allerdings verschiedenste Interessenten - ist eine ideologische Fixierung auf die Finanzmärkte geworden. Am Ende soll die Börse entscheiden, wie hoch die Sozialhilfe sein wird, ob wir uns noch Kindergärten leisten können und wie viele oder wie wenige Europäer teilhaben werden, an Wohlstand und Gesellschaft des nächsten Jahrhunderts.

¹⁷ "Frankreichs Mißtrauen in die Märkte ist gefährlich", in: FAZ vom 18.1.1997. Das Thema ist - aus gutem Grund - ein Dauerbrenner in der FAZ - siehe etwa den Kommentar von Peter Hort, "Zwei Währungskulturen", vom 16.12.1996.

"Anti-Maastricht" - Frankreichs Intellektuelle melden sich zurück

Die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), im Lebenswerk Bundeskanzler Kohls wie seines langjährigen Kooperationspartners François Mitterrand gleichsam die Vollendung des Einigungsprozesses der Europäischen Union, ist noch lange nicht realisiert. Zwei Entwicklungen sprechen derzeit dagegen: die der ökonomischen Lage der 15 EU-Staaten selbst sowie die sozialen Bewegungen gegen den vielerorts eingeschlagenen Austeritätskurs.

Zum ersten: Die Regierungschefs der 15 EU-Staaten haben als *billet d'entree* in die WWU vier sogenannte "Konvergenzkriterien" definiert, die ein jedes Land, und zwar vollständig, erfüllen muß, will es am 1.1.1999 in den Kreis der WWU-Staaten aufgenommen werden, die dann - spätestens ab dem 1.7.2002 - wiederum mit der neuen Einheitswährung "EURO" arbeiten wollen:

- Da wurde das Ziel einer in etwa gleichen Inflationsrate, natürlich einer möglichst niedrigen, formuliert.
- Da wurde eine Nivellierung des Zinssatzes für langfristige Kredite avisiert.
- Da wurde die Forderung nach mittel- und langfristig stabilen Wechselkursen der einzelnen 14 EU-Währungen im Kontakt zueinander erhoben.
- Da wurden schließlich, und hier finden wir den harten Kern der Konvergenzkriterien, eine Begrenzung der Staatsverschuldung definiert.

Die Staatsverschuldung wurde differenziert betrachtet: auf der einen Seite die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten akkumulierten Altschulden, auf der anderen die jährliche Neuverschuldung. Wurde für die erstgenannten als Schwelle der WWU-Bonität 60 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) festgelegt, so wurden für die Neuverschuldung drei Prozent des BIP als Obergrenze fixiert. Die Frage nach den Kriterien für diese Werte selbst beantworteten Kritiker der WWU mit einem Hinweis auf die Verschuldungssituation der BRD: Die Altschulden lagen zum Zeitpunkt der Festlegung der Kriterien leicht unter 60%, die Neuverschuldung bewegte sich um die 3%.

Um zu verdeutlichen, was 60 Prozent Altschulden bedeuten, hier das Rechenbeispiel für die BRD: Bei einem BIP von 3.000 Mrd. DM in 1995 bedeutete dies eine Verschuldung von etwa 2.000 Mrd. DM. Und wenn man die nur einmal mit (moderaten) fünf Prozent am Weltkapitalmarkt verzinst sieht, beläuft sich der jährliche Kapitaldienst, hier allein die Bedienung der

Zinsen, auf 100 Mrd. DM. Von Abtragung der Schulden ist hierbei nicht die Rede. Die drei Prozent Neuverschuldung, bleiben wir beim Rechenbeispiel Bundesrepublik, bedeuteten für das Jahr 1995 neue Schulden in Höhe von weiteren 90 Mrd. DM. Das diese - freilich auf Bund, Länder und Gemeinden zu verteilende - Schuldenlast die Haushalte enorm in ihrer Handlungsfreiheit einschränkt, ist jedem klar, auch den Schuldenmachern der vergangenen Jahre selbst. So liebt heute bereits fast jede fünfte Mark des Bundeshaushaltes (1995: 465 Mrd. DM) in die Schuldenkassen. Man verdeutliche sich auch die Situation von Ländern wie Belgien (Altschulden 1996: 133% des BIP), Italien (121% des BIP) oder auch Griechenland (112%), um die Brisanz der Lage zu erkennen.

Drei Fragen stellen indes Euroskeptiker:

- Wo die Grenze der Staatsverschuldung anzusetzen sei, also wie gesamtwirtschaftlich vernünftige Konvergenzkriterien zu formulieren wären;
- in welcher wirtschaftlichen Situation man mit dem ernsthaften Sparen beginnen könne und solle;
- wichtiger jedoch die Frage: Aus welchen Quellen könnte denn das Staatsäckel aufgefüllt werden, wenn nicht, wie derzeit in fast allen 15 EU-Ländern praktiziert, aus den Taschen der abhängig Arbeitenden? Die aktuell betriebene Art zu sparen, führt nämlich aufgrund des Rückzuges des Staates als Investor und als Garant des Sozialstaates unübersehbar zu einem rasanten Anstieg der Arbeitslosenzahlen. Sie führt zugleich zu einem starken Abfall der Kaufkraft und damit zu einem weiteren Abflachen der ohnehin schwachen Konjunktur.

Zwei naheliegende Quellen sehen die Experten der Linken: den Rüstungshaushalt, der auch fünf Jahre nach der Auflösung der über 40 Jahre lang als Feindbild apostrophierten Warschauer Vertrags-Organisation (WVO) nach wie vor knapp 50 Mrd. DM aus dem Bundeshaushalt verschlingt. Ertragreicher, weil auch in der "normalen" Bevölkerung mit großer Sympathie verfolgt, wäre die wirkungsvolle Verfolgung der Steuerflucht. Selbst das Bundesfinanzministerium beziffert den Verlust durch Kapitalanlagen (bspw. im nahezu Quellensteuer-freien Luxemburg) auf jährlich zwischen 80 und 120 Mrd. DM.

Indes behelfen sich die einzelnen Länder auf unterschiedliche Weise beim Umgang mit dem Schulden-Konvergenzkriterium: So hat Belgien seine Altschulden von 1994 von über 140 Prozent wirkungsvoll auf die o.a. 133 Prozent abgesenkt; es hat dies jedoch mit weitreichenden Verkäufen der staatlichen Goldreserven bewerkstelligt. Die Frage taucht natürlich rasch auf, wie oft man seine Goldreserven veräußern kann. Ein zweites, nicht weniger unrühmliches Beispiel hat Frankreich markiert, indem es im vergangenen Jahr 1996 Erlöse aus Privatisierungsverkäufen von Staatsbetrieben zur Verbesserung seiner Statistik der Neuverschuldung eingesetzt hat. Die Frage taucht natürlich auf, ...

Kommen wir zum zweiten Hindernis für die rasche und reibungslose Verwirklichung der WWU, zu den sozialen Bewegungen gegen die angesprochene Sparpolitik. In Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien, sogar in der Bundesrepublik ist es in den vergangenen Monaten zu Streiks gegen die soziale Demontage gekommen. Neben den jeweils nationalen Argumentationen gegen die einzelnen Regierungen lautete im genannten Ausland die gemeinsame Parole: Wir lassen uns von der Bundesbank (gemeint: die Deutsche Bundesbank und in ihrem Hintergrund die die Konvergenzkriterien mit Verve definierende und verfolgende Regierung Kohl/Waigel) nicht die Gestaltung unserer nationalen Wirtschafts- und Sozialpolitik diktieren! Da wurden neben den nationalen Streikaktionen auch "Europäische Märsche gegen Erwerbslosigkeit, ungeschützte Beschäftigung und Ausgrenzung" vorbereitet, die ab dem 15. April in Westeuropa ablaufen sollen.

Interessant bei diesen gegen die WWU-Kriterien und Maastricht II gerichteten Märschen ist zweierlei: daß das organisierende "Sekretariat der Europäischen Märsche" in Paris sitzt, und zwar bei der unabhängigen Eisenbahner-Gewerkschaft SUD sowie bei der Erwerbsloseninitiative AC (*Agir contre le chômage - Aktiv werden gegen die Arbeitslosigkeit!*), und daß sich die französischen Intellektuellen nach einer längeren Schweigezeit einmal wieder zu Wort gemeldet haben.

Den Auftakt hatte dabei der Soziologe Pierre Bourdieu bereits im vergangenen Oktober geliefert, als er mit dem Appell "Ein europäischer Wohlfahrtsstaat gegen die Idee Tietmeyer" eine Attacke gegen die Dominanz der neoliberalen Wirtschaftsschule ritt. Der Name des Präsidenten der Deutschen Bundesbank, bislang in Frankreich nicht sonderlich bekannt, diente Bourdieu dazu, den gesellschaftlichen Autonomieverlust gegenüber der konzertierten Macht der Notenbanken und der mit dem "Standort"-Argument agierenden globalisierten Wirtschaft zu verdeutlichen. Bourdieu sprach von der "Ökonomisierung der Gesellschaft auf der Basis eines antihumanistischen Menschenbildes". Er plädierte für den Aufbau eines "europäischen Wohlfahrtsstaates (...)" gegen die fatale Alternative des Nationalismus und des falschen Internationalismus der Märkte.

Die Anti-Maastricht-Haltung ist auch eine der Klammern des "Club Merleau Ponty" (benannt nach einem der Hauptvertreter des Existenzialismus und Mitstreiter J.-P. Sartres). Um die Kristallisationsfigur Bourdieu herum wollen bereits heute mehr als 500 französische Intellektuelle ein "Programm der sozialen Umgestaltung" entwerfen. Der Club gibt programmatische Bücher heraus, in seinem Gefolge sind weitere Debattierzirkel, u.a. eine "Alliance des femmes", entstanden. Interessant an dieser Entwicklung ist, daß Vertreter der Kommunistischen Partei nicht länger ausgeschlossen sind. Es hat Ende vergangenen Jahres sogar eine Unterstützungskampagne für die vom wirtschaftlichen Kollaps bedrohte kommunistische Tageszeitung "l'Humanité" gegeben. Hier engagierten sich so

unterschiedliche Akteure wie Régis Debray, Michel Vovelle oder auch Jean Ferrat. (Eine am Vorabend des 29. Parteitages der PCF veröffentlichte Umfrage des Instituts CSA zeigte im übrigen eine signifikante Verbesserung des Images der Kommunistischen Partei in der französischen Bevölkerung.) Betreffend die o.a. Konvergenzkriterien wurde das Fehlen der zentralen Kategorie "Beschäftigung/Arbeitslosigkeit" bemängelt.

Es scheint, daß die französischen Intellektuellen den 14jährigen Winterschlaf während der Regierungszeit des Sozialdemokraten Mitterrand (1981-1995) überwunden haben. Zu dessen Zeiten, vor allem in der Phase einer sozialistisch-kommunistischen Regierung (1981-1984) streikte, kämpfte man nicht "gegen die eigene Regierung", wie mir seinerzeit Linksintellektuelle in Paris sagten, man ertrug abwartend das Scheitern der angebotsorientierten Wirtschafts- und Sozialpolitik, den Schwenk zur Austeritätspolitik à la Mitterrand, die Verschärfung der Ausländergesetze unter den beiden konservativen "Cohabitations"-Regierungen u.v.m.

Frankreich ist im übrigen nicht zufällig der Kern der aktuellen Anti-Maastricht-Bewegung. Zum ersten hat hier mit der PCF eine nach wie vor recht starke Kommunistische Partei (die sogar auf die allfälligen Umbenennungen verzichtet hat) den parteipolitischen Niedergang der marxistischen Bewegung über den "Archipel Goulag", über die sowjetische Intervention in Afghanistan, vor allem über den Zusammenbruch des sozialistischen Staatensystems überlebt. Zum zweiten hat in Frankreich in Folge eines Gewerkschaftssystems mit Richtungsgewerkschaften eine stark kommunistisch orientierte Gewerkschaft CGT überlebt (die zudem von zwei weiteren Linksgewerkschaften, der CFDT und der FO zuweilen gar an Radikalität übertroffen wird). Die Streiks des Winters 1995/96 sowie des vergangenen Herbstes haben die besondere Qualität "französischer Verhältnisse" noch einmal eindrucksvoll demonstriert. Zum dritten haben die französischen sozialen Bewegungen nach 14 Jahren Sozialdemokratismus à la Mitterrand die Erfahrung gemacht, daß die sozialen Probleme, trotz teilweise gewaltiger Lohneinbußen und Beschneidungen des französischen Sozialstaates im vergangenen Jahrzehnt, eher angewachsen sind: Die fünf Millionen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes des Landes haben bspw. seit 1982 nicht weniger als 20 Prozent ihres Realeinkommens verloren; in der privaten Wirtschaft dürften die Verluste immerhin etwa die Hälfte betragen. Dennoch und auch den statistischen Tricks zum Trotz hieß die Neuverschuldung Frankreichs 1996 mit 3,9% weit über dem Maastricht-Kriterium; für 1997 werden gar mehr als 4% erwartet.

Die für das kommende Frühjahr anstehenden Parlamentswahlen markieren eine vierte Qualität der französischen politischen Kultur in der Mitte der 90er Jahre: Die Linke, eingeschlossen die (in Frankreich traditionell) zahlreichen und starken trotzkistischen Gruppierungen und die Ökologen, arbeitet derzeit (vgl. Z 26, Juni 1996, S. 13ff.) an einer Wahlplattform, die vielleicht sogar in eine Art Aktionseinheit mit der großen

sozialdemokratischen Parti Socialiste (PS) Lionel Jospins münden könnte. Dann wäre Maastricht II erst recht umstritten. Nicht undenkbar wäre dann im übrigen auch ein begrenztes Konzertieren der Maastricht-kritischen Linken mit den nicht zu unterschätzenden Euro-Bremsern innerhalb der neogallistischen Bewegung RPR um in erster Linie den Parlamentsspräsidenten Seguin. Frankreichs Intellektuelle wiederum, um den o.a. Gedanken wieder aufzugreifen, könnten dann eine Art Scharnierfunktion zu den Kritikern der neoliberalen Variante des europäischen Einigungsprozesses in den übrigen 14 EU-Staaten übernehmen.

Der ehemalige Präsident der Deutschen Bundesbank meldete sich Mitte Januar mit einer ähnlichen Einschätzung zu Wort. Karl Otto Pöhl hielt eine "Vertagung oder gar ein Scheitern" der WWU durchaus für möglich. Gerade von Paris gehe eine breite Kritik am derzeitigen Statut der Europäischen Zentralbank aus. In Frankreich siebt auch Pöhl das Zentrum der Auseinandersetzung und die (Re)Emanzipation des Politischen vom Ökonomischen. Hier träfe sich der Ex-Bankchef mit Pierre Bourdieu. Während hierzulande das Hauptproblem auf der Linken derzeit die Abgrenzung von der PDS zu sein scheint, entwickeln sich in Frankreich interessante und hoffnungsfroh stimmende soziale Bewegungen. Man darf in den kommenden Monaten gespannt über den Rhein blicken.

SPW 1996

Das Forum für die sozialdemokratische Linke
und für den ökologisch-solidarischen Diskurs

Zeitschrift
für
Sozialistische
Politik
und
Wirtschaft

Geld und Macht
Frauen - Politik
Stadtentwicklung
Berufliche Bildung und Hochschule
Radikal-Reformerischer Neuanfang
Neue Gemeinwirtschaft
Zukunftsfähige
Entwicklung

Ein kostenloses spw-Probestheft gibt es über:

spw-Verlag Telefon: 02 31/40 24 10

Fresienstraße 26 Fax: 02 31/40 24 16

D-44289 Dortmund e-mail: SPW-VERLAG@LINK-DO.soli.de

Hermann Klenner

Rechtsstaat versus Machtstaat, aufklärungshistorisch betrachtet

*Ist der Verstand größer als
die Macht, so ist, der ihn
hat, vor unterdrückt zu
achten,
Leibniz¹*

Die Gemengelage bei der Rechtsstaatsproblematik ist von der Art, daß wenig Chancen auf einvernehmliche Lösungen bestehen. Das hat Erkenntnis-, aber auch Interessengründe.

Was die Interessen anlangt, so ist es nun einmal Sache des Staates, auch des Rechtsstaates, die Eigentums- und Freiheitsverhältnisse in der Gesellschaft zu regulieren. Sofern es sich um ihre Freiheit und um ihr Eigentum handelt, pflegt der Menschen Urteil von Vorurteilen getrübt, wenn nicht gar geprägt zu sein, zumal dann, wenn Freiheit und Eigentum des einen mit Freiheit und Eigentum von anderen konfligiert. Wie ein machtloser Staat kein Staat ist und ein wirkungsloses Recht kein Recht, so ist ein interessenloses Sein dem Menschen nicht gegeben. Vernunft ohne Begierde gibt es nur in der Irrealität der Gesellschaft. Man verachte übrigens nicht die Begierde des Menschen, vernünftig zu sein und Recht zu haben oder zu erhalten. Das in der Gesellschaft existierende Gemisch konsentierender und kontrastierender Interessen verhindert deren vollständige Verallgemeinerung. Das ständige Aneinandervorbeireden der Rechtsstaatsdiskutanten ist folglich das eher übliche, und absolute, d.h. raum- und zeitlose Wahrheiten sind ohnehin vor.

Was das Erkennen anlangt, so sind die als Rechtsforderungen artikulierten Rechtsstaatsgedanken eben noch lange keine (oder werden gar nie!) Rechtsstaatsnormen, und diese wiederum sind nicht eo ipso (oder werden nie!) Rechtsstaatsrealität. Dreierlei sich aufeinander beziehende, aber eben unterscheidungsbedürftige Objektbereiche, denen zudem eine historische Dimension eignet, sind also betroffen, wenn Verfassungstheorien über den "Rechtsstaat" reflektieren: Verfassungsprogramm, Verfassungsrecht und Verfassungssoziologie. Dem blanken Wortlaut von "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden" sieht man es nicht an, ob es sich dabei um eine Aussage darüber handelt, was bereits ist, oder um eine Aufforderung, daß es so werden möge, und ob diese Aufforderung ein politisches Programm ist oder bereits ein geltendes Recht. (Tatsächlich ist es der exakte Wortlaut von Artikel 20, Absatz III, des Grundgesetzes

¹ Leibniz, Politische Schriften (ed.: H.-H. Holz), Bd. 2, Frankfurt/M. 1967, S. 33 [1671].

der Bundesrepublik Deutschland, der gemeinhin als Rechtsstaats-normierung gilt, übrigens von Grundgesetzartikel 79 III als unveränderbar festgeschrieben.)

Der Rechtsstaatsbegriff sei eine "typisch deutsche Hervorbringung", wurde (in nicht gerade gutem Deutsch) behauptet.² Was so nicht stimmt. Nicht der Begriff und schon gar nicht das zu Begreifende, der soziale Sachverhalt, sind ein Made-in-Germany-product; wohl aber ist die Wortverbindung "Rechtsstaat" keine hloß deutschsprachige Entsprechung einer dadurch dem Sinn nach importierten lateinischen, englischen oder französischen Vokabel (wie etwa "Konstitution" oder "Gewaltenteilung"). Mit anderen termini technici teilt "Rechtsstaat" die Eigenheit, schwer in andere Sprachen übersetzbar zu sein (englisch: *constitutionally governed state*; französisch: *état de droit*; italienisch: *stato di diritto*; russisch: *prawowoje gosudarstwo*; spanisch: *estado constitucional*), weshalb es zumeist unübersetzt in das Vokabular der internationalen Gelehrtensprache aufgenommen worden ist. Außer im BRD-Grundgesetz (Art. 28) taucht das Wort "Rechtsstaat" bzw. "rechtsstaatlich" auch in den Verfassungstexten der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg (Art. 23), Bayern (Art. 3), Brandenburg (Art. 2), Hamburg (Art. 3), Mecklenburg-Vorpommern (Art. 2), Niedersachsen (Art. 1), Saarland (Art. 60), Sachsen (Art. 1), Sachsen-Anhalt (Art. 2), Thüringen (Art. 44) auf. In ihren Verfassungen bezeichnen sich Portugal (Art. 2) und Spanien (Art. 1) als Rechtsstaaten.

Was aber außer dem Wort "Rechtsstaat" noch spezifisch deutsch ist, nämlich der formal-strukturellen Rechtsstaatsrationalität eine materiale Rechtsstaatsidee hinzuzuerfinden, mit deren Hilfe nicht oder nur unvollkommen im Gesetzestext zum Ausdruck gelangte, also transpositive, Wertvorstellungen in Gerichtsentscheidungen umgemünzt werden können, hat ihr schärfster Gegenwartskritiker als "ideologisches Agens antirevolutionärer Juristenveranstaltungen", als "perennierendes Konzept von explosionsartiger Fruchtbarkeit" und mit dem Effekt einer "moralischen Totalmobilisierung der Nation" bezeichnet, als "Transkription eines antidemokratischen Demokratiediskurses".³ Mit solch einer Sorte von "Deutscher Ideologie" wollen nachfolgende Überlegungen höchstens insofern etwas zu tun haben, als sie diese in aufklärungs-historischer Manier zu konterkarieren versuchen.

Die Wortverbindung "Rechtsstaat" wurde in Deutschland um 1800 mit nahezu entgegengesetzter Bedeutung etabliert, und tendenziell ist dieser Bedeutungsgegensatz bis zum heutigen Tag geblieben. Da wurden a) 1798 die

² Theodor Maunz/G. Dürig, Grundgesetz. Kommentar, Bd. 2, München 1990, S. 257. Ähnlich verkehrt H. Klenner, "Von der Pflicht zur Gesetzgebung im Rechtsstaat", in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 75(1992)276.

³ Vgl. Helmut Ridder, "Die neueren Entwicklungen des Rechtsstaats", in: Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie (ed.: K.-H. Schöneburg), Berlin 1987, S. 116ff.; Richard Bäuml/H. Ridder, "Rechtsstaat", in: [Alternativ-] Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Neuwied 1984, S. 1288ff.

Parteigänger der kritischen Rechtsschule (womit diejenige Kants gemeint war) als "Rechts-Staats-Lehrer" bezeichnet,⁴ und b) zehn Jahre danach die hochherrschaftlichen Hörer einer Vorlesung mit deren Gegenkonzeption von der "Totalität des Rechtsstaates" vertraut gemacht.⁵

Zu a) In der Tat hat Immanuel Kant im Ergebnis seiner seit 1781 publizierten kritischen Theorie den Staat (nicht wie er ist, sondern wie er vernünftigerweise sein sollte) vom Recht her definiert und das Recht vom Gesetz her als den das "gemeinsame Interesse aller" vereinigenden Willen der Staatsbürger.⁶ Diese Konzeption des Staates als eines Gemeinwesens, eben als Vereinigung einer Menschenmenge unter a priori notwendigen Rechtsgesetzen und des Rechts als Übereinstimmung größtmöglicher Freiheit von jedermann in einer bürgerlichen Verfassung gleichberechtigter Menschen, "weil die Vernunft selbst es so will",⁷ legitimiert Staatlichkeit und Gesetzlichkeit nicht durch die Macht eines Gottes oder einer Obrigkeit, sondern von der Freiheit, der Gleichheit und der Selbständigkeit der Menschen her. Insofern vollendet Kant den Paradigmenwechsel, den die Aufklärungsdenkler vor allem Italiens, Hollands, Englands, Frankreichs und Deutschland seit dem 17. Jahrhundert eingeleitet hatten.

Bereits *Machiavelli* hatte die von der Scholastik überkommene Auffassung von der staatlichen Machtausübung als Gottesdienst und von der Rechtfertigung des Rechts durch seine Übereinstimmung mit dem Gotteswillen negiert und Staat wie Recht statt transzendent mit ihrer irdischen Wirksamkeit legitimiert: Herrschaft behauptete man nicht mit dem Rosenkranz in der Hand, weshalb ein Fürst beizeiten lernen müsse, auch amoralisch zu handeln.⁸ (Ungeachtet dessen hat man Rechtsstaatlichkeit zu den hauptsächlichsten Zielen des Florentiners gezählt.⁹) Auch *Hobbes* hatte die Legitimation von Staat und Recht vom Jenseits ins Diesseits verlagert, sie aber "demokratisiert", indem er die Macht auf den übereinstimmenden Willen Gleichinteressierter und Gleichvernünftiger gründete, wobei er die gesetz-

⁴ J. Wilhelm Placidus [= J.W. Petersen], Litteratur der Staatslehre, Straßburg 1798, S. 73. Auszugsweise bei Brand/Hattenhauer (ed.), Der Europäische Rechtsstaat. 200 Zeugnisse seiner Geschichte, Heidelberg 1994, S. 91.

⁵ Adam H. Müller, "Die Elemente der Staatskunst", [Berlin 1809], I. Halbband, Jena 1922, S. 165, 200.

⁶ Kant, Rechtslehre. Schriften zur Rechtsphilosophie, Berlin 1988, S. 125ff., 259ff., 447ff., 502ff. (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797, §§ 43ff. Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht, 1793). Vgl. bereits Wilhelm von Humboldt, Menschenbildung und Staatsverfassung. Texte zur Rechtsphilosophie, Freiburg/Berlin 1994, S. 18ff. [1792].

⁷ Kant, Werkausgabe (Suhrkamp), Bd. 3, Frankfurt/M. 1992, S. 324; Bd. 11, S. 145; es handelt sich dabei um die reine, a priori gesetzgebende Vernunft, die auf keinen empirischen Zweck Rücksicht nehme und schon gar nicht durch die "pöbelhafte Berufung auf vergeblich widerstreitende Erfahrung" ausgehebelt werden könne, denn die würde gar nicht existieren, hätte man sich nach den Vernunftideen gerichtet.

⁸ Machiavelli, Gesammelte Schriften, Bd. 4, München 1925, S. 419; Machiavelli, Der Fürst [1532], Leipzig 1976 (auch: Wiesbaden 1980), S. 64, 77.

⁹ Vgl. die Belege bei Herfried Münkler, Machiavelli, Frankfurt/M. 1987, S. 331.

liche Normierung der Machtausübung zur Voraussetzung ihrer Geltung machte, also auch das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen für zwingend geboten hielt: No law made after a fact done can make it a crime.¹⁰ John Locke hatte mit Formeln, die an Prägnanz kaum zu überbieten waren, Rechtsstaatlichkeit begründet und gefordert: Der Mensch sei so frei geboren wie vernünftig; wo es kein Gesetz gebe, gebe es keine Freiheit; das durch allgemeine Zustimmung als Norm für Recht und Unrecht zu publizierende Gesetz gehöre zu den Zielen, weshalb Menschen sich überhaupt zu einem Staat zusammenschlossen; wo das Gesetz ende, beginne die Tyrannei.¹¹ Montesquieu hatte die Freiheit des Bürgers insbesondere von der durch Gesetz getrennten Machtausübung der legislativen, der exekutiven und der judikativen Gewalt abhängig gemacht, und Rousseau schließlich hatte von einem demokratischen Standpunkt aus die Forderung nach Rechtsgleichheit - one law for rich and poor - radikalisiert: kein Staatsbürger dürfe so reich sein, um sich einen anderen kaufen zu können, und keiner so arm, um sich verkaufen zu müssen.¹²

Die hier nur beispielhaft angeführten Gedankengänge, die nahezu beliebig ergänzt werden könnten durch vergleichbare von Grotius, Spinoza, Pufendorf, Thomasius, Gundling, Fichte, Humboldt, Hufeland, Feuerbach usw., sollen nur belegen, daß es tatsächlich eine Vorschule und Schule kritischer Rechtsphilosophen, von "Rechts-Staats-Lehrern" gegeben hat, die den Staat vom Bürger her, also vom Ansatz her demokratisch konzipierten und Freiheit wie Eigentum eben dieses Bürgers nur gewährleistet sahen, wenn sich die staatliche Machtausübung nicht willkürlich, sondern gesetzlich vollzieht. Daß Kant nicht nur die Werke seiner Vorgänger kannte - Rousseau, den Radikaldemokraten, schätzte er vor allen anderen! -, sondern die Erfahrungen der sozialen Umbrüche seiner Zeit, insbesondere die Erfahrungen der von ihm enthusiastisch begrüßten Französischen Revolution ("Teilnehmung dem Wunsche nach") auf allerhöchstem Abstraktionsniveau verallgemeinerte, läßt sich aus seiner Biographie wie aus seinem Werk mühelos helegen. Allerdings hat dieses bis ins Transzendentallogische gesteigerte Abstraktionsniveau, verbunden mit seiner Unterscheidung zwischen (aktivem) Staatsbürger und (bloß passiven) Staatsgenossen, wozu er Arbeiter, Zinsbauern und "alles Frauenzimmer" zählte, dazu beigetragen, daß seine "Rechts-Staats-Lehre" auch in apologetischer und Verschleierrungsabsicht genutzt werden konnte. Anders als Hobbes, der des Aristoteles Frage, ob es besser sei, wenn Menschen oder wenn Gesetze herrschen, mit einem Hinweis darauf beantwortete, daß Gesetze ohne Hände und Schwerter von Menschen nur Worte und Papier seien, hat Kant für die beste Verfassung diejenige gehalten, bei der nicht Menschen, sondern die

¹⁰ Hobbes, *Leviathan* [1651], Hamburg 1996, S. 107, 229, 249.

¹¹ Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* [1689], Frankfurt/M. 1992, S. 234, 237, 278, 327.

¹² Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze* [1748], Bd. 1, Tübingen 1991, S. 214f.; Rousseau, *Der Gesellschaftsvertrag* [1762], Leipzig 1984, S. 82.

Gesetze machthabend seien.¹³ Es war wohl dieser entpersönlichende Gesetzesglaube, wie er auch von der Massachusetts-Verfassung von 1780 geteilt und genährt wurde - Art. 30 vom Teil I: "it may be a government of laws and not of men" - der später Marx zu der Nebensatzbemerkung veranlaßte, daß das Recht des Stärkeren auch im "Rechtsstaat" fortlebe.¹⁴ Auch das allerschönste Rule of Law ist tatsächlich ein Government by Law.

Zu b) Einen ganz anderen Rechtsstaatsbegriff hatte Adam H. Müller im Sinn, als er innerhalb seiner "öffentlichen Vorlesungen, gehalten vor Sr. Durchlanct dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten" am 13. und 20. Dezember 1808 vom "organischen Rechtsstaat" bzw. von der "Totalität des Rechtsstaates" sprach. Hatte Kant, wie vor ihm in Deutschland in der Nachfolge Pufendorfs schon viele andere, das Recht von Religion und Moral, die Rechtswissenschaft von Theologie und Ethik, den Staat von der Kirche emanzipiert, und sie statt aus der Transzendenz aus der Immanenz menschlicher Interessen und menschlicher Vernunft abgeleitet, wird hier nun wieder der Staat als Totalität alles Gewesenen und Gegenwärtigen, als "die innigste Verbindung der gesamten physischen und geistigen Reichtums, des gesamten inneren und äußeren Lebens einer Nation, zu einem großen energischen, unendlich bewegten Ganzen" dargestellt und die Rechtsgemeinschaft ausdrücklich als eine, die auch Religionsgemeinschaft sei.¹⁵ Hatte Kant seine Rechts-Staats-Lehre als einen Gegenentwurf zur Staats-Realität verstanden, wird hier das Überlieferte, werden Adel, Grundeigentum, Feudalismus, das "schöne Gleichgewicht der Herrschaft und des Gehorsams", der staatliche Charakter der Religion, "der Mutter aller Ideen," gegen die Aufklärungsidee in Europa, die Aufklärungspraktiken speziell in Frankreich verteidigt.¹⁶ Dem philosophischen Recht wird das historische Recht entgegengestellt, dem Freiheitsdrang des Individuums das "organische Wachstum der Rechtsidee" und der nach Totalität strebende Staat. Im Falle des "Rechtsstaates" lohnt es sich durchaus, diesen Terminus nicht zu definieren, sondern mit einer Beschreibung seines Gebrauchs zu beginnen.

Gewiß hatte diese Zurück-marsch-marsch-Konzeption des Rechtsstaates ins christlich-germanische Mittelalter damals, und später erst recht, keine Chance. Und doch ist es keine hloße Reminiszenz, keine folgenlose Totge-

¹³ Vgl. Hobbes [Anm. 10], S. 148, 574; Aristoteles, *Politik*, München 1981, S. 129f.; Kant [Anm. 6], S. 172.

¹⁴ Marx/Engels, *Gesamtausgabe (MEGA)*, 2. Abteilung, Bd. 1, Berlin 1976, S. 25.

¹⁵ Müller [Anm. 5], S. 37, 48, 207, 210; Müller, *Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften*, Leipzig 1819.

¹⁶ Müller [Anm. 5], S. 264ff., 292, 326. Der Einfluß der durch seinen Freund Friedrich Gentz vermittelten konterrevolutionären *Reflections on the Revolution in France* von Edmund Burke [1790] ist unverkennbar; vgl. Burke/Gentz, *Über die Französische Revolution. Betrachtungen und Abhandlungen*, Berlin 1991.

burt, die hier bloß aus Vollständigkeitserwägungen tiefer gegangen werden soll. Vielmehr hat es bis zum heutigen Tag immer wieder Versuche mit zum Teil katastrophalen Folgen gegeben, die Normativität des Rechts mit ihrer wenigstens der Möglichkeit nach freiheitssichernden Distanz zwischen Staat und Bürger als bloß formal zu verlästern und stattdessen irgendeine angebliche *Substantialität* des Rechts zu preisen, die keiner formalen Garantien bedürfe oder deren formale Garantien jedenfalls nichts Wesentliches bedeuteten. Wenn die wahre Konstitution des Staates in irgendeiner Religion, der eigentliche Inhalt des Rechts in irgendeiner Ideologie zu liegen erklärt wird, der Rechtsstaat also als "total", "organisch" oder "material" verstanden wird, besteht stets die Gefahr, daß die Wirksamkeitsgrenzen des Staates ins Uferlose verschoben und dem Bürger keine Folgsamkeitsgrenzen zugebilligt werden. Ein objektives Recht, wenn es keine subjektiven Rechte anerkennt oder gewährt, hört auf, überhaupt ein Recht zu sein. Wenn es sich dabei ums Staatsrecht handelt, haben wir es mit einem Machtstaat pur zu tun.

Gegen diesen traten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Liberalen an, und zwar auf theoretischem Feld mit Rechtsstaats-Forderungen, die sie selbst zu einer Rechtsstaatskonzeption eines dritten Weges verdichteten. Obschon von Kant beeinflusst und Repressionen durch die Staatsmacht ausgesetzt, haben insbesondere Carl von Rotteck und Carl Welcker für einen Mittelweg zwischen den beiden ungerechten Extremen Volkssouveränität und Herrschersouveränität geworben, zwischen Unwälzung und Unterdrückung, zwischen Republik und Monarchie, zwischen Bürgerfreiheit und Staatsabsolutismus, zwischen vernünftigem und historischem Recht, zwischen Demokratie und Aristokratie, zwischen Revolution und Reaktion.¹⁷ Diese Rechtsstaatskonzeption verstand sich als Mitte zwischen jeweils entgegengesetzten Lügen, zwischen jeweils entgegengesetzten Ungerechtigkeiten. Der Rechtsstaat, ohnehin als Ideal in der Brust jedes Rechtschaffenen lebend¹⁸, sei mithin die Wahrheit und das Recht schlecht-hin.

Auch wenn die liberale Rechtsstaatskonzeption von jeder transpersonalen Staatsvorstellung abrückt und zweifellos insofern für die deutsche Vormärz-Gesellschaft progressiv ist, als sie wenigstens, um eine Formel von Friedrich Engels anzugreifen¹⁹, die Verhältnisse zwischen Regierenden und Regierten rechtlich geordnet haben möchte, so scheut sie doch vor einer radikalen Vernunftkritik an der überkommenen Staatsorganisation ebenso wie und vor der Rückkopplung des Rechtsstaates an die Macht des Volkes zurück. Dieser Rechtsstaat begnügt sich mit einer als Gesetzesvoll-

¹⁷ Vgl. Rechtsphilosophie bei Rotteck/Welcker. Texte aus dem Staatslexikon 1834-1847, Freiburg 1994, S. 7ff., 390ff.

¹⁸ So: Joh. Chr. Freiherr von Aretin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, Bd. 1, Altenburg 1824, S. 163, sowie, was die Herrschaft der Gesetze betrifft, S. 109, 167.

¹⁹ Vgl. Marx/Engels [Anm. 14], 1. Abteilung, Bd. 3, Berlin 1985, S. 217.

zug verstandenen Verwaltungs- und Justiztätigkeit. Es handelt sich um die Gesetzlichkeit eines Obrigkeitsstaates. Er ist kein Polizeistaat, gewiß, aber ein Bürgerstaat ist er erst recht nicht, noch nicht einmal ein Bourgeoisstaat. Indem er die durch ihn vermittelte Herrschaft der Herrschenden als Herrschaft der Gesetze ausgibt, beansprucht er in der Gesellschaft unter dem Anschein der Gewaltlosigkeit das Gewaltmonopol.

Die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts herrschend gewordene Rechtsstaatskonzeption war anderer Art. Die verloren gegangene Revolution von 1848 war auch eine (zum Teil selbstverschuldete) Niederlage der Liberalen. Hatten diese den Rechtsstaatsgedanken "entdemokratisiert", so hat Friedrich Julius Stahl ihn "christianisiert". Allerdings hat er, im Unterschied zu Adam Müller, die Selbstbindung des Staates an sein Recht nicht geleugnet. "Der Staat soll Rechtsstaat seyn, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Gräzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staatswegen, also direkt, nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtssphäre angehört, d. i. nur bis zur nothwendigsten Umzäunung."²⁰ So weit so gut. Und doch nicht. Denn Stahl definiert seinen Rechtsstaat in einem Atemzug als auch "sittliches Gemeinwesen", dessen Rechtsordnung selbst "für alle (!) Lebensverhältnisse" seine sittliche Idee zum Prinzip haben solle; der Untertanengehorsam solle nicht bloß auf rechtlicher Schuldigkeit, sondern auch auf Pietät und Treue gegen den Fürsten beruhen; die Rechtsordnung habe den "religiösen Gehalt der Staatseinrichtungen" zu steigern; der Staat sei als Obrigkeit auch der Wächter "heiliger Ordnungen"; das Recht sei die "Lebensordnung des Volkes zur Erhaltung von Gottes Weltordnung"; das Christentum müsse Staatsreligion sein, denn noch mehr als die Kirche durch den Staat gewinne der Staat durch die Kirche.

Es ist damals bereits gegen diese Doppelzüngigkeit der Stahlschen Konzeption des Staates als Rechts- und als Sittenordnung eingewendet worden, daß ihr Autor auf verstecktem Weg das Gleiche erreiche, was die Absolutisten wollen, nämlich das Gesetz nicht als rechtliche Schranke, sondern als bloß innere Anforderung des Gewissens zuzulassen.²¹

* * *

Man sage nicht, daß ein Rückblick in die Rechtsstaatsgedanken vorangegangener Jahrhunderte nur musealen Interessen geschuldet sei. Gewiß, die Zeiten sind vorbei, da ein Rechts-Staats-Lehrer wegen Majestätsbeleidigung zur öffentlichen Abbitte vor dem Bild des Königs verurteilt werden

²⁰ Friedrich Julius Stahl, Die Philosophie des Rechts, Bd. 1-2, Heidelberg 1830-1837; die zitierte Passage findet sich erst in der 3. Auflage von 1856, Bd. II/2, S. 137f.

²¹ Otto Bähr, Der Rechtsstaat, Cassel 1864, S. 77f.

konnte, oder - ebenfalls in Bayern - die protestantischen Soldaten durch einen königlichen Erlaß zum Besuch des katholischen Gottesdienstes und zum Kniefall vor dem für Katholiken Allerheiligsten gezwungen wurden.²² Aber soweit entfernt sind wir davon nun auch wieder nicht, wenn tatsächlich ein promovierter Ministerialrat gegen das Bundesverfassungsgericht gewandt, das die von der staatlichen Schulordnung eines Bundeslandes erzwungene Anbringung eines Kreuzifixes in jedem Klassenzimmer für eine Grundgesetzverletzung erklärt, öffentlich vorschlug, daß die Bundesverfassungsrichter künftig in allen Fällen, in denen ihre Weltanschauung eine ausschlaggebende (!) Rolle spielen könne, zu Verfahrensbeginn ihr jeweiliges Glaubensbekenntnis zu offenbaren haben.²³

Allgemeiner gesprochen: Auch wenn ein rechtsstaatlich verfaßter Staat keine Alternative zum Machtstaat ist (und indem er vorgeht, so etwas zu sein, er entmythologisiert zu werden verdient), so ist er doch als diejenige Teilklasse der Machtstaaten zu bezeichnen, die nach den Erfahrungen der letzten Jahrhunderte die besten Chancen für eine Demokratisierung von Staat und Gesellschaft, die geringsten Chancen für Absolutismen und Diktaturen bietet. Der Rechtsstaat verwirklicht sich allerdings weder selbst noch garantiert er Gerechtigkeit in der Gesellschaft. Er normiert nur die Rahmenbedingungen, unter denen Individuen und Parteien für Gerechtigkeit streiten können, sofern sie das unter den Bedingungen einer hürgerlichen Gesellschaft wollen.

Auch wenn sich infolge eines privatisierten Eigentums an Produktions-, Distributions- sowie an den Manipulationsmitteln der Medien die strukturellen Gewalten in der Gesellschaft rechtsstaatlich zu behaupten vermögen, ist das noch lange kein Grund, auch die Generalität der Gesetze, die Konstitutionalität der Regierung oder die Libertät der Gerichte zu verwerfen. Der Freiraum für eine Rechtsentwicklung von unten würde lediglich geringer werden, wenn die Grundrechte nicht mehr für die Legislative, die Exekutive und die Judikative verbindlich wären oder den in ihren Rechten durch die Staatsgewalt verletzten Einzelnen nicht mehr der Rechtsweg auch für ihren Anspruch auf Schadensersatz offenstünde. Oder wenn das Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen nicht mehr als ein absolutes Recht gelten würde. Die auch von Marx zuweilen geübte Marginalisierung von Formelementen des Rechts²⁴ oder die von gewissen Marxisten vorgenommene Bagatellisierung des Normativcharakters des Rechts in Gestalt einer Reduktion des Wesens des Rechts auf seinen Klassencha-

²² Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2, München 1992, S. 68, 109.

²³ Berichtet von Ludwig Renck, in: *Kritische Justiz* 29(1996)245. Die sogenannte Kreuzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts findet sich in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1995, S. 2477ff. Vgl. im übrigen Hans-Martin Pawlowski, "Staat und Kirche als Ordnung von Macht und Geist", in dem gleichnamigen Sammelband von Rudolph Sohm, Freiburg/Berlin 1996, S. 221ff.

²⁴ Marx/Engels [Anm. 14], Bd. I/10, Berlin 1977, S. 514; I/11, Berlin 1985, S. 254.

rakter übersehen, daß auch die Rechtsentwicklung den Fortschrittsweg der Menschheit reflektiert und zugleich realisiert. Da jeder seines Namens auch wertere Sozialismus die Vergesellschaftung, also Demokratisierung, der ökonomischen, politischen und geistigen Macht zur Voraussetzung hat, ist seine rechtsstaatliche Verfaßtheit zwingend geboten, was sich auch durch einen Umkehrschluß aus dem Scheitern hisheriger Sozialismen plausibel folgern läßt.

Eine aufklärungshistorische Betrachtung des Rechtsstaates ergibt ein Doppeltes:

Demokratiedefizite schlagen ins Rechtsstaatliche durch, können aber unter rechtsstaatlichen Bedingungen leichter abgetragen werden²⁵, und

Rückbindung des Rechtsstaates an Weltanschungs- oder Glaubensinhalte oder an Grundwerte statt an Grundrechte unterminiert nicht nur den Demokratisierungsprozeß der Gesellschaft, sondern zersetzt auch deren rechtsstaatliche Verfaßtheit; sie legalisiert Fundamentalismen.

Die Gleichheit vor dem Gesetz täuscht so manchen darüber, daß das Gesetz selbst es ist, das die soziale Ungleichheit legalisiert. Die Verrechtlichung und Vergerichtlichung von Interessenantagonismen in der Gesellschaft vermittelt so manchem die Illusion einer entpolitisierten Konsensgemeinschaft, in der nicht Menschen über Menschen herrschen, sondern Recht und Gerechtigkeit für und über jedermann. Ist das aber ein Grund, die Gleichheit vor Gesetz und Gericht oder die Rechtsstaatlichkeit zu verwerfen?

Gustav Radbruch, Sozialdemokrat und einer der bedeutendsten Rechtsphilosophen dieses Jahrhunderts, hat die Demokratie gepriesen, da nur sie geeignet sei, den Rechtsstaat zu sichern.²⁶ Man könnte den Satz auch umdrehen: Nur ein Staat, in dem die Legislative an die Staatsverfassung samt Menschenrechten, die Exekutive wie die Judikative an die Gesetze gebunden sind, nur ein Rechtsstaat also, ermöglicht Demokratie. Zu verwirklichen, zu garantieren vermag er sie nicht. Er ist nur ihre notwendige, nicht ihre hinreichende Bedingung. Demokraten sind es, die Demokratie möglich und wirklich machen können, auch die sozialistische.

Aufklärung ist gefragt, heute wie zu Hobbes, Spinozas, Pufendorfs, Rousseaus, Kants und Marxens Zeiten!

Literatur

Wolfgang Abendroth, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie*, Neuwied 1967, S. 109-138: "Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland" [1954].

Carl Amery/J. Kölsch (ed.), *Bayern - ein Rechts-Staat?*, Reinbek 1974, 92 S.

²⁵ Vgl. H. Klenner, *Demokratiedefizite*, in: *Zeitschrift Marxistische Erneuerung* 6(1995)21, S. 15ff.

²⁶ Gustav Radbruch, *Gesamtausgabe*, Bd. 3, Heidelberg 1990, S. 93.

- Otto Bähr, *Der Rechtsstaat*, Cassel 1864.
- Allessandro Baretta, *Philosophie und Strafrecht*, Köln 1985, S. 213-227: "Zur Entwicklung des modernen Rechtsstaatsbegriffs".
- Richard Bäuml/Helmut Ridder, "Rechtsstaat", in: [Alternativ-] Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Neuwied 1984, S. 1288-1337.
- Ernst Benda, "Der soziale Rechtsstaat", in: *Handbuch des Verfassungsrechts*, Berlin 1994, S. 719-797.
- Frank Benseler (ed.), *Demokratie und Rechtsstaat*, Neuwied 1971.
- Karl A. Bettermann, *Der totale Rechtsstaat*, Göttingen 1986.
- Ernst-Wolfgang Böckenförde, "Rechtsstaat", in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 8, Basel 1992, S. 332-341.
- Jürgen Brand/H. Hattenhauer (ed.), *Der Europäische Rechtsstaat, Zeugnisse seiner Geschichte*, Heidelberg 1994.
- Winfried Brugger (ed.), *Legitimation des Grundgesetzes*, Baden-Baden 1996.
- Erhard Denninger, *Der gebändigte Leviathan*, Baden-Baden 1990.
- Ralf Dreier, *Recht - Staat - Vernunft*, Frankfurt/M. 1991, S. 73-94. "Der Rechtsstaat im Spannungsverhältnis zwischen Gesetz und Recht".
- Ralf Dreier, "Widerstandsrecht im Rechtsstaat", in: *Scupin-Festschrift*, Berlin 1983.
- Friedrich Engels, "Die Rolle der Gewalt in der Geschichte" [1888], in: *Marx/Engels, Werke*, Bd. 21, Berlin 1962, S. 405-465.
- Ernst Forsthoff (ed.), *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*, Darmstadt 1968.
- Roland Freisler, "Rechtsstaat", in *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, Bd. 8, Berlin 1937, S. 567-577.
- Otto Gierke, *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien*, Breslau 1902, S. 264-320: "Die Idee des Rechtsstaates".
- Peter Glotz (ed.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt/M. 1983.
- Rudolf v. Gneist, *Der Rechtsstaat*, Berlin 1872.
- Dieter Grimm, *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt/M. 1991, S. 159-175: "Der Wandel der Staatsaufgaben und die Krise des Rechtsstaates".
- Ludwig Gumplowicz, *Rechtsstaat und Sozialismus*, Innsbruck 1881.
- Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt/M. 1992, S. 166-237: "Die Prinzipien des Rechtsstaats. Zur Idee des Rechtsstaates".
- Roman Herzog, *Staat und Recht im Wandel*, Goldbach 1993.
- Uwe-Jens Heuer/G. Riege, *Der Rechtsstaat - eine Legende?*, Baden-Baden 1992.
- Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts* [1821], Berlin 1981.
- Hermann Heller, *Rechtsstaat oder Diktatur*, Tübingen 1930.
- Thomas Hobbes, *Leviathan* [1651], Hamburg 1996.
- Hasso Hofmann, "Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaates", in: *Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Berichte und Abhandlungen*, Bd. 1, Berlin 1995, S. 217-236.
- Wilhelm v. Humboldt, *Menschenbildung und Staatsverfassung*, [1792] Berlin/Freiburg 1994.
- Detlef Joseph (ed.), *Rechtsstaat und Klassenjustiz*, Freiburg/Berlin 1996.
- Immanuel Kant, *Rechtslehre* [1797], Berlin 1988.
- Arthur Kaufmann/E.J. Mestmäcker/H. P. Zacher (ed.), *Rechtsstaat und Menschenwürde*, Frankfurt/M. 1988.
- Thomas Klein/U. Wolf, "Rechtsstaatliches Unrecht oder unrechtsstaatliches Recht", in: *Utopie kreativ* 21(1992)17-28.
- H. Klenner, "Von der Pflicht zur Gesetzgebung im Rechtsstaat", in *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 75(1992)275-283.

- H. Klenner, "Natürliches Recht und liberaler Rechtsstaat im Vormärz", in: *Rechtsphilosophie bei Rotteck/Welcker*, Freiburg/Berlin 1994, S. 390-418.
- H. Klenner, "Die Gerechtigkeit des Rechtsstaates", in: *Berliner Debatte Initial 4-1996*, S. 7-13.
- Philipp Kunig, *Das Rechtsstaatsprinzip*, Tübingen 1986.
- Heinrich Lange, *Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat*, Tübingen 1934.
- W.I. Lenin, *Über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung* [1917-1922], Moskau/Berlin 1987.
- Karl Liebknecht, *Gesammelte Reden und Schriften*, Bd. 2, Berlin 1960, S. 17-42: "Rechtsstaat und Klassenjustiz" [1907].
- Christoph Link, "Anfänge des Rechtsgedankens in der deutschen Staatsrechtslehre des 16. bis 18. Jahrhunderts", in: *Roman Schnur (ed.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, Berlin 1986, S. 775-795.
- John Locke, *Zwei Abhandlungen über die Regierung* [1689], Frankfurt/M. 1992.
- Neil MacCormick, "Der Rechtsstaat und die rule of law", in: *Juristenzeitung* 39(1984)65-70.
- Diemut Majer, "Gerichtliche Kontrolle und politische Macht", in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 16(1987)135-153.
- Werner Maihofer, *Rechtsstaat und menschliche Würde*, Frankfurt/M. 1968.
- Karl Marx, "Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Das innere Staatsrecht" [1843], in: *Marx/Engels, Gesamtausgabe (MEGA₂)*, Bd. I/2, Berlin 1982, S. 3-137.
- Karl Marx, "The Constitution of the French Republic" [1851], in: *Marx/Engels, Gesamtausgabe (MEGA₂)*, Bd. I/10, Berlin 1977, S. 535-548.
- Ingeborg Maus, *Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus*, München 1986, S. 11-82: "Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaates".
- Roland Meister, *Das Rechtsstaatsproblem*, Berlin 1966.
- Karl Michaelis, *Die Deutschen und ihr Rechtsstaat*, Berlin 1980.
- Robert Mohl, *Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates*, Tübingen 1832/33.
- Charles de Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze* [1748], Tübingen 1992.
- Norman Paech, "Rechtsstaat: Schwierigkeiten mit einer zähen Institution", in: *Demokratie und Recht, Sonderheft 1989*, S. 3-12.
- Karl Polak, "Rechtsstaat und Demokratie", in: *Beiträge zur Demokratisierung der Justiz*, Berlin 1948, S. 59-80.
- Ulrich Preuß, *Revolution, Fortschritt und Verfassung*, Frankfurt/M. 1984.
- Hans Reichelt (u.a.), *Weißbuch*, Bd. 5: *Unrecht im Rechtsstaat*, Berlin 1995.
- Helmut Ridder, "Die neueren Entwicklungen des Rechtsstaats", in: *Karl H. Schönburg (ed.), Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie*, Berlin 1987, S. 116-134.
- Bernd Rill/R. Scholz (ed.), "Der Rechtsstaat und seine Feinde", Heidelberg 1986.
- Peter Römer, *Im Namen des Grundgesetzes*, Hamburg 1989, S. 121-127: "Der Rechtsstaat: Schranke oder Garantie der Demokratie?"
- Carl Rotteck, "Rechtsstaat" [1834], in: *Rechtsphilosophie bei Rotteck/Welcker*, Freiburg/Berlin 1994, S. 7-41.
- Jean-Jacques Rousseau, *Der Gesellschaftsvertrag* [1762], Leipzig 1984.
- Eberhardt Schmidt-Aßmann, "Der Rechtsstaat", in: *Josef Isensee (ed.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Heidelberg 1987, S. 987-1043.
- Carl Schmitt, *Verfassungslehre* [1928], Berlin 1989, S. 123-220: "Der rechtsstaatliche Bestandteil der modernen Verfassung".
- Carl Schmitt, "Der Rechtsstaat", in: *Hans Frank (ed.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, Teil 2, München 1935, S. 24-32.

- Peter Schneider, Rechtsstaat und Unrechtsstaat, Mainz 1995.
- Rupert Scholz, "Rechtsfrieden im Rechtsstaat", in: Neue Juristische Wochenschrift 36(1983)705-712.
- Volkmar Schöneburg, "Rechtsstaat versus Unrechtsstaat", in: Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. 5, Bonn/Berlin 1994, S. 149-161.
- Jürgen Seifert, Kampf um Verfassungspositionen, Köln 1974.
- Friedrich Julius Stahl, Die Philosophie des Rechts, Bd. 1-2, Heidelberg 1854-1856.
- Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 1984, S. 759-871: "Das rechtsstaatliche Prinzip".
- Michael Stolleis, "Rechtsstaat", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1986, S. 367-375.
- Mehdi Tohidipur, Der bürgerliche Rechtsstaat, Bd. 1-2, Frankfurt/M. 1978.
- Burkhard Tuschling, Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Zur materialistischen Theorie des Rechtsstaates, Köln 1978.
- Uwe Wesel, Recht und Gewalt, Berlin 1989.
- Rosemarie Will, "Rechtsstaatlichkeit als Moment demokratischer Machtausübung", in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 37(1989)801-812.
- Thomas Würtenberger, "Legitimität, Legalität", in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 677-740.
- Andreas Zielke, "Der Kälteschock des Rechtsstaates", in: Rechtsphilosophische Hefte, 2(1993)79-86.

ISW sozial-ökologische Wirtschaftsforschung München e.V.

isw-report
(erscheint vierteljährlich, z. T. mit beigefügtem Wirtschaftsinfo)
DM 5,- plus Versand (Jahresabo: 30,- DM)
Kerneuropa - Keim zur Weltmacht (Nr. 23, April 1995)
5 Jahre neue Bundesländer (Nr. 25, Oktober 1995)
Cash - Crash - Casino-Kapitalismus (Nr. 26, Januar 1996)
Neue Arbeitswelten (Nr. 27, April 1996)
Grenzen des Sozialstaats oder: Grenzen des Systems?
Rolle des 5. ISW-forums (Nr. 28, Juli 1996)

isw-spezial
Strategische Waffenbrüderschaft Deutschland-Türkei
(Nr. 8, April 1995), DM 5,- + Versand

isw-wirtschaftsinfo extra
Lohn, Preis, Profit '95, Argumente & Fakten zur Tarifrunde
(Nr. 20, Januar 1995) DM 4,- + Versand
Ausbildung & Übernahme (Nr. 23, Sept. 1995) 4,- + Versand
Von Krise zu Krise - Standortkrieg oder Beschäftigungspolitik
(Nr. 25, April 1996), DM 5,- + Versand

wirtschafts- und grafikdienst
Multimedia (Nr. 1, Okt. 95), DM 7,- + Versand
Reichtum u. Kapitalmacht in Deutschland
(Nr. 2, Nov. 95), DM 8,- + Versand
Der Steuer-Skandal (Nr. 3, Juni 1996), DM 10,- + Versand

**analysen
fakten & argumente**

Neu bei isw!

5. isw-forum
"Grenzen des Sozialstaats
oder: Grenzen des Systems?"
Prof. Wolfgang Ivers
Wachstums- & die Krise des Post
Prof. Gerhard Müller
Die Substanz - die Arbeitskraft
Heinrich Heine-Plan
Staat und die Sozialökonomie
Dr. Christel Prell
Der Staat der Sozialökonomie

ISW SEPTEMBER 1996

**ISW WIRTSCHAFTS-
UND GRAFIKDIENST**
multimedia 2

Der Steuer-Skandal



Prospekte anfordern,
Belegungen,
abonnieren, fördern
bei isw sozial-ökologische
Wirtschaftsforschung e.V.
Johann-von-Weich-Str. 3,
80636 München,
Fax 089-668 94 15

Martin Kutscha

Herrschaft des Marktes - Abschied vom Sozialstaatsprinzip?

Politik, Verfassung und "schlanker Staat"

I. Stellungswechsel?

Wer heute den "schlanken Staat" fordert, weiß sich im Einklang mit dem Zeitgeist. Zwar regt sich gegen einzelne Sparmaßnahmen, wie z.B. die Schließung eines staatlichen Theaters, jeweils Widerstand von der Betroffenen Seite. Angesichts der drückenden Finanznot von Bund, Ländern und Gemeinden und vor dem Hintergrund eines (nur zum Teil selbstverschuldeten) schlechten Images der Beamtenwelt stößt die Zielvorstellung einer Verschlankung des Staates jedoch kaum noch auf grundsätzliche Kritik. "Weniger Staat" fordern nicht nur die Unternehmerverbände, "neoliberale" Ökonomen und die meisten Parteien, sondern wird inzwischen auch in der Sozialwissenschaft als Zukunftsvision gehandelt: Am Ende der ins nächste Jahrhundert hineinreichenden "Entwicklung zum 'Spätpluralismus'", so Carl Böhrer, "stirbt der (traditionelle) Staat ab: als 'besonderes Wesen', als Gebilde eigener Souveränität und als hierarchischer Koordinator".¹ Nanu, kommt uns die These vom Absterben des Staates nicht bekannt vor, wenn auch unter anderen Vorzeichen?

Die Schritte zur praktischen Umsetzung des Konzepts vom "schlanken Staat" sind vielgestaltig. Sie reichen vom sogenannten "Umbau des sozialen Netzes" über die "Deregulierung" durch Beseitigung "investitionshemmender" Vorschriften vor allem des Umweltschutz- und des sonstigen Verwaltungsrechts bis zur Einführung betriebswirtschaftlicher Modelle bei der öffentlichen Verwaltung und der Privatisierung wichtiger, ehemals staatlicher Dienstleistungsbereiche (z.B. Bahn, Post).²

Gerade im Hinblick auf das zuletzt genannte Feld, die Privatisierungsmaßnahmen, würde ein unbefangener Beobachter Kritik bzw. Widerstand vor allem aus dem Kreis der Staatsrechtler erwarten. Schließlich ist die deutsche Staatsrechtslehre gerade für ihre konservativ-etatistische Tradition bekannt; die akademische Disziplin versteht sich denn auch explizit als

¹ C. Böhrer, in: B. Kohler-Koch (Hrsg.), Staat und Demokratie in Europa, 1992, S. 116 (117).

² Hierzu H. Jung, Teuer, asozial, destruktiv: Die Privatisierung, in: Ansprache 2/96, S. 7; H. Tofaute, Der große Ausverkauf: Die Privatisierung von Bundesunternehmen durch die Regierung Kohl, 1994. Zu den sozialökonomischen Hintergründen vgl. u. a. H.-J. Urban, Deregulierter Standort-Kapitalismus?, in: H. Schmitthenner (Hrsg.), Der 'schlanke' Staat, 1995, S. 9; W.-D. Narr/A. Schubert, Weltökonomie, 1994.

"Staatsrecht" statt als "Verfassungsrecht" und verdeutlicht damit ihren zentralen Bezugspunkt. Was, wenn dieser Staat sich immer mehr zurückzieht, seine Zuständigkeiten, ja seine Existenzberechtigung zunehmend in Frage gestellt werden?

Nun sind Staat und Verfassung beileibe nicht identisch. In der Auseinandersetzung z.B. um die Praktizierung des sogenannten "Radikalenerlasses" gegen "Verfassungsfeinde" haben Kritiker immer wieder die Identifikation der Verfassungsordnung mit dem politischen Status quo angeprangert und demgegenüber die Bedeutung der Freiheitsrechte auch für den öffentlichen Dienst herausgestellt.³ Die Kernpunkte dieser Kritik sind schließlich durch die publizistische und juristische Reaktion des Auslands auf die Berufsverbotepraxis bestätigt worden.⁴

Ähnlich wie die kritischen Stimmen zum "Radikalenerlaß" postuliert auch eine Stellungnahme aus jüngster Zeit: "Die Verfassung darf nicht zum Parteiprogramm, auch nicht zum gemeinsamen Parteiprogramm der staatstragenden Kräfte werden". Die Tendenz zur Verlagerung der politischen Auseinandersetzung auf die Verfassungsebene führe "zu einer Verdrängung des eigentlich politischen Rasonnements. Sie führt zur Juridifizierung und Entpolitisierung unseres politischen Diskurses. Und sie bedeutet ein Stück Entdemokratisierung unseres politischen Systems".⁵ Wolfgang Schäuble, der CDU-Fraktionsvorsitzende, von dem diese Kritik stammt, hat auf dieser Abstraktionsebene zweifellos Recht. Im politisch-konkreten Zusammenhang geht es ihm offenbar aber nicht um die Durchsetzung eines pluralistischen, an den sozialen Antagonismen orientierten Demokratieverständnisses, sondern um eine Emanzipation der Politik von verfassungsrechtlichen Bindungen, von - wie er selbst formuliert - der Verfassung als "Kette, die den Bewegungsspielraum der Politik lahmlegt". Zeichnet sich hier ein Stellungswechsel weg von der Position selbstgerechter Verfassungsvereinnahmung ab, fordert "weniger Staat" auch die Deregulierung der Verfassungsebene?

In der Tat enthält das Grundgesetz vor allem hinsichtlich der Staatsorganisation, aber auch z.B. im Hinblick auf den Schutz politischer oder gesinnungsmäßiger Minderheiten jeweils mehr oder minder präzise Vorgaben. Diese hat das Bundesverfassungsgericht anlässlich des Kreuzifix-Streits in Bayern sowie hinsichtlich der Strafbarkeit der Benutzung des Tucholsky-Zitats "Soldaten sind Mörder" zutreffend konkretisiert, was ihm massive

³ Vgl. nur W. Abendroth u.a., Wortlaut und Kritik der verfassungswidrigen Januarbeschlüsse, 1972; H. Ridder, Zur Ideologie der "streitbaren Demokratie", 1979; M. Kutscha, Verfassung und "streitbare Demokratie", 1979 S. 69ff.

⁴ Vgl. den ILO-Bericht in: K. Dammann/E. Siemantel (Hrsg.), Berufsverbote und Menschenrechte in der Bundesrepublik, 1987, S. 75ff., sowie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache Dorothea Vogt, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 1996, S. 375.

⁵ W. Schäuble, Weniger Demokratie wagen? Die Gefahr der Konstitutionalisierung der Tagespolitik, in: FA.Z. v. 13. 9. 1996, S. 12.

Kritik und den Aufruf mancher Politiker zum Widerstand einbrachte.⁶ In diesem Sinne empfindet auch Schäuble den Minderheitenschutz als "Mehrheitslähmung".⁷ Neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wie z.B. die Asylurteile, lassen erkennen, daß die ungewohnt aggressive Kritik an seiner Rechtsprechung nicht ohne Wirkung blieb.

Im Gegensatz zu seinen klassischen (Abwehr-)Grundrechten, deren Schutzfunktion trotz wohlfeiler Lippenbekenntnisse immer noch nicht selbstverständlich ist, enthält das Grundgesetz zur gesellschaftlichen Orientierung des von ihm verfaßten Staates nur karge Aussagen. Es fehlen sogenannten soziale Grundrechte, z.B. auf Arbeit, auf Wohnraum oder auf Bildung, während die meisten der (alten und neuen) Landesverfassungen solche Grundrechte hzw. Staatszielbestimmungen enthalten.⁸ Stattdessen spricht Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 28 Abs. 1 GG vom "sozialen Bundesstaat" bzw. vom "sozialen Rechtsstaat". Daß hiermit eine Grundsatzaussage zugunsten der Geltung des Sozialstaatsprinzips getroffen wurde, wird in der Staatsrechtslehre fast durchweg anerkannt, zugleich aber deren Bedeutung auf ein verfassungsrechtliches Minimum reduziert. Im neuesten, 1996 erschienenen und von Michael Sachs herausgegebenen Grundgesetzkommentar wird diesem Prinzip vom Herausgeber denn auch gerade eine von 2016 Druckseiten gewidmet.⁹

II. Sozialstaat - Verfassungsbegriff ohne Substanz?

Durchaus im Einklang mit der "herrschenden Meinung" im Verfassungsrecht bescheinigt Sachs dem Sozialstaatsprinzip Offenheit und "große Flexibilität"; es sei keine Grundlage für subjektive Rechte. Die gänzliche Grenzenlosigkeit dieses Prinzips werde durch die Orientierung auf den Schutz des Schwächeren und das Ziel eines menschenwürdigen Daseins für alle vermieden.¹⁰ Auch das Bundesverfassungsgericht spricht von der "Wei-te und Unbestimmtheit" des Sozialstaatsgrundsatzes. Ihm lasse sich deshalb "kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten

⁶ Ausführlich hierzu R. Lamprecht, Zur Demontage des Bundesverfassungsgerichts, 1996; M. Kutscha, Götterdämmerung in Karlsruhe? Akzeptanzprobleme des Bundesverfassungsgerichts, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1995, S. 1213, und FR-Dokumentation v. 5.10.1995; ders., Das Bundesverfassungsgericht und der Zeitgeist, in: Neue Justiz, 1996, S. 171.

⁷ W. Schäuble, a.a.O.

⁸ Hierzu näher H. Simon, Zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in die Verfassungen, in: Festschrift für E.G. Mahrenholz, 1994, S. 443; ders., in: H. Simon/D. Franke/M. Sachs (Hrsg.), Handbuch der Verfassung des Landes Brandenburg, 1994, S. 85; M. Kutscha, Soziale Grundrechte und Staatszielbestimmungen in den neuen Landesverfassungen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 1993, S. 339; zur entsprechenden Reformdiskussion um das Grundgesetz u.a. T. Ansbach, Soziale Rechte - kein Thema mehr, in: B. Guggenberger/A. Meier (Hrsg.), Der Souverän auf der Nebenbühne, 1994, S. 208; N. Paech, "Staatsziele und Grundrechte" in der Anhörung, in: Demokratie und Recht (DuR), 1992, S. 265.

⁹ M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 1996, S. 629.

¹⁰ M. Sachs a.a.O., Rdn. 28 und 30.

Umfang zu gewähren. Zwingend ist lediglich, daß der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft".¹¹ Demgemäß folgert das Bundesverfassungsgericht aus dem Sozialstaatsgrundsatz in Verbindung mit dem Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) eine verfassungskräftige Verbürgung des Existenzminimums, das dem Bürger durch staatliche Sozialleistungen zu gewährleisten sei.¹²

Aber was umfaßt die Gewährleistung des Existenzminimums? Ganz im Geiste der Mißbrauchsdebatte besteht der bekannte konservative Staatsrechtler Isensee darauf, daß dieser Anspruch auf Sozialhilfe "situationselastisch" sei¹³ - ein Begriff, der im Hinblick auf den besonderen Geltungsanspruch von Verfassungsverbürgungen befremden muß.

In mehreren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Sozialstaatsprinzip eine Pflicht des Staates abgeleitet, "für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen".¹⁴ Damit trifft das Gericht die ursprüngliche Intention dieses Verfassungspostulats wesentlich genauer als jene, die den Inhalt dieses Begriffs an der "Effizienz der Marktwirtschaft" ausrichten wollen.¹⁵ Der Begriff "sozialer Rechtsstaat" geht zurück auf den sozialdemokratischen Staatstheoretiker Hermann Heller, der hiermit einen doppelten Gegensatz, nämlich zum "formalen" Rechtsstaat einerseits und zur faschistischen Diktatur andererseits kennzeichnete.¹⁶ Dieser gegen die soziale Ungleichheit zielende Ansatz Hellers spielte bei der Formulierung der Grundsatzaussagen des Grundgesetzes eine zentrale Rolle.¹⁷ Der Parlamentarische Rat schrieb in der (als Provisorium gedachten) Verfassung für die künftige Bundesrepublik nicht etwa das marktwirtschaftliche System fest, sondern statuierte vermittels der Sozialisierungsermächtigung des Art. 15 GG und der Sozialstaatsklausel die verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Umgestaltung der sozialökonomischen Strukturen. Hierüber bestand

¹¹ BVerfGE 82, 60 (80) - Steuerfreiheit des Existenzminimums.

¹² BVerfGE 40, 121 (133); E 82, 60 (85).

¹³ J. Isensee, Der Sozialstaat in der Wirtschaftskrise, in: Festschrift für J. Broermann, 1982, S. 374; zur jeweiligen interpretatorischen "Anpassung" näher M. Kutscha, Vom zeitgemäßen Sozialstaatsverständnis, in: Kritische Justiz, 1982, S. 383; ders., Sozialstaatsverheißung und innerstaatliche Feinderklärung, in: Marxistische Studien. Jahrbuch des IMSF 7 (1984), S. 357.

¹⁴ BVerfGE 22, 180 (204); BVerfG, NJW 1982, 1447 (1449) u.a.

¹⁵ Vgl. z. B. H.F. Zacher, Das soziale Staatsziel, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 1987, § 25, Rdn. 54.

¹⁶ H. Heller, Rechtsstaat oder Diktatur?, 1930.

¹⁷ Vgl. W. Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Ders., Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, 1967, S. 109 (112f.); E. Stein, Staatsrecht, 15. Aufl., 1995, § 21; F. Römer, Im Namen des Grundgesetzes, 1989, S. 116ff.

in den Jahren nach Verabschiedung des Grundgesetzes auch unter Rechtswissenschaftlern weitgehend Einigkeit.¹⁸

Am prägnantesten hat allerdings Wolfgang Abendroth die Bedeutung des Sozialstaatsprinzips herausgearbeitet: Gerade im Hinblick auf die Frage der Konservierung der überkommenen Sozialordnung komme dem Sozialstaatsprinzip die Funktion zu, als Gegengewichtsfaktor zu verhindern, daß der Grundrechtsteil der Verfassung als starre Garantie der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mißverstanden wird. Das entscheidende Moment des Gedankens der Sozialstaatlichkeit bestehe darin, "daß der Glaube an die immanente Gerechtigkeit der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufgehoben ist". Dementsprechend könne diese durch den demokratischen Gesetzgeber umgestaltet werden.¹⁹

Gleichsam auf den Spuren von Abendroth hat selbst Ernst Benda, sozialistischer Sympathien sicher unverdächtig, in einer neueren Stellungnahme der Vorstellung von den Selbstheilungskräften der Marktwirtschaft eine Absage erteilt: Längst erschüttert sei der frühere Glaube, "daß sich ein Zustand sozialer Harmonie dann von selbst ergeben werde, wenn nur den vielen miteinander konkurrierenden Kräften ein möglichst weiter Raum zu freier Gestaltung überlassen werde".²⁰

Sozialstaatlichkeit bedeutet eben nicht Vertrauen in die "Effizienz der Marktwirtschaft" und in das Wirtschaftswachstum, das angeblich "immer breiteren Kreisen" Wohlstand vermittelt.²¹ Und eine verfassungsmäßige Festschreibung des marktwirtschaftlichen Funktionssystems läßt sich dem Grundgesetz schon gar nicht entnehmen, was die meisten Staatsrechtler unter Berufung auf eine frühe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts²² auch einräumen.²³ Vielmehr folgt aus dem Sozialstaatsprinzip, daß der Staat sich nicht bedingungslos dem Diktat des Marktes unterordnen darf, sondern seine Aktivitäten, statt auf die Sicherung privatwirtschaftlicher Gewinnchancen, auf die optimale Erfüllung seiner Aufgaben der

¹⁸ Vgl. z. B. H.P. Ipsen, Enteignung und Sozialisierung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtler (VVDStRL) 10 (1952), S. 74; vgl. im einzelnen die Darstellung der Theorieentwicklung bei H.-H. Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 1970, S. 281ff.; O.E. Kempen, in: Ders. (Hrsg.), Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung, 1976, S. 21ff.; G. Stuby, Bürgerliche Demokratietheorien in der Bundesrepublik, in: R. Kühnl (Hrsg.), Der bürgerliche Staat der Gegenwart, 1972, S. 87 (104ff.).

¹⁹ W. Abendroth, a.a.O., S. 116 und 114; ihm aus philosophischer Sicht beipflichtend H. Brunkhorst, Demokratie und Differenz, 1994, S. 229.

²⁰ E. Benda, Der soziale Rechtsstaat, in: Ders./W. Maihofer/H.-J. Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl., 1994, § 17, Rdn. 94.

²¹ So aber H.F. Zacher, a.a.O. (Anm. 15).

²² BVerfGE 4, 7 (18) - Investitionshilfe.

²³ Vgl. aus neuerer Zeit nur H.D. Jarass/B. Pieroth, Grundgesetz, 3. Aufl., 1995, Art. 12, Rdn. 2, Art. 20, Rdn. 79; W. Brohm, Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand und Wettbewerb, in: NJW, 1994, S. 281 (282); anderer Auffassung z. B. R. Herzog, in: T. Maunz/G. Dürig, Grundgesetz, Art. 20, Sozialstaatlichkeit, Rdn. 60 (Komm. v. 1980); ausführlich zur Problematik M. Kutscha, Verfassung... (Anm. 3), S. 91ff.

"Daseinsvorsorge" für die Bevölkerung richten muß. Plastisch spricht Ekehart Stein davon, daß "nach dem Sozialstaatsprinzip ganz allgemein das kapitalistische Ziel der Gewinnmaximierung dem Ziel der Bedürfnisbefriedigung unterzuordnen" ist.²⁴

Freilich stellt sich hier sofort die Frage der praktischen Durchsetzbarkeit solcher normativen Vorgaben: Was nützt eine Verfassungsverheißung, zumal wenn sie so vage formuliert ist wie der Sozialstaatsgrundsatz, angesichts einer Politik, die den Staat immer mehr den vulgärmarxistischen Deutungsmustern älterer Provenienz ähnlich werden läßt? Abgesehen von Detailkorrekturen²⁵ steht nicht zu erwarten, daß sich das Bundesverfassungsgericht oder andere "Verfassungsbüter" dem mit unbeirrter Konsequenz betriebenen Sozialabbau entgegenstemmen. Auch das von manchen Autoren dem Sozialstaatsprinzip entnommene "Verbot des sozialen Rückschritts"²⁶ dürfte angesichts dieser Situation kaum Durchsetzungskraft erlangen und deshalb akademisch bleiben, solange die sozialen Besitzstände nicht von einer politischen Gegenmacht erfolgreich verteidigt werden. Gleichwohl wäre es falsch, nach dem bekannten Diktum von Lassalle Verfassungsfragen auf bloße Machtfragen zu reduzieren und damit letztlich Recht und Politik ineins zu setzen. Gerade in der Situation eines tiefgreifenden Wandels der Staatsfunktionen im Zugriff ökonomischer Interessen können rechtliche Festlegungen wegen ihres Beharrungscharakters Schutz bieten. Nicht ohne Grund wird deshalb die Verfassung von modernen Systemveränderern wie Schäuble als lästige "Kette" empfunden.²⁷

Im Jahr 1967 nahm das Bundesverfassungsgericht zur staatlichen Aufgabe der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Stellung: "Daß die Arbeitslosigkeit auf der einen Seite und der Mangel an Arbeitskräften auf der anderen Seite gemindert und behoben werden", so das Gericht damals, "ist für das ganze Volk von entscheidender Bedeutung und gehört zu der dem Staat obliegenden, ihm durch das Gebot der Sozialstaatlichkeit vom Grundgesetz auch besonders aufgegebenen Daseinsvorsorge".²⁸ Mit dieser Argumentation rechtfertigte das Bundesverfassungsgericht das staatliche Monopol der Arbeitsvermittlung und die damit verbundene Beschränkung der Berufsfreiheit durch Ausschluß privater Arbeitsvermittlungstätigkeit. Bekanntlich ist dieses staatliche Monopol inzwischen beseitigt worden. Privatisierungsmaßnahmen auf anderen Feldern dürften allerdings weit folgenreicher sein, auch im Hinblick auf die Arbeitslosenquote.

²⁴ E. Stein, a.a.O. (Anm. 17), S. 175 (§ 21 III).

²⁵ Vgl. z. B. BVerfGE 82, 60 zur Steuerfreiheit des Existenzminimums, ferner den Überblick von K.-J. Bieback, Schutz gegen Abbau und Umstrukturierungen von Sozialleistungen durch die Verfassung?, in: Ansprüche 4/95, S. 22.

²⁶ M. Kittner, in: Grundgesetz. Alternativkommentar, 1984, Art. 20, Sozialstaatsprinzip, Rdn. 29; H. Simon, Die Stärke des Volkes mißt sich am Wohl der Schwachen, in: Festschrift für K. Redeker, 1993, S. 159 (163).

²⁷ W. Schäuble, a.a.O. (Anm. 5).

²⁸ BVerfG, NJW 1967, S. 971 (972).

III. Im Privatisierungsrausch

Die PR-Kampagne und der Medienrummel um den Verkauf der T-Aktie haben die Probleme, die sich mit der Privatisierung bedeutender Infrastrukturbereiche wie Bahn, Post und Telekommunikation verbinden, weitgehend verdrängt. Protagonisten dieser Privatisierung empfinden sich weniger als Vollstrecker der ökonomischen Sachzwänge der Globalisierung denn als Beispielgeber: Wir hätten nun, verkündete ein CDU-Bundestagsabgeordneter unlängst voller Stolz, "das liberalste Telekommunikationsgesetz der Welt".²⁹ An positiv besetzten Begriffen zur Kennzeichnung dieser "ordnungspolitischen" Weichenstellungen herrscht ohnehin kein Mangel. Versprochen werden "weniger Staat und mehr Freiheit, weniger hoheitliche Fremdbestimmung und Schaffung von mehr Entfaltungsraum für den einzelnen".³⁰

Für etwas Ernüchterung in der Öffentlichkeit sorgte wohl erst die Pressemeldung, daß die Post ihr Netz von derzeit etwa 16.500 Außenstellen (den ehemaligen Postämtern) bis zur Jahrtausendwende auf etwa 10.000 reduzieren will.³¹ Dies bedeutet nicht nur einen Verlust von Arbeitsplätzen, sondern zugleich eine massive Verschlechterung des Dienstleistungsangebots vor allem für solche Kunden, die den Postversand nicht kommerziell nutzen. Dieser Kundenkreis kann auch nicht die günstigen Tarife für Massensendungen in Anspruch nehmen oder zu anderen privaten Beförderungsunternehmen ausweichen, er ist deshalb auch jeder Preiserhöhung hilflos ausgeliefert.

Das Beispiel der postalischen Versorgung zeigt wiederum, daß gerade die unteren und mittleren Bevölkerungsschichten auf effektive staatliche Infrastruktur- und Versorgungsleistungen besonders angewiesen sind, während sie unter Marktbedingungen regelmäßig auf der schwächeren Seite stehen. Die marktmäßigen, privaten Formen sozialer Versorgung können sich eben "nur diejenigen leisten, die über das Mittel verfügen, ihre Bedürfnisse entsprechend monetär zu artikulieren".³²

Nach einer Studie der ERECO von 1994 ist bei einer angenommenen Privatisierung von ca. 120 öffentlichen Unternehmen in Europa mit insgesamt ca. 3,5 Mill. Beschäftigten mit einem Abbau von Arbeitsplätzen in der Größenordnung zwischen 500.000 und 1,1 Mill. zu rechnen. Bei einem Mittelwert von insgesamt 800.000 würden speziell in der Bundesrepublik nach dieser Schätzung 140.000 Arbeitsplätze entfallen, vor allem in den

²⁹ MdB Elmar Müller in der abschließenden Beratung des Gesetzes, zit. n. J. Scherer, Das neue Telekommunikationsgesetz, in: NJW, 1996, S. 2954 (2962).

³⁰ So Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig vor dem Bundestag, zit. n. J.A. Kämmerer, Verfassungsstaat auf Diät? Juristenzeitung (JZ), 1996, S. 1042 (1043).

³¹ FR v. 6.11.1996.

³² J. Hoffmann, Sozialstaat und Produktivität, in: M. Wulf-Mathies (Hrsg.), Im Wettstreit der Ideen: Reform des Sozialstaats, 1991, S. 56 (80).

Bereichen Telekommunikation und Energie.³³ Diese Angaben finden sich verschämt in einer Fußnote des Beitrags der Staatsrechtlerin Lerke Osterloh zur Privatisierungsproblematik. Während sich dieser Beitrag noch durch eine gewisse kritische Distanz auszeichnet, verzichten die meisten anderen Vertreter dieses Fachs weitgehend auf eine inhaltlich-verfassungsrechtliche Problematisierung des Themas und begnügen sich mit detaillierten Typisierungen der verschiedenen Privatisierungsformen.³⁴ Dabei geht es hier in der Perspektive um einen tiefgreifenden Wandel der sozialen Funktion des Verfassungsstaates, also des zentralen Bezugsgegenstandes dieser Wissenschaftsdisziplin.

Badura, profiliert als Vertreter der bayerischen Staatsregierung im Kruzifix-Streit, hat das Selbstverständnis vieler seiner Fachkollegen mit kaum zu überbietender Deutlichkeit auf den Punkt gebracht: Wenn Politiker endlich die Frage nach der Privatisierung staatlicher Tätigkeiten stellen, "sollten wir ihnen nicht in den Arm fallen, sondern sollten wir uns überlegen, nach welchen Kriterien denn hier vorgegangen werden könnte".³⁵ Eine solche Äußerung provoziert geradezu die Frage nach der Unabhängigkeit der Staatsrechtslehre gegenüber politischer und sozialer Macht und nach dem Maß an Opportunismus, das man sich leisten kann, während man zugleich gegenüber dem Unrecht in der DDR den Wert objektiver Wissenschaft und Rechtsfindung herausstellt. Diese Haltung erklärt auch, daß die Frage der Vereinbarkeit umfassender staatlicher Privatisierungspolitik mit dem Sozialstaatsgebot kaum je thematisiert wird. Dabei läßt sich unschwer erkennen, daß sowohl das Sozialstaatspostulat als auch das Rechtsstaatsprinzip sich mit der Zielorientierung eines privaten Unternehmens kaum vereinbaren lassen. Das erstere zielt auf die Erfüllung von Grundbedürfnissen gerade auch der ökonomisch schwachen Mitglieder der Gesellschaft, während das zweite nicht nur die Gesetzesbindung der Verwaltung umfaßt, sondern auch die Verpflichtung auf die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit der Amtsführung.³⁶ Für ein privates Unternehmen gilt hingegen nur ein Maßstab: die Frage nach dem Gewinn.³⁷ Daraus entstehen zweifellos Anreize zur Effektivierung der betrieblichen Abläufe, was landauf-landab als entscheidender Vorteil gegenüber der schwerfälligen staatlichen Bürokratie gepriesen wird. Auf der anderen Seite bewirken Effektivierung und Rationalisierung aber regelmäßig höhere Belastung für

³³ European economic research and advisory consortium, Europe in 1998, economic analysis and forecasts, 1994, S. 71ff., zit. n. L. Osterloh, Privatisierung von Verwaltungsaufgaben, in: VVDStRL 54 (1995), S. 204 (206, Fußn. 5).

³⁴ Vgl. z. B. die anderen Beiträge zum Privatisierungsthema in VVDStRL 54 (1995), ferner J.A. Kämmerer, a.a.O. (Anm. 39); G. F. Schuppert, Rückzug des Staates?, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), 1995, S. 761 (766ff.).

³⁵ P. Badura, in: VVDStRL 54 (1995), S. 315.

³⁶ Vgl. W. Däubler, Privatisierung als Rechtsproblem, 1980, S. 80.

³⁷ So auch die Kritik von E. Zivier, Der Mythos vom schlanken Staat, in: Recht und Politik (RuP) 1995, S. 64 (66); vgl. auch J. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 32), S. 67.

die Beschäftigten und den Abbau von Arbeitsplätzen.³⁸ Der einzelne Betrieb entlastet sich auf diese Weise "zu Lasten der Gesamtheit, der Volkswirtschaft, die sich um die Arbeitslosen und Erwerbsunfähigen kümmern muß".³⁹

Das Grundmotiv privaten Wirtschaftens erklärt auch, daß nur "Ertragspotentiale"⁴⁰ privatisiert werden. Welcher private Unternehmer würde etwa auf die Idee kommen, die Privatisierung des staatlichen Systems der Sozialhilfe zu fordern? Daß man hingegen den zukunftsträchtigen Sektor der Telekommunikation nicht dem Staat überlassen wollte, ist aus der Sicht privatwirtschaftlicher Ökonomie gut nachvollziehbar. Die ehemals öffentliche Aufgabe wird so zur "privaten Pfründe"⁴¹ gemacht. Damit werden allerdings auch die Möglichkeiten des Staates vermindert, durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit keynesianische Marktsteuerung im Sinne des Art. 109 Abs. 2 GG zu betreiben.⁴²

Neben den "sozialen Kosten" hat die Privatisierungspolitik auch den Verlust an demokratischen Einflußmöglichkeiten zur Folge.⁴³ Der Normierung des Demokratieprinzips in Art. 20 GG liegt die Vorstellung zugrunde, daß staatliche Aufgabenerfüllung nichts anderes als der (über Wahlen und die Gesetzgebung vermittelte) Vollzug des Willens des Volkes sei.⁴⁴ Der "Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft", so das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung von 1995, "wird vor allem durch die Wahl des Parlaments, durch die von ihm beschlossenen Gesetze als Maßstab der vollziehenden Gewalt, durch den parlamentarischen Einfluß auf die Politik der Regierung sowie durch die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung hergestellt".⁴⁵ Schon die realpolitische Wirksamkeit dieser Einflußstränge im Sinne demokratischer Entscheidungsteilhabe und effektiver Kontrolle läßt sich bezweifeln. (Solche Zweifel sind immerhin Anlaß für die vielfältigen

³⁸ Zur Praxis vgl. H. Jung, a.a.O. (Anm. 2); W. Däubler, a.a.O., S. 22ff.; zur speziellen Problematik der Politik der Treuhandaanstalt, vgl. näher J. Prieue, Die Folgen der schnellen Privatisierung der Treuhandaanstalt, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 43-44/94, S. 21.

³⁹ H.P. Bull, Privatisierung öffentlicher Aufgaben, in: Verwaltungsarchiv (VerwArch), 1995, S. 621 (630); zu den "kulturellen Folgekosten" vgl. O. Otting, Staatsdiät, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1996, S. 1433 (1435).

⁴⁰ L. Osterloh, a.a.O. (Anm. 33), S. 240.

⁴¹ W. Däubler, a.a.O. (Anm. 36), S. 81.

⁴² Zu dieser Handlungsmöglichkeit des Staates vgl. M. Blank/H. Fangmann, Arbeitslosigkeit und Grundgesetz, in: Arbeit und Recht, 1988, S. 235 (238ff.); H.P. Bull, Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, 1977, S. 280.

⁴³ Hierzu auch W. Däubler, a.a.O., S. 76f.; E. Zivier, Der Verfassungsstaat in der Defensive, in: RuP, 1996, S. 125 (127).

⁴⁴ Art. 20 Abs. 2 OO lautet: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt".

⁴⁵ BVerfG, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 1996, S. 574 (575) - Personalvertretung.

Vorschläge zum Ausbau demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten insbesondere durch Einführung von Plebisziten). Vollends unterlaufen wird die verfassungsmäßige Entscheidung für die umfassende Geltung des Demokratieprinzips jedoch durch eine Auslagerung wichtiger staatlicher Aufgabenbereiche in privatwirtschaftliche Verfügungsbefugnis. Der staatliche Sektor als jener Teil des gesamtgesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionszusammenhangs, der jeweils mehr oder weniger wirksamen demokratischen Einflußmöglichkeiten unterliegt, wird damit erbeblich verkleinert. Im Privatbetrieb werden Entscheidungen bekanntlich nicht nach dem Demokratieprinzip getroffen, sondern nach Gesichtspunkten der Rentabilität.

Dem wird entgegengehalten, daß der Staat mit der Politik der Privatisierung sich nicht aus jeglicher Verantwortung verabschiede. Zu konstatieren sei vielmehr ein Wandel vom "Leistungsstaat" zum "Regulierungsstaat"⁴⁶; der öffentliche Sektor ziehe sich von der Eigenerfüllung gesellschaftlicher Aufgaben auf deren Stenerung und Überwachung zurück.⁴⁷ Aber wie wirksam können staatliche Stenerung und Überwachung unter den Bedingungen einer chronisch überlasteten Verwaltung und einer Wirtschaftsförderungspolitik im Zeichen des "Standorts Deutschland" sein? Insbesondere in den neuen Bundesländern werde, wie ein Staatsrechtler monierte, bei weiteren Privatisierungsschritten eine staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze "weitestgehend illusorisch".⁴⁸ Über die Vollzugs- und Kontrolldefizite vor allem beim Umweltschutz wie auch allgemein über das Steuerungsversagen des Rechts wird seit langem geklagt.⁴⁹ Zugleich wird in Gestalt der "Beschleunigung" behördlicher Genehmigungsverfahren eine zielgerichtete Deregulierung und "Liberalisierung" auch solcher rechtlicher Bindungen betrieben, die z.B. die Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefährdungen schützen sollen (Beispiel Gentechnik). Staatliche Verantwortung und die sie begleitenden normativen Anforderungen drohen angesichts dieser Entwicklungen zur "leeren Hülse" zu werden.⁵⁰

⁴⁶ So E. Grande, Entlastung des Staates durch Liberalisierung und Privatisierung? Zum Funktionswandel des Staates im Telekommunikationssektor, in: R. Voigt (Hrsg.), Abschied vom Staat - Rückkehr zum Staat?, 1993, S. 371 (388).

⁴⁷ Vgl. H.-H. Trute, Die Verwaltung und das Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.), 1996, S. 950 (953); G.F. Schuppert, a.a.O. (Anm. 34), S. 767.

⁴⁸ Ch. Degenhart, in: VVDStRL 54 (1995), S. 316; H. Goerlich prognostiziert als Folge dieser Entwicklung eine "gesamtstaatliche Normenerosion" (Normenerosion und administrative Vollzugsdefizite in den neuen Bundesländern, in: M. Frommel/V. Gessner (Hrsg.), Normenerosion, 1996, S. 141).

⁴⁹ Vgl. nur D. Czybulka, Umweltschutzdefizite und Verwaltungskultur, in: JZ, 1996, S. 596; D. Grimm (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerfähigkeit des Rechts, 1990.

⁵⁰ H.-H. Trute, a.a.O. (Anm. 47), S. 955; näher zur Problematik M. Kutscha, Abschied vom Prinzip demokratischer Legalität?, in: Z 8 (Dezember 1991), S. 169.

Der als verfassungsrechtliche Ermächtigung für die Privatisierung des Post- und Telekommunikationswesens 1994 verabschiedete Art. 87 f Abs. 1 GG mag hier als Beispiel dienen: "Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen". Nach welchen Kriterien wird definiert, was "flächendeckend angemessen und ausreichend" ist? Schon in der neuesten Kommentarliteratur wird die Position vertreten, "flächendeckend" bedeute nicht immer auch eine umfassende, lückenlose Versorgung, sondern sei nur eine "zu optimierende Zielvorgabe".⁵¹ Wie stark hier der Sog ökonomischer Rentabilitätsinteressen wirkt, zeigt die Ankündigung des Bundespostministers Bötsch, den durch Rechtsverordnung festgelegten Grundsatz der maximalen Entfernung von zwei Kilometern zur nächstgelegenen Poststelle aufzugeben.⁵²

Deregulierung und "Liberalisierung" kennzeichnen indes beileibe nicht alle staatlichen Tätigkeitsbereiche. Die gegenwärtige Entwicklung des Sozialhilfe-, des Ausländer- oder des Polizeirechts und der Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der "Inneren Sicherheit" läßt von "Liberalisierung" wenig spüren⁵³, wenn es auch hierbei durchaus Privatisierungstendenzen in einzelnen profitablen Bereichen (z.B. beim Wachschutz) gibt. Richtig konstatiert Greven eine Verschiebung der Tendenz von der verteilungspolitischen zur Kontrollfunktion. "Der Basiskonsens muß angesichts knapper werdender materieller Ressourcen zunehmend repressiv gewährleistet werden".⁵⁴

Damit offenbart sich die Janusköpfigkeit des Projekts "schlanker Staat". Aus der Sicht der Industrie bzw. der Kapitalanleger bedeutet es in der Tat "mehr Freiheit" und "weniger hoheitliche Fremdbestimmung",⁵⁵ wohl kaum aber aus der Sicht des Arbeitslosen, des polizeilich "Auffälligen" oder gar des von Abschiebung bedrohten Ausländers.

IV. Staatsbankrott - ohne Alternativen?

Hoffnungen auf eine Sanierung der Staatsfinanzen durch den Verkauf von Industrieunternehmen und -beteiligungen an Private haben sich bisher kaum erfüllt. So wurden vom Bund in den Jahren 1982 bis 1994 auf diese Weise gerade 11,6 Mrd. DM an Verkaufserlösen eingenommen. Dem ste-

⁵¹ K. Windhorst, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 1996, Art. 87f, Rdn. 12.

⁵² Nach FR v. 6.11.1996.

⁵³ Vgl. hierzu nur R. Gössner (Hrsg.), Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat, 1995. Auch die gesetzgeberische Ausdehnung des Strafbaren (so z.B. durch Schaffung eines besonderen Ehrenschutztatbestandes für die Bundeswehr) wäre in diesem Zusammenhang zu nennen; kritisch hierzu O. Hohmann, "Nur deutsche Soldaten sind keine Mörder", in: Ansprüche 3/96, S. 7.

⁵⁴ M.Th. Greven, in: Ders./R. Prätorius/T. Schiller, Sozialstaat und Sozialpolitik - Krise und Perspektiven, 1980, S. 119.

⁵⁵ Vgl. die Äußerung des Bundesjustizministers Schmidt-Jortzig (Anm. 30).

hen allein im Jahr 1993 und nur in den sogenannten alten Bundesländern Subventionen von fast 24 Mrd. DM gegenüber, wobei der auf die gewerbliche Wirtschaft entfallende Anteil 9 Mrd. beträgt.⁵⁶ Wir haben es hier also nicht etwa nur mit einem Nullsummenspiel zu tun, sondern mit einer Umverteilung zu Lasten des Staatshaushalts.

Die in dieser Situation sich eigentl. aufdrängende, aber aus dem Bewußtsein der Öffentlichkeit verdrängte Frage stellt präzise Wolfgang Däubler: "Wie ist es eigentlich zu erklären, daß die öffentliche Hand nicht ihrerseits in das Kleid des Unternehmers schlüpft und sich privatwirtschaftlicher Methoden bedient, um die (unterstellte) Effizienzsteigerung zu erreichen? Wäre es in einer Situation der Finanzknappheit nicht sinnvoller, sich wie ein Unternehmer zu verhalten und so die Gewinne des Privaten selbst zu erwirtschaften? Wäre dies nicht die beste Form der Haushaltsentlastung?"⁵⁷

Diese Variante der Haushaltskonsolidierung würde der vorherrschenden "ordnungspolitischen" Orientierung offenbar zuwiderlaufen. Angesichts der Globalisierung und der Verteidigung des "Standorts Deutschland", so eine erhellend-sarkastische Antwort, kann es sich der Nationalstaat nicht mehr leisten, "ein Dienstleistungsunternehmen für seine Bürger zu sein, weil er ein Dienstleistungsunternehmen für die Abnehmer seiner Arbeitskräfte werden muß, um überhaupt zu sein".⁵⁸

Diese Logik, die nur noch dem Imperativ der Ökonomie des Weltmarktes zu folgen vorgibt (und sich damit scheinbar marxistischer Erklärungstopoi bedient), beherrscht offenbar auch das gegenwärtige System der Besteuerung. Anders läßt sich die steuerliche Entlastung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen kaum rechtfertigen. Während diese Einkommensarten 1982 noch in Höhe von 19,9% der Bruttoeinkommen steuerlich belastet wurden, sank diese Quote bis 1995 auf 9,7%. Während die Gewinnsteuern (veranlagte Einkommenssteuer, nicht veranlagte Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer) heute einen Anteil von rund 10% am gesamten Steneraufkommen haben, ist der Anteil der Lohnsteuer auf 37% gestiegen. Interessant ist auch das folgende Ergebnis einer Berechnung des WSI-Wissenschaftlers Claus Schäfer: Würden die Steuern auf Gewinne im gleichen Umfang (bezogen auf ihre Anteile an den Gesamtsteuereinnahmen) zur Finanzierung der Staatsaufgaben herangezogen wie 1980 (rund 25%), hätten die öffentlichen Haushalte 1995 rund 86 Mrd. DM mehr zur Verfügung gehabt. Mit einer entsprechend anderen Orientierung des Steuersystems könnte der drückenden Finanznot des

⁵⁶ Angaben nach L. Osterloh, a.a.O. (Anm. 33), S. 213.

⁵⁷ W. Däubler, a.a.O. (Anm. 36), S. 30.

⁵⁸ So C. Knobloch, Alles eine Frage des Standorts, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1996, S. 527 (529) - Hervorhebung von mir, M. K.; vgl. ferner S. Welzk, Die Lateinamerikanisierung Deutschlands, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1996, S. 1197 (1199ff.).

Staates also durchaus entgegengewirkt werden. Stattdessen wird auch noch die Vermögenssteuer abgeschafft, die bei einem (vom DIW geschätzten) Privatvermögen von etwa 10 Billionen DM in der Bundesrepublik mit 5,5 Mrd. DM jährlich ohnehin nur 0,00055% dieses Vermögens abschöpft.⁵⁹

Die Ausgestaltung des Steuersystems provoziert nicht nur die Frage nach der dahinterstehenden gesellschaftspolitischen Option, sondern auch nach ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Verfassung. Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG den Grundsatz der Steuergerechtigkeit abgeleitet; als Maßstab der steuerrechtlichen Lastengleichheit sei dabei das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen.⁶⁰ In seinem Urteil von 1991 zur Zinsbesteuerung hat es aus dem Gleichheitssatz darüberhinaus gefolgert, daß die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz "rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden".⁶¹ Die Pflicht zur Gleichheit auch bei der Durchsetzung der Steuererhebung darf nach Ansicht des Gerichts auch nicht durch "gesamtwirtschaftliche Belange" relativiert werden.⁶²

Allein schon die Ansgestaltung der Unternehmersteuern als "Gestaltungsteuern" im Gegensatz vor allem zur Lohnsteuer als "Zwangsteuer"⁶³ läßt geradezu zum massenhaften Verstoß gegen das Prinzip tatsächlich gleicher Steuerbelastung ein. Der faktische Spitzensteuersatz liegt denn auch nicht, wie die Bundesregierung einräumen mußte, bei 53%, sondern bei ungefähr 38%⁶⁴ - auch dies ein Ergebnis von Deregulierung und "Rückzug des Staates", von dem aber nur die Großverdiener profitieren.⁶⁵

Unter der Ägide solcher Politikkonzepte stehen die Zukunftschancen für das Projekt des Sozialstaats nicht gut.⁶⁶ Dabei wäre ein funktionsfähiges "soziales Netz" gerade in der Situation hoher Arbeitslosigkeit besonders wichtig. "Erst in der Krise wird der Sozialstaat zur Belastung; gerade in der Krise aber ist er politisch besonders notwendig".⁶⁷ Durch eine andere Regulierung anstelle der gegenwärtig betriebenen "Deregulierung" könnte der

⁵⁹ Alle Zahlenangaben zur Steuerlast nach C. Schäfer, Die Spirale der sozialen Polarisierung, FR-Dokumentation v. 28.11.1996.

⁶⁰ BVerfGE 8, 51 (68f.); E 43, 108 (123); E 89, 346 (352).

⁶¹ BVerfGE 84, S. 239 (LS 1. u. S. 268) - Hervorhebung von mir, M. K.

⁶² BVerfGE 84, S. 239 (271/274); vgl. dazu auch L. Osterloh, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 1996, Art. 3, Rdn. 143.

⁶³ Begriffe bei C. Schäfer, a.a.O. (Anm. 59).

⁶⁴ Nach C. Schäfer, a.a.O.

⁶⁵ Vgl. J. Hufschmid, Haushaltsdefizit ohne Ende, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1996, S. 1512.

⁶⁶ Vgl. hierzu Ch. Butterwegge, Krise und Entwicklungsperspektiven des Sozialstaates, in: WSI-Mitteilungen, 1996, S. 209; S. Welzk, a.a.O. (Anm. 58), S. 1200f.

⁶⁷ M.Th. Greven, a.a.O. (Anm. 54), S. 116.

Staat auch die öffentlichen Haushalte konsolidieren und das preisgebene Terrain sozialstaatlicher Gestaltung zurückgewinnen.⁶⁸

Die Verteidigung sozialstaatlicher Errungenschaften wird allerdings durch die gegenwärtigen globalen Bedingungen erschwert. Mit dem Verschwinden der sozialistischen Staaten und der Schwächung der sozialdemokratischen und Arbeiterbewegungen, so die weitsichtige Analyse des Historikers Hobsbawm, bat "der Kapitalismus wohl zum ersten Mal in mehr als einem Jahrhundert sein Gegengewicht, seinen Gegenspieler verloren - und damit die Angst, die ihn in gewissem Maße bei der Stange hielt, die ihn zwang, sich zu reformieren".⁶⁹ Man könnte sogar die Frage stellen, ob der sozialstaatlich orientierte "rheinische Kapitalismus" nichts anderes als nur ein vorübergehender Kompromiß war, "geschlossen vor dem Hintergrund der Systemauseinandersetzung mit dem ehemaligen Ostblock".⁷⁰ Gleichwohl muß erstaunen, auf welche Akzeptanz die Ideologie des "Neoliberalismus" und der Abbau des Sozialstaats⁷¹ selbst bei jenen stoßen, die es früher einmal besser wußten, auch wenn mittlerweile einige Sozialwissenschaftler, Publizisten und SPD-Politiker wieder vom Kapitalismus reden⁷² ...

⁶⁸ Vgl. J. Hoffmann, a.a.O. (Anm. 32), S. 79.

⁶⁹ E.J. Hobsbawm, *Jenseits des Goldenen Zeitalters*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 1996, S. 1375 (1379).

⁷⁰ So die Einschätzung von M. Brumlik, *Sozialstaat oder Barbarei?* in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 1996, S. 1446 (1448).

⁷¹ Kritisch zu den Rechtfertigungsmodellen Ch. Butterwegge, a.a.O. (Anm. 66), S. 210ff.; O. Otting, a.a.O. (Anm. 39), S. 1435; K. Bayertz, *Staat und Solidarität*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 1966, S. 1366 (1368f.); zu gewerkschaftspolitischen Gegenstrategien vgl. H. Schmitthener, *Zukunft des Sozialstaates - Sozialstaat der Zukunft*, in: *Ders.* (Anm. 2), S. 252.

⁷² Neben M. Brumlik u. a. R.D. Schwartz, *Kapitalismus ohne Netz*, 1996, sowie der umweltpolitische Sprecher der SPD-Bundtagsfraktion Michael Müller, *Die Ökonomie frißt die Demokratie*, FR-Dokumentation v. 18.9.1996.

Gregor Schirmer

Aufhaltsame Rückübertragung der DDR an das Deutsche Reich

Was ist eigentlich am 3. Oktober 1990, dem Tag der deutschen Einheit - juristisch gesehen - passiert? Lohnt es sich, sechs Jahre später und angesichts des totalen Sieges westlicher Auffassungen zur Rechtslage Deutschlands an das Thema überhaupt noch einen Gedanken zu verschwenden? Ist die juristische Sicht nicht bloß Schnee von gestern?

Seit dem Versailler Vertrag von 1919 ist es für den deutschen Imperialismus typisch, daß er seine expansiven und aggressiven Ansprüche gegen andere als sein gutes Recht geltend machte. Es wurde jeweils eine "Rechtslage" konstruiert, die diese Ansprüche untermauerte und andere ins Unrecht setzte. Die "Rechtslage" nahm vorweg, was später erzwungen werden sollte. Das war auch nach 1945 nicht anders. Die neu-alten Herrschenden in Westdeutschland führten ihre juristische Weltanschauung bis zum Exzeß. Im Bereich des Rechts war die Einheit Deutschlands von Anfang an gegeben. Es gab nur ein einziges Deutschland, und zwar in den Grenzen von 1937. Dieses Deutschland wurde von der BRD repräsentiert. Andere historische Entwicklungen waren "rechtswidrig". Insofern lohnt es sich schon, die juristische Seite der deutschen Vereinigung näher zu verfolgen.

Juristische Kontinuität contra historischen Umbruch

Am 3. Oktober 1990 und danach bestand und besteht nach diesen Auffassungen das von Bismarck gegründete Deutsche Reich kontinuierlich fort. Es hatte den Untergang des Kaiserreichs 1918 und die "Machtergreifung" der Nazis 1933 ebenso unbeschadet überstanden wie die Niederlage von 1945 und die Spaltung von 1949. Die BRD war und ist mit diesem Deutschen Reich identisch. Wir leben - wenn auch unter anderem Namen - im Deutschen Reich und damit in der - nicht nur juristischen - Kontinuität vom Kaiserreich über Weimar bis zu Hitler und von da über das Besatzungsregime zu Adenauer bis Kohl. Das hat schon seine Logik!

Die Gegenposition hat sich nicht durchsetzen können. Sie besteht darin, daß das Deutsche Reich 1945 faktisch und juristisch untergegangen ist. Am 8. Mai 1945 hat nicht nur die Deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. Deutschland war als Staat vernichtet. Es gab keine deutsche Staatsgewalt mehr. Das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" war untergegangen. Mit der Erklärung "in Anbetracht der Niederlage Deutschlands..."

vom 5. Juni 1945¹ übernahmen die vier Siegermächte "die oberste Regierungsgewalt in Deutschland".

Im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945² wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen ein neuer deutscher Staat ins internationale Leben treten könnte: "Völlige Abrüstung und Entmilitarisierung", Demokratisierung, "Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft". "Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet". Da es keinen deutschen Staat gab, den die Siegermächte hätten verpflichten können, richteten sich ihre Forderungen und Erwartungen an das deutsche Volk: "Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unahlässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen." Eine "friedliche Regelung für Deutschland" sollte vorbereitet und die Westgrenze Polens entlang von Oder und Neiße damit endgültig festgelegt werden.

Es ist aus heutiger Sicht kaum auszudenken, was aus Deutschland, Europa und der Welt hätte werden können, wenn das Potsdamer Abkommen einigermaßen ehrlich erfüllt worden wäre. Es kam anders. Die BRD hat dieses Abkommen niemals als für sich verbindlich akzeptiert, sondern als *res inter alios acta* abgelehnt.

Ein halbes Jahrhundert nach der Niederlage, die nur von einem Teil der Deutschen als Befreiung empfunden wurde, präsentiert sich ein kapitalistisches Deutschland als politische, ökonomische und militärische Großmacht, die die Siegerstaaten des II. Weltkriegs - mit Ausnahme der USA - auf die Plätze verwiesen und fast alle Folgen der Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschheit und gegen das Kriegsvölkerrecht zu seinen Gunsten revidiert hat. Mit einer gewichtigen Ausnahme: Die Oder-Neiße-Grenze.

Die DDR als Nichtstaat

Was war nach den westlichen Rechtspositionen die 1949 gegründete DDR? Für Bonn war sie nicht nur kein legitimer Staat, sondern überhaupt kein Staat. Sie war nichts weiter als die Sowjetzone, ein Gebiet Deutschlands, das - genauso wie die Gebiete jenseits von Oder und Neiße - zum Deutschen Reich gehört, aber durch die Sowjetunion zwangsweise und rechtswidrig requiriert worden war: okkupiert, annektiert oder kolonialisiert. Die BRD hat der DDR jegliche Staatsqualität abgesprochen. Als

¹ Karl Kaiser, Deutschlands Vereinigung, Bergisch-Gladbach 1991, S. 131.

² Das Potsdamer Abkommen, Dokumentensammlung, Berlin 1984, S. 19.

Nichtstaat konnte sie demzufolge auch keine Staatsgrenze und keine Staatsbürger haben. Ihr Territorium gehörte zum Deutschen Reich, also per Identitätstheorie eigentlich zur BRD. Ihre Bürger waren Staatsangehörige dieses Deutschen Reiches, also per Pflicht der BRD zu "Treue und Sorge" deren Staatsangehörige. Eine besonders scharfe Formulierung dieser Konstruktion war 1956 im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung nachzulesen. Dort schrie der Völkerrechtler Helmut Rumpf, die DDR sei "weder deutsch noch demokratisch noch eine Republik..., sondern eine pseudostaatliche Tarnorganisation sowjetrussischer Fremdherrschaft über deutsches Volk in deutschem Lande."³

Der einzige deutsche Staat war die Bundesrepublik. Dieser Ausschließlichkeitsanspruch wurde kurz nach der Gründung der DDR am 21. Oktober 1949 in einer Regierungserklärung Adenauers proklamiert: "Die Bundesrepublik Deutschland ist ... bis zur Erreichung der deutschen Einheit insgesamt die alleinige legitimierte staatliche Organisation des deutschen Volkes... Die Bundesrepublik Deutschland fühlt sich auch verantwortlich für das Schicksal der 18 Millionen Deutschen, die in der Sowjetzone leben. Sie versichert sie ihrer Treue und ihrer Sorge. Die Bundesrepublik Deutschland ist allein befugt, für das deutsche Volk zu sprechen. Sie erkennt Erklärungen der Sowjetzone nicht als verbindlich für das deutsche Volk an."⁴ Dies wurde von den Westmächten voll mitgetragen.

Die "Hallstein-Doktrin" wurde zwar erst 1955 verkündet, um zu vermeiden, daß andere Staaten aus der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Sowjetunion den Schluß zogen, wenn Moskau in beiden deutschen Staaten Botschafter habe, könne man sich das ebenfalls leisten. Sie besagte - wie Adenauer am 22. September 1955 "unzweideutig" feststellte -, "daß die Bundesregierung auch künftig die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR durch dritte Staaten, mit denen sie offizielle Beziehungen unterhält, als einen unfreundlichen Akt ansehen würde...".⁵ Praktiziert wurde diese Doktrin von Anfang an. Kein Land außerhalb des Ostblocks wagte es unter dem Druck der BRD und ihrer Verbündeten, die DDR diplomatisch anzuerkennen. Als Jugoslawien 1957 und Kuba 1963 mit der DDR den Austausch von Botschaftern vereinbarten, reagierte Bonn prompt mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Die DDR wurde mit allen Mitteln von der Mitgliedschaft in universalen internationalen Organisationen und von der Teilnahme an allgemeinen multilateralen Verträgen ferngehalten. In die Verträge, die unter den Auspizien der UNO zustande kamen, wurden Sperrklauseln eingebaut, nach denen nur Mitglieder der UNO oder einer ihrer Spezialorganisationen

³ Helmut Rumpf, Ist die Sowjetzone ein Staat?, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 1956, S. 1413.

⁴ Verhandlungen des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode 1949, Stenographische Berichte, Band 1, S. 308.

⁵ Ebenda, 2. Wahlperiode 1953, Band 26, S. 5647.

teilnehmen konnten. Die Mitgliedschaft der DDR in der UNO und den Spezialorganisationen wurde jedoch durch Druck und Mißbrauch der Aufnahmebestimmungen verhindert. Nicht einmal in relativ unpolitischen Organisationen, wie dem Weltpostverein, der Internationalen Fernmeldeunion und der Weltorganisation für Meteorologie war die DDR geduldet. Folglich konnte sie keinem UNO-Vertrag beitreten, - um nur zwei Beispiele zu nennen - weder der "Einheitlichen Konvention über narkotische Drogen" noch dem "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte". Selbst Verträge, die ausdrücklich allen Staaten offen stehen, wurden der DDR gegenüber verschlossen, indem die - westlichen - Depositarstaaten Teilnahmeerklärungen der DDR pflichtwidrig nicht annahmen oder nicht weiterleiteten.⁶

So wurde durch die BRD und ihre westlichen Verbündeten eine schier lückenlose Isolierung der DDR vom universalen internationalen Verkehr durchgesetzt. Diese Rechtskonstruktionen waren unerträgliche Zuspitzungen des Kalten Kriegs von westlicher Seite. Niemand hat die DDR und die Sowjetunion in gleicher Weise der BRD Staatlichkeit und Existenzrecht bestritten. Kein Land des Ostblocks - außer der Mongolei, Nordvietnam und Nordkorea - wurde vom Westen derart diskriminierend behandelt, wie die DDR. Das mußte von der DDR als aggressiv empfunden werden und so war wohl auch die Intention des Westens.

Die vorläufige "als-ob"-Lösung

Die "Ostverträge" der BRD, der Berlin-Vertrag, der Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD sowie die Schlußakte von Helsinki schufen in mancher Hinsicht günstigere internationale Bedingungen für die DDR. Von deren Führung wurden jedoch die neuen Anforderungen nicht begriffen, die Chancen vertan und die Gefahren verkannt. In Moskau und Berlin feierte man die angeblich endgültige Sicherung des territorial-politischen Status quo als großen Sieg und begriff nicht, daß dieser Status quo von westlicher Seite nur deshalb akzeptiert wurde, um ihn besser mit nichtmilitärischen Mitteln überwinden zu können. Für eine demokratische Reform des Sozialismus wurden aus Helsinki keine Schlußfolgerungen gezogen. Die Stagnation griff um sich.

⁶ Im Falle der Verträge über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser von 1963 und über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen von 1968 war diese Isolierung nicht mehr aufrechtzuerhalten. Man konnte die DDR nicht gut ohne beträchtlichen Nachteil für den Westen von diesen Verträgen freistellen. Deshalb erfand man den juristischen Trick, statt des üblichen *einen* Depositar deren *viere*, darunter die Sowjetunion zu bestimmen. Letztere nahm die Beitrittsurkunden der DDR entgegen. Damit war die Bindung der DDR an die Verträge gesichert, ohne daß der Ausschließlichkeitsanspruch der BRD offiziell aufgegeben werden mußte.

Nach dem komplizierten Geflecht völkerrechtlicher Regelungen, insbesondere nach dem Wortlaut des Grundlagenvertrags vom 21.12.1972⁷, hätten die veralteten Rechtskonstruktionen von der BRD nunmehr beiseite gelegt werden müssen. Das geschah jedoch nicht. Es wurden allerdings einige bedeutsame Modifikationen vorgenommen. Insbesondere konnten die totale Leugnung der Existenz der DDR als Staat und Völkerrechtssubjekt, der Ausschließlichkeitsanspruch und die "Hallstein-Doktrin" nicht länger aufrecht erhalten werden. Die DDR nahm nunmehr gleichberechtigt an den weltweiten internationalen Beziehungen teil. Sie wurde zusammen mit der BRD Mitglied der UNO.

Danach kam das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag.⁸ Es erhielt die Fundamente von "Deutschlands Rechtslage" aufrecht und diskriminierte die DDR noch immer beträchtlich. Von der DDR-Führung wurde das eher heruntergespielt. Ihr Argument, daß für die DDR der Text des Grundlagenvertrags maßgeblich und eine einseitige Auslegung durch die Judikative des Partners nicht verbindlich sei, war allerdings vollkommen richtig.

Erhalten blieb auch nach dem Vertrag und dem Urteil die These von der Kontinuität des Deutschen Reiches. Sie wurde nunmehr vor allem auf die vorbehaltenen Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Mächte für Berlin und Deutschland als Ganzes gestützt. Diese Rechte und Verantwortlichkeiten sollten die juristische Klammer sein, die Deutschland als Rechts-subjekt zusammenhält. Der damit verbundene Souveränitätsdefekt kam der BRD gelegen. Sie berief sich auf ihn, um zu begründen, daß sie Vereinbarungen über Fragen "gesamtdeutschen" Charakters, wie Friedensvertrag, Grenzfragen, diplomatische Anerkennung der DDR und Fragen der Staatsangehörigkeit gar nicht treffen *dürfte*. Die auf der Kontinuitätsthese beruhende Identitätsbehauptung wurde auf *Teilidentität* reduziert. Das Bundesverfassungsgericht befand, die BRD sei "als Staat identisch mit dem Staat 'Deutsches Reich', - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings 'teilidentisch', so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht."

Der Ausschließlichkeitsanspruch mutierte zu der These, die DDR sei für die BRD jedenfalls kein Ausland. Damit wurde im "Binnenverhältnis" der beiden deutschen Staaten nach wie vor die DDR nicht als Staat im Sinne

⁷ Gesetzblatt der DDR II 1973, S. 27. Art. 2 lautete: "Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung." Art. 6: "Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Beziehungen."

⁸ BVerfGE 36, 16.

des Völkerrechts und als Subjekt dieses Rechts akzeptiert. Das widersprach dem Grundlagenvertrag und der Charta der Vereinten Nationen. Die BRD hatte bei ihrer Aufnahme keinen Vorbehalt hinsichtlich eines irgendwie gearteten "Sonderverhältnisses" zur DDR erklärt.

Die Geltung des Völkerrechts zwischen den beiden deutschen Staaten wurde auf ein als-ob-Verhältnis reduziert. Das Völkerrecht sollte - wie Gerhard Riege schrie - "gleichsam aushilfsweise" und nur "für bestimmte Beziehungen - nicht für alle -" als Maßstab für den Umgang mit der DDR dienen.⁹ Der Anschein voller diplomatischer Beziehungen wurde durch die Herabstufung dessen, was überall in der Welt Botschaft heißt, in eine "Ständige Vertretung" vermieden. Der völkerrechtliche Charakter der Grenze zwischen den zwei deutschen Staaten wurde geleugnet. Nach dem Befund des Bundesverfassungsgerichts handelte es sich um eine staatsrechtliche Grenze, "ähnlich denen, die zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verlaufen." Zwischen zwei Mitgliedern der UNO konnte es jedoch keine anderen als völkerrechtliche Grenzen geben.

Vor allem wurde gegen jeden Sinn für Recht und Realität die These von der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit aufrechterhalten. Bürger der DDR konnten im Geltungsbereich des Grundgesetzes als deutsche Staatsangehörige ohne weiteres Bürger der Bundesrepublik werden. Die Ausreiseverbote für Bürger der DDR und deren Durchsetzung durch Strafrecht, Strafjustiz, Mauer und Todesschüsse sind keine Verbrechen, die strafrechtlich zu ahnden wären. Vom politisch-moralischen Standpunkt aus ist nach meiner Meinung zu bedenken: Es war Ausdruck für einen Krebschaden im Sozialismus, daß Leute massenweise weg wollten und weg gingen. Man darf aber auch nicht vergessen, daß die These von der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit eine ständige Einladung an alle DDR-Bürger war, nach "drüben" zu gehen und - bei kräftiger politischer, sozialer und finanzieller Förderung - die Segnungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ohne jedes Einbürgerungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Bekanntlich wurden auch kriminelle Methoden praktiziert und offiziell gebilligt, um DDR-Bürgern zu illegaler Ausreise zu verhelfen.

Der Beitritt und der Anschlußvertrag

Der Westen hielt seinen Rechtsstandpunkt zur deutschen Frage bis zum Ende der DDR erfolgreich durch. Für eine Vereinigung zweier gleichberechtigter Staaten war da kein Platz.

Mit dem Beschluß über den Beitritt nach Art. 23 GG stufte die Volkskammer die DDR von einem souveränen Staat auf den ominösen Status eines "anderen Teils Deutschlands" zurück. Sie akzeptierte damit rückwirkend die Kontinuitäts- und (Teil-)Identitätstheese. Sie verleugnete das

⁹ Gerhard Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, Berlin 1986, S. 212.

Selbstverständnis der DDR als souveräner Staat und nahm - wie der rechtskonservative Völkerrechtler Blumenwitz es ausdrückt - das "Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschlands in den letzten 40 Jahren" als Grundlage für die deutsche Einheit hin, "wonach sie zum einen zwar von einer (Subjekts-)Identität mit dem fortbestehenden Gesamtstaat ausging, sie sich zum anderen aber - Blumenwitz zitiert das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts - 'als gebietlich unvollkommen versteht, ... und daß sie erst vollständig das ist, was sie sein will, wenn die anderen Teile Deutschlands ihr angehören.'¹⁰ Die DDR hingegen war ein in Sezession befindlicher Staat, dessen Sezessionsversuch mit den Ereignissen des Herbstes 1989 beendet wurde.¹¹ Ein Mitglied der UNO und ihrer Spezialorganisationen, das mit fast allen Staaten dieser Welt diplomatische und vertragliche Beziehungen unterhielt, soll sich 41 Jahre lang im Zustand vergeblicher Sezession befunden haben!

Helmut Ridder bringt gewichtige Argumente dafür vor, daß der Beitrittsbeschluß der Volkskammer ein "rechtliches Nullum" war.¹² In der damals noch bestehenden DDR galt das Grundgesetz und dessen Artikel 23 nicht; die damals noch gültige Verfassung der DDR sah einen solchen Beitritt nicht vor, ja schloß ihn entschieden aus; und nach den vorbehaltene Rechten und Verantwortlichkeiten der vier Mächte war er nach westlicher Auslegung gar nicht gestattet.

Wie dem auch sei: Entscheidend für die Gestaltung der deutschen Einheit waren weniger der Beitrittsbeschluß der Volkskammer, sondern der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18.5.1990¹³ und der Einigungsvertrag vom 31.8.1990¹⁴. Beides waren der juristischen Form nach völkerrechtliche Verträge, denn die DDR war bis zum 3. Oktober 1990 ebenso wie die BRD ein formell souveräner Staat. Ihrem Inhalt nach waren es Anschluß- und Unterwerfungsverträge.

Im ersten Staatsvertrag übertrug die DDR die Währungsboheit und andere Souveränitätsrechte an die BRD und entledigte sich der sozialistischen Überreste in der Verfassung. Sie legte sich bereits mit der Präambel dieses Vertrags entsprechend den Bonner Wünschen auf "die Herstellung der staatlichen Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes" fest. Sie war nur noch ein Staat auf Abruf.

Der Einigungsvertrag trägt diesen Namen zu unrecht. Es handelte sich um die Selbstaufgabe eines der beiden Partner als Staat und Völkerrechtssubjekt, um die Eingliederung des einen Partners, der DDR, in den anderen

¹⁰ BVerfGE 36, 28.

¹¹ Dieter Blumenwitz, Staatennachfolge und die Einigung Deutschlands, Teil I, Völkerrechtliche Verträge, Berlin 1992, S. 47.

¹² Vgl. Helmut Ridder, Die deutsch-deutsche Spionage im Okular der westdeutschen Deutschland-Jurisprudenz, Bonn 1996.

¹³ BGBl. II, S. 537.

¹⁴ BGBl. II, S. 889.

Partner, die BRD. Am 3. Oktober 1990 ging die DDR unter. Sie wurde der fortbestehenden BRD zugeschlagen, dem Deutschen Reich, dessen Ansprüche nie aufgegeben worden waren, rückübertragen wie eine Immobilie dem Alteigentümer. Die BRD dehnte ihre Staatsgewalt und Rechtsordnung auf das Territorium und die Bevölkerung der DDR aus. Der Einigungsvertrag war ein ungleicher Vertrag mit einem am Boden liegenden Staat, ein Diktat des Siegers in der Form einer völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem Besiegten unter Beiziehung einer folgsamen Verhandlungsdelegation und Einholung der Unterschrift einer machtlosen Regierung und der Zustimmung einer willfährigen Parlamentsmehrheit. Wolfgang Schäuble bekannte, es sei richtig, "daß bei den von zwei CDU-Leuten geführten Verhandlungen über den Einigungsvertrag Helmut Kohl ja eigentlich auf beiden Seite des Tisches gesessen habe" und verfügte: "Aber hier findet nicht die Vereinigung zweier gleicher Staaten statt. Wir fangen nicht ganz von vorn bei gleichberechtigten Ausgangspositionen an."¹⁵

Gleichwohl unterfiel der Vertrag dem Völkerrecht und muß an ihm gemessen werden. Das Bundesverfassungsgericht meinte zwar, die Bundesregierung habe beim Vertragsabschluß "nicht Kompetenzen der auswärtigen Gewalt" wahrgenommen.¹⁶ Das ändert aber nichts daran, daß die anzuwendenden Normen aus dem Völkerrecht stammen. Der Anschluß eines Staates an einen anderen muß im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den in der UNO-Charta niedergelegten Prinzipien des Völkerrechts, vonstatten gehen. In dieser Hinsicht erweckt der deutsche Einigungsfall erhebliche Zweifel. Von der Achtung der Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten und der Nichteinmischung in deren innere Angelegenheiten kann jedenfalls nicht die Rede sein. Rücksicht auf das Völkerrecht war nicht das Anliegen Kohls.

Der Zwei-plus-vier-Vertrag und die "große Schrumpfstaaenregelung"

Der Zwei-plus-vier-Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.9.1990¹⁷ besiegelte international das Ende der DDR und ihren Anschluß an die BRD mit Zustimmung der Sowjetunion und legte die internationalen Bedingungen dafür fest. Der Westen hatte sein in Art. 7 des Deutschlandvertrags von 1952/54¹⁸ verankertes Ziel erreicht: "Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt, und das in die Europäische Gemeinschaft integriert ist." Mit der durch den Vertrag gebilligten

¹⁵ Wolfgang Schäuble, Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, Stuttgart 1991, S. 112 und 131.

¹⁶ BVerfGE 82, 320.

¹⁷ BGBl. II, S. 1318.

¹⁸ BGBl. II 1955, S. 305.

Mitgliedschaft Deutschlands in NATO und WEU wurde dieses Ziel sogar überboten. Adenauer bat sich das damals nicht träumen lassen.

Mit Art. 7 des Zwei-plus-vier-Vertrags gaben die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges ihre Rechte und Verantwortlichkeiten auf und beendeten damit die Beschränkungen der Souveränität Deutschlands. Seither stehen die Welt und Europa vor der bangen Frage, wie das größer gewordene Deutschland mit der gewonnenen "vollen Souveränität" umgeht. Mehr und mehr wird deutlich, daß sie für den Ausbau der Stellung einer "normalen" Großmacht benutzt wird, die ihre Interessen politisch, ökonomisch und militärisch absichert und durchsetzt.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist weder eine friedensvertragliche noch eine europäische Regelung. Die sowjetische Idee, einen Friedensvertrag mit Deutschland auszuhandeln, erhielt eine Abfuhr und wurde schnell wieder fallen gelassen. Die BRD wollte die nach Art. 7 des Deutschlandvertrags als "ein wesentliches Ziel" anzustrebende, "zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland" nun - da es so weit war - nicht mehr haben.

Sie wollte jeden Anschein vermeiden, als befände sie sich in der Position eines nach einem Aggressionskrieg Besiegten. Der Vertrag enthält weder in der Präambel noch im operativen Teil einen Hinweis darauf, daß es den Zweiten Weltkrieg gegeben hat, daß Deutschland nützbare Schuld auf sich geladen und Verantwortung zu tragen hat. Man sucht vergeblich nach einem antifaschistischen Bekenntnis. Im Vertrag fehlen antifaschistische Klauseln, die Deutschland verpflichten würden, neofaschistische Aktivitäten, Rassen- und Völkerhaß energisch zu bekämpfen. Lediglich im "Gemeinsamen Brief" der beiden deutschen Außenminister an ihre Amtskollegen findet sich als Beruhigungspille die Mitteilung, daß der Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auch im vereinten Deutschland durch die Verfassung geschützt werde, daß Parteien, die sich verfassungsfeindlich betätigen, "verboten werden können" und daß dies - unter anderen - "auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen" betrifft. Immerhin wurde damit das Vorgehen gegen die Neonazis in den Rang einer völkerrechtlichen Verpflichtung erhoben, der Deutschland allerdings nicht oder nur zögerlich nachkommt.

Mit dem Vertrag entstand der paradoxe Rechtszustand, daß die mit dem Hauptaggressor Deutsches Reich identische BRD einen Friedensvertrag erfolgreich verhindern konnte, während mit den untergeordneten Verbündeten Hitlerdeutschlands in Europa, mit Italien, Bulgarien, Finnland, Rumänien und Ungarn schon 1947 Friedensverträge abgeschlossen wurden. Diese Verträge und der österreichische Staatsvertrag von 1955 kamen damit in eine völkerrechtliche Grauzone. Logischerweise werden viele Bestimmungen hinfällig oder anfechtbar, denn den Verbündeten Hitlers kann nicht mehr abverlangt werden als Deutschland. Das Verbot des Anschlusses Österreichs an Deutschland und die österreichische Neutralität gerie-

ten ins Zwielicht. Am Abbau der letzteren wird inzwischen beharrlich gearbeitet.

Die BRD war der große Gewinner im Zwei-plus-vier-Prozeß. Sie hat weitaus mehr erreicht, als sie zu Beginn zu hoffen wagte. Zwei Kröten mußte sie allerdings schlucken.

Zum einen mußte sie die Endgültigkeit der bestehenden Grenzen und damit den Verlust von einem Viertel des Staatsgebiets des Deutschen Reiches akzeptieren. Der Zwei-plus-vier-Vertrag bringt in Verbindung mit dem deutsch-polnischen Grenzvertrag vom 14. November 1990¹⁹ in Art. 1 die "Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland", so wie sie am Tage seines Inkrafttretens bestanden. In Abs. 1 heißt es lapidar: "Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen."

Das sind Festlegungen von historischem Gewicht. Dieter Blumenwitz bezeichnete dies als die "große Schrumpfstaaenregelung"²⁰: Das Deutsche Reich, geschrumpft auf den Gebietsstand von 1990. Es ist zu hoffen, daß damit der unselige Streit über die Oder-Neiße-Grenze aus der Welt ist, mit dem die alte BRD jahrzehntelang den Frieden in Europa gestört, das deutsch-polnische Verhältnis belastet und Polen noch bis ins Jahr 1990 hinein verunsichert hat. Sicher ist es allerdings nicht. Dieter Blumenwitz stellte die beziehungsreiche Frage, ob eine Entscheidung für die staatliche Einheit frei sei, wenn der "Preis" ein Viertel des Staatsgebiets ist, ob der Vertrag also nicht dem Selbstbestimmungsrecht widerspricht.²¹ Aber immerhin hat die BRD eine bemerkenswerte Wandlung vollzogen: Die Anerkennung der deutsch-polnischen Grenze durch die DDR im Görlitzer Abkommen vom 6. Juli 1950 hatte der Bundestag in einer Entschließung als "ein Verbrechen an Deutschland" verurteilt.

Die zweite Kröte war der Verzicht auf das Status-Symbol einer Großmacht: auf Atomwaffen. Die zwei deutschen Regierungen "bekräftigen" in Art. 3 Abs. 1 "ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird." Die praktische Konsequenz ist, daß die fünf neuen Bundesländer und Berlin eine atomwaffenfreie Zone bilden - ein Ausgangspunkt im Kampf um ein atomwaffenfreies Deutschland durch Abzug auch aller Atomwaffen der USA, über die im Zwei-plus-vier-Vertrag vornehmes Schweigen gewahrt wird.

¹⁹ BGBl. II 1991, S. 1314.

²⁰ Dieter Blumenwitz, a. a. O., S. 48.

²¹ Vgl. Dieter Blumenwitz, Der Vertrag vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, in: Neue juristische Wochenschrift 43 (1990), Nr. 48, S. 3043f.

Auf gefährliche Lücken in dieser Regelung ist aufmerksam zu machen: Deutschland darf Waffensysteme mit "doppelter", also konventioneller und atomarer Verwendbarkeit, nach dem Abzug der sowjetischen Truppen auch im Gebiet der ehemaligen DDR stationieren. Deutschland kann Technologien, die für die Produktion von ABC-Waffen verwendbar sind, exportieren und sich so indirekt an der Produktion solcher Waffen in anderen Ländern beteiligen. Das ist nicht bloß ein theoretischer Fall, sondern entlarvte Praxis. Und: Deutschland hat zwar auf die Verfügungsgewalt über Atomwaffen verzichtet; die Auslegung des Atomwaffensperrvertrags vom 1. Juli 1968²² wurde jedoch noch nicht widerrufen. Danach könnte die Europäische Union, wenn sie mit der im Vertrag von Maastricht anvisierten gemeinsamen Verteidigungspolitik ernst macht, kraft Rechtsnachfolge nach dem atomaren Status Englands und Frankreichs in den Status einer Atomwaffenmacht einrücken. Das brächte zwangsläufig die Mitverfügung über den Einsatz von Atomwaffen durch Deutsche mit sich.

Freie Selbstbestimmung?

In keinem der 1990 verabschiedeten Dokumente fehlt der Verweis darauf, daß die Deutschen mit der Herstellung der Einheit einen Akt freier Selbstbestimmung vollzogen haben. In der durch den Einigungsvertrag geänderten Präambel des Grundgesetzes wird z. B. großspurig verkündet: "Die Deutschen in den Ländern ... haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet." Abgesehen davon, daß man Freiheit schwerlich "vollenden" kann und daß die Einheit auch im Jahre Sieben nach dem Anschluß nichts weniger als vollendet ist, war die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts so vorbildlich nicht.

Das Selbstbestimmungsrecht wird im Völkerrecht als das Recht aller Völker definiert, "völlig frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu bestimmen".²³ Es ist nicht zu bestreiten, daß die Deutschen im Osten die Einheit Deutschlands wollten, also über ihren politischen Status entschieden. Insofern haben sie ihr Selbstbestimmungsrecht verwirklicht. Daran ist nicht zu rütteln. Ob sie wirklich völlig frei und ohne Einmischung von außen entschieden haben, darf bezweifelt werden.

Die Deutschen wollten die Einheit, aber nicht so, wie sie dann über sie kam. Die Mehrheit der Ostdeutschen erwartete von der Einheit eine Kombination von DDR-Erregenschaften und West-Vorteilen bei Abwesenheit der strukturellen Defizite beider Gesellschaften. Ihr wurde ein Vereinigungsweg als alternativlos aufgedrängt, zu dem es durchaus Alter-

²² BGBl. 1974 II, S. 785.

²³ "Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vom 24.10.1970", GA res. 2625 (XXV), Annex.

nativen gab, und Vereinigungsvorteile vorgegaukelt, die so nicht eintreten konnten. Der Einigungsvertrag wurde von den Herrschenden in Westdeutschland konzipiert und von der Bonner Ministerialbürokratie auf 200 Druckseiten Anlagen ausgefeilt - zum Nachteil der DDR und ihrer Bürger. Die Volkskammer beschloß den Beitritt, ohne dessen Bedingungen zu kennen, und ratifizierte den Einigungsvertrag, ohne dessen Inhalt einer Prüfung unterzogen zu haben. Die Deutschen im Westen wurden überhaupt nicht gefragt. Das war in Artikel 23 des Grundgesetzes auch gar nicht vorgesehen.

Bei der historischen und politischen Dimension der Vereinigung der zwei deutschen Staaten hätte über Inhalt und Folgen, Wege und Fristen eine Volksdiskussion und eine Volksabstimmung - möglichst unter internationaler Kontrolle - stattfinden müssen. Die Wahlen am 18. März 1990 waren dafür kein Ersatz, zumal sich der Westen mit viel Geld und Demagogie in den Wahlkampf eingemischt hat. Die Deutschen Ost wurden vor und nach den Wahlen schamlos betrogen. Die Behauptung, die sich überstürzenden Ereignisse hätten einen anderen Weg nicht zugelassen, ist eine Zwecklüge. Die Überstürzung wurde befördert, um die einmalige Gelegenheit zur Liquidation der DDR nicht zu versäumen. Als Musterfall der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts wird die Vereinigung Deutschlands nicht in die Lehrbücher eingehen.

Erwin Siemantel

Entwicklungen im Verfassungs- und Strafrecht: Weniger Demokratie - mehr Autokratie und staatliche Repression

I. Verschiebungen im Gesamtsystem

1. Ausgehend von einer Revolution der Produktivkräfte vollziehen sich Verschiebungen und Umwälzungen im System der gesellschaftlichen Verhältnisse. Sie haben längst auch die politische Organisation der Gesellschaft erfaßt, für die das Grundgesetz den Rahmen festlegt. Das wichtigste Element ist wahrscheinlich die "Denkmaschine". Eine massenhafte Technisierung geistiger Arbeit hat begonnen. Menschliche Intelligenz mit all ihren Operationen, von der Wahrnehmung bis zu logischen Schlüssen, kann auf technische Mittel übertragen werden. Die zu erwartende Wucht und Bedeutung dieser Produktivkraftrevolution ist so beschrieben worden. "Und es sind Veränderungen in allen wichtigen materiell-gegenständlichen Existenz- und Lebensbedingungen des Menschen; Veränderungen, die wirklich die Menschengattung im ganzen betreffen, nicht nur die Gattung als Summe der Menschen."¹ Dahrendorf bemerkt zu diesem Problem: "Zu solchen Zeiten stehen die Spielregeln von Herrschaft und Gesellschaft selbst zur Diskussion."² Von wegen Ende der Geschichte!

Vorläufig geht es bei uns noch nicht so dramatisch zu. Das Grundgesetz ist erst vor kurzem mit einigen Ergänzungen, mit etwas mehr vom selben, bestätigt worden. Aber es war schon eigenartig, daß anlässlich der Ereignisse der Vereinigung der beiden deutschen Nachkriegsstaaten weder die Herrschaft noch die Gesellschaft die Kraft fanden für eine ernsthafte Diskussion und für die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Abstimmung des Volkes über das Grundgesetz des neuen Staates. Man zog sich mit dem oberfaulen Beitrittskonstrukt aus der Affäre. Sicher wurde gemahnt: "Wir Deutschen sind dabei, uns nach innen und außen als politisches Gemeinwesen neu zu konstituieren, wir mögen das wahrhaben oder nicht. So sollten wir denn auch die aufgeklärte Form politischer Selbstkonstruktion wählen, die der Verfassungsgebung."³ Ein privates Kuratorium hielt sogar eine Versammlung in der Paulskirche ab. Es gab Entwürfe für eine neue

¹ Harry Nick, Produktivkraftrevolution - Chancen und Gefahren, Reihe controvers, Berlin 1995, S. 2.

² Ralf Dahrendorf, Der moderne soziale Konflikt, München 1994, S. 49.

³ U.K. Preuss: In Eine Verfassung für Deutschland, München/Wien 1991, S. 17; E. Lieberam/U.J. Heuer, Die Arbeit der gemeinsamen Verfassungskommission, Demokratie und Recht (DuR) 2/93, S. 118ff.

Verfassung, einen des Kuratoriums und einen der PDS. Aber weder das Volk noch die Herrschenden hatten die rechte Lust. Offensichtlich herrschte Unsicherheit auf allen Etagen.⁴ Die Herrschenden konnten sich darauf verlassen, daß der lästige Sozialstaat in der alten Verfassung ohnehin schlecht abgesichert und Interpretationen zugänglich und die parlamentarische Demokratie sehr beschränkt ist. Abgesehen davon, daß Herrschende immer zwiespältige Gefühle haben, wenn anderswo Herrschende nicht mehr weiter wissen, war der böse Feind doch letztlich von Problemen zu Fall gebracht worden, die ihnen selbst auch schon zu schaffen machten... Die unten verließen sich, wie schon bis dato fahrlässig darauf, daß diese beschränkte, unter die Aufsicht eines monarchischen Verfassungsgerichts gestellte Demokratie, wie bisher ausreichen würde, den Sozialstaat zu halten. Nach mehr zu streben, schien vermessen, schließlich drängten nicht nur die Ossi, sondern Zuwanderer aus aller Welt nach seinen Segnungen.

Doch der Tag hat zwölf Stunden, dann kommt schon die Nacht. Tatsächlich geraten derzeit ganze rechtliche Subsysteme in die Krise. Der Sozialstaat bröseln, der Parlamentarismus verliert zusehends an Glaubwürdigkeit. Die Anpassungen an die Veränderungen in der Wirtschaft bringen sie in Widerspruch zu den Ansprüchen der Verfassung. Die Ausdifferenzierungen in der Arbeiterklasse, die schon in den achtziger Jahren viel erörtert wurden, und die vielgestaltigen Veränderungen in den Mittelschichten der Gesellschaft setzen sich fort. Ein Teil der bisher abhängig Beschäftigten wird auf Dauer aus den Produktions- und Reproduktionsprozessen ausgeschieden. Ein anderer Teil wird in sogenannte prekäre Arbeitsverhältnisse gedrückt. Die Verschlingung der Produktion mit der Ausgliederung ganzer Abteilungen schafft Unternehmen, die vom Konzern völlig abhängig sind. Bisher abhängig Beschäftigte werden in die formelle Stellung von Klein- und Kleinstunternehmern gepreßt. Von der laufenden Rationalisierungswelle ist insbesondere der Verwaltungsapparat der Konzerne betroffen. Sie ergreift aber auch den bisher öffentlich-rechtlich geregelten Sektor der staatlichen Leistungen und Dienstleistungen. Er wird weithin privatisiert und nach dem privaten Vorbild rationalisiert. Die stillgelegte Arbeitskraft wird nicht mehr benötigt für die Produktion absetzbarer Güter und bezahlbarer Dienste. Der ungeheure Reichtum, der vor allem in Form von Finanzkapital akkumuliert wurde, findet im Inland nicht die zusätzlichen, erweiterten Anlagemöglichkeiten und drängt ins Ausland auf den Weltmarkt. Produktionen werden nach draußen verlegt, soweit die Produktionsbedingungen dort günstiger erscheinen. Das Absatzproblem verändert sich dadurch wenig. Auch die Weltgesellschaft entwickelt die Teilung nach dem Muster der nationalen Gesellschaft. Trotz des riesigen Nachholbedarfs an Industrialisierung in unterentwickelten Ländern wird doch nur zö-

⁴ Vgl. Peter Römer, Chancen der Verfassungsgebung oder Gefahr für die Souveränität des Volkes?, in: DuR 2/92, S. 160ff.

gerlich investiert. Zur überflüssigen Arbeitskraft tritt das überflüssige Kapital, dem ebenfalls Entwertung droht. Es flüchtet in die spekulative Welt des Handels mit Derivaten, die eine Scheinwelt ist, keine Werte schafft, nur eine weitere Konzentration bei den Großen und ein höheres Tempo der Bewegung bewirkt. Je länger das andauert, desto zweifelhafter wird, ob es zu der erweiterten Produktion auf der höheren Stufe kommt, wie erhofft wird.

2. Um diese Umgruppierungen und Umschichtungen zu befördern, wird vom Staat Deregulierung betrieben. Schutzrechte der abhängig Beschäftigten werden reduziert, Kündigungen der Arbeitsverhältnisse und der Tarifverträge durch Gesetzgebung und Rechtsprechung erleichtert.

Der noch gewichtigere Vorgang ist, daß Regelungssysteme unterlaufen werden. Die stillgelegten Arbeitskräfte fallen einfach aus dem Tarifvertragssystem heraus, und aus den zwar nicht hoch entwickelten, aber doch beachtlichen überbetrieblichen und betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten. Sie werden nicht nur auf die geringeren Unterhaltsbeträge der verschiedenen Sicherungssysteme gesetzt, sondern deren weit mehr autoritär gestalteten Organisationen überstellt. Der Verlust an demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten für die einzelnen Betroffenen ist beachtlich. Das Arbeitslosengeld wird nicht durch Tarifvertrag festgelegt. Die Krise der Gewerkschaften hat da eine wesentliche Ursache. Die Gewerkschaften sind nicht darauf angelegt, die Arbeitslosen, die Teilzeit- und Gelegenheitsbeschäftigten, die Frührentner oder die mit Konstruktionsbüros selbständig Gewordenen zu erfassen. Versuche, die Arbeitslosen einzubeziehen, stoßen auf ungenügende Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, auf bürokratische Ablehnung und auf den Egoismus der normal Beschäftigten.

Das Regime der Arbeitsverwaltung ist mit seinem Antragswesen, der strafweisen Sperrung von Bezügen usw. wesentlich autoritärer als das Arbeitsverhältnis geregelt. Erst recht bringt der inzwischen massenhafte Übergang in das Sozialhilferegime einen Zuwachs an autoritärer Bestimmung. Die Bedarfsprüfungen, die ständigen Kontrollen der Bezugsberechtigung, die Festlegung bestimmter Grenzen etwa für den Wohnbedarf, von Quoten zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen und das allgemein niedrige Niveau der Versorgung schaffen ein Zwangssystem, das individuell oft unerträglich wird. Immer öfter suchen Betroffene, in die Obdachlosigkeit zu "entrinnen". Die letzte Station mit dem extremsten Zwang ist die Betreuung durch den Bewährungshelfer oder der Strafvollzug.

Auch die Privatisierung staatlicher Dienstleistungsbetriebe, wovon Bahn und Post und zahlreiche kommunale Einrichtungen betroffen sind, wirkt sich auf die Beschäftigten disziplinierend aus. Sie verlieren allmählich den weitgehenden Kündigungsschutz des öffentlichen Dienstverhältnisses und werden den gewinnorientierten Rationalisierungsmethoden der privaten Wirtschaft ausgesetzt. Die Betriebe werden insgesamt auf Gewinnerzielung ausgerichtet, was auf den verbliebenen öffentlich-rechtlichen Sektor

zurückwirkt. Dort wird mit neuer Technik und Spardruck nicht nur eine gewisse Bürokratisierung aufgebrochen, sondern auch der Leistungs- und Anpassungsdruck erböht. Besonders eifrige Modernisierer stellen längst das Beamtenverhältnis für Lehrer und Hochschullehrer in Frage. Das Beamtenverhältnis ist in diesem Zusammenhang sicherlich eine sehr ambivalente Regelung. Die Zwänge, die das Disziplinarrecht für die Beamten bereithält, sind mit den Berufsverboten demonstriert worden. Die gebrauchten "Treuepflichten" der Beamten gegenüber dem Staat sind insgesamt keine sehr demokratische Erscheinung. Andererseits sind bestimmte Verhaltenspflichten gegenüber dem Publikum bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes anzuerkennen. Wenn die Rationalisierungsbestrebungen die Ausbildung eines einheitlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses fördern würden, wäre dies wohl auch für die Beschäftigten keine Einbuße von staatsbürgerlichen Freiheiten und Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung.

Für die Kapitaleigner verläuft diese Entwicklung zu mehr Zwang in der Gesellschaft in die entgegengesetzte Richtung. Das Kapital in all seinen Erscheinungsformen entzieht sich durch Verlagerung ins Ausland den nationalen Regulierungen, die im Inland durchweg dichter sind. Das gilt für die Wettbewerbsregelungen, die steuerliche Erfassung, den Umweltschutz und meist auch für den Arbeitsschutz und den Schutz der Arbeitsverhältnisse. Der nationale Staat wird erpreßt. Der eigene, mit der Drohung zu verlagern, der fremde mit der Drohung, nicht zu kommen. Das Niveau der Regulierung wird insgesamt gesenkt. Der Sozialstaat in seinem weltweit höchst unterschiedlichen Entwicklungsstand wird zurückgedrückt oder anderswo bereits in seinem Entstehen behindert.

II. Einbußen der parlamentarischen Demokratie

1. Die Änderungen an der wirtschaftlichen Basis und die Verschiebungen der sozialen Strukturen veranlassen die Herrschenden nicht, den grundgesetzlichen Normenbestand des Systems der politischen Willensbildung anzugreifen. Das Problem in diesem Bereich liegt jedenfalls zur Zeit und wahrscheinlich überhaupt nicht mehr darin, daß die wirtschaftlich Mächtigen und ihre politischen Repräsentanten, wie gegen Ende der Weimarer Republik, Grund oder Möglichkeiten haben, repräsentative Demokratie in Frage zu stellen. Vorläufig jedenfalls geht der parlamentarische Betrieb weiter. Er erreicht im Bemühen um die Umstellung und Anpassung der sozialen Sicherungseinrichtungen hohe Drehzahlen.

Nun war das Grundgesetz von vornherein nicht und ist heute nach den bekannten Änderungen und vor allem in seiner beutigen Auslegung nicht vom demokratischen Gedanken beherrscht. Genauer gesagt, wird die demokratische Idee gewissermaßen als Verbeißung vom Grundgesetz in voller Schönheit benannt, die normative Ausführung aber ist voller Vorbehalte gegen das Volk und entsprechend miserabel. In Art. 20, Abs. 2 GG

heißt es zur Beteiligung des Volkes an der politischen Willensbildung, die Staatsgewalt "wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt". Aber wenn man dann weiter sucht, findet man nur, daß das Volk alle vier Jahre Abgeordnete des Bundestages, also die personelle Besetzung des Organs der Gesetzgebung, zu wählen hat. Der Bundeskanzler wird nicht vom Volk, sondern vom Bundestag gewählt. Die Minister werden vom Bundeskanzler bestimmt. Die Verfassungsrichter werden vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Die anderen Richter werden vom zuständigen Minister ernannt. Abstimmungen über Sachfragen sind überhaupt nicht vorgesehen, wenn man einmal von Veränderungen der Ländergliederungen, einem sicher nicht zentralen Problem, absieht. Was also bleibt, ist die Wahl der Abgeordneten zum Bundestag. Doch auch diesbezüglich ist fraglich, ob sich der Volkswille ungebrochen ausdrücken kann. Die Kandidaten werden von Parteien aufgestellt, in denen nur ein kleiner Teil des Wahlvolkes organisiert ist. Die Parteien sollen nach dem Grundgesetz an der politischen Willensbildung mitwirken. Das jeweilige Parteivolk hat jedoch nicht allzuviel zu melden. In der Praxis werden die Vorschlagslisten von den jeweiligen Parteibürokratien vorgelegt, die wiederum über die Finanzierung durch zahlungskräftige Interessengruppen relativ unabhängig vom Parteivolk gestellt werden. Der Versuch, die Fremdfinanzierung der Parteien offenzulegen und zu begrenzen, hat zur staatlichen Parteifinanzierung geführt, die möglicherweise Bindungen der Parteieliten an spezielle Interessengruppen gelockert, aber deren Unabhängigkeit von dem Parteivolk und den Wählern nur noch befördert hat. Das alles ist im Detail schon vielfach beschrieben worden.⁵

Dennoch bleibt eine demokratische Einflußnahme. Das Volk entscheidet selbst nichts, aber es muß mit einer Mehrheit immer wieder zustimmen. Die Regierenden und die ganze Apparatur, die sie hervorbringt, müssen immer wieder Vorschläge vorlegen und plausibel machen, müssen Stimmungen berücksichtigen usw. Sie sind der Gefahr ausgesetzt, daß Parteien im Konkurrenzkampf auf konkrete Interessen und Meinungen im Volk zurückgreifen, daß neue Parteien ins Parlament gebracht werden, die sich dem "Konsens der Demokratie" nicht unterwerfen oder zunächst noch nicht mitspielen. Das ist mehr, viel mehr, als feudale Monarchen oder später das Parlament nur der Besitzenden berücksichtigen mußten.

Natürlich versuchen die Regierenden, diese Einmischung zu steuern. Die Meinungs- und Stimmungsproduktion des Mediensektors wird nach dem Vorbild der wirtschaftlichen Reklame enorm ausgeweitet, und obwohl er als vierte Gewalt im Staate bewertet wird, bleibt er weithin der privaten Bestimmung überlassen, ist sozusagen eine Staatsgewalt der Unternehmer. Und das Grundgesetz selbst hat der Regierung mit der rechtlichen Mög-

⁵ Vgl. Peter Römer, zusammenfassend, in: Im Namen des Grundgesetzes, Hamburg 1989, S. 50ff.

lichkeit des Parteienverbots einen Ansatzpunkt geliefert, um mit Verboten und Verbotsdrohungen die Fundamentalopposition generell klein und aus dem Parlament fernzuhalten. Eine ganze schwülstige Theorie der wehrhaften Demokratie wurde entwickelt. Auch dies und der Mißbrauch insbesondere durch die daraus abgeleiteten Berufsverbote ist vielfach dargestellt und bewertet worden.⁶

Dennoch bleibt die demokratische Einflußnahme. Die Kanalisierungs- und Abwehrmaßnahmen können auch dahin verstanden werden, daß das Einfallstor für die Demokratie, welches durch das mühsam erkämpfte, allgemeine Wahlrecht geschaffen wurde, jedenfalls von den Herrschenden als solches begriffen wird.

2. Wenn die Herrschenden auch nicht den Normenbestand des Grundgesetzes, was die politische Willensbildung angeht, in Frage stellen, sondern unterhalb und in Anlegung der Verfassung Vorkehrungen gegen eine demokratische Ausweitung treffen, untergraben sie doch mit ihrem Vorgehen, vor allem gegen die sozialstaatlichen Garantien, auch die parlamentarische Demokratie. Es ist nun einmal eine ganz gewöhnliche und eingeübte menschliche Reaktion, daß man denjenigen, die einen in eine schlechtere Lage versetzen, solches befördern oder auch nur zulassen, weder Zuneigung noch Vertrauen entgegenbringt. Das Parlament als Organ des aus der Gesellschaft ausgesonderten Staates steht beim Stand der demokratischen Entwicklung dem Menschen als etwas Fremdes gegenüber, wird jedenfalls nicht als eigenes Organ empfunden. So setzen viele, die in die Mühle der massenhaften Entlassungen und Ausgrenzungen geraten, nicht gerade die Hoffnungen in das Parlament, welches als Zentrum der politischen Willensbildung hierzulande erscheint. Hinzu kommen die nicht oder noch nicht unmittelbar Betroffenen, die von der Demokratie eine andere Entwicklung, eine gerechtere Gesellschaft erwartet haben.

Zurück zur normativen Ebene: Das Grundgesetz hat den beschriebenen Mindeststand der Demokratie durch die Grundrechte und den Rechtsstaat mit seiner Gewaltenteilung abgesichert. Ein solches Regelwerk, einerseits erforderlich zur Sicherung, bietet andererseits auch Möglichkeiten der Konservierung des geregelten Zustandes. Die besondere Ausformung des Rechtsstaates, welche eine Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts über das Parlament festlegt, wird gründlich mißverstanden bzw. interessengeleitet mißgedeutet. Dem Volk soll dadurch die demokratische Herrschaft über die wichtigsten Verfassungsprinzipien entzogen sein, weil das Parlament diese nicht ändern darf. Diese "Ewigkeitsklausel" soll das Volk hindern, zu vordemokratischen, etwa faschistischen Zuständen zurückzukehren. Eine gut klingende Erklärung, nachdem man mit dem Grundgesetz den großen Unternehmen und Finanziers die Freiheit belassen hatte. Den-

⁶ Vgl. Martin Kutscha, *Verfassung und "streitbare Demokratie"*, Köln 1979. Vgl. auch den Beitrag von Klaus Dammann in diesem Heft.

noch handelt es sich um einen unsinnigen Konservierungsversuch. Die Verfassung beschränkt nicht das Volk, sondern das Parlament, und dies ergibt Sinn, wenn man bedenkt, wie weit sich eine Parlamentsmehrheit vom Volkswillen entfernen kann. Das Volk ist nach der Verfassung der Souverän und ändert die Verfassung, wann immer es sich dazu entschließt. Der Versuch, ein Ende der Verfassungsgeschichte festzulegen, ist so lächerlich wie die Erklärung, die allgemeine Geschichte sei zu Ende.

Hingegen ist es eine unabweisbare Konsequenz aus der Bindung des Gesetzgebers an Verfassungsprinzipien, daß er verpflichtet ist, von grundgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, wenn sich dies als erforderlich erweist, um die Gesamtheit der grundgesetzlichen Normen in ihren gegenseitigen Begrenzungen und Garantien zur Geltung zu bringen. Das Sozialstaatsgebot, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums sind mit staatlichen Mitteln durchzusetzen, wenn die gesellschaftlichen Macht- und Gegenmachtverhältnisse nicht mehr ausreichen, den sozialen Ausgleich herzustellen. Die rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel reichen bis zur Vergesellschaftung von Produktionsmitteleigentum. Das ist der Sinn des Sozialstaates, den die Verfassung gewissermaßen in Vorwegnahme aktueller demokratischer Entscheidung festgelegt hat.⁷ Man hat damals von der Radikallösung der Vergesellschaftung von großem Eigentum an Produktionsmitteln Abstand genommen, wenn auch mehr dem Druck der Besatzungsmächte folgend als dem eigenen Willen. Man hat aber die Sozialstaatsverpflichtung in die Verfassung geschrieben für den Fall, daß die Dinge, wie in den zwanziger Jahren, wieder aus dem Gleichgewicht geraten. Bei Stilllegung von Millionen von Arbeitskräften, bei Gefahr des Zusammenbruchs der sozialen Sicherungssysteme tritt der Fall ein, den die Verfassung meint.

III. Mehr Pression und Repression

1. Der Pression des Verbrechens folgt die Repression der Strafe. Die Kriminalstrafe ist die letzte, die äußerste Repression, welche die Gesellschaft bereithält, wenn die anderen Zwänge ins Leere gehen oder an der Eigenwilligkeit des Individuums scheitern. Und die Kriminalität nimmt unbestreitbar seit Jahren zu, mit welcher Skepsis man die Statistiken auch betrachten mag. Allerdings beginnt die Kriminalität nur manchmal an der untersten Sprosse der sozialen Hierarchie, und sie ist dort vergleichsweise harmlos. Schaden durch die große Zahl der Ladendiebstähle ist von den Warenhäusern kalkuliert und im Preis entbalten. Doch auch die Konkurse nehmen zu. Die Angst vor dem sozialen Abstieg steigt allgemein und entsprechend das Bemühen, weiter nach oben zu kommen, dorthin, wo keine Konkurse mehr stattfinden. Der Kampf um die Bewahrung und Verbesse-

⁷ Vgl. Wolfgang Abendroth, *Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie in der Bundesrepublik*, Reihe Antworten 12, Frankfurt/Main, 1965. Vgl. auch den Beitrag von Martin Kutscha in diesem Heft.

rung der einmal erreichten Stellung in der gesellschaftlichen Hierarchie verschärft sich, drängt den einzelnen auf allen Stufen stärker zu kriminellem Verhalten, wenn sich Vorteile in diesem Kampf dabei ausrechnen lassen. Weiter oben verbessern sich die Möglichkeiten, sich materielle und zu deren Absicherung machtmäße Vorteile zu verschaffen und die Grenzen für das Ausleben seiner Fähigkeiten zu erweitern. Allerdings werden auch die Schäden durch kriminelles Verhalten größer. Die gefährliche Kriminalität spielt sich weiter oben ab, wo es um Subventionsbetrug, Zerstörung der Umwelt, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und dergleichen geht. So gesehen, ist es eben das Verhalten ganz oben, das die hierarchischen Unterschiede weitertreibt, den allgemeinen Konkurrenzkampf anheizt. Diese Ursache für die Zunahme der Kriminalität ist selbst die eigentlich sozial-schädliche Handlung, die allerdings nicht unter Strafe steht.

Damit soll nicht den monokausale Erklärungsversuchen des Verbrechens das Wort geredet werden. Die Versuche, allein aus der Klassenstruktur der jeweiligen Gesellschaft das Verbrechen zu erklären, führen zu der Vorstellung, daß bei entsprechender Gestaltung der Gesellschaft das Verbrechen als individuelles Abweichen von der gesellschaftlichen Norm zum Erliegen komme. Dies ist eine ähnliche Verkürzung wie die Vorstellung, daß mit dem Abschaffen des Privateigentums an Produktionsmitteln die sozialistische Gesellschaft entsteht. Seit viele Marxisten den berühmten Satz im Kommunistischen Manifest, "An die Stelle der alten Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassegegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist", wieder richtig lesen, müssen sie die Rolle des Individuums in seinem Verhältnis zur Gesellschaft neu bedenken. Der letzte Bezugspunkt ist das Individuum mit seinen unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen, seinen mehr oder weniger verfestigten Gewohnheiten und eingeübten Handlungsweisen. Der Einzelne kann aus vielen anderen Gründen, als denen, die sich aus seiner Klassenlage ergeben, wegen der in vielen Jahrtausenden Entwicklung verfestigten, den heutigen Verhältnissen zuwiderlaufenden Gewohnheiten, auch körperlichen und geistigen Abnormalitäten, mit den gesellschaftlichen Normen in Konflikt kommen. Dennoch gilt auch dann, daß der Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist und die gesellschaftlichen Zwänge und Normierungen insgesamt als mehr oder weniger gerecht bewertet. Von diesem allgemeinen Gerechtigkeitsurteil hängt die Bereitschaft ab, die Normen einzuhalten. Die Gerechtigkeitsbewertung wiederum wird beeinflusst von der gleichen Behandlung, von dem Maß der gleichen Möglichkeiten, die unterschiedlichen Bedürfnisse zu befriedigen und gegebenenfalls auch eine Sanktion zu akzeptieren. Wenn Entwicklungen im Gange sind, welche die Ungleichheit vergrößern, Belastungen für die einen und Vorteile für die anderen vermehren, nehmen die Bereitschaft und Bemühung des Einzelnen ab, Normen einzuhalten.

2. Der Staat reagiert mit Vermehrung der Repression, insbesondere mit Vermehrung des Strafrechts. Seit Anfang der siebziger Jahre macht sich

der Gesetzgeber, immer wenn alte gesellschaftliche Konflikte sich verschärfen und neue auftauchen, mit dem Strafrecht ans Werk. Das 8. Strafrechtsänderungsgesetz von 1968 hat noch eine Reihe unhaltbar gewordener Tatbestände des politischen Strafrechts abgeschafft, die in der ersten Hysterie des kalten Krieges 1951 zustande gekommen waren. Das 3. Strafrechtsreformgesetz von 1970 begrenzte den Anwendungsbereich des Demonstrationsstrafrechts. Das 4. Strafrechtsreformgesetz von 1973 brachte noch einmal eine gewisse Entkriminalisierung auf dem Gebiet des sexuellen Verhaltens.

Seitdem marschiert das Strafrecht wieder nach vorne und in die Breite. Neue Tatbestände werden eingeführt, alte erweitert, die Strafraum werden erweitert. Die Kriminalisierungsfelder im Bereich der Wirtschaft, des Geld- und Kreditwesens, des Wettbewerbs, des Außenhandels, der Steuern, der Umwelt, der Drogen, der Zuwanderung von Ausländern, des Terrorismus wachsen und überziehen die Gesellschaft. Der Terrorismus wird mit härtestem Vorgehen bekämpft, ohne nur einmal zu fragen, welchen ursächlichen Anteil die herrschende Politik und ihre Art und Weise an dem Zustandekommen einer solchen Erscheinung haben.

Selbst die Probleme der deutschen Spaltung bzw. Vereinigung werden mit dem Strafrecht angegangen.

Der Charakter der Rechtsgüter, die unter Strafschutz gestellt werden, verändert sich. Es geht nicht mehr um Leben, Freiheit und Eigentum des Einzelnen, es geht um komplexe Sachverhalte, um Volksgesundheit oder um die Funktionsfähigkeit des Subventions- oder Kreditwesens, um die öffentliche Ordnung, um das Gewaltmonopol des Staates. Neuerdings richtet sich das Strafrecht gegen das "Organisierte Verbrechen", von dem niemand, auch nicht der Gesetzgeber oder der Richter so richtig wissen, was es ist. Mit dieser Verflüssigung der Rechtsgüter werden zwangsläufig die gesetzlichen Tatbestände weiter und unbestimmter.

Das Strafrecht soll nach den Vorstellungen der Bundestagsmehrheiten nicht nur Konflikte vermindern und lösen, es soll ihnen auch noch vorbeugen. Die neuen Strafbestimmungen knüpfen die Strafbarkeit nicht mehr an sozialschädliche Handlungen und den Eintritt des Schadens. Neu inkriminiert werden fast nur Gefahren, meist abstrakte. Für den Subventionsbetrug z.B. ist kein Irrtum des Getäuschten, keine Vermögensverfügung und kein Vermögensschaden wie beim herkömmlichen Betrug mehr erforderlich, die Täuschung alleine reicht aus.

Der hloße Besitz von Rauschgift wird bestraft, weil damit die Möglichkeit der Selbstschädigung und die weitere Möglichkeit eines Schadens durch Krankenkosten entsteht. Die Vermummung bei Demonstrationen wird unter Strafe gestellt, weil bei eventuellen Straftaten vielleicht die Erkennung erschwert und der Staat um seinen Strafanspruch gebracht werden könnte. Wenn man gefährdendes Verhalten zum Schaden erklärt, kommen im Vorfeld des eigentlichen Schadens zahllose Handlungen in Betracht.

Die Auswahl wird willkürlich, die Handlung kann nicht mehr konkret beschrieben werden.⁸

Das Recht des Strafverfahrens folgt dieser Entwicklung. Polizei, Staatsanwalt und teils auch der Richter werden im Ermittlungsverfahren mit neuen Zwangsbefugnissen ausgestattet. Sie erfassen nicht nur den Verdächtigen, sondern die Kontaktperson, das ganze Umfeld. Alle, die sich in der Umgebung aufhalten, werden durchleuchtet und wieder ausgesondert, wenn sich nicht zufällig ein anderes als das zunächst gesuchte strafbare Verhalten finden läßt. Ob Telefonüberwachung, Datenabgleiche, Rasterfahndung, Observationen oder verdeckte Ermittler eingesetzt werden, der Betroffene weiß nichts von der staatlichen Zuwendung. Er wird vom Staat getäuscht. Alle diese Methoden leben von der Heimlichkeit. Schon diskutiert man, welche Verbrechen der verdeckte Ermittler selbst begehen darf, damit er aufgenommen wird in die kriminelle Umgebung. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit bedient sich nachrichtendienstlicher Mittel. Das Gebot, Polizei und Nachrichtendienst getrennt zu halten, ist längst unterlaufen. Ob die Polizei nachrichtendienstlich arbeiten darf oder Dienste polizeilich, ist kaum noch des Streitens wert.

Die Gerichte sind dem Anfall nicht mehr gewachsen. Seit Jahren geht die Klage, daß die Strafjustiz überlastet ist und der Zusammenbruch drohe. Sie wird natürlich nicht zusammenbrechen. Vielmehr werden die freiheits-sichernden, aber zeitraubenden Förmlichkeiten auch der gerichtlichen Verfahren aufgelöst. In den USA hat man längst ein Verfahren entwickelt, mit dem man die Fälle aussondert, die man exemplarisch, symbolisch und publikumswirksam verhandelt und abstrafte. Die Masse wird in einem Schnellverfahren erledigt, dem der Angeklagte zustimmt, weil er damit erhebliche Strafabatte erlangt. Man kann es auch umgekehrt sehen: Wer auf einem ordentlichen Prozeß besteht, wird dafür höher bestraft. Unser Strafprozeß befindet sich auf demselben Weg. Mit Einstellungen von Verfahren gegen Auflagen, Strafbefehlsverfahren, beschleunigten Verfahren und noch nicht geregelten Prozeßabsprachen entwickelt sich für die gehobenen Schichten der Prozeß mit ausgehandelten Strafen und für die Kleinen der kurze Prozeß. Nahezu alle Prinzipien, die von der bürgerlichen Aufklärung aus guten Gründen für den Strafprozeß entwickelt wurden, werden verletzt.

Das Recht auf Verteidigung wird geschmälert. Die wirksamsten Waffen einer ordentlichen Verteidigung, das Beweisantragsrecht und die Revisionsrüge, sind schon erheblich beschränkt, und die Versuche neuer Beschneidungen laufen weiter. Wo die Verteidiger mit der Ausnutzung der verbliebenen Möglichkeiten der Strafprozeßordnung antworten, wird ihnen

⁸ Vgl. Winfried Hassemer, Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik, in: Strafverteidiger 9/95, S. 483ff.; einen Überblick geben auch sämtliche Beiträge in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2/93.

eine exzessive Verteidigung vorgeworfen, und es werden weitere Beschneidungen der Verteidigerrechte angedroht.

Tatsächlich kann heute die bemühteste Wissenschaft nicht und erst recht nicht der Gesetzgeber angeben, an welcher Gerechtigkeitsvorstellung sich Strafrecht und Strafe orientieren. Der Gesetzgeber, in diesem Fall eine große Koalition, meint dem Publikum zeigen zu müssen, daß man etwas gegen die wachsende Kriminalität unternimmt, und da scheint mehr Strafrecht am billigsten zu sein.

Die Bourgeoisie des 19. Jahrhunderts hat die Idee der individuellen Freiheiten gegenüber dem Staat hervorgebracht, die des 20. Jahrhunderts nimmt den Staat in ihre Dienste und vergißt diese Freiheiten.⁹

⁹ Vgl. dazu Peter-Alexis Albrecht, in: Strafverteidiger 5/94, 265ff.

Das Ende der Berufsverbote in der Bundesrepublik Deutschland?

I.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26.9.1995 und die Vereinbarung über die Zahlung einer Entschädigung an die Betroffene, Dorothea Vogt, haben die Gemüter in der Bundesrepublik Deutschland erneut in Aufregung versetzt. "Recht für Rote" (Spiegel 37/96 S. 68), "Staatsknete fällig - nach dem Erfolg einer DKP-Aktivistin drohen Entschädigungsklagen in Millionenhöhe" (Focus 37/96, S. 43) und Schlagzeilen ähnlichen Inhalts geisterten durch die Medien. Die FAZ gar stellt die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention. "Manchem mag seine frühere Empörung über die 'Berufsverbote' inzwischen etwas peinlich sein. Mancher operiert heute auch gerne selbst mit der Vokabel 'wehrhafte Demokratie' und mag deshalb den Beschluß des Kanzlers Brandt und der Ministerpräsidenten wenigstens nicht mehr lautbals als Beweis für das Weiterwirken einer düsteren deutschen Tradition antidemokratischen Denkens geißeln. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht das anders. Er läßt Argumente aus deutscher Geschichte nicht gelten und gab einer Lehrerin Recht, die ihr Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit verletzt sah. Jetzt gibt es sogar ein Richtmaß der Entschädigung für entgangene Dienstzeit. Deutschland hat sich dem Universalismus der Menschenrechte verpflichtet. Der ebnet manche historische Besonderheit ein." (FAZ vom 3.9.1996 S. 12).

Eines der dunkelsten Kapitel der deutschen Nachkriegsgeschichte scheint endlich seinem Ende zuzugehen: Der Radikalenerlaß und seine Folgen; bezeichnenderweise nicht durch eine politische Entscheidung, sondern durch Richterspruch, und zwar auch nicht durch die deutsche Justiz, sondern den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Sind die Berufsverbote aber wirklich beendet oder wird mit diesem politisch-rechtlichen Substrat weiterhin operiert? Die entscheidende Frage ist, ob das Straßburger Urteil in politisch-rechtliche Praxis - auch und gerade in den neuen Bundesländern - umgesetzt oder aber nur widerwillig zur Kenntnis genommen und lediglich auf den Einzelfall bezogen wird.

II.

Seit 1971, als in Hamburg die Berufsverbotspolitik begann, hat es keine Berufsgruppe im öffentlichen Dienst bei Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden gegeben, die nicht vom Berufsverbot Betroffene aufweist: Lo-

komotivführer, Postbedienstete und Zollbeamte ebenso wie Professoren, Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte an Universitäten; Friedhofsgärtner, Berufssoldaten, Krankenschwestern und Verwaltungsbeamte ebenso wie Berufsberater, Referendare, Lehrer und Sozialpädagogen; Ärzte ebenso wie Juristen und Meteorologen - um nur einige zu nennen. Zu Berufsverboten kam es - mit Ausnahme des Saarlandes, wo es auch zu CDU-Regierungszeiten nie welche gab - in allen Bundesländern und häufig bei den Bundesbehörden.

Mit dem Radikalenerlaß vom 28.1.1972 sollten "verfassungsfeindliche" Beamtenbewerber vom öffentlichen Dienst ferngehalten und Lebenszeitbeamte aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden. Eigentlich ging es aber um eine unbequeme Folge der Ostverträge: 1956 war die KPD verboten worden. 1969 gründete sich die Kommunistische Partei - unter ausdrücklicher Duldung der Staatsorgane - als Zeichen des Klimawandels neu. Ein erneuter Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht schied damit aus. Also griff man zu einem Umweg: Die Mitgliedschaft von Beamtenbewerbern in der DKP oder anderen mißliebigen - insbesondere linken - Organisationen begründeten Zweifel an der Verfassungstreue, der politische Kampfbegriff der "Verfassungsfeindlichkeit" wurde kreiert. Bewerber mußten einen Gegenbeweis führen, der aber so wenig zu führen war wie der Entlastungsbeweis im Hexenprozeß. Deswegen ist schon früh von einem "verdeckten Parteiverbot" gesprochen worden, das aufgrund des Artikels 21 Absatz 2 Grundgesetz nur das Bundesverfassungsgericht bei festgestellter "Verfassungswidrigkeit" verbhängen darf. Peter Glotz, ehemals Bundesgeschäftsführer der SPD, schrieb, der Radikalenerlaß habe durchaus erreicht, "was er erreichen sollte: Der Zustrom zur kommunistischen Partei wurde sichtbar verringert".

III.

Die Berufsverbotspraxis entwickelte sich mehreren Etappen: Gab es in den Jahren 1972-1975 massenweise Überprüfungen und Berufsverbote gegen Bewerber für den öffentlichen Dienst in den Bundesländern, so muß für die Jahre 1975 bis 1979 berücksichtigt werden, daß die Protestbewegung gegen die Berufsverbote eine deutliche Verringerung der Zahl von "Fällen" erreicht hatte. Die Berufsverbote überlegten sich jede Maßnahme genau, weil bei jedem Berufsverbot eine nationale und internationale Solidaritätsaktion entstand. Während der dritten Etappe, 1979 - 1983, wurden im Bund und in den meisten Ländern "liberalisierte" Verfahrensrichtlinien zur Durchführung der Berufsverbote erlassen. In den sozialdemokratisch regierten Bundesländern reduzierten sich die Berufsverbote auf einzelne "Fälle"; in den CDU-geführten Ländern verringerten sich die Maßnahmen vor allem aufgrund der "Rotstiftpolitik" in den öffentlichen Haushalten - wo praktisch niemand eingestellt wird, gibt es auch keine Berufsverbote. Ab 1983 wurden dann nach dem Wechsel der Bundesregierung zur CDU/

CSU/FDP-Koalition auf Bundesebene die alten Berufsverbotsverfahren wieder aufgenommen, und die Niedersächsische Landesregierung wurde zur Ausweitung der Praxis ermuntert; überdies wurden insbesondere massenhafte Sicherheitsüberprüfungen bei der Bundespost vorgenommen. Allerdings wurden ehemals Betroffene in den SPD-regierten Bundesländern sukzessive wieder eingestellt. Ab 1989 wurden die Berufsverbote in den alten Bundesländern schrittweise eingestellt. Demgegenüber hat es in den neuen Bundesländern seit dem Anschluß der ehemaligen DDR an die Bundesrepublik Deutschland ab dem 3.10.1990 (vgl. dazu den Beitrag von Gregor Schirmer in diesem Heft) eine Welle politisch motivierter Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst gegeben.

Der Arbeitsausschuß der Initiative "Weg mit den Berufsverboten" hat umfangreiches Zahlenmaterial zusammengetragen. Bis 1989 muß man in Bund und Ländern von 3,5 Mio. politischen Überprüfungen, 35.000 Mitteilungen des Verfassungsschutzes an die Einstellungsbehörden, daß "Erkenntnisse" vorliegen, 1.250 Ablehnungen von Bewerbern, 256 Entlassungen aus dem Dienst - davon mehr als 100 Lebenszeitbeamte - und 2.100 Disziplinarverfahren ausgehen. Hinzu kommen einige tausend Anhörungen; allein für Niedersachsen werden 700 angegeben. Die meisten der rund 10.000 Berufsverbote und Berufsverbotsmaßnahmen wurden allerdings nach Protesten wieder zurückgenommen; tatsächlich Bestand hatten ca. 1.000.

IV.

Die Entwicklung in der ehemaligen DDR ab dem 3.10.1990 ist ungleich vielschichtiger und komplizierter. Mit Hilfe der Abwicklung staatlicher Institutionen und der Warteschleife-Regelung sind ca. 700.000 Beschäftigte der ehemaligen DDR entlassen worden. Die Gründe hierfür liegen in der Umstrukturierung des Staatsapparates der ehemaligen DDR.

Anders hingegen bezweckt die ebenfalls im Einigungsvertrag (EV) getroffene Regelung der ordentlichen und außerordentlichen Kündigung eine Handsteuerung, insbesondere bei der Entfernung von aus politisch-ideologischen Gründen mißliebigen Beschäftigten. Nach den vom Bundesinnenministerium herausgegebenen Grundsätzen bestünden erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue bei solchen Beschäftigten, die an der Verletzung der Menschenrechte, die zum Kernbestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehörten, beteiligt gewesen seien. Davon sei vor allem auszugehen bei (haupt- und nebenamtlichen) Mitarbeitern des MfS/AfNS.

Ebenfalls bestünden Zweifel an der Verfassungstreue bei Personen, die sich im politischen System der DDR exponiert hätten, indem sie vor dem 9.11.1989 Funktionen in der SED und/oder ihnen nahestehenden Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen innegehabt hätten. Bereits die wiederholte Wahrnehmung der Funktion eines ehrenamtlichen SED-Parteisekretärs und die hierdurch zum Ausdruck kommende Identifi-

zierung mit den Zielen der SED indiziere die mangelnde persönliche Eignung, so daß eine Kündigung gerechtfertigt sei.

Statistisches Material über die Anzahl von politisch motivierten Kündigungen nach den Vorschriften des Einigungsvertrages liegt zwar nicht vor, sie gehen aber nach vorsichtigen Schätzungen in die Zehntausende.

Der in den alten Bundesländern geprägte Begriff "Berufsverbot" kann nicht kritiklos auf die politisch motivierten Kündigungen in den neuen Bundesländern übertragen werden. Er charakterisiert die Verfolgung im öffentlichen Dienst Beschäftigter mit staatlich-administrativen Maßnahmen aufgrund ihrer politischen Meinungen und Überzeugungen. Die politische Fundamentalopposition - hestrecht, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen radikal zu ändern - wird mit Hilfe einer ausufernd weit interpretierten politischen Loyalitätspflicht gleichsam aus dem gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt. Nach den Ausführungen des Prüfungsausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) gilt als "Diskriminierung" im Sinne der Konvention 111 "jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die aufgrund der politischen Meinung vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen". Folgerichtig greife der Konventionsschutz auch und gerade dann ein, wenn eine politische Gruppierung gegen die etablierten politischen Grundsätze opponiere. Der Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung zielt nicht nur auf die persönliche geistige Genugtuung, seine Meinung sagen zu können, sondern vielmehr auf die Chance zum Versuch, Entscheidungen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben der eigenen Gesellschaft zu beeinflussen. Damit politische Meinungen Wirkung haben, handele der einzelne gewöhnlich gemeinsam mit anderen im Rahmen politischer Parteien. Sinnvollerweise erstrecke sich der Schutz politischer Meinungen auch auf ihre kollektive Vertretung (IAO-Bericht in: Dammann/Siemantel, Berufsverbote und Menschenrechte in der BRD, S. 330f.).

Die Übernahme des mit diesem Sinngehalt aufgefüllten Begriffs "Berufsverbot" verbietet sich schon deswegen, weil die ehemals allein herrschende SED mit den Blockparteien und Massenorganisationen nicht als Fundamentalopposition gegen das Herrschaftssystem in der Bundesrepublik gedacht werden kann. Der ehemals selbständige Staat DDR muß vielmehr nach seinen eigenen Gesetzen, aber auch nach den übernommenen internationalrechtlichen Standards beurteilt werden. Weiter ist in die Überlegung einzubeziehen, daß die Parteien und Massenorganisationen in der DDR die politische Herrschaft ausgeübt und somit in der politischen Verantwortung gestanden haben. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des Staatsapparates, des Justiz- und Militärapparates und des MfS/AfNS.

Mit dieser differenzierenden Betrachtung soll keineswegs ein Abrücken von dem erreichten Standard an Rechtsstaatlichkeit befürwortet werden, da anderenfalls hinde Rachegefühle eine rationale und rechtsstaatliche

Aufarbeitung der Unrechtstaten des SED-Staates unmöglich machen. Unstreitig besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse daran, daß wirklich belastete Beschäftigte aus der ehemaligen DDR nicht nahtlos weiterbeschäftigt werden.

Es geht also darum, rechtsstaatliche Kriterien zu entwickeln, die eine Grenzziehung zwischen gebotener Maßnahme und unzulässiger Sanktion unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles ermöglichen. Da in den alten und neuen Bundesländern sich hinsichtlich der Berufsverbote bzw. Diskriminierung aus politischen Gründen unterschiedliche Entwicklungen abzeichnen, die sich allerdings gegenseitig bedingen und beeinflussen, bedarf es der vorstehenden Differenzierung.

V.

Die Justiz in den alten Bundesländern hat nach anfänglich mutigen Urteilen - wie man leider konstatieren muß - versagt. Das Bundesverwaltungsgericht traf am 10.2.1975 die erste Leitentscheidung im Fall Anne Lenhart. Die Mitgliedschaft, eine Funktion und eine Kandidatur für die DKP reichten zur Ablehnung aus. Traurige Begleiterscheinung am Rande: Hinterher stellte sich heraus, daß zwei Richter des entscheidenden Senats eine "braune Weste" hatten, einer verantwortlich für Deportationen in der Kriegszeit, einer Verfasser eines Rasseschandeurteils in Hamburg. Nicht weniger bestürzend auch das 1977 ergangene Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Verfahren Sylvia Gingold: Hier stellte sich ebenfalls nach dem Prozeß heraus, daß der vorsitzende Richter eifriger Nazi gewesen war.

Der "Radikalenbeschuß" des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 postulierte zwar, daß eine "Entfernung aus dem Dienst ... nur aufgrund eines begangenen konkreten Dienstvergehens möglich" sei und daß eine Einzelfallprüfung gefordert werde. Lag aber ein Dienstvergehen vor, wenn sich ein Beamter außerhalb des Dienstes für eine als verfassungsfeindlich eingestufte Partei engagierte? Was war ein Einzelfall? Das Bundesverwaltungsgericht prägte alsbald die Formel der "durch die DKP-Mitgliedschaft zum Ausdruck kommenden verfassungsfeindlichen Gesinnung", die allemal ein Berufsverbot rechtfertige.

Angesichts dieser rigiden Praxis von Verwaltung und Justiz entwickelte sich in den 70er Jahren eine starke Solidaritätsbewegung auf nationaler und internationaler Ebene. Der Weltgewerkschaftsbund (WGB) hat ab 1976 mehrere Beschwerden bei der internationalen Arbeitsorganisation in Genf erhoben. Die 1984 erneuerte Beschwerde des WGB führte in der Folgezeit zu einem Prüfungsverfahren vor dem IAO-Sachverständigenausschuß. Im Februar 1985 hat dieser Ausschuß einstimmig festgestellt, daß die in der BRD vorgeschriebene politische Treuepflicht nicht auf die Erfordernisse bestimmter Beschäftigungen abziele, sondern auf jeden Beamten aufgrund seines Rechtsstatus als Beamter gelte, ohne jede Differen-

zierung nach seinen Funktionen. Eine in dieser Weise geforderte Treuepflicht gehe weit über den Rahmen dessen hinaus, was nach den Normen der Konvention 111 zulässig sei.

Die IAO-Gremien haben daraufhin einen unabhängigen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der eine umfassende Überprüfung der Berufsverbotspraxis in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt hat. Der im Februar 1987 veröffentlichte Bericht verurteilte die Berufsverbote als Verstoß gegen die Konvention 111 (Verbot der Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung) und forderte die Bundesregierung auf, die einzelnen Berufsverbotsverfahren zu beenden und die von diesen Maßnahmen Betroffenen zu rehabilitieren. Die Bundesregierung hat sich vehement gegen die Verurteilung durch den IAO-Untersuchungsausschuß gewendet, allerdings den vorliegenden Streitfall nicht dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag unterbreitet. Offensichtlich fürchtete die Bundesregierung, daß auch der IGH den Bericht des IAO-Untersuchungsausschusses hestätigt.

Der ständige Untersuchungsausschuß der IAO hat 1991 zum vierten und 1992 zum fünften Mal nach Veröffentlichung des Berichts des IAO-Untersuchungsausschusses vom Februar 1987 die Einhaltung der Konvention 111 angemahnt sowie die Bundesregierung aufgefordert, die Berufsverbotspolitik zu beenden und die Betroffenen zu rehabilitieren. Die Bundesregierung ist aufgefordert worden, detailliert über die Entlassung infolge der Vereinigung zu berichten. Auch in den Folgejahren sind derartige Berichte wiederholt angemahnt worden.

VI.

1991 ist erstmals eine Menschenrechtsheschwerde von einer Lebenszeitbeamtin bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) eingereicht worden. Zwar wäre dies in vorhergehenden Verfahren schon möglich gewesen, die Betroffenen haben allerdings gegen die jeweiligen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts keine Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfassungsgericht eingereicht. Letzteres ist notwendig, da vor Erheben der Menschenrechtsbeschwerde der nationale Rechtsweg bis hin zum Bundesverfassungsgericht ausgeschöpft werden muß. Die Betroffenen haben seinerzeit die Empfehlungen ihrer Partei, der DKP, befolgt, die befürchtet hatte, daß im Rahmen der Berufsverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ein "Parteiverbotsverfahren" betrieben werde.

Dorothea Vogt aus Jever (Niedersachsen) hat sich an diese Empfehlung nicht gehalten. Ihr Verfahren sei kurz skizziert:

Sie ist am 1.2.1979 in Kenntnis ihrer DKP-Mitgliedschaft und ihrer Aktivitäten für diese Partei auf Lebenszeit verbeamtet worden. 1982 sind die disziplinarischen Untersuchungen eingeleitet worden, die im November 1983 zur Anschuldigungsschrift geführt haben. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg hat mit Urteil vom 15.10.1987 die Entfernung

aus dem Dienst verfügt, nachdem bereits 1986 die Suspendierung vom Dienst erfolgt war. Der Niedersächsische Disziplinarhof des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat mit Urteil vom 31.10.1989 die Berufung zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde ist mit Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7.8.1990 nicht zur Entscheidung angenommen worden, da sie "keine hinreichende Aussicht auf Erfolg" habe. Die Entfernung aus dem Dienst erscheine unter Berücksichtigung der gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfe "auch im Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich noch gerechtfertigt".

Auf die hiergegen erhobene Beschwerde hat die EKMR mit Bericht vom 30.11.1993 einen Verstoß gegen Art. 10 (Meinungsfreiheit) und Art. 11 (Vereinigungsfreiheit) der Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 festgestellt. Die Entscheidung der Kommission erging mit 13:1 Stimmen. Der Ministerrat und die Bundesregierung haben daraufhin den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen.

Zum Verfahren vor dem EGMR ist als bedeutsam anzumerken, daß zunächst eine Kammer mit neun Richtern - bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie sieben weiteren per Los gewählten Richtern - hefaßt war. Ende 1994 hat dann die kleine Kammer den Rechtsstreit an eine große Kammer abgegeben, so daß zusätzlich zu den 9 bereits bestimmten Richtern 10 weitere Richter per Los hinzugewählt worden sind. Nach der neu in Kraft getretenen Verfahrensordnung ist dies dann möglich, wenn die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ebenso wie vor der Kommission (11.2.1993) hat auch vor dem EGMR (22.5.1995) eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Der EGMR tagte zum ersten Mal in seinem neu errichteten hypermodernen Gerichtsgebäude in Straßburg.

VII.

Welchen Inhalt hat nun die Entscheidung, und wie hat der EGMR sie begründet?

Er hat zunächst mit 17:2 Stimmen vorab festgestellt, daß Art. 10 Konvention Anwendung findet; er hat einstimmig festgestellt, daß Art. 11 Konvention einschlägig ist. Er hat ebenfalls einstimmig festgestellt, daß Art. 14 Konvention (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 10 Konvention nicht einschlägig ist. Der EGMR hat mit 10:9 Stimmen eine Verletzung der Artikel 10 und 11 Konvention konstatiert. Er hat weiter mit 17:2 Stimmen festgestellt, daß die Problematik der Entschädigung gemäß Art. 50 der Konvention einstweilen ausgesetzt wird. Zwischenzeitlich haben sich die Bundesregierung, die Niedersächsische Landesregierung und die Beschwerdeführerin auf eine Entschädigung geeinigt.

Der EGMR hat als tragende Gründe seiner Entscheidung folgendes ausgeführt, und zwar im wesentlichen in gleicher Weise zu Art. 10 und 11

Konvention: Da die Antragstellerin bei Einleitung des Disziplinarverfahrens und ihrer Entlassung bereits Lebenszeitbeamtin war, ist der Anwendungsbereich der Art. 10 und 11 Konvention gegeben. In den Verfahren Kosiek und Glasenapp gegen Bundesrepublik Deutschland (Urteile vom 28.8.1985, Band A, S. 104 und 105) - beides Verfahren mit gleichgelagerter Berufsverboteproblematik - waren die betreffenden Antragsteller Beamte auf Probe, die die Verbeamtung auf Lebenszeit begehrt hatten. In beiden Verfahren hat der EGMR im Gegensatz zur EKMR die Anwendung der Art. 10 und 11 Konvention verneint. Der EGMR hat in beiden Verfahren darauf abgestellt, daß es sich um die Rechtsfrage der Einstellung handele, die durch die Konvention bewußt nicht geregelt und demnach nicht geschützt sei.

Der EGMR bestätigt seine ständige Rechtsprechung zum hohen Rang der Meinungsfreiheit in demokratischen Gesellschaften. Hieraus folgt, daß auch die Einschränkungsmöglichkeiten nach Art. 10 Abs. 2 Konvention ihrerseits restriktiv interpretiert werden müssen.

Ausgehend von dem vorstehend skizzierten Interpretationsansatz, kommt der EGMR zum Ergebnis, daß die Entlassung der Beschwerdeführerin aufgrund des Disziplinarverfahrens zwar "durch Gesetz geregelt" (§ 61 Abs. 2 NdsBeamtG) ist, wobei die Entlassung im Grundsatz auch ein "legitimes Ziel" im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Konvention darstellt. Die Dienstenthebung ist allerdings nicht gerechtfertigt, weil die "Notwendigkeit (dieser Maßnahme) in einer demokratischen Gesellschaft" nicht gegeben war. Hierzu hätte ein dringendes soziales Bedürfnis ("besoin social imperieux", "pressing social need") vorliegen müssen. Dies war allerdings nicht gegeben.

Für den EGMR war entscheidungserheblich, daß der Beschwerdeführerin weder im Dienst bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit noch außerhalb des Dienstes bei ihrer politischen Tätigkeit irgendwelche Verfehlungen vorgeworfen worden sind. Die politischen Tätigkeiten für die DKP waren vollkommen legal, da das Bundesverfassungsgericht die DKP nicht verboten hatte (Art. 21 Abs. 2 GG).

Der EGMR stellt fest, daß der absolute und uneingeschränkte Charakter der politischen Treuepflicht in der Rechtsprechung der Bundesrepublik bezeichnend ist und die Treuepflicht ohne Differenzierung der ausgeübten Funktion allen Beamten in gleicher Weise auferlegt wird. Dieses rigorose Maß an politischer Treuepflicht findet sich mit Ausnahme der Bundesrepublik in keinem anderen vergleichbaren westeuropäischen Land. Auch wenn der Staat von seinen Beamten verlangen kann, daß sie sich loyal gegenüber den grundlegenden Verfassungsprinzipien verhalten, so muß diese Anforderung immer gemessen werden an der konkreten Funktion des Betroffenen und den konkreten Anforderungen und Bedingungen der jeweiligen Beschäftigung.

Für den EGMR ist auch bedeutsam, daß etliche Bundesländer in gleichgelagerten Fällen keine Verletzung der verfassungsrechtlichen und politischen Treuepflicht sehen. So ist die Antragstellerin nach der Regierungsübernahme durch die SPD/Grüne-Koalition in Hannover mit Wirkung vom 1.2.1991 wieder als Beamtin auf Lebenszeit eingestellt worden.

Der EGMR bezieht sich ausdrücklich auf den Bericht des Untersuchungsausschusses der IAO vom 23.2.1987, der festgestellt hatte, daß die Berufsverbotspraxis in der Bundesrepublik Deutschland der Konvention 111 widerspricht.

VIII.

Welches sind nun die Auswirkungen des EGMR-Urteils?

Dieses mit Spannung erwartete Urteil des EGMR wäre ohne die bewundernswerte Ausdauer von Dorothea Vogt nicht ergangen. Es ist das letztinstanzliche Urteil in diesem Berufsverbotsverfahren, und es hat über den Einzelfall hinaus große Bedeutung. Es kommt spät, aber nicht zu spät. Es bestätigt alle diejenigen, die seit Anfang der 70er Jahre die Berufsverbotspolitik der Bundesregierung und der jeweiligen Landesregierungen als menschenrechtswidrig gebrandmarkt haben.

Mit dieser Entscheidung ist der Schutz der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 10 und 11 Konvention) verstärkt worden, soweit der Geltungsbereich der Konvention reicht. Bedauerlich ist nur, daß der EGMR die Bewerber um Einstellung in den öffentlichen Dienst (Beamte auf Probe, auf Widerruf) aus dem Schutzbereich der Konvention herausgenommen hat. In seinem abweichenden Votum hat der slowenische Richter Jambreč zutreffend kritisiert, daß auch beim Zugang zum öffentlichen Dienst ebenso wie bei der disziplinarischen Entfernung aus dem Dienst das entscheidungserhebliche Kriterium dasjenige der "politischen Treuepflicht" sei. Zu dieser folgerichtigen Interpretation hat sich der EGMR allerdings nicht durchringen können, er hätte dann auch ausdrücklich von seinen vorherigen Entscheidungen aus dem Jahre 1985 (Kosiek und Glasenapp) abrücken müssen.

Im innerstaatlichen Bereich entfaltet das Urteil des EGMR rechtsverbindliche Wirkungen. In Art. 53 Konvention haben sich die Staaten verpflichtet, sich in allen Fällen, an denen sie beteiligt sind, nach den Entscheidungen des EGMR zu richten. Dies gilt zum einen für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Im konkreten Fall Vogt folgt darüber hinaus zum zweiten aus Art. 50 Konvention, daß die erlittenen Nachteile durch eine Entschädigung kompensiert werden müssen, was zwischenzeitlich erfolgt ist. Rechtliche Auswirkungen ergeben sich darüber hinaus drittens auf bereits rechtskräftig abgeschlossene Disziplinarverfahren von Beamten auf Lebenszeit.

In den beamtenrechtlichen Disziplinarordnungen des Bundes (BDO) und der Länder ist eine Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens ausdrücklich vorgesehen. So regelt § 97 Abs. 2 BDO, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, wenn neue Tatsachen beigebracht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei einer durch seine Entscheidung geänderten Rechtsprechung neue Tatsachen im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 BDO gegeben. Dies folgt aus der Bindungswirkung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts auf die Fachgerichte. Da die Urteile des EGMR nach Art. 25 GG bzw. Art. 59 GG eine ebensolche Bindungswirkung entfalten, sind sie ebenfalls als neue Tatsachen zu werten.

In zehn rechtskräftig abgeschlossenen Berufsverbotsprozessen sind bereits bei den Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgerichten hzw. beim Bundesdisziplinargericht Wiederaufnahmeanträge gestellt worden. Es müßte geprüft werden, ob nicht noch in weiteren Verfahren von disziplinarisch verfolgten Lebenszeitbeamten ebenfalls Wiederaufnahmeanträge gestellt werden.

In diesen Verfahren kommt es also darauf an, die Disziplinargerichte davon zu überzeugen, daß mit der Entscheidung des EGMR auch im rechtlichen Sinne neue Tatsachen vorliegen. Möglicherweise wird wieder ein Gang durch die Gerichtsinstanzen im nationalen Bereich notwendig mit der Folge, daß dann wiederum der EGMR zur Entscheidung angerufen werden könnte.

IX.

Das Urteil des EGMR hat allerdings auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts zu den Kündigungen aus politischen Gründen im Bereich der ehemaligen DDR.

Das Bundesarbeitsgericht hat zu den politisch motivierten Kündigungen nach den Vorschriften des Einigungsvertrages in ständiger Rechtsprechung festgestellt, daß die Radikalenrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfange Anwendung findet.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Beschluß vom 21.2.1995 (NZA 95, S. 619ff.) festgestellt, daß zum einen bei der persönlichen Eignung Tätigkeiten auch nach dem 3.10.1990 im öffentlichen Dienst mit beurteilt werden müssen und zum anderen die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht für die Beurteilung der Verfassungstreue von Bewerbern aus der Bundesrepublik entwickelt hat, nicht rückwirkend auf das Verhalten im öffentlichen Dienst der DDR angewandt werden können. Fehlende Eignung müsse vielmehr aus besonderen Umständen begründet werden, wofür etwa Handlungen, die zwar unterhalb der Schwelle der Kündigungsgründe von Absatz 5 Nr. 1 EV (Tätigkeit für die Stasi) lägen,

aber deunoch stark repressiven oder schädigenden Charakter hatten, in Betracht kämen. Hohe Ränge im öffentlichen Dienst oder hauptamtliche Parteiarbeit könnten dafür ein Indiz sein. Auch dann seien aber Feststellungen dazu erforderlich, daß sie den Bediensteten im Einzelfall für seine Aufgaben im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik als ungeeignet erscheinen ließen.

Das Bundesarbeitsgericht hat demgegenüber diese einschränkende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Kenntnis genommen. Auch nach dem 26.9.1995 hat das Bundesarbeitsgericht in weiteren Urteilen die Entscheidung des EGMR mit keinem Wort erwähnt. Wie es in dieser Angelegenheit möglicherweise zu verfahren gedenkt, mag aus der Ahkanzlung der IAO-Konvention 111 ersichtlich sein:

"Entgegen der Ansicht der Revision verstößt eine solche Anwendung von Absatz 4 EV nicht gegen das IAO-Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Die Kündigung wegen Nichteignung eines Lehrers knüpft nicht an die politische Meinung des einzelnen Lehrers an, sondern an die durch seine in der ehemaligen DDR wahrgenommenen Funktionen begründete mangelnde persönliche Eignung, als Lehrer gemäß seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung die Grundwerte unserer Verfassung den Schülern glaubwürdig zu vermitteln. Wer über längere Zeit aufgrund seiner Funktion eine verfassungsmäßige Ordnung als revanchistisch und imperialistisch zu bekämpfen hatte, kann nun nicht glaubhaft eine gegenteilige Auffassung vertreten, wenn er sich nicht schon früher durch konkretes Verhalten von dem ideologischen Auftrag distanziert hat. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht das mit dem Rang eines innerstaatlichen Gesetzes geltende Übereinkommen 111 verfassungskonform im Lichte der mit Verfassungsrang bestehenden politischen Treuepflicht (Art. 33 Abs. 2 und 5 GG) einschränkend auszulegen ist". (NZA 1995, S. 577f.)

X.

Das Straßburger Urteil hat für die Gewährleistung der Menschenrechte Maßstäbe gesetzt. Diese werden künftig weder von der Bundesregierung noch den Landesregierungen noch den Verwaltungen mißachtet werden können. Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst können einen größeren Freiraum im politischen Meinungskampf auch im Rahmen politischer Parteien und Organisationen für sich in Anspruch nehmen. Dies ist der eigentliche Gewinn und macht die Gesellschaft ein wenig demokratischer. Aus diesem Grunde sollte folgerichtig eine politische Lösung zur Rehabilitierung sämtlicher vom Berufsverbot Betroffener erfolgen. Die Berufsverbotsmaßnahmen sind gesetzlich als unwirksam zu bezeichnen, die Betroffenen sind - sofern dies nicht schon geschehen ist - so rasch wie möglich in den öffentlichen Dienst einzustellen, und ihnen ist eine Kompensation für die erlittene Verfolgung zu gewähren.

Uwe-Jens Heuer

Recht und Politik

Der Rückwirkungsbeschluß des Bundesverfassungsgerichts - ein Urteil über die DDR?

1. Vom Eigenwert juristischen Kampfes

Als ich am 27. November im Deutschen Bundestag in der Haushaltsdebatte - Haushaltstitel Bundesverfassungsgericht - dessen Beschluß vom 24. Oktober entschieden kritisierte, wurde ich von den Bundestagsabgeordneten Christa Nickels (Bündnis 90/Die Grünen) und Ina Alhowitz (FDP) unter dem Beifall aller Fraktionen scharf angegriffen. Der eigentliche Kritikpunkt war die Tatsache, daß ich juristisch argumentierte. Christa Nickels fragte mich: "Glauben Sie, daß Ihr trocken juristischer Exkurs, der wirklich mit vielen Finten und Winkelzügen gespickt ist, um hier schreiendes Unrecht juristisch zu relativieren, geeignet ist, nach Versöhnung zu suchen" ? Als ich mich in meiner Erwiderung auf den Vorwurf, trocken juristisch argumentiert zu haben, darauf berief, daß es hier um Verurteilung oder Nicht-Verurteilung von Menschen ginge und dazu die juristische Argumentation notwendig sei: "Man muß bereit sein, sich der juristischen Argumentation zu beugen, und kann nicht einfach sagen, man wolle das politisch so oder so", rief Frau Alhowitz: "Wir diskutieren miteinander! Wir sind im Parlament und nicht vor dem Verfassungsgericht!"¹

Mein Gruppenkollege im Bundestag, Manfred Müller, sekundierte in einer Presseerklärung vom 29. 11. 1996 dieser Position. Er hielt es für zynisch, "Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die noch dazu im Namen des Sozialismus geschehen sind, allein rechtsdogmatisch zu bewerten. Wenn die PDS-Bundestagsgruppe wirklich einen Beitrag zur politisch-moralischen Aufarbeitung des DDR-Unrechts leisten will, dann müssen Verbrechen zunächst einmal als solche bezeichnet werden".

Ich halte diese Position für prinzipiell falsch. Sie negiert den Eigenwert juristischer Beurteilung. Sie läuft im Grunde darauf hinaus, daß man als Politiker oder moralisch denkender Mensch von der juristischen Beurteilung absehen dürfe. Unrecht und Verbrechen sind juristische Begriffe. Selbstverständlich kann man gerichtliche Entscheidungen, auch Entscheidungen des Verfassungsgerichts, kritisieren. Man kann sich auch gegen Rechtsnormen wenden und ihre Änderung verlangen. Das kann sowohl im Namen der Moral als auch im Namen bestimmter Interessen, ökonomischer, sozialer, politischer Interessen, geschehen. Was ich nicht für richtig halte,

¹ Protokoll des Deutschen Bundestages der 13. Wahlperiode, S. 12777f.

ist, die juristische Bewertung einfach beiseite zu schieben und völlig losgelöst davon politisch oder moralisch zu argumentieren.

Nicht zuletzt die Erfahrungen in der DDR haben mich gelehrt, gegenüber jedem Angriff auf das positive Recht im Namen höherer Werte, "der Geschichte" oder der Politik, mißtrauisch zu sein. In der DDR gab es immer wieder das Bestreben, unter Berufung auf die von der Geschichte legitimierte "Parteilichkeit" die Einhaltung des positiven Rechts in Frage zu stellen. Ich habe die Position der Einhaltung des geltenden Rechts nachdrücklich verteidigt, weil sie in meinen Augen für sozialistische Demokratie und Gesetzlichkeit unabdingbar war: "Jede andere Position würde neben das geltende Recht ein zweites, drittes, viertes Recht stellen, das sich auf objektive Gesetze, Ergebnisse der Wissenschaft, Vorstellungen der Massen oder Parteibeschlüsse berufen könnte".²

Die Negierung der Eigenständigkeit des Rechts war in bestimmtem Maße bereits im Werk von Marx angelegt. Sie erreichte ihren Höhepunkt unter dem Stalinregime in den dreißiger Jahren. In der DDR war ein besonderer Ausdruck dieser rechtsnihilistischen Position die Babelsberger Konferenz des Jahres 1958, wobei allerdings die Staatspraxis der DDR in keiner Weise mit den entsetzlichen Geschehnissen der dreißiger Jahre in der Sowjetunion auf eine Stufe gestellt werden kann. Das Recht blieb ein Fremdkörper, gleich den mit ihm eng verbundenen Ware-Geld-Beziehungen, es war in gewisser Weise mit dem zu überwindenden egoistischen Individuum verbunden. Die Auseinandersetzungen um das Recht als eigenständigen Maßstab menschlichen Handelns, auch des Handelns staatlicher Organe, dauerten in der DDR die ganze Zeit an, wobei im Ganzen sich eine Verstärkung der Rolle des Rechts abzeichnete, ohne daß jedoch von sozialistischer Rechtsstaatlichkeit gesprochen werden kann.³ Bis zum Schluß wurde mir bei juristischen Argumentationen immer wieder der Vorwurf des Formalismus oder, um mit den Worten von Christa Nickels zu sprechen, der Vorwurf von Finten und Winkelzügen gemacht.

Das hier Gesagte gilt auch und gerade für die Verfassung. Hier ging in der DDR-Wissenschaft die Diskussion vor allem um die Frage, ob es sich bei der Verfassung um ein politisches, bestenfalls um ein politisch-juristisches Dokument, oder um ein juristisches Dokument handele.⁴ Nur die zweite Position wird dem Eigenwert des Rechts gerecht. Dieser Eigenwert gilt auch für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Hier ist in linker Tradition seit langem eine verfassungstheoretische Position herausgearbeitet worden, die aus marxistischer Sicht diesen Eigenwert ebenfalls betont. In der Verfassung spiegelt sich ein bestimmtes Kräfteverhältnis

² U.-J. Heuer, *Recht und Wirtschaftsleitung im Sozialismus. Von den Möglichkeiten und der Wirklichkeit des Rechts*, Berlin 1982, S. 128.

³ Vgl. U.-J. Heuer, *Marxismus und Demokratie*, Berlin 1989, Baden-Baden 1989, S. 449ff. sowie U.-J. Heuer/G. Riege, *Rechtsstaat - eine Legende?*, Baden-Baden 1992, S. 82ff.

⁴ U.-J. Heuer/G. Riege, ebenda, S. 28ff.

nach einer Periode der Umwälzung, jedenfalls des Kampfes wider. Sie hebt den Widerspruch nicht auf, sondern gibt ihm Bewegungsformen. Das Grundgesetz, so schrieb etwa Wolfgang Abendroth, "ist 1949 als Minimalübereinstimmung von Parteien (und in den Parteien), die damals zum Teil die gegenwärtige, zum Teil aber eine planwirtschaftlich-sozialistische Lösung wollten, im Parlamentarischen Rat entstanden, und es wäre ohne *beider* Zustimmung unmöglich gewesen".⁵

Dabei ist das Grundgesetz nicht nur vom Bestehen sozialer Widersprüche ausgegangen, denen es eine Austragungsform gab. Es hat darüber hinaus die Tür für eine sozialistische Entwicklung offen gehalten. Eine solche Position hat auch die Arbeit der Bundestagsgruppe der PDS im Deutschen Bundestag seit 1990 bestimmt. Insofern ist es unverständlich, warum André Brie im "Stern" vom 1. August 1996, verbunden mit der Forderung, endlich in der Bundesrepublik anzukommen, von der PDS verlangt, "wir müssen ein positives Verhältnis zur parlamentarischen Demokratie und zum Grundgesetz finden". Es geht heute vor allem darum, das Grundgesetz gegen den Abbau von Grundrechten durch die Koalitionsmehrheit zu verteidigen und im Rahmen des Grundgesetzes für eine Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse, auch für eine Veränderung des Grundgesetzes, zu kämpfen.

Das bisher Gesagte gilt für die innerstaatlichen Beziehungen. Für die Beziehungen zwischen den Staaten gilt Entsprechendes für das Völkerrecht. Dabei weist allerdings das Völkerrecht spezifische Probleme aus, die sich vor allem daraus ergeben, daß ihm kein eigener Machtapparat zur Verfügung steht, daß seine Durchsetzung auf dem Willen souveräner Staaten beruht. Das Völkerrecht gilt unmittelbar für die Staaten und nur für die Staaten. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, nicht die Verträge, sind allerdings nach Art. 25 des Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts (Art. 8 der DDR-Verfassung enthielt eine ähnliche Regelung). Die Verträge bedürfen allerdings der staatlichen Transformation bzw. Übernahme. Das Völkerrecht kennt keine Beurteilung eines Staates als verbrecherischen Staat oder Unrechtsstaat, die UNO-Charta kennt allerdings den Begriff des friedliebenden Staates als inhaltlichen Maßstab für die Mitgliedschaft in der Weltorganisation.⁶

Es kann neben dem Recht als verbindlichem Maßstab menschlichen Verhalteus kein zweites Recht geben, ohne den Charakter des Rechts auszuhebeln. Kritik am Recht ist nicht ihrerseits Recht. Der Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jorzig hatte in der schon erwähnten Bundestagsdebatte von einem Kern von Recht gesprochen, der in seinem Verständnis *vorstaatlich* ist. Das ist die Naturrechtsposition. Unzweifelhaft haben na-

⁵ W. Abendroth, *Über den Zusammenhang von Grundrechtssystem und Demokratie*, 1979, in: VDJ-Forum, Sonderheft 1/1986, Frankfurt/M.

⁶ Vgl. G. Schlrmer, *Der "Unrechtsstaat" und das Völkerrecht*, in: L. Bisky, U.-J. Heuer, M. Schumann (Hrsg.), *Rücksichten*, Hamburg 1993, S. 188ff.

turrechtliche Positionen bereits im Rahmen der Aufklärung des 18. Jahrhunderts eine wesentliche Rolle für die Auseinandersetzung mit dem Feudalabsolutismus gespielt. Die Annahme, daß es ein für alle Zeiten verbindliches Naturrecht gäbe, vermag bestimmte Rechtsforderungen mit sehr großer ideologischer Kraft auszustatten. Das kann aber nicht zu der Schlußfolgerung führen, daß dieses Naturrecht nun tatsächlich bereits geltendes Recht sei. Es kann, wie Peschka schreibt, das positive Recht bewerten, seine Geltung aber nur aufheben, wenn es sie real über entgegenstehende juristische Entscheidungen aufhebt.⁷ Im anderen Falle käme man zu dem Ergebnis, daß zur gleichen Zeit am gleichen Ort zwei verschiedene Rechtsordnungen existieren. Das aber würde dem Charakter des Rechts als materiell bedingter, staatlich gesetzter Verhaltensmaßstab widersprechen.

Das Recht ist also, so möchte ich zusammenfassen, eine notwendige Form von Politik. Bestimmte politische Entscheidungen nehmen objektiv notwendig die Form des Rechts an. Es ist damit ein eigenständiges Kampffeld der politisch-sozialen Auseinandersetzungen. Es gibt auf dem Gebiet des Rechts damit auch selbständigen, relativ selbständigen Rückschritt und Fortschritt. Das Recht ist kein absoluter Maßstab, es ist gesellschaftliches Produkt, wird vom Staat gesetzt, ist damit auch Politik, aber eben eine bestimmte Politik, die Rechtsform angenommen hat und damit zugleich auch zum Maßstab menschlichen Verhaltens, auch zum Maßstab von Politik wird.⁸

2. Recht und Politik in der Justiz

Dieses dialektische Verhältnis von Recht und Politik gilt auch für die Justiz. Auch hier gibt es extreme Auffassungen einerseits, daß die Justiz, jedenfalls auf bestimmten Gebieten, ein bloßes Instrument der Politik sei, ohne jede selbständige Bedeutung, und andererseits die Behauptung, die dritte Gewalt sei völlig unpolitisch und schiele unter rechtsstaatlichen Verhältnissen nie über die Augenbinde hinweg.

Das bedeutendste wissenschaftliche Werk zu diesem Thema ist das Buch Otto Kirchheimers über politische Justiz.⁹ Kirchheimer leitet die Existenz der politischen Justiz nicht nur aus der Setzung des Rechts durch politische Organe ab, sondern auch aus der Funktion und Tätigkeit der Justiz selbst. Die Spezifik der politischen Justiz besteht für ihn darin, daß sie politische Feinde des bestehenden Regimes nach Regeln eliminiert, die vorher festgelegt worden sind. Politische Entscheidungen werden auf diese Weise le-

⁷ Vgl. V. Peschka, *Grundprobleme der modernen Rechtsphilosophie*, Budapest 1974, S. 94, sowie H. Klenner, *Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts*, Berlin 1984, S. 280ff.

⁸ Vgl. dazu U.-J. Heuer, *Marxismus und Demokratie*, a.a.O., S. 461ff.

⁹ O. Kirchheimer, *Politische Justiz - Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*, Princeton/New Jersey 1961, Deutsche Ausgabe: Neuwied und Berlin 1965.

gitimiert, aber auch juristisch gebunden. Die gerichtliche Vermittlung des politischen Willens in den politischen Prozessen verleiht diesem Willen einerseits eine höhere Weihe, andererseits schränkt die justizielle Form den politischen Willen auch ein. Mit dieser realistischen Sicht ist Kirchheimer von einer juristischen Idealisierung des politischen Prozesses ebenso weit entfernt wie von einer rechts nihilistischen Position. Der Richter sehe sich "nicht nur den Erfordernissen der Machterhaltung der Herrschenden gegenüber, sondern auch der Notwendigkeit der Erhaltung des Gesamtsystems; er muß dafür sorgen, daß es möglichst reibungslos funktioniere". Die Augenblicksbedürfnisse des Regimes, "die Notwendigkeit, Gehorsam zu erzwingen, können sich sehr leicht seinen langfristigen Bedürfnissen, seinem Verlangen nach Legitimität und Respektabilität, in den Weg stellen". Korrekturen müsse der Richter allerdings mit leichter Hand und unauffällig vornehmen, und er dürfe dabei die bestehenden Gewalten nicht erkennbar herausfordern.¹⁰

Für diese spezifische Verflechtung von Politik und Justiz auch unter rechtsstaatlichen Bedingungen hat die deutsche Geschichte dieses Jahrhunderts Beispiele im Überfluß geliefert. Das betrifft sowohl die Weimarer Republik als auch die Justiz der Bundesrepublik Deutschland.

Das dialektische Verhältnis von Recht und Politik im bürgerlichen Rechtsstaat kulminiert in gewisser Weise in der Stellung des Verfassungsgerichts, und hier wieder besonders im Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland.¹¹ Das betrifft das politische Gewicht der Entscheidungen einerseits und die juristische "Verhüllung" andererseits. Im Verlaufe der Jahrzehnte hat sich das Bundesverfassungsgericht eine geradezu einmalige Stellung geschaffen. Seine nach dem Art. 94 Abs. 1 des Grundgesetzes vom Bundestag (nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz allerdings durch zwölf Abgeordnete) mit Zwei-Drittel-Mehrheit und vom Bundesrat gewählten 16 Richter haben sich inzwischen zum Supergesetzgeber entwickelt. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet gerichtsförmig über Auslegungstreitigkeiten in Bezug auf das Grundgesetz, über die Vereinbarkeit von Bundesrecht und Landesrecht mit dem Grundgesetz, über weitere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern, also über eine Vielzahl bedeutsamer politischer Konflikte. Durch die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann erhoben werden können, hat das Bundesverfassungsgericht praktisch die Möglichkeit, zu allen wichtigen grundrechtlichen Problemen seine verbindliche Meinung zu äußern.

Durch seine Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht in hohem Maße den realen Inhalt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutsch-

¹⁰ Ebenda, Deutsche Ausgabe, S. 48, 85, 312, 226f.

¹¹ Vgl. dazu U.-J. Heuer, M. Schumann, *Politik und Justiz in der Auseinandersetzung um die DDR-Geschichte*, in: L. Bisky, U.-J. Heuer, M. Schumann, "Unrechtsstaat?", Hamburg 1994, S. 13ff., und die dort angegebene Literatur.

land bestimmt. In einer Reihe von Fällen hat es nicht nur Gesetze als verfassungswidrig verworfen, sondern dann auch gleich dem Gesetzgeber bindende Vorschriften erteilt, wie denn die Gesetzgebung künftig ausgestaltet sei, um als verfassungsmäßig gelten zu können. Ein weiterer Weg der Ausweitung der Stellung des Bundesverfassungsgerichts bestand in seinem Umgang mit Recht und Verfassung selbst. Bedeutsamster Ausdruck hierfür war ein Beschluß des 1. Senats vom 14.2.1973, der sogenannte Soraya-Beschluß.¹² Durch die Bindung des Richters an Gesetz und Recht, so erklärte das Bundesverfassungsgericht damals, werde nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt. Das Recht sei nicht mit der Gesamtheit der geschriebenen Gesetze identisch. Gegenüber den positiven Satzungen der Staatsgewalt könne unter Umständen ein "Mehr an Recht bestehen, das seine Quelle in der verfassungsmäßigen Rechtsordnung als einem Sinnganzen besitzt und dem geschriebenen Gesetz gegenüber als Korrektiv zu wirken vermag; es zu finden und in Entscheidungen zu verwirklichen, ist Aufgabe der Rechtsprechung", vor allem wohl des Bundesverfassungsgerichts. Es ginge dabei um Wertvorstellungen, "die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze nicht oder nur unvollkommen zu Ausdruck gelangt sind".

Die Gefahr eines solchen Rekurses von Normen auf Werte liegt nicht nur in deren Unbestimmtheit. Sie liegt zugleich in der Aggressivität des Wertbegriffs, dem dann der Unwertbegriff gegenübersteht. So machte Römer bereits 1978 darauf aufmerksam, daß die wertmateriale Aufladung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung den Unwertbegriff des Verfassungsfeindes, den das Grundgesetz selbst nicht kennt, erzeugt.¹³ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands vom 17. August 1956 hatte damals aus dem ersten Absatz des Artikels 21 des Grundgesetzes: "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit" unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil abgeleitet, daß die Parteien "notwendige Bestandteile des Verfassungsaufbaus" seien. Parteien müßten einander als Partner ansehen und seien "mit ihrer Erhebung in den Rang verfassungsrechtlicher Institutionen... zugleich in die Reihe der 'Integrationsfaktoren' im Staate eingedrückt". Aus dieser "Verstaatlichung" der Parteien ergibt sich dann auf der einen Seite konsequent ihre Finanzierung durch den Staat und zugleich negativ die Möglichkeit eines Parteiverbotes für solche Parteien, die an dieser Integration nicht mitzuwirken bereit sind und die deshalb aus dem politischen Leben ausgeschlossen werden könnten.

Wie ist diese Machtfülle des Bundesverfassungsgerichts zu bewerten? Einerseits ist seine Stellung eine Lehre aus dem Verfall der Weimarer Repu-

¹² BVerfGE, Band 34, S. 269.

¹³ P. Römer, Kritik bürgerlicher Wertauffassungen des Rechts, in: K. Bayertz, H.H. Holz (Hrsg.), Grundwertediskussion, Köln 1978, S. 170.

blik, in der die Verfassung von der Parlamentsmehrheit, vor allem aber der Exekutive (allerdings auch dem Staatsgerichtshof) ausgehöhlt und dem Verfall preisgegeben worden war. Es sollte in gewisser Weise eine Notbremse für die Fälle sein, in denen die Politik den Rahmen der Verfassung verläßt. Das Fehlen eines solchen Verfassungsgerichts stand sicherlich auch im Zusammenhang mit der Geringschätzung der Verfassung durch die politische Führung der DDR.

Auf der anderen Seite ist eine solche Institution mit der Machtfülle des Bundesverfassungsgerichts für jemanden, der Volkssouveränität für die Achse hält, um die sich ein Staatswesen drehen sollte, problematisch. Die eigentliche und letztlich Legitimation des Rechts kann in einer Demokratie nur der Wille des Volkes sein. Indem der Raum der Rechtsprechung so ungeheuer erweitert wird, besteht die Gefahr, daß die politische Auseinandersetzung scheinbar durch eine juristische Auseinandersetzung ersetzt wird. Es wird die Illusion erweckt, daß "das Recht" die Politik bestimmt, "eine Mystifikationskraft juristischer Weltanschauung, die Politik ausnahmslos als Vollzug von Aufträgen der Verfassung als Verfassungsgesetz begreift und unter dem Einfluß des Rechtsstaats-Denkens diesen Vollzug sub specie des Rechts ausnahmslos überprüfbar machen will" und damit zu einem permanenten unendlichen Prozeß der Modifikation des positiven Verfassungsrechts führt, der die Inhalte des teils veröffentlichten, teils stillschweigend konkludenten Konsenses der Machteliten reflektiert.¹⁴ "Tatsächlich wird im Gericht über Politik kaum gesprochen. Man hat sie im Hinterkopf. Bei den Beratungen wird juristisch argumentiert."¹⁵

Nur selten gab es große, offen ausgetragene Konflikte. Die erste Krise erfolgte 1952, als es um die Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition um die Wiederaufrüstung ging.¹⁶ Der zweite große Konflikt kulminierte in den Jahren 1994, 1995 und 1996 um die Urteile über das Tucholsky-Zitat "Soldaten sind Mörder", über die Sitzblockaden vor den USA-Kasernen Anfang der achtziger Jahre sowie um das sogenannte Kruzifix-Urteil vom 16. Mai 1995.

Der Bundestag nahm zu einem Urteil - bisher unerhört - in einer aktuellen Stunde Stellung, es häuften sich die Presseerklärungen von Abgeordneten der Koalition, und den Höhepunkt erreichte die Kritik im Zusammenhang mit dem Deutschen Juristentag im September 1996. Wolfgang Schäuble, Praktikationsvorsitzender der CDU/CSU im Bundestag, veröffentlichte am 13. September 1996 in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" einen Artikel unter der Überschrift "Weniger Demokratie wagen?"¹⁷ zum Thema der

¹⁴ H. Ridder, Die neuere Entwicklung des "Rechtsstaats", in: Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie, hrsg. v. K.-H. Schönburg, Berlin 1987, S. 123.

¹⁵ U. Wesel, Die zweite Krise, "Die Zeit" v. 20. September 1995.

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ W. Schäuble, Weniger Demokratie wagen?, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 13. September 1996; J. Isensee, Karlsruhe ist nicht mehr unangreifbar, Frankfurter Allge-

Gefahr der Konstitutionalisierung der Tagespolitik. Er erklärte dort an die Adresse des Bundesverfassungsgerichts, daß die Konstitutionalisierung der Politik zum "Nachrang des Gesetzgebers gegenüber der Instanz, die die Verfassung verbindlich auslegt" führt. "In der Wissenschaft ist vor einem allmählichen Übergang" vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsvollziehenden Jurisdiktionsstaat "gewarnt worden."

Auf dem Juristentag selbst erklärte Josef Isensee in seiner von der Mehrheit der anwesenden juristischen Prominenz mit großem Beifall honorierten Ansprache: "In kurzer Zeit ist das Vertrauen, das in Jahrzehnten aufgebaut worden war, jäh abgestürzt, ist Zustimmung umgeschlagen in Ablehnung, Respekt in Geringschätzung, Bewunderung in Schelte." Noch schärfer hieß es, das Bundesverfassungsgericht befände sich in einer ähnlichen Lage "wie das Papsttum bei Ausbruch der Reformation". Rudolf Wassermann schließlich erklärte in einem Artikel, daß mit dem bayerischen Volkszorn die Entrüstung breiter Teile des Volkes "ein Ausmaß und eine Intensität erreicht habe, die es den Richtern des BVerfG nicht mehr erlaubt, sie als unerheblich abzutun". Die Kluft sei kein sprachliches Mißverständnis, sondern ein Akzeptanzproblem.¹⁸

Vergleichbares wäre sechs Jahre früher absolut unmöglich gewesen. Der Abgeordnete Hackel (FDP) wies am 25. April 1991 die vom Abgeordneten Gerhard Riege und mir geäußerte Kritik an einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit den Worten zurück, daß wir uns alle hüten sollten, "an dieser Stelle, nämlich im Deutschen Bundestag, hier das Bundesverfassungsgericht zu kritisieren und den notwendigen Respekt zu verweigern."

Kritik am Bundesverfassungsgericht war natürlich nichts Neues, die Art und Weise allerdings, in der sie diesmal erfolgte, hat eine neue Qualität. "Vier Entscheidungen gegen den Strich? ... Das war zu viel, nun laufen sie wieder Amok wie 1952"¹⁹, schrieb Uwe Wesel. Helmut Ridder hatte postuliert, daß das Bundesverfassungsgericht selbst kein Dirigent der Politik sei, es sei alles andere als politisch allmächtig. "Ohne seine eigene Existenz oder die Akzeptanz seiner Entscheidungen zu gefährden, kann es nie weiter gehen, als der das System tragende machtgestützte Konsens erlaubt, von dem es selbst getragen wird."²⁰ Auch das imponierende Gebäude der vom Bundesverfassungsgericht in subtiler Auslegungskunst, aber vielfältiger Wesensschau unter Anstrengung solcher Prinzipien wie des Verhältnismäßigkeitsprinzips, der Abwägung zwischen dem Gewicht dieses oder jenes Grundrechtes, ist immer wieder mit dem Irdischen verbunden.

meine Zeitung v. 26. September 1996; A. Hölscher, Rechtsprofessor knöpft sich BVerfG vor, Frankfurter Rundschau v. 18. September 1996.

¹⁸ R. Wassermann, Zur gegenwärtigen Krise des Bundesverfassungsgerichts, in: Recht und Politik 2/96, S. 61.

¹⁹ U. Wesel, a.a.O.

²⁰ H. Ridder, a.a.O., S. 127.

3. Der Rückwirkungsbeschluß vom 24. Oktober

Müssen wir den Beschluß vom 24. Oktober 1996 als eine solche Reaktion ansehen? Uwe Wesel jedenfalls schrieb kurze Zeit vor diesem Beschluß, daß nach der großen Krise das Bundesverfassungsgericht "schon im Prozeß um die Wirksamkeit des neuen Asylrechts einen Rückzieher macht". "Ich nehme an, sie wollen ihr Renommee nicht allzu sehr auf Spiel setzen."²¹

Die juristische Kernfrage, die dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde, war die nach der Anwendung des Rückwirkungsverbotes im Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hatte bei seiner Entscheidung einen eindeutigen Ausgangspunkt, nämlich den Abs. 2 des Art. 103 des Grundgesetzes: "Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde." Man möchte meinen, daß diese Bestimmung kaum ausdeutbar ist. Sie begründet entsprechend Art. 93 Abs. 1 4b eine grundrechtsgleiche Gewährleistung, deren Verletzung ebenso wie die Verletzung eines Grundrechtes von jedermann durch Verfassungsbeschwerde angefochten werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht findet deshalb auch sehr starke Töne. Der Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes begründe für den Bürger das Vertrauen darauf, daß der Staat nur ein solches Verhalten als strafbare Handlungen verfolgt, für das der Gesetzgeber die Strafbarkeit und die Höhe der Strafe zum Zeitpunkt einer Tat gesetzlich bestimmt hat. Der Bürger, und das ist die eigentliche Begründung, "erhält damit die Grundlage dafür, sein Verhalten eigenverantwortlich so einzurichten, daß er eine Strafbarkeit vermeidet". Es fügt dann auch eindringlich hinzu: "Dieses Rückwirkungsverbot des Strafrechts ist absolut... Es erfüllt seine rechtsstaatliche und grundrechtliche Gewährleistungsfunktion durch eine strikte Formalisierung." Zum Überfluß wird dann noch einmal erklärt, das sei ein Spezifikum unter den Garantien der Rechtsstaatlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht bezieht dieses Rückwirkungsverbot auch auf Rechtfertigungsgründe. Wie bekannt, ist gerade dies entscheidend für die mit dem Urteil behandelten Taten, denn sie erfüllen ja, für sich genommen, den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. In der DDR - wie in anderen Staaten auch - war allerdings in bestimmten, natürlich sehr eingeschränkten Fällen, eine Rechtfertigung der Tötung von Menschen durch staatliche Organe vorgesehen.

Dann allerdings geht es los. Das absolute, strikt formalisierte Rückwirkungsverbot, das grundrechtsgleiche Gewährleistungen begründet, gilt nur für den Regelfall. Und dieser Regelfall ist der Anwendungsbereich des vom Grundgesetz geprägten materiellen Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland. Deren Strafrecht genügt prinzipiell den Forderungen materieller Gerechtigkeit, und dieses Strafrecht genießt absoluten und strikten

²¹ U. Wesel, Ist das Aburteilen der DDR schon normal?, Junge Welt v. 12. September 1996.

Vertrauensschutz. Dies gilt allerdings nicht, jedenfalls nicht uneingeschränkt, für das Strafrecht der DDR. Das Rückwirkungsverbot entfällt, "wenn der andere Staat für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts Straftatbestände normiert, aber die Strafbarkeit gleichwohl durch Rechtfertigungsgründe für Teilbereiche ausgeschlossen hatte, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht aufforderte, es begünstigte und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise mißachtete. Hierdurch setzte der Träger der Staatsmacht extremes staatliches Unrecht". Wenig später ist von "materiell schwerstem Unrecht" die Rede.

Wir haben also jetzt ein absolutes "Grundrecht" im Interesse der Bürger, und zwar der Bürger der Bundesrepublik Deutschland, das für solche Bürger dieses Staates, die vorher einem anderen Staat angehört haben, nicht absolut, nicht in jedem Falle gilt. Die Voraussetzung hierfür ist, daß zwischen (formellem) Unrecht und materiellem Unrecht unterschieden wird. Materielles Unrecht ist offenbar ein Unrecht, das im positiven Recht nicht festgelegt worden ist, sondern an einem anderen Ort.

Den Einstieg für diese Argumentation bot entsprechend der Argumentationsmethode des Bundesverfassungsgerichts die Ableitung des Rückwirkungsverbotes aus einem höherwertigem Prinzip. Das Rückwirkungsverbot, so wird erklärt, sei eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Dieses fundiert im Gebrauch der Freiheitsrechte, "indem es Rechtssicherheit gewährt, die Staatsgewalt an das Gesetz bindet und Vertrauen schützt. Das Rechtsstaatsprinzip umfaßt als eine der Leitideen des Grundgesetzes aber auch die Forderung nach materieller Gerechtigkeit". Damit haben wir jetzt neben dem Rückwirkungsverbot die Forderung nach materieller Gerechtigkeit, und nun kann das erst als absolut eingeordnetes Rückwirkungsverbot mit Hilfe der materiellen Gerechtigkeit, wenn es denn unbedingt notwendig ist, teilweise ausgeschaltet werden. In dieser ganz besonderen Situation, heißt es dann, "untersagt das Gebot materieller Gerechtigkeit, das auch die Achtung der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte aufnimmt, die Anwendung eines solchen Rechtfertigungsgrundes. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz muß dann zurückerfahren."

Die Rechtfertigungsgründe des § 27 des Grenzgesetzes der DDR von 1982 sind damit kraft materieller Gerechtigkeit wegen "schwersten materiellen Unrechts" aufgehoben. Die Unterordnung des Lebensrechtes des Einzelnen unter das staatliche Interesse an der Verhinderung von Grenzübertritten, so erklärt das Bundesverfassungsgericht weiter, "führte zur Hintansetzung des geschriebenen Rechts gegenüber den Erfordernissen politischer Zweckmäßigkeit. Sie war materiell schwerstes Unrecht."

Manfred Müller hatte in einem Schreiben an mich, das zugleich den Abgeordneten der Bonner Bundestagsgruppe zugestellt wurde, dieses Urteil als einen "erheblichen zivilisatorischen Gewinn" bezeichnet, da es "aller staat-

lichen Gewalt und ihren Erfüllungshelfern klar macht, daß selbstgeschaffene Rechtfertigungsgründe nicht ausreichen, um die eigene Handlung in jedem Fall zu legalisieren". Bei einem Streitgespräch mit mir, in dem auf diese Formulierung einleitend Bezug genommen worden war, sagte Manfred Müller dann, daß er diese Entscheidung "als Chance für mehr Menschlichkeit gesehen" habe, "indem ich festgestellt habe, daß sie jeden Staat, jeden Befehlsgeber und jeden Befehlsnehmer, als auch jeden Polizisten und jeden Soldaten verpflichtet, zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte sein Handeln rechtens und legitim ist." Diese Chance müsse man nutzen. Wir müßten deutlich machen, "daß wir von Polizisten in einer solchen Situation an der deutsch-polnischen Grenze erwarten, daß er eben nicht schießt."²²

Das ist aber eben nicht richtig. Das Bundesverfassungsgericht hat, wie wir gesehen haben, diese Aufhebung von Rechtfertigungsgründen nur auf die DDR bezogen, eben nicht auf die Bundesrepublik Deutschland. Ihr Strafrecht genügt den Forderungen materieller Gerechtigkeit, und eben deshalb würden ihre Soldaten, ihre Offiziere, ihr Bundesminister für Verteidigung, ihr Bundeskanzler, selbstverständlich in den Genuß entsprechender Rechtfertigungsgründe kommen, wenn Menschen auf Menschen schießen. Sie darf selbstverständlich unter bestimmten Voraussetzungen das Lebensrecht den staatlichen Interessen unterordnen. Insofern gilt eben in der Bundesrepublik Deutschland zweierlei Recht. Eines für Bürger der alten Bundesrepublik, ein anderes für Bürger der untergegangenen DDR. Natürlich nur für einige - um einem Einwand zuvorzukommen -, aber absolute Grundrechte gelten eben für alle oder sie gelten nicht mehr.

Dürftig ist auch die Argumentation zum Einigungsvertrag. Das Bundesverfassungsgericht geht nur darauf ein, daß die vertragschließenden Parteien von rechtsstaats- und verfassungswidrigen Maßnahmen und Handlungen staatlicher Organe der ehemaligen DDR ausgegangen sind, "die auch nach Wirksamwerden des Beitritts zumindest zur Rehabilitation und Entschädigung führen sollten". Bekanntlich hindert niemand den Staat späterhin, früher bestrafte oder strafwürdige Taten zu rehabilitieren. Das hat mit dem Rückwirkungsverbot nicht das Geringste zu tun, und in den Art. 315ff. des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches in der Fassung des Einigungsvertrages war eben die Anwendung des Strafrechts der DDR ausdrücklich vorgesehen. Wenn das Bundesverfassungsgericht erklärt, daß der Staat DDR unrecht gehandelt hat, so überschreitet es damit unzweifelhaft seine Zuständigkeit, denn zuständig ist es nur für Handlungen Einzelner, aber nicht für Handlungen eines Staates.

In späteren Ausführungen wird dem Einwand, daß die Vorschriften über den Schußwaffengebrauch in § 27 des Grenzgesetzes den Vorschriften der

²² Mauertote, Menschenrechte, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, Streitgespräch der PDS-Bundestagsabgeordneten U.-J. Heuer und M. Müller, Neues Deutschland v. 2. Dezember 1996.

Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung unmittelbaren Zwangs im Wortlaut entsprach, entgegengehalten, daß die Gesetzeslage von Befehlen überlagert war. Diese Ausführungen überzeugen absolut nicht. Entweder war aufgrund schwersten materiellen Unrechts der Rechtfertigungsgrund des § 27 Grenzgesetz weggefallen, oder vom Gesetz nicht gedeckte Befehle waren die Ursache der Tötungen; dann hätte es der Ausführungen zu Art. 103 Grundgesetz überhaupt nicht bedurft, da ein Rechtfertigungsgrund nicht vorlag.

Was aber tritt nun an die Stelle der entgegen dem absoluten Rückwirkungsverbot des Art. 103 Grundgesetz aufgehobenen Regelungen? Was aber ist nun der Inhalt dieses Gebots? Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nimmt es die Achtung der völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte in sich auf. Das Bundesverfassungsgericht akzeptiert ausdrücklich die Darlegungen des Bundesgerichtshofs zu unerträglichen Verstößen gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte. Die internationalen Menschenrechtsabkommen böten "Anhaltspunkte" an, wann der Staat nach der Überzeugung der weltweiten Rechtsgemeinschaft Menschenrechte verletzt. Diese Anhaltspunkte sind kein DDR-Recht geworden - sonst wäre ja auch die Einschränkung des Rückwirkungsverbots überflüssig gewesen.

Deshalb wird auf die Formel von Radbruch Bezug genommen, der bekanntlich im Jahre 1946 erklärte, daß das positive Recht grundsätzlich den Vorrang hätte vor Gerechtigkeitserwägungen, "es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als 'unrichtiges Recht' der Gerechtigkeit zu weichen hat".²³ Wir sind damit wiederum im Bereiche des Naturrechts. Die naturrechtliche Argumentation des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 26.7.1994 hatte bereits W. Grob in einem Artikel in der Neuen Justiz einer sehr scharfen Kritik unterzogen.²⁴ Der Bundesgerichtshof sei von der Gesetzes- auf die Naturrechtswidrigkeit und damit auf einen Bereich der Unangreifbarkeit übergewechselt. Was die Radbruch-Formel betrifft, so bezog sich Radbruch damals auf die ungeheuerlichen Verbrechen des deutschen Faschismus, denen doch wohl das Grenzregime der DDR auch bei sehr kritischer Bewertung in keiner Weise gleichgesetzt werden kann.

Kaum überzeugend ist schließlich auch die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, daß für den Grenzsoldaten, über den ebenfalls im Beschluß entschieden wurde, die Rechtswidrigkeit des Befehls zum Schußwaffengebrauch offensichtlich gewesen sei, der Strafrechtsverstoß habe jenseits aller Zweifel gelegen. Rittstieg hat gegen diese Argumentation schon vor einiger Zeit meines Erachtens zu Recht eingewandt, daß es überzogen sei, den Grenzsoldaten "die subtilen Auslegungsgedanken zuzu-

²³ T. Radbruch, *Süddeutsche Juristenzeitung*, 1946, S. 105ff., 107.

²⁴ Vgl. W. Grob, *Naturrecht oder Rückwirkungsverbot? - Zur Strafbarkeit der Berliner "Mauerschützen"*, *Neue Justiz*, Heft 8/1996, S. 396f.

muten, die der Bundesgerichtshof aus einer ganz anderen politischen und rechtlichen Perspektive anstellt".²⁵ Daß damals den Grenzsoldaten völlig klar gewesen sein müßte, was heute noch jahrelang umstritten ist, ist doch wohl kaum nachzuvollziehen.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, daß das Bundesverfassungsgericht ein absolutes Freiheitsrecht von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland für einen eingeschränkten Personenkreis aufgehoben hat. Es liegt nahe, diesen Angriff auf das Grundgesetz mit anderen Entscheidungen der letzten Jahre, mit der vollständigen Beseitigung des Asylrechts des Art. 16 durch den Bundestag, der Neuinterpretation des Art. 87, der den Einsatz der Streitkräfte auf die Landesverteidigung beschränkt, durch das Bundesverfassungsgericht selbst, sowie mit der beabsichtigten weiteren Einschränkung des Art. 13, der die Unverletzlichkeit der Wohnung regelt, durch den großen Lauschangriff, in einen Zusammenhang zu bringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch die Einführung des Begriffs des "materiellen Unrechts" die formelle Rechtsordnung eines bestimmten Staates in bestimmten Punkten außer Kraft gesetzt und damit positives Recht durch Naturrecht ersetzt. Es hat das für einen Staat gemacht, dessen Führung in Gestalt des Nationalen Verteidigungsrates und später dann in Gestalt des Politbüros juristisch verurteilt und delegitimiert werden soll. Auf dem Deutschen Richtertag im September 1991 hatte Klaus Kinkel, damals Bundesjustizminister, erklärt, es müsse der Justiz "gelingen, das SED-Regime zu delegitimieren", das einen Staat aufgebaut habe, "der in weiten Bereichen so schrecklich war wie das faschistische Deutschland".²⁶ Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist juristisch nicht haltbar. Ein Tor wurde geöffnet. Ein unheilvoller Rollhack ist möglich. Der politische Hintergrund wird in der juristischen Konstruktion allerdings kaum deutlich.

4. Der historisch-politische Hintergrund

Das Urteil schweigt fast völlig zur politisch-historischen Frage. Die Motive der DDR-Führung, ihre Handlungen und Unterlassungen spielen fast keine Rolle. Wenn in der Urteilsbegründung von Personen die Rede ist, "die nichts weiter wollten, als ungewaffnet und ohne Gefährdung allgemein anerkannter Rechtsgüter die innerdeutsche Grenze zu überschreiten", so wird die damalige Situation kaum zutreffend beschrieben. Zur Funktion der Grenzsicherungsanlagen wird nur gesagt, daß die Behauptung der Beschwerdeführer, die Grenzsicherungsanlagen hätten zur Abwehr militärischer Angriffe von außen gedient, als widerlegt angesehen werden dürfte.

²⁵ H. Rittstieg, *Grenzsoldaten und Menschenrecht*, in: *Demokratie und Recht*, Heft 1/1993, S. 18.

²⁶ Gegen Verjährung politischer Straftaten, *Süddeutsche Zeitung* v. 24. September 1991; T. Pillich/K. Steiniger, *Ein Staat rechnet ab*, in: *Marxistische Blätter*, Heft 3/1993, S. 11.

Der Einfluß der UdSSR "auf die tatsächliche Ausgestaltung der Grenzsicherungsanlagen sowie die Befehlslage gegenüber den Grenztruppen sei eher gering gewesen", hätte das Landgericht in vertretbarer und nachvollziehbarer Weise festgestellt. Es habe dabei die Zeugenaussage eines maßgeblichen Vertreters der politischen Führung der ehemaligen UdSSR eingehend berücksichtigt.

Das ist alles, was über die Grenze zweier Systeme gesagt wird, die sich jahrzehntelang bis an die Zähne bewaffnet gegenüberstanden, zur Grenze mit der größten Konzentration bewaffneter Streitkräfte zu Friedenszeiten in der Menschheitsgeschichte. Den Kalten Krieg, dessen Umschlag in einen heißen Krieg niemals ausgeschlossen werden konnte, hat es nicht gegeben. Auch die Tatsache, daß diese Grenze im Gefolge des von Deutschland ausgelösten Zweiten Weltkrieges entstanden ist, findet keine Berücksichtigung. Der Bundespräsident Roman Herzog bezeichnete sie kürzlich als willkürlich gezogene Grenze.²⁷

Jutta Limbach stellte 1993 in Bezug auf die Grenzerprozesse die Frage, welches Rechtsgut, welcher Rechtswert auf dem Spiel stünde und ob das Grenzgesetz, ob die in Rede stehenden Vorschriften einen überhaupt vor der Rechtsidee anerkennenswerten Zweck verfolgt hätten. Bei den Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze ginge es um das unveräußerliche Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. "Das Grenzgesetz diene dazu, das wirtschaftliche Ausbluten der DDR zu verhindern und damit die Herrschaft des politischen Systems zu sichern. Ein auf diese gestützter Todeschuß gerät mit der sittlichen und rechtlichen Grundnorm in Konflikt: Du sollst nicht töten."²⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage nicht einmal gestellt. Juristisch konnte und kann sie nur vom Völkerrecht beantwortet werden. War die DDR 1961 wirklich in ihrer Existenz bedroht, so gibt es keinen völkerrechtlichen Grund, sie an dieser Gewaltanwendung gegen eigene Bürger zu hindern. Die Reaktionen der Alliierten waren auch entsprechend. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch den Bundestagsbeschluß vom 13. Dezember 1996 das Recht für sich in Anspruch genommen, Kampftruppen nach Bosnien-Herzegowina zu schicken mit dem Auftrag, gegebenenfalls zu töten und der Gefahr, getötet zu werden. Bereits in den verteidigungspolitischen Richtlinien des Jahres 1992 wurde die "Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt" als Einsatzgrund deutscher Streitkräfte ausdrücklich benannt. Auch hier geht es um die Grundnorm: "Du sollst nicht töten!", und die Existenzbedrohung ist doch wohl in keinem Falle höher, als es die Existenzbedrohung des Jahres 1961 für die DDR war.

²⁷ Der Spiegel v. 18. November 1996.

²⁸ In: Der Tagesspiegel v. 16. April 1993.

Es muß auch daran erinnert werden, daß die Justiz der Bundesrepublik Deutschland im Umgang mit NS-Unrecht unzweifelhaft wesentlich andere Maßstäbe angelegt hat. Die Justizsenatorin von Berlin, Peschel-Gutzeit, stellte jetzt fest: "Schon fünf Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft verlangte eine qualifizierte Mehrheit der Westdeutschen, daß endlich ein 'Schlußstrich' unter die Vergangenheit gezogen werden müsse. Die erste Bundesregierung gab dieser Stimmung ohne weiteres nach... Zwar hatte sich die im Bundestag ebenfalls erhobene Forderung nach einer Generalamnestie nicht durchsetzen können. Aber aufgrund der politischen Vorgabe beendeten Staatsanwaltschaften und Gerichte faktisch die Verfolgung von NS-Verbrechen."²⁹ Erst in den sechziger Jahren, als es weitgehend bereits zu spät war, rückten die Verbrechen des Nazifaschismus wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit.

Von Vielen wird dieser damalige Umgang mit der NS-Vergangenheit als Fehler zugestanden, nicht ohne hinzuzufügen, daß man diesen Fehler auf keinen Fall wiederholen dürfe. Bei Peschel-Gutzeit hört sich das so an: "Wir sind, so meine ich, sehr gut beraten, nicht ein weiteres Mal Zuflucht in Verdrängung zu nehmen." Bei Jutta Limbach liest man entsprechend: "Ich halte es für falsch, daß man damals unterschiedslos alle Juristen wieder hineingenommen hat. Man kann einen Fehler nicht durch Wiederholung beseitigen."³⁰ In Wahrheit entsprach dieser damalige Umgang der Staatsräson der frisch gegründeten Bundesrepublik Deutschland. Sie konnte und wollte auf die "Elite" des Dritten Reiches nicht verzichten. "Das wahre Organ des NS-Verbrechens, der tüchtige Beamten-, Militär-, Industrie- und Justizapparat, war, dergestalt ins Kommando zurückversetzt, jeglichem Zugriff entzogen, weil es sein eigener hätte sein müssen."³¹

Welches aber sind die Grundlagen der heutigen Staatsräson, die jeden Gedanken an Beendigung der Strafverfolgung, an Amnestie, an Versöhnung ausschalten? Ich sehe vor allem drei Gründe. Erstens, Rache und Vergeltung von denen, die in der DDR gelitten haben, die Opfer wurden, zu Recht oder auch zu Unrecht. Sie sind mit jenen verbunden, die im Westen schon immer antisozialistisch waren, die diesen sozialistischen Versuch abgelehnt haben, und zwar nicht wegen seiner Fehler, seines Unrechts, auch seiner Verbrechen, sondern weil der Versuch einer Umwälzung der Eigentumsverhältnisse überhaupt unternommen wurde. Deshalb soll die Erinnerung an diesen Versuch getilgt werden.

Zweitens, die politische Strafverfolgung flankiert und legitimiert alle diejenigen Maßnahmen, die im Osten vollzogen wurden und sich noch vollziehen, um eine weitgehende Rückabwicklung der Eigentumsverhältnisse

²⁹ L. M. Peschel-Gutzeit, Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime, Neue Justiz, Heft 9/1995, S. 452.

³⁰ Ebenda, S. 454; J. Limbach, Tagesspiegel v. 16. April 1993.

³¹ J. Friedrich, Die kalte Amnestie, München 1994, S. 517.

durchzusetzen. Gerade in letzter Zeit gab es hier zahlreiche neue Vorstöße, etwa im Versuch, das Landwirtschaftsanpassungsgesetz zu novellieren, im Kampf um die Heilungsvorschriften bei den sogenannten Modrow-Käufen und anderen Eigentumsveränderungen in der DDR, bei der Infragestellung der Bodenreform und anderer Enteignungen von 1945 bis 1949. Auch die übrigen Benachteiligungen und Demütigungen der Ostdeutschen erscheinen gleichsam durch die politische Strafverfolgung, durch die Versetzung der DDR in den Anklagezustand, ein Unrechtsstaat gewesen zu sein, aus einer höheren Sicht gerechtfertigt.

Drittens und wohl entscheidend, weil es um die Zukunft geht. Der gegenwärtige Restaurationskurs und der Kurs auf eine deutsche Großmacht, verbunden mit Repressionen und Sozialabbau, kann zu Großkonflikten führen. Unter den Trümmern des DDR-Staates sind Bestandteile einer anderen Gesellschaft sichtbar geworden. Für die Ostdeutschen ist vieles nicht selbstverständlich, woran sich Bundesbürger längst gewöhnt haben. "Der einschneidende und manchmal brutal umgesetzte Wandel im Osten hat vielen das Gefühl gegeben, den Gesetzen des Kapitalismus schutzlos ausgeliefert zu sein".³² Die Ostdeutschen werden im Westen zunehmend als unsichere Kantonisten angesehen. Günter Gaus sah kürzlich in den Ostdeutschen die möglicherweise einzige Opposition im heutigen Deutschland - nicht in der PDS! Auf einen letzten Aspekt sei dabei noch hingewiesen. Der Kampf gegen "Systemunrecht" im Namen der Menschenrechte wird in steigendem Umfang auch dazu benutzt, weltpolitische Strategien der großen kapitalistischen Mächte durchzusetzen. Peschel-Gutzeit schließt einen Artikel zum Rückwirkungsverbot: "Und vielleicht steht am Ende auch die Erkenntnis, daß bestimmte Kernbereiche der Menschenrechte, die über das Recht auf Leben hinausgehen, mit unbedingter und unmittelbarer Gültigkeit ausgestattet werden müssen, damit kein Täter aus einem Unterzeichnerstaat darauf hoffen darf, nach Untergang 'eines' Systems die Gnade eben dieser Rechte zu erfahren, die er anderen zuvor verwehrt hat."³³ Es geht im Großen um die Sicherung und den Ausbau der Ergebnisse des Sieges im Kalten Krieg. Denn auch ein Kalter Krieg kann Sieger und Besiegte haben. Insofern ist die Charakterisierung dieser Justiz als Siegerjustiz nicht unberechtigt.³⁴

Die Skizzierung dieser Gründe der Staatsräson, die hinter der politischen Strafverfolgung steht, bedeutet keine Rechtfertigung alles dessen, was geschehen ist. Sie macht zuerst einmal und vor allem die Heuchelei und Un-

³² J. Schneider, Die stille Wut im Osten, Süddeutsche Zeitung v. 19. September 1996; G. Gaus, Wird der Osten bald wieder links?, Junge Welt v. 20./21. April 1996.

³³ L.M. Peschel-Gutzeit, Grundrechte und Rückwirkungsverbot, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 4. Juni 1996.

³⁴ Chance zur Aussöhnung vertan, Erklärung des PDS-Vorstandes zum Karlsruher Urteil, Neues Deutschland v. 14. November 1996; R. Rossmann schreibt im Neuen Deutschland v. 15. November 1996 unter der Überschrift "Sieger im Blindflug": "Die Racherunden sollen mit kaltem Kalkül das Experiment DDR diabolisieren."

aufrichtigkeit unserer Gegner deutlich. In der DDR und in der BRD bestanden unterschiedliche, teilweise gegensätzliche Rechtsordnungen und politisch-moralische Vorstellungen. Sie versuchen jetzt, ihre politisch-moralischen Vorstellungen im Mantel des Naturrechts nachträglich in die DDR-Rechtsordnung zu implantieren. Alle ihre Auseinandersetzungen mit in der DDR geschehenem oder nicht geschehenem Unrecht vermögen nicht zu verdecken, daß sie in Wahrheit der DDR ein einziges Verbrechen vorwerfen, ihre Existenz. Der Versuch, eine andere Gesellschaftsordnung auf nicht kapitalistischer Grundlage zu errichten, hätte nicht vorgenommen werden dürfen. Die DDR hat das kapitalistische Eigentum angetastet, das nationalsozialistische Deutschland nicht, das ist die letzte Ursache der unterschiedlichen Behandlung beider Systeme, und das ist auch die letzte politische Grundlage der juristischen Argumentation des Bundesverfassungsgerichts. Jede Anknüpfung an die DDR, und sei sie noch so kritisch, erscheint als Bedrohung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Und je mehr die Konflikte zunehmen, desto schärfer wird diese Bedrohung gesehen.

Die Auseinandersetzung mit unseren Gegnern darf uns aber nicht daran hindern zu fragen, was war falsch in der DDR, was war falsch an Handlungen, was war schädlich an Handlungen und Strukturen? Es hleibt hedrückend, daß diese Gesellschaftsordnung, die wir als die bessere, menschlichere ansahen und gestalten wollten, zu ihrer Erhaltung zu solchen Mitteln wie der Errichtung des Grenzregimes griff, wohl greifen mußte. Wir müssen uns vor allem der Frage stellen, warum nach dem Bau der Mauer nicht alles getan wurde, um sie überflüssig zu machen, warum alle Versuche, die DDR zu reformieren, gescheitert sind.

Die moralische Frage, ob und wie weit Mittel durch einen guten Zweck geheiligt werden, ist eine uralte Frage. Jeder muß sie für sich selbst beantworten, vor allem hinsichtlich eigener Verantwortung und Schuld. Das Ende der politischen Strafverfolgung würde solche unbedingt notwendigen Auseinandersetzungen nicht erschweren, sondern erleichtern. Ich halte es allerdings für moralisch fragwürdig, wenn Menschen, die sich damalige mangelhafte Zivilcourage vorwerfen, die Wiedergutmachung ihrer Fehler so vollziehen, daß sie (ernent) mit dem Strom schwimmen.

Jürgen Kuczynski

Vom Zickzack der Geschichte

Letzte Gedanken zu Wirtschaft und Kultur seit der Antike

Br., 181 S., DM 28,00, ISBN 3-89438-112-4

Jürgen Kuczynski

Geschichte des Alltags des deutschen Volkes

Br., 5 Bände, zus. 2014 S., DM 98,00, ISBN 3-89438-191-4

“Erich wir brauchen Dich!”

Briefe nach Moabit

Br., 159 S., DM 24,80, ISBN 3-89438-111-6

Achim Bühl

CyberSociety

Mythos und Realität der Informationsgesellschaft

HC., 276 S., DM 44,00, ISBN 3-89438-107-8

Beirat für gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitische Alternativen – Beigewum (HG.)

Wege zu einem anderen Europa

Perspektiven der europäischen Integration

Br., 280 S., DM 38,00, ISBN 3-89438-124-8

Florence Hervé/Elly Steinmann/Renate Wurms (HG.)

Das Weiberlexikon

HC., 527 S., 677 Abb., DM 25,00, ISBN 3-89438-047-0

PapyRossa Verlag

Petersbergstrasse 4, 50939 Köln

Tel.: 0221/44 62 40, Fax: 44 43 05

Hans Kalt

1917-1997: Was bleibt für die Zukunft?

Staub und Rauch der Katastrophe haben sich weitgehend verzogen. Konturen werden wieder sichtbar. Auch der durch einen Hexensabbath von Mediengebräu zeitweise undurchdringlich gemachte Nebel verliert an Dichte. Die Bedingungen zur Analyse dieser ganzen historischen Periode, ihres Ausgangspunktes, der Oktoberrevolution, ihrer Bedeutung für Rußland und die ganze Welt und des Zusammenbruchs des ersten weltweit wirkenden Sozialismusversuchs, werden allmählich besser.

Das zwingt vor allem jene zu Korrekturen ihrer vor fünf Jahren vertretenen Auffassungen, die die Ereignisse primär als Sieg des Kapitalismus über den Sozialismus, als Abschluß möglicher historischer Höherentwicklung und damit als "Ende der Geschichte" darstellten. Sogar bei oberflächlicher Betrachtung ist heute unbestreitbar, daß die Dinge anders liegen.

Es beginnt schon bei der Wirtschaft: Die Marktwirtschaft (ob mit oder ohne eine Beifügung) werde nach einer kurzen Umstellungsperiode zu einem stürmischen Wirtschaftsaufschwung überleiten, hieß es anfangs. Heute dagegen hat *keines* jener Länder, die damals die sozialistische Option preisgaben, auch nur das wirtschaftliche Niveau vom Ende der achtziger Jahre; die Nachfolgestaaten der Sowjetunion erreichen sogar weniger als die Hälfte des damaligen Niveaus. Dazu sollte man sich in Erinnerung rufen, daß vor 70 Jahren die junge Sowjetunion schon sechs Jahre nach Ende des Bürgerkriegs auf wichtigen Gebieten (Getreideproduktion, Industriebeschäftigung) das Vorrevolutionsniveau wieder erreicht hatte!

Es ist kein Treppenwitz, sondern es entspricht der Dialektik der Weltgeschichte, wenn gegenwärtig nur eine Weltregion - nämlich Südostasien - eine stürmische wirtschaftliche Entwicklung nimmt. Der durch eine Art sozialistischer Marktwirtschaft gekennzeichnete riesige Markt Chinas spielt dabei eine Schlüsselrolle. Sein Gewicht, seine Ausstrahlung ermöglichen mehreren angrenzenden unterentwickelten Ländern einen ähnlichen Aufschwung, der vergleichbaren Ländern in anderen Teilen der Welt, aber auch den postsozialistischen Ländern Osteuropas, wegen ihrer peripheren Abhängigkeit vom internationalen Finanzkapital verwehrt bleibt.

Das hat grundsätzliche Bedeutung. Es erinnert: Mit dem Ausfallen der revolutionären Initiative der höher entwickelten Arbeiterklasse im Westen blieb das unmittelbare Ergebnis der Oktoberrevolution trotz der beeindruckenden Industrialisierung Rußlands während der ganzen Zeit in die ehernen Schranken der Unterentwicklung gepresst. Wie gut oder wie schlecht immer das sowjetische Sozialismusmodell mit der Aufgabe von deren Überwindung zurechtkam, der Kapitalismus kann's offenbar nur noch schlechter...

Für Kommunisten und Sozialisten ist das kein Trost. Fortschreitende Optimierung der Entwicklungsbedingungen für die Produktivkräfte ist Grundlage der Menschheitsentwicklung. Daß das sowjetische Sozialismus-Modell mit Beginn der wissenschaftlich-technischen Revolution dieser Aufgabe nicht gewachsen war und die Fähigkeit verloren hatte, sich selbst den neuen Erfordernissen entsprechend zu adaptieren, war Hauptgrund für sein Zusammenbrechen. Aber an seine Stelle trat nicht das erträumte Modell von Entwicklungsbedingungen fortgeschrittener Industriegesellschaften, sondern die harte Wirklichkeit der Unterentwicklung, aus der die Umstände peripherer kapitalistischer Ausbeutung kein Ausbrechen erlauben.

Eng damit zusammen hängt der soziale Zusammenbruch. So bescheiden das soziale Netz z.B. in der früheren Sowjetunion gewesen war, so hatte es doch alle relevanten Menschengruppen vor einem Absinken in hoffnungslose Not, Hunger und Kälte bewahrt. Das ist vorbei. Millionen sind zum Betteln gezwungen. Renten sind auf einen Bruchteil ihrer früheren Kaufkraft entwertet. Löhne werden monatelang einfach nicht ausgezahlt. Der protzig zur Schau gestellte "neue Reichtum" macht die Lage der Mehrheit der Menschen, die davon für immer ausgeschlossen sind, nur verzweifelter.

Ein Schock für die Apologeten des Kapitalismus wurde aber durch etwas anderes ausgelöst: Der Kapitalismus sah sich unmittelbar nach seinem "größten Sieg" rasch wachsenden Krisenerscheinungen gerade auch in seinen Zentren gegenüber. Seine Apologeten hatten ihre eigenen Schlagworte - z.B. von der "Globalisierung" - nicht verstanden. Real hörte die Wirtschaft auch in diesen Ländern auf zu wachsen. Die Interdependenz verhindert, daß sie für ein Fünftel der Welt weiter stürmisch wächst, wenn es für vier Fünftel abwärts geht. Ihre Statistiker errechnen zwar noch (wenn auch bescheidene) Zuwachsraten der Sozialprodukte, verschweigen dabei aber, daß sie fast nur mehr durch ausgesprochen fiktive Wertschöpfung aus Zinsen- und Spekulationsgewinnen, marktbedingten Wertzuwächsen von immobilem Vermögen usw. zustandekommen. Damit können sich die Herrschenden zwar selbst "in den Sack" und ihre Medien-Lemminge um ihren Lebensstandard belügen, aber Basis für eine Wirtschaftsdynamik wie noch vor 20 oder 30 Jahren kann solche Schaumschlägerei nicht schaffen.

Sackgasse oder Teil der Menschheitsentwicklung?

Seit dem Sieg der Oktoberrevolution war strittig: War dieser Sieg eine Sackgasse, in die Lenin und Trotzki die russische Arbeiterbewegung geführt hatten? (Dogmatische Marxisten wie reformistische Sozialdemokraten klammerten sich an Äußerungen von Marx, daß der Sozialismus nur in den höchstentwickelten Ländern siegen könne.) Oder leitete diese Revolution - bei allen objektiven und subjektiven Besonderheiten - eine neue Etappe der Menschheitsentwicklung insgesamt ein?

Vordergründig scheint der Zusammenbruch des sowjetischen Modells Auffassungen von der "Sackgasse" zu bestätigen, die heute als "Totalitarismus"-Theorien Tendenzen zum Rückfall der Menschheit in Barbarei mit - generell als "Stalinismus" abqualifizierten - kommunistischen Auffassungen gleichsetzen. Aber nur vordergründig.

Viele haben schon vergessen: Die großen, von der Arbeiterbewegung im Westen durchgesetzten Reformen nach 1918 wie nach 1944/45 hingen eng zusammen mit dem Schock des Kapitals angesichts des revolutionären Wegs der Arbeiterklasse Osteuropas.

Gesetzliche Arbeitszeitbegrenzung, Kranken- und Invalidenversicherung, Pensionsberechtigung, Urlaubsanspruch, hoher Beschäftigungsstand bei ausreichenden Lohneinkommen, Bildungsmöglichkeit für alle Kinder, Verbesserung der Lage der Frau usw. haben erstmals in der Menschheitsgeschichte das Leben (wenn auch erst bei einem Fünftel der Weltbevölkerung) auch für Arbeitende lebenswert gemacht. Auch die Zerschlagung des Faschismus und der Zusammenbruch der Kolonialreiche gehören zur historischen Bilanz der Oktoberrevolution.

Wer vorher den Zusammenhang zwischen der von der Oktoberrevolution eingeleiteten Entwicklung in Osteuropa und den Reformen der Arbeiterbewegung im Westen noch nicht sehen wollte, dem mußte er sich aufdrängen, seit mit dem Zusammenbruch im Osten das alles wieder in Frage gestellt wird. Die "Revanche" des Kapitals ist in vollem Gang.

Das Finanzkapital leitet gegenwärtig auch in den hochentwickelten Ländern bis zu 10 Prozent der echten Wertschöpfung als Trihut ohne Gegenleistung in seine Tresore. Es steigert diesen Trihut ständig weiter. Die Schwierigkeiten, die selbst hochentwickelten Volkswirtschaften durch solchen ständigen Aderlass entstehen, werden zur Ahlenkung von deren wahren Ursachen einer angehenden "Übersozialisierung", zu teuren Arbeitskräften, ungerechtfertigten Sozialsystemen usw. zugeschrieben. Urlaub, bezahlter Krankenstand, ja sogar der Acht-Stunden-Tag werden in Frage gestellt und abgebaut...

Konservative, liberale, christliche und sozialdemokratische Parteien wetteifern bei diesem Sozialabbau. Wo sie nicht schnell genug sind, bauen die Politmanager der Finanzoligarchien neue Sammelparteien rechtsextremer Gruppen auf. Deren Populismus erinnert in seiner Hemmunglosigkeit dramatisch an die Frühzeit der faschistischen Bewegungen der zwanziger und dreißiger Jahre.

Nur hatte es damals auch eine eindrucksvolle Linksentwicklung in der Arbeiterklasse gegeben - und auch eine Sowjetunion. Heute gibt es keine Sowjetunion - und nur eine eher bescheidene Linksentwicklung in der Arbeiterbewegung der kapitalistischen Industriestaaten. Da ist der politische Zusammenhang wohl kaum zu bestreiten.

Die neuen Möglichkeiten globaler imperialistischer Strategie sind ebenso unübersehbar. Die nach Vietnam begonnene Periode der Zurücknahme offener Militärpräsenz von US-Truppen in allen Teilen der Welt ging rasch zu Ende. Innerhalb weniger Jahre wurden neue Positionen aufgebaut.

Kennzeichen revolutionärer Epochen

Nur eine grob ökonomistische Interpretation könnte Marx unterstellen, er habe nur einen mechanischen Konflikt zwischen qualitativ neuen Produktivkräften und veralteten Produktionsverhältnissen als bestimmend für revolutionäre Epochen gesehen. Der Konflikt zwischen gegensätzlichen materiellen Interessen ist in komplexer Form eingebettet in eine Fülle von Widersprüchen gesellschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller usw. Art. Dem äußeren Anschein nach finden in solchen Bereichen sogar die spektakulärsten Auseinandersetzungen statt.

Jeder Vergleich mit den großen Revolutionsperioden der Vergangenheit zeigt dies. Bauernkriege waren in dem damals höchstentwickelten Teil Europas nur die mit Blut geschriebene Basis für die elementar zum Durchbruch drängenden Veränderungen auf fast allen Lebensgebieten, die das 15. und 16. Jahrhundert in Europa bestimmten. Nur in den Programmen weniger kämpfender Bauern- und Knappenhaufen finden wir Forderungen, die Feudalverhältnisse in Frage stellen. Nur wenig Bezüge sind sichtbar zur gleichzeitig ablaufenden Reformation. Überhaupt keine zu der rasch anwachsenden, "Humanismus" und "Renaissance" genannten geistigen Erneuerungsströmung.

Dennoch hat erstere die beiden Eckpfeiler feudaler Macht, das Papsttum und die kaiserliche Zentralgewalt, bedeutend geschwächt. Die zweite wieder hat zumindest auf dem Gebiet des menschlichen Forschens die vorher lückenlose Unterordnung unter die Kirche ("Theismus") erstmals aufgebrochen. Die einzeln kämpfenden Bauernhaufen konnten blutig geschlagen werden. Territorialfürsten traten weitgehend an die Stelle kaiserlicher Macht. Protestantische Religionsstrukturen standen hinsichtlich Bigotterie und Intoleranz in vielen Fällen der katholischen Kirche bald nicht nach.

Dennoch hat diese Periode große Fortschritte der menschlichen Erkenntnis gebracht. Das Bild der Welt, des Menschen und seiner Beziehungen wurde um soviel deutlicher, daß die (eurozentrische) Geschichtsschreibung heute allgemein diese Periode als den Beginn der "Neuzeit" akzeptiert.

Die bürgerlichen Revolutionen

Weit deutlicher ist der Zusammenhang zwischen den Auseinandersetzungen geistiger Strömungen und den realen ökonomischen und politischen Kämpfen in der Epoche der bürgerlichen Revolutionen, vor allem in England und Frankreich. Aufklärung und enzyklopädischer Wissensdurst führten - besonders in Frankreich - direkt zu einer Auffassung der Bürger-

und Menschenrechte, für die alle bisherigen Formen feudaler Ausbeutung und klerikaler Abhängigkeit unerträglich waren.

Die Vorstellungen von "Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit", von der wissenschaftlich angeleiteten positiven Veränderbarkeit der Welt, entstanden auch jetzt zum Teil weit weg von den niedergedrückten Massen. Aber sie ergriffen diese, wurden "Anleitung für ihr Handeln", erschütterten im 17., 18. und 19. Jahrhundert die Feudalstaaten in ihren Grundfesten. Selbst im fernen Nordamerika wurden sie Geburtshelfer bei der Gründung der USA.

Diese revolutionäre Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse öffnete nicht nur den Weg zu einer bis dahin unvorstellbaren Entwicklung der menschlichen Produktivkräfte im weitesten Sinn. Sie brachte einen Aufschwung von Wissenschaft und Kunst, Optimismus und Zukunftsglauben. Kurzfristige Rückschläge, Triumphe reaktionärer politischer Strömungen führten nur zu Unterbrechungen.

Für die weitere gesellschaftliche Entwicklung relevant wurde die mit der Entwicklung der Produktivkräfte selbst verbundene neue Spaltung der Gesellschaft in die Klasse von Eigentümern der Produktionsmittel und solchen nur der eigenen Arbeitskraft. Das führte für die Mehrheit der Menschen in den industrialisierten Staaten zu neuer Not, schrecklicher als alle vorhergehende, da die Menschen jetzt von vorher noch wirksamen feudalen Sicherheiten losgerissen waren.

Die Ideen einer gerechteren, kommunistischen Gesellschaft ergriffen die Massen des Industrieproletariats. Sie waren als utopistische Gesellschaftsmodelle entstanden (etwa bei dem französischen Grafen Claude-Henri Saint Simon, bei Charles Fourier, dem Engländer Robert Owen u.a.). Marx hatte sie schließlich als notwendige Folge der bisherigen Menschheitsentwicklung dargestellt. Lenin fügte dem in Theorie und Praxis die Vorstellungen einer wissenschaftlichen Anleitung des revolutionären Prozesses, vor allem aber auch der dann entstehenden neuen Qualität der menschlichen Gesellschaft, einer sozialistischen Staatsstruktur, hinzu. Die wissenschaftliche Akribie, mit der Lenin Wesen und Normen jener Partei untersuchte, die an die Spitze dieser neuen revolutionären Welle zu treten hatte, die unbedingt notwendigen Grundsätze ihrer Bündnispolitik, hat hier ihre tiefe Ursache. Trotz späterer Entstellungen bleiben Lenins Erkenntnisse im Kern richtig.

Das war historisch neuartig. So sehr, daß es bald zum Hintergrund der Kritik von zwei Seiten an der Oktoberrevolution gemacht wurde. Diese sei gar keine echte Volksrevolution, sondern ein "Putsch" der Bolschewiki gewesen, sagten Gegner von Anfang an. Ihr Internationalismus sei dem Wesen der "russischen Seele" fremd, sagen auch heute noch bornierte russische Nationalisten, die nicht erkennen wollen, daß auch Rußland nur dank diesem Internationalismus der Oktoberrevolution Weltbedeutung errang.

Die historische Wahrheit ist leicht feststellbar. Tatsächlich hatten schon Monate vor dem Beschluß des Sowjetkongresses hunderttausende russische Bauern begonnen, aus dem verhassten Krieg zu desertieren, um in der Heimat das Gutsbesitzerland aufzuteilen. In den meisten Betrieben wurde von den Arbeitern der Beschluß auf Einführung der Arbeiterkontrolle mit der vollständigen Übernahme der Betriebe beantwortet. Wenn das keine echte Volksrevolution war, was dann?

Aber es war von Anbeginn nicht nur eine russische Revolution. Der Weltkrieg hatte alle Gegensätze des Kapitalismus und Imperialismus wie durch einen Brennspiegel aufs äußerste verschärft. 20 Millionen Tote machten diese Widersprüche unerträglich. Der Krieg signalisierte den Beginn einer Krisenperiode der gesamten Menschheit. Und er bewaffnete gleichzeitig die Hauptopfer dieser Widersprüche. Die Oktoberrevolution zeigte den einen - vorwärtsführenden - Ausweg. Wie schicksalhaft, wurde erst Jahre später erkennbar, als der geschlagene deutsche Imperialismus mit der faschistischen Option einen anderen Weg - direkt in die Barbarei - zu gehen versuchte.

Die Oktoberrevolution kann so nur im Geist der Fortsetzung der fortschrittlichsten Tendenzen der Menschheitsentwicklung verstanden werden.

Es ist daher auch kein historischer "Zufall" oder auch nur Ergebnis kurzfristiger politischer Taktik, daß gegen faschistische Bedrohung der Menschheit nach vielen Schwankungen ein Bündnis zwischen den vom traditionellen bürgerlichen Liberalismus geprägten Großmächten und der sozialistischen Sowjetunion zustandekam.

Was bleibt für die Zukunft?

Kennzeichen jeder großen Umwälzungsperiode in der Menschheitsgeschichte ist die rasch zunehmende Unrast im Geistesleben, in moralischen Vorstellungen, kurzfristige Veränderungen bei ideologischen Hegemonialvorstellungen und Verhaltensmustern. Gerade das und nicht nur die politischen Ergebnisse sowie Tendenzen in Wissenschaft und Kunst sind mit Prüfstein für den Charakter der Oktoberrevolution, ihre Bedeutung für die Menschheit.

Dieser Prüfstein muß auch für die Gegenwart angewandt werden. Das führt zu überraschenden Ergebnissen. Die Medienpäpste der etablierten "öffentlichen Meinung" waren rasch damit da, die Ereignisse in Osteuropa 1989/91 als "stille", "sanfte", "samte" usw. Revolution zu bezeichnen. Heute, wenige Jahre später, zwingt sich die Frage an, was denn das eigentlich für eine "Revolution" gewesen sein soll?

Rasch wuchernder aggressiver Nationalismus und intoleranter religiöser Fundamentalismus erleben nicht nur in den betroffenen Ländern eine Blüte. Kriege, Hungerkatastrophen, Massenvertreibungen haben in den letzten paar Jahren weit mehr Menschen betroffen als vorher in Jahr-

zehnten. Der seit Beginn der Neuzeit im Geistesleben vorherrschende Fortschritts- und Zukunftsglaube ist zutiefst erschüttert. Offene Wissenschaftsfeindlichkeit gewinnt an Boden. Sekten, Gurus, "Wunderheiler" und Schamanen schießen aus dem Boden.

Im politischen Leben sind Grundsätze bürgerlichen, leistungsbedingten Selbstbewußtseins und der darauf gewachsenen "Anständigkeit" genauso verkümmert wie die selbst in der reformistischen Arbeiterbewegung früher selbstverständliche Solidarität. Das ist Hintergrund der tiefen Sinnkrise, des Unglaubens an positive Änderungsmöglichkeiten.

"Oben" herrschen Korruption, eine früher unvorstellbare Arroganz der Macht selbst bei aus der Arbeiterbewegung stammenden Funktionären. "Unten" dementsprechend die zunehmende Überzeugung, daß auch die Selbstorganisation der Benachteiligten nicht diesen, sondern immer wieder nur neuen "Seilschaften" an der Spitze solcher Organisationen hilft.

Achtzig Jahre nach der Oktoberrevolution befindet sich die Welt in einer Phase deutlicher Reaktion. Das gilt auch für jene Länder, in denen nostalgische Erinnerungen an Errungenschaften des Sozialismus zu linken Wahlsiegen geführt haben. Solange solche linken Parteien und Persönlichkeiten nicht auf neue Sozialismus-Konzepte, sondern auf eine Art "Gratwanderung" zwischen sozialdemokratischer Anpassung an Finanzoligarchien und reaktionärem Nationalismus setzen, werden sie selbst bei Wahlsiegen erfolglos bleiben. Sie werden den Menschen nur wenig mehr bieten können als die offenen Reaktionäre.

Es kann nicht bleiben, wie es ist

Dennoch ist die Welt nicht die gleiche wie vor 1917. Die imperialistischen Widersprüche sind weiter eskaliert: Die Finanzoligarchien stehen der eigenen Arbeiterklasse, dem unterentwickelten größeren Teil der Welt, ja sogar einander selbst gegenüber. Manches erinnert alarmierend an die letzten Jahre vor dem Ersten Weltkrieg: Militärische Polizeiaktionen in schwachen Ländern, Balkankriege, Hochrüstung und Ausbau von Militärbündnissen. Dennoch ist der "Ausweg" in einen neuen großen Krieg heute eher unwahrscheinlich. Der Grund für die "Zurückhaltung" auch der Mächtigsten in den Finanzoligarchien in dieser Hinsicht ist der Schock, den ihnen die Oktoberrevolution versetzt hat. Wenn nach einem neuen Weltkrieg von der Welt noch irgendetwas übrigbliebe, das die Bezeichnung "menschlich" verdiente, dann wäre dies sicher nicht mehr kapitalistisch...

Auch wenn die Finanzoligarchien nicht einem unausweichlichen neuen Weltkrieg gegenüberstehen, werden sie weiter ihre Tributforderungen an die Realwirtschaft, besonders die Arbeiterklasse, hinaufschrauben. Die jeweiligen Finanzoligarchien der drei Weltfinanzzentren werden weiter und mit immer neuen Methoden ihren Anteil an der Ausplünderung der Welt auch auf Kosten der Konkurrenz zu vergrößern suchen. (Industriespio-

nage, Handelsschranken, gezielte Fusionspolitik u.ä. sind nur einige ihrer Methoden.) Die Ausbeutung der armen Länder zugunsten der reichsten Gruppen des Finanzkapitals wird sich insgesamt verstärken, auch wenn einzelne unter ersteren (so wie bisher die Opec-Länder, Südostasien) der Schuldenfalle entrinnen können.

Auf diesen drei Gebieten ist schon heute die Verschärfung der Widersprüche spürbar. Oft ist der Zusammenhang schwer erkennbar. Beim Sozialabbau, der Verschuldungs- und Budgetkrise auch der "reichsten" Länder, bei der Durchsetzung von "Maastricht"-Kriterien usw. bleibt der wahre Grund meist ungenannt: Daß Wert, der als Tribut dem Finanzkapital zufließt, natürlich irgendwo - und das sind im Kapitalismus nun einmal die sozial Schwachen - wiedergeholt werden muß.

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch im Osten hat das Kapital gehofft, die Drohung mit den dort niedrigen Löhnen, mit dem Verlust von Standortvorteilen der Industrieländer, werde ernstere Widerstand der Arbeiterklasse dieser Länder vereiteln. Die Hoffnung trug. Die Streiks in Frankreich wie auch in der Bundesrepublik sind zeitweilig zu unerwarteter Härte eskaliert. Die Kämpfe bezogen Gruppen mit ein, für die vor einigen Jahrzehnten solche Kampfformen noch indiskutabel gewesen wären (Bauern, Fischer, Ärzte, Bank- und Versicherungsangestellte, Studenten, Richter u.a.) Gleichzeitig wuchern auf dem Nährboden leicht zu "verdienenden" Geldes Korruption, Raffgier und Kriminalität in den Spitzenrängen der Machtpyramide.

Für das Schicksal der zu dauernder Armut verurteilten vier Fünftel der Menschheit hat der von der Oktoberrevolution ausgehende frische Wind wahrscheinlich die größten Chancen gebracht. Das ist heute weitgehend wieder verloren. Die große Schuldenkrise der achtziger Jahre hat in den Schwellenländern schreckliche Szenarien sichtbar werden lassen. Hunger, damit verbundene Senchen und Kindersterblichkeit fordern im ärmeren Teil der Welt mehr Menschenleben als selbst die beiden Weltkriege gefordert haben.

Bisher unvorstellbare Bestialität entwickelt die Profitmacherei in Ländern dieses "Armutsgürtels". Sinnlose Ermordung von "überzähligen" Straßenkindern genügt nicht mehr. Jetzt wird gemordet, um aus den noch warmen kleinen Körpern der Opfer Organe zum Verkauf an Familien von Superreichen herauszuschneiden...

Gleichzeitig sind diese Länder Zentren wissenschaftlicher, geistiger, kultureller Auseinandersetzung geworden. Auf dem Gebiet von Literatur, Musik, bildender Kunst, Gesellschaftswissenschaft u.v.a. kann von Eurozentrismus heute keine Rede mehr sein.

Die Auswirkung der Oktoberrevolution ist auch jetzt unübersehbar. So bei der erstmaligen Festschreibung auch sozialer Menschenrechte durch die UNO, beim Postulat einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung. Das

führte zu einer bestimmten Sensibilisierung auch der Menschen in den "reichen" Ländern dem Schicksal der Mehrheit der Weltbevölkerung gegenüber. Vielleicht wird sich gerade dies in einigen Jahren als das wichtigste Erbe der Oktoberrevolution erweisen: Das Bewußtsein, daß ein Vorwärtsschreiten der Menschheit nicht möglich sein kann, solange große Teile der Welt am Wegrand zurückgelassen werden, menschlicher Ausschluß, Abfall sozusagen.

Hier geht es um mehrere Milliarden Menschen, mit ihren Fähigkeiten, Wünschen, Hoffnungen - aber auch Enttäuschungen, ja Verzweiflung. Das für das Finanzkapital kennzeichnende weitere Hinauftreiben der Ausbeutung gerade der Menschen in diesem "Armutsgürtel" kann, ja muß zur Gefahr irrationaler gesellschaftlicher Explosionen führen. Schon heute ist hier der Nährboden für intoleranten Fundamentalismus und Nationalismus, gleichzeitig aber auch für neue Linksentwicklung.

Aus diesem brodelnden Hexenkessel wirtschaftlicher Not, leidenschaftlicher Erlösungs-Hoffnungen von hunderten Millionen Menschen kann durchaus ein Szenario entstehen, das einen Weltkrieg neuer Art für Millionen als einzigen "Ausweg" erscheinen ließe. Sind in einen solchen drei oder vier große "Schwellennationen" (mit oder ohne Atomwaffen) einbezogen, dann wären leicht mehr Menschen direkt betroffen als im Ersten oder Zweiten Weltkrieg.

Nato-Polizeiaktionen und amerikanische Militärstützpunkte hätten da wenig zu bestellen. Die heute vorherrschende Meinung, daß es zwischen den drei Machtzentren der Finanzoligarchien nicht notwendig zu einem dritten Weltkrieg kommen muß, wird durch eine solche Perspektive ebenfalls stark relativiert.

Jedenfalls zeigt ein nur grober Überblick über die Spannungsfelder sich verschärfender Widersprüche deren Tiefe und Neuartigkeit. Die Oktoberrevolution war ohne Zweifel das bestimmende Ereignis des 20. Jahrhunderts. Welche Fehlentwicklungen immer gefolgt sind, wo seit den zwanziger Jahren Menschen sich gegen Urecht, Hunger und Ausbeutung aufbäumten, Hoffnung gab ihnen das Beispiel des "Roten Oktober" und der aus diesem hervorgegangenen Sowjetunion. Wie sehr, das wird vielen erst jetzt, nach ihrem Zusammenbruch, bewußt.

Sicher durchlebt die Arbeiterbewegung gegenwärtig wieder eine Phase, für die - wie es Marx vor über hundert Jahren formulierte - jeder Schritt wirklicher Bewegung wichtiger ist als hundert Programme. Entschlossene Streiks, wirkungsvolle Protestdemonstrationen können manches abwehren. Aber das kann nicht alles sein. Nur die Analyse der heutigen Widersprüche des Imperialismus, die Erarbeitung von Strategien zu ihrer Bewältigung kann einen Weg zum weiteren Fortschritt der Menschheit zeigen. Das ist die Aufgabe, die jetzt vor der Arbeiterbewegung steht. Sie kann nur von revolutionären Arbeiterparteien bewältigt werden.

Thomas Gerlinger/Ligia Giovanella/Kai Michelsen

Von der Kostendämpfung zum Systemwechsel

Zur "dritten Stufe" der Gesundheitsreform

Mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) von 1992 wurde eine tiefgreifende Umgestaltung des Gesundheitswesens eingeleitet, die sich nun mit der "dritten Stufe" der Gesundheitsreform fortsetzt. In ihrem Zentrum stehen die Einführung von Wettbewerbsmechanismen in die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die strikte Begrenzung der Ausgaben und die Privatisierung von Behandlungskosten. Der vorliegende Beitrag befaßt sich mit den Auswirkungen, die die Wettbewerbsordnung für die Finanzierung und Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen durch die Versicherten nach sich zieht. Im Mittelpunkt stehen das 1. und das 2. GKV-Neuordnungsgesetz (NOG) als Kern dieser "dritten Reformstufe".¹

1. Kostenbegrenzung in der GKV: Kontinuität und Wandel der Leitbilder

Seit mehr als zwanzig Jahren steht die Gesundheitspolitik unter den Vorzeichen der Kostendämpfung. Zentraler Orientierungspunkt ist seitdem die Stabilität der Beitragssätze in der GKV: Der Ausgabenanstieg der GKV soll nicht über dem Zuwachs der Grundlohnsumme liegen, damit von ihm kein weiterer Druck zur Erhöhung der Lohnnebenkosten ausgeht. Insofern ist die Kostendämpfungspolitik gesundheitspolitischer Ausdruck einer weltmarktorientierten, auf die Verbesserung der Angebotsbedingungen des hundesdeutschen Kapitals zielenden Akkumulationsstrategie.² Die wichtigsten Instrumente der an diesen Rahmenbedingungen ausgerichteten Gesundheitspolitik waren eine staatlich verordnete und korporatistisch - nämlich über die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen - vermittelte Begrenzung des Ausgabenwachses, ein partieller, insgesamt aber völlig unzureichender Ausbau der Kassenkompetenzen sowie eine Erhöhung von Zuzahlungen zu Lasten der Versicherten, die in einem gewissen - aber oft auch überschätzten - Umfang zur Ausgabenbegrenzung in der GKV bei-

¹ Vgl. Bundestags-Drucksache 13/5724 v. 8.10.1996, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (1. GKV-Neuordnungsgesetz - 1. NOG); Bundestags-Drucksache 13/6087 v. 12.11.1996, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung von Selbstverwaltung und Eigenverantwortung in der gesetzlichen Krankenversicherung (2. GKV-Neuordnungsgesetz - 2. NOG).

² Darüber hinaus ist sie Bestandteil einer übergreifenden Politik der Umverteilung von den unteren zu den höheren Einkommen. Vgl. dazu etwa: Eva Müller, Das Volkseinkommen und seine Umverteilung über den Staat. Zur Rolle des Staates in einer kapitalistischen Metropole (Supplement der Zeitschrift Sozialismus 10-1996).

tragen. Die Verlagerung von Behandlungskosten auf die Kranken wurde mit dem Hinweis begründet, daß deren gleichsam zügellose Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen eine Hauptursache des - vermeintlich ausufernden - Ausgabenzuwachses in der GKV sei, der man nur mit einer "Stärkung der Selbstverantwortung" wirkungsvoll begegnen könnte. In dieser Logik legten sozial- wie christlich-liberale Koalitionen seit Mitte der siebziger Jahre verschiedene Kostendämpfungsgesetze auf, die die finanziellen Belastungen für die Versicherten sukzessive erhöhten, aber an den Strukturen der GKV nur geringfügige Korrekturen vornahmen. Indes war der Erfolg der Reformen jeweils nur von kurzer Dauer. Stets folgte auf eine kurze Phase des Rückgangs oder der Stagnation eine Phase des neuerlichen Anstiegs der Beitragssätze, der wiederum Anlaß für ein weiteres Kostendämpfungsgesetz war. In diesem Rhythmus ging es weiter bis zum Beginn der neunziger Jahre.

Einen tiefen Einschnitt in dieser Entwicklung markierte das GSG, das Ende 1992 in einer großen Sachkoalition gemeinsam mit der SPD ("Lahnsteiner Kompromiß") und unter weitgehender Ausschaltung der FDP verabschiedet wurde.³ Nun veränderte sich das Leitbild der Reformpolitik. Zwar enthielt auch das GSG zahlreiche Komponenten bisheriger Kostendämpfungspolitik, nämlich die Erhöhung diverser Zuzahlungen und eine - nunmehr allerdings verschärfte - Begrenzung der Ausgaben durch eine gesetzlich festgeschriebene, strikte Budgetierung in den einzelnen Leistungsbereichen. Darüber hinaus enthielt es aber auch einige durchaus bedeutende Elemente einer Strukturreform in der GKV. Dazu zählten zum einen Reformen von Versorgungsstrukturen, die auch Besitzstände und Privilegien der Leistungsanbieter (v.a. Ärzte, Pharmaindustrie, Krankenhäuser) nicht unberührt ließen. Dies betraf u.a. die Einführung einer Positivliste bei den Arzneimitteln, die Reform der Krankenhausfinanzierung oder auch die engere Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung.⁴ Zum anderen ist das GSG wegen der vollzogenen Organisationsreform der GKV von herausragender Bedeutung für die Gesundheitspolitik: Mit Wirkung vom 1.1.1997 können alle Versicherten ihre Krankenkasse

³ Vgl. Hartmut Reiners, Das Gesundheitsstrukturgesetz - Ein "Hauch von Sozialgeschichte"? Werkstattbericht über eine gesundheitspolitische Weichenstellung (= WZB-Paper 93-210), Berlin 1993.

⁴ Die Positivliste war als ein Verzeichnis der erstattungsfähigen Fertigarzneimittel gedacht. Sie sollte eine Vielzahl von unwirksamen oder in ihrer Wirksamkeit umstrittenen Arzneimitteln von der Finanzierung durch die GKV ausschließen und auf diese Weise sowohl zur qualitativen Verbesserung der Arzneimittelversorgung beitragen als auch die milliardenschwere Verschwendung in diesem Versorgungsbereich beseitigen. Die Reform der Krankenhausfinanzierung beinhaltete die Umstellung von tagesgleichen Pflegesätzen auf ein leistungs- und behandlungsfallbezogenes Pauschalentgelt, das die Konkurrenz der Krankenhäuser verschärfen und einen Anreiz zur Leistungsbegrenzung schaffen sollte, damit aber auch die Gefahr einer medizinischen Unterversorgung von Patienten zur Folge hatte. Mit der engeren Verzahnung des ambulanten und stationären Sektors wurde das Ziel verfolgt, die medizinische Versorgung stärker an dem tatsächlichen Behandlungsbedarf der Patientinnen und Patienten auszurichten sowie die hohe Anzahl von Doppel- und Mehrfachdiagnosen zu verringern.

frei wählen. Das traditionelle System der weitgehend festen Zuordnung von Versichertengruppen zu bestimmten Kassenarten wurde damit aufgegeben. Zugleich wurde ein finanzielles Umverteilungsverfahren zwischen den Kassen ("Risikostrukturausgleich"⁵) eingeführt, das die aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der jeweiligen Versichertenkollektive sich ergebenden finanziellen Risiken ausgleichen sollte. In den Risikostrukturausgleich gingen die Faktoren Einkommen, Alter, Geschlecht und Anzahl der beitragsfrei Mitversicherten ein.

Mit der Einführung der Wahlfreiheit für die Versicherten sollten die Kassen gezwungen werden, über die Konkurrenz um Versicherte ihr Angebot ökonomisch effizienter und attraktiver zu gestalten. Die Regierungsparteien und die SPD vertraten jedoch die Auffassung, daß den Kassen dafür weitere Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden müßten. Ihre Wettbewerbskonzeptionen unterschieden sich allerdings insbesondere in der Frage, in welcher Weise und in welchem Umfang das Krankheitsrisiko für die Versicherten privatisiert und wie die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Leistungsanbietern im Gesundheitswesen künftig gestaltet werden sollen.⁶

Die SPD - wie im übrigen auch der DGB und die Kassen selbst - verband mit einer Wettbewerbsordnung in erster Linie die Vorstellung, durch eine Ausweitung der Konkurrenzbeziehungen auf die Leistungsanbieter die Position der Kassen in den Verhandlungen der gemeinsamen Selbstverwaltung zu stärken ("Wettbewerbskonzept der Anbieterkonkurrenz"). In Verbindung mit weiteren Strukturreformen im System der medizinischen Versorgung (z.B. der Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Behandlung) sollte der Wettbewerb zu einer Effizienzsteigerung in der GKV beitragen und es so ermöglichen, den solidarisch finanzierten, alles medizinisch Notwendige umfassenden Leistungskatalog beizubehalten. Anders hingegen die Regierungsparteien. Bei ihnen fanden sich zahlreiche verbale Bekundungen, *alle* Beteiligten in eine Wettbewerbsordnung einbinden zu wollen. Der Preismechanismus müßte bei der Steuerung des Angebots von und der Nachfrage nach medizinischen Leistungen endlich zu seinem Recht kommen. Das Credo lautete: Nur wer spürt, daß zu teure Leistungen Konkurrenz Nachteile bis hin zum ökonomischen Untergang bedeuten, wird sie preiswert anbieten; nur wer spürt, daß medizinische Leistungen auch etwas kosten, wird sie sparsam in Anspruch nehmen. In der Praxis

⁵ Vgl. zum Risikostrukturausgleich, seiner Berechnungsgrundlage und Auswirkung: Klaus Stegmüller, Wettbewerb im Gesundheitssystem. Konzeptionen zur "dritten Reformstufe" der Gesetzlichen Krankenversicherung, Frankfurt a.M., S. 110ff.

⁶ Vgl. zu den unterschiedlichen Wettbewerbskonzeptionen in der Diskussion zur "dritten Stufe" der Gesundheitsreform: Thomas Gerlinger/Klaus Stegmüller, "Ideenwettbewerb" um Wettbewerbsideen. Die Diskussion um die "dritte Stufe" der Gesundheitsreform, in: Horst Schmitthener (Hrsg.), Der "schlanke" Staat. Zukunft des Sozialstaats - Sozialstaat der Zukunft, Hamburg 1995, S. 152-179; Stegmüller, Wettbewerb im Gesundheitswesen, a.a.O.

lief die Politik der Regierungsparteien allerdings darauf hinaus, den Wettbewerb auf die Kassen zu beschränken und die Kosten der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen den Patientinnen und Patienten selbst aufzubürden ("Wettbewerbskonzepte der Nachfrageprivatisierung"). Mehr "Selbstverantwortung" sollte vor allem Ergebnis von Wettbewerbsbeziehungen in der GKV und die Kassenkonkurrenz der Schlüssel für ein wirtschaftliches Leistungsangebot sowie eine sparsame Leistungsanspruchnahme durch die Versicherten sein. Demgegenüber blieben Pharmaindustrie und Kassenärzte als wichtige Klientel der Regierungsparteien von negativen Konsequenzen weitgehend verschont. Dies deutete sich bereits während der Umsetzung der GSG-Vorgaben an. So wurden z.B. mit der Rücknahme der Positivliste schon vereinbarte Regelungen zur Nutzung von Einsparpotentialen, die zu Lasten der Pharmaindustrie gegangen wären, nicht genutzt; obendrein bediente die Regierungskoalition mit einer gesetzlich festgelegten Erhöhung der kassenärztlichen Gesamtvergütung um insgesamt 840 Millionen DM im Jahre 1995 die eigene Klientel außerordentlich großzügig.

Freilich erschöpft sich die Kritik an einer Wettbewerbsordnung in der GKV nicht allein darin, den spezifischen Zuschnitt abzulehnen, den ihr die Regierungspolitik verleihen möchte. Vielmehr ist *grundsätzlich* gegen die Einführung von Wettbewerbsstrukturen in der GKV einzuwenden, daß sie kaum mit dem bisher konstitutiven - gleichwohl in vielfältiger Hinsicht bereits aufgeweichten - Solidarprinzip vereinbar sind.⁷ Denn befinden sich die Krankenkassen untereinander in einem ökonomischen Konkurrenzverhältnis, so richtet sich im Wettbewerb um Versicherte ihr Interesse auf die Attraktion desjenigen Personenkreises, der aller Voraussicht nach Gewinn verspricht - die Gesunden - und auf die Abwehr derjenigen, die Träger eines Verlustrisikos sind oder auch nur als solche erscheinen - die Personen mit erhöhter Morbidität. Mit der an Wettbewerbsmechanismen ausgerichteten Zuweisung von Gesundheitsleistungen geht notwendig die Gefahr einer Zementierung bzw. Verschärfung bestehender gesundheitlicher Chancenungleichheit einher.⁸

⁷ Vgl. zur Wettbewerbskritik insbesondere: Hagen Kühn, Wettbewerb im Gesundheitswesen. Neun Thesen zu den Folgen für die medizinische Versorgung, in: Dr. med. Mabuse, 20. Jg., 1995, Nr. 94, S. 38-41; ders., Gesundheitspolitik ohne Ziel: Zum sozialen Gehalt der Wettbewerbskonzepte in der Reformdebatte, in: Hans-Ulrich Deppe/Hannes Friedrich/Rainer Müller (Hrsg.), Qualität und Qualifikation im Gesundheitswesen, Frankfurt a.M./New York 1995, S. 11-35; Hans-Ulrich Deppe, Der Kranke zwischen Patient und Konsument, in: ders., Soziale Verantwortung und Transformation von Gesundheitssystemen. Beiträge zur Gesundheitspolitik, Frankfurt a.M. 1996, S. 9-18.

⁸ Überdies sprechen bisherige Erfahrungen z.B. aus den USA gegen die Behauptung, daß mit dem Wettbewerb eine Kostenbegrenzung bzw. Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen verbunden wäre. Vgl. Uwe E. Reinhardt, Markt und Gesundheit: Das amerikanische Krankenversicherungssystem, in: Jahrbuch für Kritische Medizin 20: Die Regulierung der Gesundheit, Hamburg 1993, S. 7-20.

2. Privatisierung des Krankheitsrisikos und Instrumentalisierung der Kassen

Die Koalitionspläne beinhalten folgende Eckpunkte:

- Sie verstehen die Erhöhung der Beitragssätze durch die Kassen mit scharfen, deren Position im Wettbewerb gravierend verschlechternden Sanktionen, um auf diese Weise die Einhaltung der Beitragssatzstabilität sicherzustellen;
- sie erweitern gegenüber den Versicherten die Spielräume der Kassen zur Differenzierung des Leistungsangebots und der Finanzierungsmodalitäten;
- sie erweitern - dies allerdings nur in sehr begrenztem Umfang - gegenüber den Leistungsanbietern die Spielräume der Kassen, neue - und möglicherweise effizientere - Versorgungsformen zu erproben.

In ihrem Kern laufen die Koalitionspläne auf eine Verringerung des solidarisch finanzierten Leistungsumfangs in der GKV und auf eine Privatisierung der Behandlungskosten hinaus. Daran mitzuwirken sind die Kassen in Folge der mit den NOGs einhergehenden Strukturveränderungen unter dem Druck des Wettbewerbs und restriktiver finanzieller Rahmenbedingungen gezwungen.⁹

Die angespannte finanzielle Situation der Kassen wird mit dem 1. NOG weiter eingeeengt.¹⁰ Erhöht eine Krankenkasse ihre Beiträge, so muß sie je Zehntelprozentpunkt die gesetzlichen Zuzahlungen bei Arznei- und Hilfsmitteln, Kuren und im Krankenhaus zwangsweise um jeweils eine DM (bei Zahnersatz und Heilmitteln um jeweils einen Prozentpunkt) heraufsetzen. Gleichzeitig räumt das Gesetz den Versicherten für diesen Fall eine Kündigungsfrist von nur einem Monat ein.¹¹ Unter solchen Umständen ist jede Beitragssatzerhöhung für die Kassen mit der Gefahr massenhafter Abwanderungen verbunden.¹² Vor dem Hintergrund des verschärften Wettbewerbs und der dramatischen Finanzsituation entfalten die nachfolgend diskutierten Gesetzesbestimmungen ihre perfide Dynamik, die auf die Abschaffung des Solidarprinzips hinausläuft.

⁹ Aus Platzgründen gehen wir im folgenden nicht auf die unterschiedlichen Ausgangspositionen und Strategien der Kassen im Wettbewerb ein.

¹⁰ Ihre Einnahmen waren zum einen aufgrund der steigenden Arbeitslosigkeit, zum anderen wegen des erneuten Mißbrauchs der GKV als staatlichem Verschlebebahnhof rückläufig. Überdies schrieb das Beitragsentlastungsgesetz den Kassen zum 1.1.97 eine Reduzierung der Beitragssätze um immerhin 0,4 Prozentpunkte vor.

¹¹ Zuvor war eine Kündigung nur zum Jahresende möglich.

¹² Freilich war es ein beispielloser Fall von Demagogie, als Bundesgesundheitsminister Seehofer diese Bestimmung als Schutz der Versicherten vor einem verschwenderischen Finanzgebaren der Kassen ausgab: Denn da sich von vornherein abzeichnete, daß alle Kassen über kurz oder lang an Beitragssatzerhöhungen - Konkurrenz hin, Konkurrenz her - nicht vorbeikommen würden, handelte es sich bei dieser Bestimmung des NOG im Grunde genommen von vornherein um eine staatlicherseits verordnete Zusatzbelastung für die Versicherten.

Differenzierung und Reduzierung des Leistungsumfangs

Mit dem 2. NOG werden einige Leistungen aus dem gesetzlichen Katalog gestrichen oder in sogenannte Gestaltungsleistungen umgewandelt. Die Kassen können über Art und Umfang einiger im Sozialgesetzbuch erfaßter Leistungen¹³ bestimmen - oder sie auch streichen - und darüber hinaus kraft Gesetz oder Satzung aus dem gesetzlichen Katalog herausgenommene als "erweiterte Leistungen" anbieten.¹⁴ Die Reform öffnet mit diesen "satzungsgemäßen Mehrleistungen" das Angebot partiell für eine Ausdifferenzierung und damit für den Wettbewerb. Für den angesprochenen Leistungsbereich verändert sich jedoch gleichzeitig die Finanzierungsgrundlage. In einigen Fällen¹⁵ werden anfallende Kosten der paritätischen Finanzierung entzogen, wenn die Kassen ihr Angebot über gesetzliche Bestimmungen hinaus erweitern. Sie sind dann - wie die Kosten für "erweiterte Leistungen" - allein von den Versicherten zu tragen. Damit wird der Einstieg in den Ausstieg aus einem einheitlichen, alles medizinisch Notwendige umfassenden Leistungskatalog vollzogen.

Aufgrund ihrer finanziellen Rahmenbedingungen war es nicht überraschend, daß die Kassen in der Diskussion um das 2. NOG letztlich ankündigten, die entsprechenden Leistungen nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs schlichtweg zu streichen. Bundesgesundheitsminister Seehofer kündigte daraufhin an, diesen Reformpunkt zu überprüfen.¹⁶ Gegenwärtig wird diskutiert, einige der Leistungen als Regelleistungen beizubehalten.¹⁷ Dennoch ist letztlich eine Verringerung des Angebots zu erwarten, die sich insbesondere auf Krankenkassen mit einer besonders angespannten finanziellen Lage konzentrieren wird.

Dabei kann sich das Leistungsangebot zwischen den Kassen auf zwei (Abwärts-)Wegen ausdifferenzieren. Zum einen können Kassen, deren Einnahmen-Ausgaben-Relation aufgrund geringerer Behandlungskosten günstiger ist, gegenüber Kassen mit höheren Behandlungskosten mehr Leistungen anbieten. Zum zweiten ist es denkbar, daß sich die "Kassenphilosophien" ausdifferenzieren: Der Umfang des Leistungsangebots korreliert dann mit der Höhe des Beitragssatzes. Im ersten Fall entsteht das Paradox, daß Kassen ihren übordurchschnittlich gesunden Versicherten überdurch-

¹³ Im Entwurf vorgesehen sind die häusliche Krankenpflege, Fahrtkosten (mit der Ausnahme von Rettungstransporten), Kuren und Rehabilitation (außer Anschlußrehabilitationen und Mütterkuren), Heilmittel und Auslandsleistungen.

¹⁴ Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen kann nach dem Gesetzentwurf zukünftig Untersuchungs- und Behandlungsmethoden als medizinisch nicht notwendig oder unwirtschaftlich aus dem Leistungskatalog ausschließen. Diese Leistungen können dann als satzungsgemäße Mehrleistungen angeboten werden.

¹⁵ Siehe Fußnote 13.

¹⁶ Frankfurter Rundschau, 6. Dezember 1996.

¹⁷ Diskutiert wird über die häusliche Krankenpflege, Heilmittel (Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie etc.) und die medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen.

schnittlich viele Leistungen anbieten können, da sie von wenigen Versicherten in Anspruch genommen werden. Umgekehrt existiert dort, wo der Behandlungsbedarf am größten ist, der stärkste Druck zur Leistungskürzung. Im zweiten Fall haben Gesunde die Möglichkeit, eine billigere Krankenversicherung zu wählen. Besserverdienende können sich den Luxus leisten, eine umfassendere Absicherung in Anspruch zu nehmen, und Menschen, die auf sie angewiesen sind, müssen höhere Beiträge entrichten. Die damit eingeleitete Entsolidarisierung verschärft sich mit der möglichen Einführung von Kostenerstattung, Selbstbehalt und Beitragsrückerstattung.

Der Versicherte als Instanz der Risikoselektion

Mit dem 2. NOG können die Krankenkassen der GKV ihren Versicherten die Kostenerstattung anbieten, die bisher nur den freiwillig Versicherten¹⁸ offenstand und ansonsten nur für die private Krankenversicherung charakteristisch war. Die Kostenerstattung kann mit einem Selbstbehalt verbunden werden, d.h. Versicherte tragen einen Teil der bisher von der Versicherung getragenen Kosten selbst und zahlen im Gegenzug einen geringeren Beitragssatz. Des Weiteren können die Kassen mit der Beitragsrückerstattung den Versicherten Prämien gewähren, wenn diese keine Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen haben.

Dieser Reformkomplex ist aus wenigstens vier Gründen problematisch. Die erste Problematik verbindet sich mit der Kostenerstattung. Im Gegensatz zum Sachleistungsprinzip wird der Patient hier unmittelbar mit der Finanzierung der erbrachten Leistungen konfrontiert: Zum einen muß er finanziell in Vorlage treten, zum anderen kann er sich über die Erstattung der Kosten durch die Kasse nicht sicher sein. In der Arzt-Patient-Beziehung müssen Patienten dem Arzt aufgrund ihres Wissens- und Informationsdefizits im Hinblick auf das Leistungsgeschehen vertrauen. Bezweifelt die Krankenkasse die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung, sieht sich der Patient möglicherweise gezwungen, einen Teil seiner Auslagen selbst zu tragen.

Ein zweites Problem werfen Anreize auf, die sich mit der Kombination von Kostenerstattung und Selbstbehalt verbinden.¹⁹ Drei Personengruppen haben ein besonderes Interesse an dieser Option: Versicherte mit einem niedrigen Krankheitsrisiko, Versicherte mit einem hohen Einkommen und

¹⁸ Personen, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze für die GKV (1997: alte Bundesländer 6.150 DM; neue Bundesländer: 5.325 DM) liegt, unterliegen nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht. Sie können sich jedoch freiwillig versichern.

¹⁹ Vgl. zur unterschiedlichen Ausgestaltung von Selbstbehaltsregelungen: Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen, Gesundheitsversorgung und Krankenversicherung 2000: Mehr Ergebnisorientierung, mehr Qualität und mehr Wirtschaftlichkeit. Sondergutachten 1995, Baden-Baden 1995, S. 136ff.

Versicherte mit einem niedrigen Einkommen.²⁰ Die erste Gruppe kann von den niedrigeren Beitragssätzen profitieren. Die zweite Gruppe ist gegenüber den Risiken des geringeren Versicherungsschutzes verhältnismäßig gut abgesichert: Sie kann private Vorsorge treffen, die Kosten der Behandlung bis zu einem gewissen Grad relativ leicht vorfinanzieren und den Selbstbehalt verkraften. Für die dritte Gruppe kann die Entscheidung für den Selbstbehalt demgegenüber erhebliche Probleme aufwerfen. Die niedrigeren Beitragssätze üben auch auf sie einen ökonomischen Reiz aus. Die Notwendigkeit, den alltäglichen Lebensaufwand zu bestreiten, kann dazu führen, das Krankheitsrisiko zu ignorieren und auf anhaltende Gesundheit zu vertrauen - ohne jedoch finanziell ausreichend für den Krankheitsfall gerüstet zu sein.

Ein dritter Kritikpunkt betrifft die Verlagerung von Kosten zwischen den Versicherten. Wenn sich Versicherte mit einem guten Gesundheitszustand und einem geringen Krankheitsrisiko für den Selbstbehalt entscheiden, verringern sie ihren Beitrag zur solidarischen Krankenversicherung. Während die Einnahmen der Kassen sinken, bleiben ihre Ausgaben bestehen. Damit sind sie gezwungen, die Beitragssätze zu erhöhen - zu Lasten der Versicherten, für die sich aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder ihres Krankheitsrisikos die Selbstbehaltsregelung nicht rentiert. Damit führt die Selbstbehaltsregelung zu einer Kostenverlagerung in der Finanzierung der Krankenversicherung - von den Gesunden zu den Kranken. Da das Krankheitsrisiko schichtspezifische Unterschiede aufweist - in höheren, einkommensstärkeren Schichten fällt das Krankheitsrisiko geringer aus²¹ - kommt es unter dem Strich auch zu einer Umverteilung zugunsten höherer Einkommen. Ein ähnlicher Mechanismus gilt für die Beitragsrückerstattung: Auch hier werden die Gesunden auf Kosten der Kranken entlastet.

Viertens sind der Selbstbehalt und die Beitragsrückzahlung gesundheitspolitisch bedenklich. Sie erhöhen die Hürde für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen. Auch hier sind wiederum die unterprivilegierten Schichten besonders stark betroffen. Der Selbstbehalt fällt in ihrem Haushalt stärker ins Gewicht, die Beitragsrückerstattung übt einen überdurchschnittlich starken Reiz aus. Damit wird insbesondere auch das Problem einer zu späten Inanspruchnahme medizinischer Leistungen durch Angehörige unterprivilegierter Schichten verschärft.

Aus dieser Perspektive stellen die neuen Formen der Beitragszahlung eine Form der Risikoselektion dar, die zwar von den Kassen eröffnet, aber von den Versicherten umgesetzt wird. Entscheidet sich eine Krankenkasse, die Kostenerstattung mit niedrigen Beitragssätzen und einem hohen Selbstbe-

²⁰ Hartmut Reiners, Die "Dritte Stufe" der Gesundheitsreform: Wahlleistungen in der GKV. Ein sinnvolles Steuerungsinstrument?, in: Jahrbuch für Kritische Medizin 21, Hamburg 1993, S. 159-175.

²¹ Vgl. Andreas Mielck (Hrsg.), Krankheit und soziale Ungleichheit. Sozialepidemiologische Forschungen in Deutschland, Opladen 1994.

halt einzuführen, steigert sie ihre Attraktivität zum einen gegenüber Personengruppen mit einem niedrigen Krankheitsrisiko und/oder einem hohen Einkommen, die sich nicht mehr an einer solidarischen Finanzierung des Gesundheitssystems beteiligen. Zum zweiten wird sie auch für Menschen mit niedrigem Einkommen, aber hohem Krankheitsrisiko attraktiv, kann die nicht durch Beiträge gedeckten Behandlungskosten jedoch auf die Versicherten abwälzen. Es kommt zu einer Kostenverlagerung, die dem Solidarprinzip der GKV zuwiderläuft und durch veränderte Zuzahlungsregelungen noch verschärft wird.

Kostenprivatisierung durch Zuzahlung

Mit den Neuordnungsgesetzen werden den Versicherten insgesamt, aber insbesondere denjenigen, die (häufig) medizinische Leistungen in Anspruch nehmen, Kosten aufgehört. Einige Leistungsangebote der Kassen sollen einseitig von den Versicherten finanziert werden. Entlastet werden dadurch die Arbeitgeber. Die Beitragsfixierung führt im Verein mit den satzungsgemäßen Mehrleistungen eher zu einem reduzierten Versicherungsschutz als zu einer Anhebung der Lohnnebenkosten durch steigende Beitragssätze. Die paritätische Finanzierung der Krankenversicherung wird ausgehöhlt.

Zweitens wird die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen unmittelbar verteuert. Die Zuzahlungen erhöhen sich bei einer Anhebung der Beitragssätze und werden zudem mit den Löhnen und Gehältern erhöht. Die Krankenkassen können nach dem 2. NOG gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen erhöhen und bei satzungsgemäßen Mehrleistungen neue Zuzahlungen einführen. Während damit die Tür für einen zukünftigen Anstieg der "Selbstbeteiligung" geöffnet wird, kommt es in der zahnmedizinischen Versorgung schon jetzt zu einer gravierenden Kostenabwälzung.²² Auch die Erhöhung der "Selbstbeteiligung" höhlt die paritätische Finanzierung aus. Darüber hinaus belastet sie einseitig die Kranken.²³

Verbesserungen in der Sozial- und Härteklausele wirken dem nicht entgegen. Zwar wird die Einkommensgrenze, bis zu der Versicherte von Zuzahlungen befreit sind, angehoben und müssen chronisch Kranke, die länger als ein Jahr in Dauerbehandlung sind, nach dem ersten Jahr "nur" noch

²² Beim Zahnersatz gilt das Kostenerstattungsprinzip, und das 2. NOG sieht die Einführung von Festzuschüssen für Zahnersatz vor. Der Zahnersatz für Kinder, die nach 1978 geboren wurden, wurde aus dem gesetzlichen Leistungskatalog der GKV gestrichen. Die Privaten Krankenversicherungen haben angekündigt, dafür spezielle Versicherungen auf den Markt zu bringen. Die aktuelle Gesundheitsreform leistet damit auch der Privatisierung in der Krankenversicherung Vorschub.

²³ Zwar ist der Anteil der Zuzahlungen an den Gesamtausgaben der GKV gering, aber zum einen werden sie sich mit den NOG-Regelungen Schritt für Schritt erhöhen und zum anderen stellen sie schon jetzt für manche Patienten(gruppen) eine erhebliche Belastung dar.

ein Prozent ihres Einkommens aufwenden (bisher waren es zwei Prozent). Auch wird für Versicherte, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze lag, die Belastungsgrenze bei Zuzahlungen von vier auf zwei Prozent gesenkt. Mit diesen Regelungen werden aber lediglich einzelne Gruppen von Kranken entlastet. An der allgemeinen Umverteilung der Lasten von den Arbeitgebern zu den Versicherten - und unter diesen von den Gesunden zu den Kranken - ändert sich nichts.

Wirtschaftlichkeit durch Vertragsgestaltung

Das NOG eröffnet den Krankenkassen und der Ärzteschaft neue Möglichkeiten für die Ausdifferenzierung der Vertragspolitik. Den Kassen soll ermöglicht werden, ihren Wettbewerb auf das Feld der Versorgungsformen auszudehnen und ihren Mitgliedern bzw. ihrer umworbenen Klientel ein innovatives, preiswerteres und qualitativ besseres Versicherungsangebot bereitzustellen (z.B. das AOK-Hausarztmodell). In Modellvorhaben ist es den Kassen nun gestattet, gemeinsam mit den Anbietern neue Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung zu erproben.

Auch die Kassen haben - aus eben diesen Gründen - eine Erweiterung ihrer vertragspolitischen Spielräume gefordert. In der Vergangenheit hatten sich die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) dem Abschluß von Verträgen zwischen Kassen und einzelnen ärztlichen Fachgruppen (z.B. den Hausärzten) stets widersetzt, weil sie darin eine Aufweichung ihres Monopols zur Sicherstellung der ambulanten kassenärztlichen Versorgung sahen, das die Grundlage für ihre starke Machtposition gegenüber den Kassen ist. Die Bestimmungen des 2. NOG erleichtern die Ausdifferenzierung der Vertragspolitik aber nur in einem sehr beschränkten Umfang. Denn die KVen sind zu einem Vertragsabschluß mit den Krankenkassen verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der von einem Vorhaben betroffenen Ärzte (z.B. beim AOK-Hausarzt-Abo die Hausärzte) dies wünschen. Weil in einem solchen Fall der betreffende Vertrag aber immer noch mit der Gesamt-KV abgeschlossen werden muß und sich eine Vereinbarung ohnehin nur auf die Entwicklung von Modellvorgaben beschränkt, stellt die NOG-Regelung kaum eine substantielle Erweiterung der Handlungsspielräume für die Krankenkassen dar.²⁴ Die zukünftig verschärfte Konkurrenz der Kassen gibt obendrein Anlaß zu der Befürchtung, daß sich die Position

²⁴ Ärzte und Ärztinnen sind nach wie vor eine wichtige Klientel der Regierungsparteien und haben diesen gegenüber - auch wenn ihr Einfluß gegenüber den fünfziger und sechziger Jahren zurückgegangen ist - eine starke Lobby. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, daß Ärzte durch die beabsichtigten Leistungskürzungen in der GKV keine Einbußen erleiden. Zur Beziehung zwischen Ärzten, CDU und FDP vgl. etwa: Marian Döhler/Philip Manow, Formierung und Wandel eines Politikfeldes - Gesundheitspolitik von Blank zu Seehofer (= Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Discussion Paper 95/6), Köln 1995.

der Kassen gegenüber den KVen zukünftig noch weiter verschlechtern könnte. Da die Gesamt-KV sich über ihr Monopol nach wie vor einen maßgeblichen Einfluß auf die Konturen der Modellvorhaben sichern kann, bleibt auch abzuwarten, ob und in welchem Umfang die erhofften Effizienzsteigerungen als Ergebnis der Entwicklung neuer Versorgungsformen tatsächlich eintreten werden.

3. De-Regulierung durch Re-Regulierung

Die Bundesregierung hat mit ihrer Gesundheitspolitik die Tür für eine Privatisierung des Krankheitsrisikos geöffnet. Die Kassen erhalten beträchtliche Freiräume, die Versicherten in unterschiedlichen Formen an ihrem individuellen Krankheitsrisiko finanziell zu beteiligen, und aufgrund ihrer finanziellen Situation sowie dem wachsenden Druck ihrer internen Konkurrenz werden sie gezwungen sein, davon auch Gebrauch zu machen. Somit stehen die beiden Neuordnungsgesetze insofern in der Kontinuität des GSG, als die CDU/CSU - wie im übrigen auch die ansonsten vom Zustandekommen dieses Gesetzes weitgehend ausgeschlossene FDP - die Organisationsreform der GKV als Voraussetzung einer umfassenden Privatisierung des Krankheitsrisikos betrachtete und genau mit dieser Absicht überhaupt erst auf den Weg brachte. Wenn die SPD jetzt lautstark kritisiert, daß die CDU/CSU den Boden des GSG-Konsenses verlassen habe, bleibt dahinter verborgen, daß schon bei der Einigung auf das GSG unterschiedliche Vorstellungen über weitere Reformen existierten. Die SPD muß sich vielmehr den Vorwurf gefallen lassen, mit der Einführung der freien Kassenwahl an einer Strukturveränderung der GKV mitgewirkt zu haben, deren problematischer Kern schon vor der Verabschiedung des GSG sichtbar war und deren Konsequenzen nun offen zutage treten.

Es ist kaum damit zu rechnen, daß mit der "dritten Stufe" der Gesundheitsreform tatsächlich eine Effizienzsteigerung in der GKV erreicht wird. Weil die konservative Gesundheitspolitik die Machtasymmetrien zugunsten der Leistungsanbieter weitgehend unangetastet läßt und damit diejenigen Strukturen zementiert, die in erster Linie für Ausgabenexpansion und Versorgungsdefizite verantwortlich sind, wird eine Realisierung der Koalitionspläne auch nicht zur Problemlösung in der GKV beitragen, sondern in erster Linie zu einer Verlagerung der Kosten führen. Gesundheitspolitik steht trotz ihrer Unterordnung unter das Ziel der Standortsicherung nach wie vor *auch* unter den Vorzeichen der Klientelpolitik. Vor diesen Klientelinteressen macht auch die liberalkonservative Politik halt, und daher kann auch von einer wirklichen Rationalisierung des Gesundheitswesens keine Rede sein.

In ihrem Zusammenwirken werden Beitragssatzstabilität, Wettbewerb und Klientelpolitik zum Katalysator für den Umbau des Gesundheitssystems, mit dem die Entwicklung zu einer egalitären medizinischen Versorgung auf hohem Niveau umgekehrt wird. Das Bismarcksche Sozialversiche-

rungsmodell war stark von einem konservativ-ständischen Denken geprägt und reproduzierte in der Absicherung sozialer Risiken noch die vorgefundene gesellschaftliche Ungleichheit. Dies wurde im Gesundheitssystem durch die gegliederten Kassen, die unterschiedlichen Beitragssätze und Wahlrechte sowie das variierte Leistungsgeschehen deutlich. Nach dem Zweiten Weltkrieg bestand das gegliederte System zwar fort, aber mit der Angleichung und Anweitung des Leistungsgeschehens sowie mit der Einbeziehung immer breiterer Bevölkerungsschichten nahm die Versorgung durch die GKV in der Tendenz universalistische Züge an. Diese Merkmale der medizinischen Versorgung werden mit der gegenwärtigen Reaktivierung des Subsidiaritätsprinzips, dem damit einhergehenden Privatisierungsschub, der Einführung von Marktmechanismen und der Reduzierung des Leistungsniveaus einem umfassenden Erosionsprozeß ausgesetzt.²⁵

Die behauptete Delegation von Steuerungskompetenzen vom Staat auf die korporatistischen Akteure in der GKV - oder, wie Seehofer sagt: "Vorfahrt für die Selbstverwaltung" - entpuppt sich als Umbau des Sozialstaats mit Hilfe einer Zwangsrekrutierung der Kassen. Ihr Spielraum wird gerade im Hinblick auf die Gestaltung der Beitragssätze entscheidend eingeschränkt: Hier interveniert der Staat mit den gesetzlichen Vorgaben über die Senkung von Beitragssätzen und den Sanktionen bei Beitragssatzerhöhungen massiv in die Selbstverwaltung. Indem er den Krankenkassen Optionen zur Privatisierung des Krankheitsrisikos einräumt, entzieht er sich der Verantwortung für eine solidarische Krankenversicherung und spielt den Kassen den Schwarzen Peter zu. Ihnen wird nun die Aufgabe übertragen, die Privatisierung des Krankheitsrisikos voranzutreiben.

Die Entwicklung der jüngeren Gesundheitspolitik in Deutschland läßt sich deshalb nicht umstandslos als ein Deregulierungsprozeß begreifen. Selbstverständlich läuft sie insofern auf eine Deregulierung hinaus, als sie Funktionsmechanismen des Marktes wieder in die Regulierung des Gesundheitswesens einführen und die politisch-normativ motivierte Organisation des Gesundheitswesens in ihrer jetzigen Form aushöhlen will. Jedoch ist dies nicht mit einem einfachen Rückzug des Staates aus der Gesundheitspolitik und einer Reduzierung der Regulierungsdichte gleichzusetzen. Der Staat muß gerade zu dem erwähnten Zweck umfassend und mit komplexen Maßnahmebündeln in die historisch gewachsenen Strukturen der GKV eingreifen, um die Interessenlage der Akteure neu auszurichten und diese in den Institutionen des Gesundheitssystems so zu positionieren, daß ihr

²⁵ Wollte man die gegenwärtige Entwicklung in der deutschen Gesundheitspolitik in der Typologie Esping-Andersens beschreiben, so könnte man sie als einen Wandel charakterisieren, in dem der korporatistisch-konservative, in den Nachkriegsjahrzehnten um Merkmale des sozialdemokratischen Modells - im Hinblick auf die Kriterien "Leistungsniveau" und "umfassende Versorgung der Bevölkerung" - angereicherte Wohlfahrtsstaatstyp nun mit Zügen des liberalen Wohlfahrtsstaates durchsetzt wird (vgl. Gosta Esping-Andersen, *The Three Worlds of Welfare Capitalism*, Cambridge 1990). Jedoch bedürfte es einer kritischen Prüfung, ob und inwieweit die Typologie Esping-Andersens tatsächlich auf das Gesundheitswesen anwendbar ist.

Handeln mit den staatlicherseits definierten Zielen konform geht. In diesem Zusammenhang vollzog sich in den zurückliegenden Jahrzehnten eine beträchtliche und beständige Differenzierung und Ausweitung staatlicher Steuerungsversuche in der Gesundheitspolitik. Daher wird auch die schicke Rede von den "horizontalen Politiknetzwerken" und vom "verhandelnden Staat" der Staatstätigkeit zumindest im Gesundheitssektor nicht gerecht.²⁶ Wenn staatliche Politik nicht in der Lage ist, eine solidarisch finanzierte, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit medizinischen Leistungen zu gewährleisten, so liegt dies weniger an einer prinzipiellen Steuerungsunfähigkeit, die ihre Ursache in einer grundsätzlichen Blindheit des politischen Systems für die eigensinnigen Logiken anderer gesellschaftlicher Funktionssysteme hätte²⁷; es liegt vielmehr daran, daß staatliche Gesundheitspolitik sich bedingungslos den externen ökonomischen Vorgaben, nämlich dem Ziel der Beitragssatzstabilität, unterwirft, daß sie aus Gründen der Klientelpolitik die Leistungsanbieter, allen voran Ärzte und Pharmaindustrie, nicht in die Rationalisierung von Versorgungsstrukturen einbeziehen will, und daß sie gleichzeitig wirkungsvolle gesellschaftspolitische Initiativen zur Gesundheitsförderung, insbesondere in der Arbeitswelt und in der Umwelt, systematisch unterläßt. Diese unterschiedlichen Ursachen für eine staatliche Steuerungsunfähigkeit in der Gesundheitspolitik sollte man sorgfältig auseinanderhalten.

²⁶ Vgl. dazu etwa: Renate Mayntz, Policy-Netzwerke und die Logik von Verhandlungssystemen, in: Adrienne Héritier (Hrsg.), Policy-Analyse. Kritik und Neuorientierung (= Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 24/1993), Opladen 1993, S. 39-56; Fritz W. Scharpf, Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, in: Politische Vierteljahresschrift, 32. Jg., 1991, H. 4, S. 621-634; für die Gesundheitspolitik insbesondere: Marian Döhler/Philip Manow-Borgwardt, Gesundheitspolitische Steuerung zwischen Hierarchie und Verhandlung, in: Politische Vierteljahresschrift, 33. Jg., 1992, H. 4, S. 571-596. Obendrein beziehen sich diese Ansätze der Policy-Forschung meist ohnehin nur auf den formalen Aspekt der Akteursbeziehungen und interessieren sich kaum für die Inhalte bzw. Ergebnisse der Steuerungstätigkeit in einzelnen Politikbereichen.

²⁷ Vgl. etwa Helmut Willke, Ironie des Staates, Frankfurt a.M. 1992.

Hans Luft

Transformation der Landwirtschaft in Ostdeutschland

Die mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einsetzende Restauration des Kapitalismus¹ - verkürzt Transformationsprozeß genannt - weist in der ostdeutschen Landwirtschaft vor allem drei Eigentümlichkeiten auf, die trotz des geringen Anteils der Agrarproduktion an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung weit über die Landwirtschaft hinaus auch bei Sozialwissenschaftlern Aufmerksamkeit erheischen.

Drei Besonderheiten des Transformationsprozesses der Agrarstrukturen

Erstens blieb im Unterschied zur Industrie ein mehr oder weniger flächendeckendes Netz von Unternehmen erhalten, so daß es in keiner Region zu einer "Entagrarisierung" kam.

In Verbindung damit war *zweitens* der Absturz, der gewöhnlich die erste Phase des Transformationsprozesses kennzeichnet, nicht so gravierend wie in der Industrie. Zwar gab es eine Talfahrt der Tierbestände. Im Vergleich zu 1989 wurden 1995 in den neuen Bundesländern nur noch etwas mehr als die Hälfte der Rinder- und gar nur 26 Prozent der Schweinebestände gehalten.² Vor allem als Auswirkung dieses Rückgangs haben gegenüber 1989 nur noch gut 20 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsplatz in Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei.³ Andererseits wurde dank freier Verfügbarkeit über Betriebsmittel kurzfristig ein erheblicher Produktivitätssprung erreicht, so daß es zu einem mit Westeuropa vergleichbaren Ertragsniveau bei Feldbau (Zuckerrüben noch ausgenommen) und Tierbeständen kam.

Die Getreideerträge lagen 1995 in Ost und West bei 60 dt je Hektar, während zu DDR-Zeiten ein Ertrag von 50 dt/ha als magische Grenze galt. Im Durchschnitt von 1985 bis 1989 wurden 44,7 dt/ha gegenüber 54,1 dt/ha in den alten Bundesländern geerntet.⁴ Im Vergleich dazu waren es 1950 in der DDR nur 20,7 dt je ha, was dem gesamtdeutschen Vorkriegsniveau

¹ Zur Rekapitalisierung in Ostdeutschland vgl. auch den Beitrag von Eberhard Dähne, Momente des Umbruchs - Sozialstruktur und Lebensqualität in Ostdeutschland, in Z 24, Dezember 1995, S. 30ff.

² Statistisches Bundesamt, Tabellensammlung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in den neuen Bundesländern, Ausgabe 2/1996, S. 58.

³ Ebenda, a.a.O., S. 14.

⁴ Ebenda, Ausgabe 1/1996, S. 55.

entsprach.⁵ Diese Ergebnisse wurden bei sinkendem Düngemittelverbrauch erzielt, allerdings auch infolge Flächenstilllegung, die die Herausnahme der schlechtesten Böden aus der Bebauung bewirkte, wobei es 1996 wegen des extrem kalten Winters östlich der Elbe witterungsbedingte Ertragsdifferenzen zwischen alten und neuen Bundesländern geben wird. Die Milchleistung je Kuh schließlich stieg von 4.100 kg 1989 auf über 5.200 kg 1995, in den alten Ländern lag sie bei knapp 5.300 kg.⁶

Insgesamt erreichte schon 1994 die ostdeutsche Landwirtschaft 82 Prozent des Niveaus der Produktivität der westdeutschen Landwirtschaft, 1990 waren es erst 36 Prozent. Im produzierenden Gewerbe waren 1994 61 Prozent des westdeutschen Produktivitätsniveaus erreicht. 1990 nach diesen Berechnungen sogar nur 26 Prozent.⁷ Schon 1994 lag der Anteil der ostdeutschen Land- und Forstwirtschaft an der Bruttowertschöpfung der gesamtdeutschen Land- und Forstwirtschaft bei 18 Prozent, im Vergleich dazu brachte das ostdeutsche produzierende Gewerbe 11 Prozent, darunter das verarbeitende lediglich 6 Prozent.⁸

Drittens wurde mit der Beibehaltung von Formen gemeinschaftlicher Produktion insbesondere in der Rechtsform der Produktivgenossenschaften als eingetragene Genossenschaften von den ostdeutschen Bauern etwas Eigenständiges in die deutsche Vereinigung eingebracht, was auch für das Selbstbewußtsein der Ostdeutschen im allgemeinen und der ostdeutschen Bauern im besonderen wichtig ist.

Gerade die deutschen Genossenschaften, im Kapitalismus aus der Notwendigkeit der Selbsthilfe im Konkurrenzkampf gegen das Großkapital geboren, hatten nach Lenin⁹ auch im Sozialismus nicht nur ihre Existenzberechtigung, sondern entstanden massenhaft neu, wenn auch durch die Dominanz des Volkseigentums in bestimmter Richtung geprägt (Bildung gemeinschaftlicher Fonds, in der DDR unteilbare Fonds). Nach dem Untergang des Sozialismus in Europa existieren Genossenschaften weiter, wenn auch nun unter der Dominanz des großkapitalistischen Privateigentums durch Ausprägung des privaten Anteileigentums als mittelständische Unternehmen nach dem alten deutschen Genossenschaftsgesetz von 1889. Aber immer waren und sind es Genossenschaften; sie beruhen z.B. in der DDR auf dem Privateigentum der Bauern am Grund und Boden, ähnlich wie eine Aktiengesellschaft eine Kapitalgesellschaft bleibt, unabhängig da-

⁵ Statistisches Jahrbuch der DDR 1956, S. 384.

⁶ Siehe Bauernzeitung Nr. 6/1996, S. 39.

⁷ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW), Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Institut für angewandte Wirtschaftsforschung Halle (IWH). Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsschritte in Ostdeutschland. Dreizehnter IWH-Bericht. Halle/Saale, 1995, S. 16 ff.

⁸ Ebenda, a.a.O., S. 12.

⁹ W.I. Lenin, Über das Genossenschaftswesen, in: Werke Bd. 33, Dietz Verlag Berlin, S. 459/460.

von, ob sie nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches oder denen der USA bilanziert.

Die Ursache für die Besonderheiten des Transformationsprozesses in der ostdeutschen Landwirtschaft liegen einmal darin, daß die Landwirtschaft der DDR in Gestalt der 3.844 LPG (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften), die 87 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) bewirtschafteten¹⁰, durch Genossenschaften dominiert wurde. Während die volkseigenen Betriebe als Staatsbetriebe (auch Stadtwerke oder kreisgeleitete Betriebe waren ihrer Eigentumsform nach Staatsbetriebe, denn es gab in der DDR weder kommunales noch Landeseigentum, zumal die Länder 1952 aufgelöst wurden) mit dem Untergang der DDR ihres Eigentumsobjekts verlustig gingen, konnten andererseits die LPG durch den Willen ihrer Mitglieder erst einmal weiter existieren. Allerdings mußten sie sich auf Grund der Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in eine in der Bundesrepublik gebräuchliche Rechtsform umwandeln. Dabei wandelte sich - allerdings regional unterschiedlich - ein Großteil der LPG in Genossenschaften e.G. und andere juristische Personen wie GmbH, AG, GmbH & Co KG um. Hinzu kam eine bis heute wachsende Anzahl von natürlichen Personen als Einzellandwirte oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und zwar vor allem dort, wo sich LPG auflösten bzw. ihre Nachfolger in Liquidation geben mußten.

Die in der DDR bestehenden 464 Volkseigenen Güter (VEG) mit 363.000 ha LN¹¹ wurden von der Treuhand übernommen, in deren Auftrag die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) Ende 1995 168 verkauft bzw. als Stadt- und Versuchsgüter einem anderen Rechtsträger übertragen oder verpachtet hatte. 141 Güter waren in Liquidation gegangen.¹²

Ende 1995 existierten mit 3.126 juristischen Personen und GmbH & Co. KG mehr als drei Viertel der bisherigen LPG und Zwischenbetriebliche Einrichtungen (ZBE). Am meisten verbreitet sind die Agrargenossenschaft e.G. und die GmbH. Eine Reihe besonders großer LPG Pflanzenproduktion, die mit mehreren LPG Tierproduktion kooperierten, wandelten sich in GmbH & Co. KG oder AG um oder sie spalteten sich in mehrere kleinere juristische Personen auf. Rund ein Viertel der LPG haben die Umstrukturierung nicht bewältigt und gingen in Liquidation, wobei aus der Liquidationsmasse heraus, indem z.B. aus ihr betriebsnotwendiges Vermögen gepachtet wurde, neue Betriebe in Gestalt juristischer und natürlicher Personen entstanden. Einen Überblick über die Betriebsstruktur in der ostdeutschen Landwirtschaft per 31.12.1995 gibt Tabelle 1.

¹⁰ Statistisches Jahrbuch der DDR 1990, S. 12.

¹¹ Ebenda, a.a.O.

¹² Deutscher Bundestag. 12. Wahlperiode. Drucksache 12/7382 vom 26.4.1994, S. 4.

Tabelle 1: Betriebsstruktur in den neuen Bundesländern 1995^a

	Zahl der Betriebe	durchschn. LN pro Betr.in ha	Anteil an der LN in Prozent
Natürliche Personen	27.259	86	42,4
davon			
Einzelunternehmen	24.588	46	20,7
Personengesellsch.	2.671	449	21,7
davon			
GbR	2.157	373	14,6
KG einschl.			
GmbH & Co KG	335	1.164	7,1
Sonstige	179	22	0,1
Juristische Personen des privaten Rechts	2.902	1.092	57,4
davon			
Genossenschaften	1.315	1.435	34,2
GmbH	1.417	843	21,6
AG	59	1.344	1,4
Andere ^b	111	73	0,2
Juristische Personen des öffentl. Rechts ^c	87	132	0,2

^a nur Betriebe über 1 ha LN

^b aus ehem. VEG hervorgegangene Stadtgüter und aus den 169 ZBE (zwischenbetriebliche Einrichtungen) hervorgegangene landwirtschaftliche Gewerbebetriebe.

^c Lehr- und Versuchsanstalten, die in der DDR VEG-Status hatten.

Quelle: Agrarbericht 1996. Deutscher Bundestag. 13. Wahlperiode. Drucksache 13/3680, S. 13.

Bei der Entscheidung der Mehrheit der ehemaligen Genossenschaftsbauern über die Fortführung der gemeinsamen Agrarproduktion, darunter auch derer, die selbst ihren Arbeitsplatz verloren, in den Vorruehstand gehen mußten oder arbeitslos wurden oder auch derer, die die CDU als Partei der schnellen Wiedervereinigung gewählt hatten, obwohl gerade die CDU sich dem Leitbild vom bäuerlichen Familienbetrieb verpflichtet fühlt, waren besonders drei Gründe maßgebend:

Warum so viele Bauern die LPG-Nachfolger favorisierten

Erstens war da die Scheu vor den Risiken eines erneuten, des vierten bzw. bei Umsiedlern mitunter des fünften Umbruchs in ihrem Leben. Es waren dies Vertreibung und Gründung einer Neubauernwirtschaft, der spätere Eintritt in eine LPG Typ I, deren Umwandlung in eine LPG Typ III¹³, die

¹³ In den LPG Typ I betrieben die Bauern nur den Feldbau gemeinsam, die tierische Produktion blieb individuell. In LPG Typ II waren außer dem Feldbau auch Zugvieh in die Genossenschaft eingebracht. Diese Form blieb bedeutungslos, nicht zuletzt deshalb, weil die LPG 1959 in Übernahme der diesbezüglichen Reformen Chruschtschows die Trakto-

Trennung von Pflanzen- und Tierproduktion durch Bildung spezialisierter LPG sowie schließlich die Überwindung ihrer Isolierung durch Rückführung in LPG mit Pflanzen- und Tierproduktion.

Außerdem batten sich die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion durch die EU-Agrarmarktordnungen gegenüber denen in der DDR verschlechtert. Es sei nur an die in der DDR gegebene Abnahmegarantie wichtiger landwirtschaftlicher Primärprodukte bei hohen Erzeugerpreisen erinnert. Deshalb suchten viele Bauern nach Möglichkeiten, große Partien bei Handelsketten zu listen, was durch größere Betriebe leichter möglich ist, als bei Wind und Wetter auf der Straße zu stehen, um vorbeifahrenden Kartoffeln, Obst und Gemüse anzubieten. Schon deshalb verkannten Hoffnungen, wie sie von Priebe geäußert wurden, wonach bei Zwangsauflösung der LPG eine massenhafte Wiedergründung bäuerlicher Familienbetriebe möglich gewesen wäre, die reale Situation.¹⁴

Zweitens batten die ostdeutschen Bauern die Vorteile gemeinsamer Agrarproduktion vor allem in sozialer Hinsicht konkret erfahren. Das betraf nicht nur geregelte Arbeitszeiten mit Urlaub und Freizeit, Kinderbetreuung und Mittagessen, sondern auch die Beseitigung generationenwährender Feindschaften und sinnloser Konkurrenz zwischen den Bauern im Dorf.

Infolge des genossenschaftlichen Charakters der LPG war die Verbundenheit der Bauern mit ihrer jeweiligen LPG oft sehr stark geworden, und zwar gerade derjenigen, die angesichts eigener wirtschaftlicher Stärke mit dem Eintritt in die Genossenschaft in der DDR lange gezögert hatten. Eine wichtige Ursache hierfür war die Tatsache, daß nach anfänglichen Versuchen nicht zuletzt wegen des Widerstands der Bauern weitgehend auf eine Übertragung des sowjetischen Modells auf die DDR-Landwirtschaft verzichtet wurde. Auch wenn die Bauern beim Eintritt in die LPG einen Inventarbeitrag leisten mußten, der im Unterschied zum deutschen Genossenschaftsrecht als unteilbarer Fonds Eigentum der Genossenschaft wurde, blieb ihr Privateigentum am Grund und Boden erhalten.

Die LPG selbst besaßen überhaupt kein Eigentum an Grund und Boden, sondern nutzten lediglich Privateigentum ihrer Mitglieder oder Volkseigentum (staatliches Eigentum), worans sich heute der mit 97 Prozent ungewöhnlich hohe Pachtanteil an den von ihnen bewirtschafteten Flächen ergibt. Das genossenschaftliche Eigentum an den anderen Wirtschaftsgütern selbst wiederum war ebenfalls pluralistisch organisiert, weil in immer auf die jeweilige LPG begrenzt. Im Unterschied zu den Konsumgenossenschaften waren die Mitglieder einer LPG ausschließlich Miteigentümer dieser ihrer LPG und keiner anderen.

ren und die gesamte Landtechnik käuflich erwerben konnten, also Zugvieh keine Rolle mehr spielte. In LPG Typ III waren Feldbau und Tierproduktion genossenschaftlich.

¹⁴ Hermann Priebe, Bonn läßt die Bauern allein. Handelsblatt vom 19.9.1995.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Eigentumsstruktur in der ostdeutschen Landwirtschaft vor dem 3. 10. 1990.

Tabelle 2: Die Eigentumsstruktur in der Landwirtschaft der DDR Ende 1989 - Schätzgrößen in Prozent

Vermögenswerte	Eigentumsform		
	privat	genossenschaftlich	staatlich
Grund und Boden	75	0	25
Anlagevermögen (ohne Vieh)	unbedeutend	85	15
Umlaufvermögen (einschl. Vieh)	10	80	10
Vermögen d. Verarbeitungs- ind. ohne Molkereien	unbedeutend	einige Konsum- verarbeitungsbe- tr.	über 95
Molkereien	0	> 50	< 50

Quelle: Paul Hagelschuer, Der Transformationsprozeß in den fünf neuen Bundesländern der BRD mit seinen Auswirkungen auf den Agrarsektor. Vortrag vom 18.8.1994 am Institut für Agrarwirtschaft der ETH Zürich. Berliner Beiträge zur Agrarentwicklung 14/1995, S. 8.

Die Einführung des neuen ökonomischen Systems (NÖS) in den 60er Jahren in der Landwirtschaft zielte auf die Festigung der Einheit von Produzent und Eigentümer. Seine positiven Nachwirkungen bestanden auch in den 70er Jahren trotz der schematischen Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion weiter fort und führten schon in den 80er Jahren lange vor der Wende z.B. in Form von Kooperationsräten zur Beseitigung von deren schlimmsten Auswüchsen.

Dank hoher Erzeugerpreise bei Subventionierung der Einzelhandelsverkaufspreise für Lebensmittel war die Zahl der Betriebe mit unbefriedigendem Produktionsniveau zurückgegangen. Die DDR-Landwirtschaft sicherte immer besser die Versorgung der Bevölkerung aus eigenem Aufkommen. Es war sogar möglich, Kartoffeln und Nahrungsgüter tierischen Ursprungs z.B. in die Sowjetunion zu exportieren, was das Selbstbewußtsein der Genossenschaftsbauern stärkte.

Drittens. Im Unterschied zu den volkseigenen Betrieben setzte der genossenschaftliche Charakter der LPG dem Hineinregieren staatlicher Organe trotz staatlicher Planaufgaben bestimmte Grenzen. Solche kleinlichen Bevormundungen wie der Anbau bestimmter Kulturen und die Festlegung von Obergrenzen bei der Geldvergütung der Genossenschaftsbauern in Abhängigkeit von ihrer Akkumulation¹⁵ sollen keineswegs schön geredet werden, auch wenn sie keinen Vergleich mit dem heutigen Fördermitteldschub aushalten.

¹⁵ Begründet wurden die Obergrenzen mit der früheren Subventionierung der Arbeitseinheit bis zu einem Geldbetrag von 7 Mark und gesamtwirtschaftlichen Relationen. Die Verdienste der Genossenschaftsbauern waren steuerfrei.

Vorteilhaft wirkte sich aus, daß es keine zentrale Oberleitung z.B. durch einen LPG-Verband gab wie etwa bei den Konsumgenossenschaften durch den Verband deutscher Konsumgenossenschaften (VdK).

Die Bauern hatten - wenn auch mit Einschränkungen und in jeder LPG unterschiedlich - innergenossenschaftliche Demokratie erlebt. Sie wählten periodisch auf Vollversammlungen den Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder ihrer LPG. Die in den 60er Jahren auf Bauernkonferenzen gewählten Räte für Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft waren beratende Organe der staatlichen Leitung. Sie hatten keine Weisungsbefugnis gegenüber den LPG, aber vertraten deren Interessen gegenüber den zuständigen staatlichen Organen auf Kreis- und Bezirksebene sowie gegenüber dem Fachministerium. Auch wenn ihre Tätigkeit in den 70er Jahren wegen des Dogmas von der einheitlichen Staatsgewalt ruhte, hatten sie die Haltung der Bauern zu den Genossenschaften positiv beeinflusst.

Aus all diesen Gründen sah die Mehrheit der ostdeutschen Bauern in der Fortsetzung der gemeinsamen Agrarproduktion die beste Möglichkeit, bäuerliches Eigentum als Privateigentum zu erhalten. Das aber war nur möglich, wenn sie in eigener freier Entscheidung unter das Dach der in der Bundesrepublik existierenden Rechtsformen schlüpfen. Spätestens seit dem Beitritt der DDR zur BRD - bei den Industriebetrieben schon seit der Währungsunion - mußten sämtliche ostdeutschen Unternehmen um den Preis ihres Untergangs in Rechtsformen des bundesdeutschen Gesellschaftsrechts umgewandelt werden. Dabei bestimmte jedoch § 2 LwAnpG auch in der vom Bundestag novellierten Fassung vom 25. April 1991: "Alle Eigentums- und Wirtschaftsformen, die bäuerlichen Familienwirtschaften und freiwillig von den Bauern gebildete Genossenschaften sowie andere landwirtschaftliche Unternehmen erhalten im Wettbewerb Chancengleichheit."

Die Umwandlungsverfahren selbst waren weitgehend dem vom Aktiengesetz vorgesebenen Formwechselprozedere nachgebildet. Danach war auch die günstigere formwechselnde Umwandlung möglich, die eine identitätswahrende Umwandlung bedeutet. Voraussetzung war, daß die LPG nicht in Liquidation gehen mußte und die Vermögensauseinandersetzung mit den ausscheidenden Mitgliedern im gegenseitigen Einverständnis erfolgte.

Der Streit um Vermögen und Schulden

Diese Vermögensauseinandersetzung selbst war von Anfang an schwierig und emotional stark belastet, so daß sie immer wieder neu aufflammt bzw. entfacht werden kann. Das hat vor allem fünf Gründe:

Erstens ist der Transformationsprozeß der ostdeutschen Agrarstrukturen nicht einfach eine Umwandlung von Rechtsformen der Unternehmen, sondern war verbunden mit dem Wechsel des politischen Systems, der

Wirtschafts- und Rechtsordnung sowie der Vorstellungen vom Wert der Persönlichkeit (Arbeit tritt hinter Besitz zurück).

Zweitens erfaßte der Transformationsprozeß der ostdeutschen Agrarstrukturen die gesamte ostdeutsche Landwirtschaft in der Vielfältigkeit ihrer natürlichen und ökonomischen Reproduktionsbedingungen, so daß immer wieder unvorhergesehene Probleme auftreten können und konnten.

Drittens hatten die Akteure des Transformationsprozesses, die ostdeutschen Bauern, im Verlaufe oft nur einer Generation mehrere Umbrüche mit einer ganzen Reihe von Ungerechtigkeiten erlebt, wodurch sie mißtrauisch bis zurückhaltend reagierten und vor allem auf ihren persönlichen Besitzstand fixiert waren.

Viertens erfolgte der Transformationsprozeß auf dem Hintergrund eines zu großen Teilen weggebrochenen Binnenmarktes, der es Wieder- und Neueinrichtern erschwerte, eine selbständige Existenz aufzubauen. Aus solchen, von der Landwirtschaft nicht beeinflussbaren Gründen, wurde auch das frühere LPG-Vermögen erheblich entwertet.

Während die Währungsreform die betrieblichen Guthaben und Kredite sowie die über 4000 DM hinausgehenden Sparguthaben der Bürger im Verhältnis 1:2 abwertete, waren die Vermögensverluste in der Landwirtschaft weitaus größer, da viele Tiere infolge des Wegbrechens großer Teile des Binnenmarktes verschleudert wurden, Großmaschinen und -anlagen, obwohl funktionsfähig, gegen DM nicht oder nur zu ganz niedrigen Preisen verkaufbar waren. Auf der anderen Seite waren durch zweimalige Grundmittelumbewertungen zu DDR-Zeiten voll abgeschriebene Maschinen wieder aktiviert worden. So ergab sich eine wachsende Differenz zwischen Bilanz-, Ertrags- und Verkehrswerten im Sinne von Bilanzwert > Ertragswert > Verkehrswert.

Tabelle 3 zeigt die Vermögensentwertung in der ostdeutschen Landwirtschaft nach der Währungsunion.

Tabelle 3: Die Vermögensentwertung in der ostdeutschen Landwirtschaft nach der Währungsunion

Vermögensart	Altwert (30.6.90) in Mrd. DDR-Mark	Neuwert (1.7.90) in Mrd. DM	Neuwert in % zum Altwert
Bilanzvermögen	97,4	35,8	36,8
davon			
Anlagevermögen	51,0	20,0	39,2
Umlaufvermögen			
(ohne Vieh)	23,1	8,8	38,2
Vieh	23,3	7,0	30,0
Eigenkapital (einschl. Inventarbeiträge)	80,6	27,4	34,0
Fremdkapital	16,8	8,4	50,0
darunter Bankkredite	15,2	7,6	60,0

Quelle: Jürgen Heym, Kritische Analyse zum Stand der Bodenverwertung und Altschuldenentlastung in den NBL. Siehe Tabelle 2, a.a.O., S. 10.

Unbeeindruckt von diese Tatbeständen sieht der Leiter der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität beim Berliner Polizeipräsidenten, Kittlaus, nach der Wende ein großes Bauernlegen¹⁶, das geahndet werden müsse. Tatsächlich versuchte das als alte Seilschaften denunzierte Management der ehemaligen LPG in der Mehrzahl der Fälle nicht nur mit viel Initiative die früheren LPG so umzustrukturieren, daß sie sich in der Marktwirtschaft behaupten konnten, sondern auch notwendige Schrumpfungen der Belegschaft so sozial wie möglich abzufedern, zumal sich Wieder- und Neueinrichter verständlicherweise nicht mit den "überflüssig" gewordenen Bauern befassen konnten. Oft gingen dort Barabfindungen an ehemalige Mitglieder über die Mindestgebote nach § 44, Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 25.4.1991 hinaus, wenn die frühere LPG keine Altschulden zu bedienen und gute Chancen für den Absatz ihrer Produkte hatte. Wenn dann im gegenseitigen Einverständnis die Barabfindung in Jahresraten (meistens im Verlaufe von fünf Jahren) erfolgte, so aus der Absicht heraus, den LPG-Nachfolgebetrieben das dringend benötigte Eigenkapital für den Start in die Marktwirtschaft nicht unnötig zu schmälern, zumal nur überlebensfähige Betriebe in der Lage sind, die Vermögensansprüche in vollem Umfang zu befriedigen.

Die Überprüfungen der Landesregierungen über die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung zeigten denn auch, daß gravierende Beanstandungen - nach Korrektur häufiger formaler Pehler - bei weniger als fünf Prozent der Betriebe festgestellt wurden.¹⁷ Dennoch hat Sachsens Landwirtschaftsminister Jähnichen (CDU) im März 1996 in einem Brief an den Sächsischen Landtag behauptet, daß die Liquidationen früherer LPG in einer Vielzahl von Fällen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hätte. Dieser Brief war für die CDU-Fraktion des Bundestages Anlaß zu der Porderung, die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche ehemaligen LPG-Mitglieder nicht nur zu verlängern, sondern das Landwirtschaftsanpassungsgesetz erneut zu novellieren.¹⁸

Eigentlich haben die Agrargenossenschaften und andere LPG-Nachfolger eine neue Prozeßwelle nicht zu fürchten, da in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die bisherige Vermögensauseinandersetzung auch genauesten Prüfungen standhalten dürfte.

Die heabsichtigte erneute Novellierung zielt aber nicht nur auf die Verdopplung der Verjährungsfrist für Abfindungsansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder bzw. deren Erben, sondern auf die Überprüfung aller Bilanzen bei der LPG-Umwandlung, d.h. auch jener, die nach formwechselnder Umwandlung in neuer Rechtsform fortbestehen. Während der Dauer der Rechtsstreitigkeiten wird die Geschäftstätigkeit der Nach-

¹⁶ SED-Seilschaften in fast allen Lebensbereichen aktiv. F.A.Z. vom 28.2.1996.

¹⁷ Geschäftsbericht des Deutschen Bauernverbandes für das Jahr 1995, Bonn 1996, S. 37.

¹⁸ Vgl. Sachsen bestätigt Bilanzmanipulationen bei LPG-Umwandlung. F.A.Z. vom 14. März 1996, S. 14.

folger arg beschränkt, selbst wenn sie sich nichts zuschulden kommen ließen. Es droht ihnen Fördermittelentzug und Kreditboykott. Die durch das Flächenerwerbsprogramm im Rahmen des EALG (Erschließungs- und Ausgleichsleistungsgesetz) auch für Gemeinschaftsunternehmen bis zu bestimmten Grenzen gegebene Möglichkeit, bisher gepachtete ehemalige volkseigene Flächen von der Treuhandnachfolgerin BVVG (Bodenverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft), die ca. 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in den neuen Ländern ausmachen - der Rest ist fast ausschließlich Privateigentum der Bauern - käuflich zu verbilligten Preisen zu erwerben, was den durch die Bodenreform enteigneten Gutsbesitzern sowieso mißfällt¹⁹, kann nicht genutzt werden. Insofern ist vielleicht der Zeitpunkt der Novelle auch nicht zufällig gewählt, um durch die Hintertür die Bodenreform von 1945 doch noch zu unterlaufen.

Mußten bei den bisherigen Vermögensauseinandersetzungen Gerichts- und Anwaltskosten je nach Ausgang der Prozesse von der einen oder anderen Seite gezahlt werden, sollen sie jetzt in jedem Fall den LPG-Nachfolgern angelastet werden, auch dann, wenn sich erweist, daß sie ordnungsgemäß gehandelt haben. Ein solcher in der deutschen Rechtsgeschichte einmaliger Fall käme einer Strafandrohung für jene gleich, die die LPG nach der Umwandlung weitergeführt haben.

Ausblick

Selbst wenn eine derartige Entgleisung unter dem Eindruck von über 71.000 Unterschriften der Bauern gegen die Novelle wieder zurückgezogen wird, ist der Ausgang der Entwicklung in der ostdeutschen Landwirtschaft offen. Es geht schlicht und einfach darum, ob sich die mittelständischen Betriebe ostdeutscher Herkunft, die als Produktivgenossenschaften und Kapitalgesellschaften vor allem in diesem Zweig in großer Zahl in das vereinigte Deutschland gekommen sind, auf Dauer am Markt etablieren können. Es ist dies für Theoretiker, die sich dem Marx'schen Erbe verpflichtet fühlen, in dreifacher Hinsicht ein lohnender Untersuchungsgegenstand, der weit über das ökonomische Gewicht der Landwirtschaft hinausgeht.

Erstens geht es um Alternativen zu den bisherigen Transformationsverläufen insbesondere für die arbeitenden Menschen mit ihren so starken sozialen Belastungen. Solche Alternativen wurden z.B. in Bulgarien und Rumänien im ersten Wenderausch verspielt. Die dortige Zwangsauflösung der landwirtschaftlichen Genossenschaften untergrub die letzte ökonomische Basis der nach der Wende gewählten reformsozialistischen Regierung.

¹⁹ Die ehem. Großgrundbesitzer als Opfer der Bodenreform klagten vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Strasbourg, die ihre Beschwerde Anfang März 1996 zurückwies, und erneut vor dem Bundesverfassungsgericht, das mit dem Beschluß vom 18. April 1996 sein Urteil aus dem Jahre 1991 und damit die Unumkehrbarkeit der Bodenreform bestätigte und gleichzeitig den Antrag über eine Aussetzung der Flächenerwerbsverordnung nach dem EALG mittels einer einstweiligen Verfügung zurückwies.

gen und beförderte infolge Nahrungsmittelknappheit in den Städten und nicht aufhaltbarer Verelendung großer Teile der Landbevölkerung ihre Abwahl.

Zweitens haben im Osten Deutschlands vor allem dort Unternehmen die mit der Wende eingeleitete Rekapitalisierung überlebt, wo der Sozialismus zu soliden Existenzgründungen geführt hat, ein Aspekt, der von der Sozialismustheorie noch viel zu wenig gewürdigt wird. Sozialismus ist eben keineswegs Enteignung aller Einzelnen, wie es der neoliberale Wirtschaftstheoretiker Encken in unzulässiger Verallgemeinerung des Kriegskommunismus nach der Oktoberrevolution und späterer stalinistischer Entartungen immer postulierte, wobei es auch in der DDR noch viel zu viele Enteignungen gab. Aber selbst wenn man die Gründung vieler LPG in der DDR unter den Begriff Zwangskollektivierung - wobei jede Einzelmaßnahme von Zwang und Gewalt, wie es sie besonders in den 50er Jahren gegeben hat, eine Maßnahme zu viel war - subsumiert, gibt das noch keine Berechtigung für immer neue Versuche der mehr oder weniger direkten Zwangsauflösung ihrer von den Bauern gegründeten Nachfolgenunternehmen, noch dazu gegen ihren erklärten Widerstand.

Drittens zeigt die aktuelle politische Auseinandersetzung, wie stark der Haß jener ist, die mit der Wiedervereinigung Deutschlands die Zeit für die Restauration der Vorkriegseigentumsverhältnisse gekommen sehen, primitiv und grob für das sozialistische Experiment in der DDR Revanche nehmen wollen, während andererseits diejenigen, die für ökonomisch sinnvolle und sozial verträgliche Lösungen eintreten, über den Bauern- und die Genossenschaftsverbände hinaus bis hinein in die ostdeutschen Landesregierungen und manche Bundesbehörde zu finden sind. Damit erschließen sich für demokratische Sozialisten ganz neue Bündnisse, in die sie sich zur Zurückdrängung restaurativer Tendenzen bei Bewahrung des sozial und ökonomisch Erreichten im Sinne des historischen Fortschritts einbringen können.

Michel Chossudovsky

Die Zerstörung des früheren Jugoslawien und die Rekolonialisierung Bosniens

Während schwerbewaffnete Nato-Truppen den Frieden in Bosnien erzwingen, beschreiben Presse wie Politik die Intervention des Westens im früheren Jugoslawien als eine edle, wenn auch qualvoll verspätete Antwort auf einen Ausbruch ethnischer Massaker und Menschenrechtsverletzungen. Im Gefolge des Friedensabkommens von Dayton im November 1995 ist der Westen eifrig darum bemüht, sein Selbstportrait als Retter der Südslawen und als Förderer der "Aufbauarbeit" der seit kurzem souveränen Staaten zu zeichnen.

Aber die westliche öffentliche Meinung wurde seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges systematisch irreführt. Der allgemein vorherrschende Befund, beispielhaft nachzulesen in den Schriften von Warren Zimmermann, früherer US-Botschafter in Jugoslawien, ist der, daß die Misere des Balkans das Ergebnis eines "aggressiven Nationalismus" ist, das unvermeidliche Resultat tiefsitzender, in der Geschichte wurzelnder ethnischer und religiöser Spannungen.¹ In gleicher Weise wurden häufig die Bilder vom "Spiel der Mächte auf dem Balkan" und vom Zusammenprall politischer Persönlichkeiten benutzt: "Tudjman und Milosevic reißen Bosnien-Herzegovina in Stücke."²

Ökonomische und soziale Ursachen des Konflikts

In einer Flut von Bildern und sich selbst dienenden Analysen sind die ökonomischen und sozialen Ursachen des Konflikts untergegangen. Die tiefgreifende ökonomische Krise, die dem Bürgerkrieg voranging, ist lange vergessen. Die strategischen Interessen Deutschlands und der USA, die die Desintegration Jugoslawiens vorbereiteten, bleiben ebenso unerwähnt wie die Rolle ausländischer Gläubiger und internationaler Finanzinstitutionen. In den Augen der Medien der Welt tragen die westlichen Mächte keinerlei Verantwortung für die Verarmung und Zerstörung einer Nation von 24 Millionen Menschen.

Doch mittels ihrer beherrschenden Stellung im globalen Finanzsystem halfen die westlichen Mächte - ihre kollektiven wie auch ihre jeweils speziellen "strategischen Interessen" verfolgend - seit Anfang der achtziger

¹ Vgl. die Darstellung von Warren Zimmermann (früherer US-Botschafter in Jugoslawien), *The last Ambassador, A Memoir of the Collapse of Yugoslavia*, Foreign Affairs, Vol. 74, Nr. 2, 1995.

² Milos Vasic u.a., *War Against Bosnia*, Vreme News Digest Agency, Nr. 29, 13. April 1992.

Jahre dabei, die jugoslawische Wirtschaft in die Knie zu zwingen und trugen so zum Anheizen gärender ethnischer und sozialer Konflikte bei. Jetzt sind die Anstrengungen der internationalen Finanzwelt darauf gerichtet, "den vom Krieg zerstörten Nachfolgestaaten Jugoslawiens zu helfen". Doch während sich die Aufmerksamkeit der Welt auf Truppenbewegungen und Waffenstillstände konzentriert, sind Gläubiger und internationale Finanzinstitutionen eifrig damit beschäftigt, die Auslandsschulden des früheren Jugoslawien einzusammeln und gleichzeitig die Balkanstaaten in Zufluchtsorte für das freie Unternehmertum zu transformieren.

Die Reformen, die von Belgrads Gläubigern erzwungen und seit den frühen achtziger Jahren in verschiedenen Stufen umgesetzt wurden, wirkten verheerend auf Ökonomie und Politik und führten zur Desintegration des industriellen Sektors und zur allmählichen Zerstörung des jugoslawischen Sozialstaates. Trotz der politischen Blockfreiheit Belgrads und seiner ausgedehnten Handelsbeziehungen mit den USA und der Europäischen Gemeinschaft hatte die Reagan-Administration die jugoslawische Wirtschaft 1984 in einem "Geheimpapier" mit dem Titel "Die Politik der Vereinigten Staaten gegenüber Jugoslawien" ("National Security Decision Directive" - NSDD 133) ins Visier genommen. Eine 1990 freigegebene, zensierte Version dieses Dokuments stimmte in weiten Zügen überein mit einer früheren, Osteuropa betreffenden Nationalen Sicherheitsdirektive (NSDD 54) von 1982. Ihre Operationsziele beinhalteten "ausgedehnte Anstrengungen zur Förderung einer 'friedlichen Revolution', um kommunistische Regierungen und Parteien zu stürzen" und gleichzeitig die Länder Osteuropas in die Einflußsphäre des Weltmarktes zu reintegrieren.³

Genau während dieser Periode der brutalen Verarmung der jugoslawischen Bevölkerung bekamen secessionistische Tendenzen Auftrieb, die sich aus sozialen und ethnischen Spaltungen speisten. Die erste Phase der makroökonomischen Reform, die 1980 kurz vor dem Tod Marschall Titos initiiert worden war, "hatte verheerende ökonomische und politische Auswirkungen... Langsameres Wachstum, ein Ansteigen der Auslandsschulden und speziell der Ausgaben für Zinsen und Tilgung wie auch die Abwertung führten zu einem Niedergang des Lebensstandards jedes durchschnittlichen Jugoslawen... Die ökonomische Krise bedrohte die politische Stabilität ... und drohte auch, gärende ethnische Spannungen zu verschärfen".⁴ Begleitet von der Unterzeichnung von Umschuldungsvereinbarungen mit staatlichen und privaten Gläubigern, trugen diese Reformen zur Schwächung der Institutionen des Bundesstaates bei und schufen politische Zerwürfnisse zwischen Belgrad, den Regierungen der Republiken und der autonomen Gebiete. "Ministerpräsident Milka Planinc, der das Programm umzusetzen hatte, mußte dem IWF eine sofortige Anhebung der Diskont-

³ Sean Gervasi, *Germany, US and the Yugoslav Crisis*, *Covert Action Quarterly*, Nr. 43, Winter 1992-93.

⁴ Ebd.

sätze und noch etliches mehr versprechen, was dem Maßnahmenarsenal der Reaganomics entstammte...⁵ Infolge der Anfangsbasis der makroökonomischen Reform von 1980 sank das industrielle Wachstum in der Periode von 1980-87 auf 2,8 Prozent, stürzte dann 1987-88 auf Null und auf -10,6 Prozent im Jahr 1990.⁶ Die ökonomischen Reformen erreichten ihren Höhepunkt während der Pro-US-Regierung von Ministerpräsident Ante Markovic. Unmittelbar vor dem Zusammenbruch der Berliner Mauer war der Ministerpräsident im Herbst 1989 zu einem Treffen mit US-Präsident George Bush nach Washington gereist. Ein "Finanzhilfepaket" war als Gegenleistung für durchgreifende Reformen versprochen worden, die eine weitere Abwertung der Währung, das Einfrieren der Löhne, eine drastische Kürzung der Staatsausgaben und die Abschaffung der Selbstverwaltungsunternehmen vorsahen.

Diese "ökonomische Therapie" (in Gang gesetzt im Januar 1990) trug zur Verkrüppelung des föderalen Systems bei. Staatseinnahmen, die als Transferzahlungen an die Republiken und autonomen Gebiete hätten gehen sollen, wurden stattdessen umgelenkt zur Bedienung von Belgrads Schulden beim Pariser und Londoner Club. Die Republiken wurden weitgehend sich selbst überlassen, was den Prozeß der politischen Fraktionierung verschärfte. Mit einem einzigen Stoß hatten die Reformer für ein Ableben der föderativen Finanzstruktur gesorgt und die politischen Institutionen des Bundes tödlich verwundet. Die vom IWF veranlaßte Haushaltskrise schuf ein "fait accompli", das z.T. den Weg für Kroatiens und Sloweniens formelle Sezession im Juni 1991 ebnete.

Das Abkommen mit dem IWF

Das ökonomische Paket wurde im Januar mittels einer IWF-Beistandsvereinbarung (Stand-by Arrangement - SBA) und eines Strukturanpassungsdarlehens (Structural Adjustment Loan - SAL II) der Weltbank lanciert. Die Etatkürzungen, die für die Umwidmung von Staatseinnahmen zur Bedienung des Schuldendienstes des Bundes notwendig waren, führten zur weiteren Einstellung von Transferzahlungen Belgrads an die Republiken und autonomen Gebiete. Die Entwicklung in Richtung politischer Balkanisierung und Sezession wurde dadurch weiter beschleunigt. Die Regierung Serbiens wies das Austeritätsprogramm von Markovic zurück, was unmittelbar zu einem Proteststreik von etwa 650.000 serbischen Arbeitern gegen die Bundesregierung führte.⁸ Die Gewerkschaftsbewegung war in diesem Kampf vereint: "Der Arbeiterwiderstand überschreitet ethnische Schranken,

⁵ Dimitrije Boarov, A Brief Review of Anti-inflation Programs, the Cure of Dead Programs, Vreme News Digest Agency, Nr. 29, 13. April 1992.

⁶ Weltbank, Industrial Restructuring Study, Overview, Issues and Strategy for Restructuring, Washington DC, Juni 1991, S. 10 und 14.

⁷ Sean Gervasi, a.a.O.

⁸ Ebd.

da Serben, Kroaten, Bosnier und Slowenen Schulter an Schulter mit ihren Kollegen kämpften...".⁹

Die Unternehmensreformen von 1989

Die Unternehmensreformen, die 1989 unter Ministerpräsident Ante Markovic verabschiedet wurden, waren dafür entscheidend, daß der Industriesektor in den Bankrott geführt wurde. 1990 war das jährliche Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zusammengesunken und lag bei -7,5 Prozent.¹⁰ 1991 nahm das BIP um weitere 15 Prozent ab, die Industrieproduktion ging um 21 Prozent zurück.¹¹ Das Umstrukturierungsprogramm, das Belgrads Gläubiger forderten, zielte darauf ab, das System gesellschaftlichen Eigentums zu beseitigen.

Das Unternehmensgesetz von 1989 verlangte die Abschaffung der "Basisorganisationen der assoziierten Arbeit" (BOAA).¹² Diese waren gesellschaftseigene Produktionseinheiten unter Selbstverwaltung mit einem Arbeiterrat als dem ausschlaggebenden, beschlußfassenden Gremium. Das Gesetz verlangte die Umwandlung der BOAA in privatkapitalistische Unternehmen mit einer sogenannten Sozialkommission unter der Kontrolle der Unternehmenseigner, einschließlich ihrer Gläubiger, anstelle des Arbeiterrates.¹³ "Das Ziel war es, die jugoslawische Wirtschaft einer massiven Privatisierung zu unterwerfen und den öffentlichen Sektor zu zerstören. Wer sollte es ausführen? Der Apparat der Kommunistischen Partei - besonders sein militärischer und intellektueller Teil - wurde speziell umworben, und es wurde ihm politisch wie ökonomisch Unterstützung unter der Bedingung angeboten, daß ein schnelles Verschwinden der sozialen Schutzrechte für Jugoslawiens Arbeiter verwirklicht würde...".¹⁴

Generalrevision des Rechtssystems

Zahlreiche unterstützende Gesetzesmaßnahmen wurden mit Hilfe westlicher Anwälte und Berater eilig in Kraft gesetzt. Ein neues Bankengesetz wurde mit der Absicht erlassen, die Liquidation der gesellschaftseigenen "Genossenschaftsbanken" herbeizuführen. Mehr als die Hälfte der Banken des Landes wurde zerstört, besonderer Wert wurde auf die Gründung

⁹ Ralph Schoenman, Divide an Rule Schemes in The Balkans, The Organiser, 11. September 1995.

¹⁰ Weltbank, a.a.O., S. 10. Der Terminus BIP wird der Einfachheit halber benutzt, doch der in Jugoslawien und Osteuropa benutzte Begriff des Bruttoinlandsprodukts entspricht nicht dem vorherrschenden (westlichen) Konzept der Sozialproduktberechnung.

¹¹ Siehe Judit Kiss, Debt Management in Eastern Europe, Eastern European Economics, Mai-Juni 1994, S. 59.

¹² Weltbank, a.a.O.

¹³ Ebd., S. VIII.

¹⁴ Ralph Schoenman, a.a.O.

"unabhängiger gewinnorientierter Institute" gelegt.¹⁵ 1990 bereits war das gesamte "dreigliedrige Bankensystem" - bestehend aus der Staatsbank von Jugoslawien, den Staatsbanken der acht Republiken und autonomen Gebiete sowie den Geschäftsbanken - unter Führung der Weltbank zerstört worden.¹⁶ 1990 wurde auch ein Weltbank-Anpassungsdarlehen für den Finanzsektor ausgehandelt, das von der Belgrader Regierung 1991 akzeptiert wurde.

Das Konkursprogramm

Die Industrieunternehmen waren sorgfältig kategorisiert worden. Entsprechend den vom IWF geförderten Reformen wurden Kredite für die Industrie mit der Absicht eingefroren, den Konkursprozeß zu beschleunigen. Nach den Vorschriften des Gesetzes über Finanzoperationen (1989) waren sogenannte "Stillegungsmechanismen" eingeführt worden.¹⁷ Sie legten fest, daß Unternehmen, die in einem Zeitraum von 30 Tagen ununterbrochen oder an 30 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen zahlungsunfähig waren, innerhalb der darauf folgenden 15 Tage eine Zusammenkunft mit ihren Gläubigern abhalten mußten, um eine Regelung zu erzielen. Dieser Mechanismus erlaubte es den Gläubigern (einschließlich nationaler und internationaler Banken), ihre Kredite beim zahlungsunfähigen Unternehmen automatisch in eine kontrollierende Beteiligung umzuwandeln. Nach dem Gesetz war eine Intervention der Regierung nicht erlaubt. Für den Fall, daß eine Regelung nicht erreicht wurde, sollte das Konkursverfahren eröffnet werden, was für die Arbeiter im Normalfall den Verlust von Abfindungszahlungen bedeutete.¹⁸

Nach offiziellen Quellen wurden 1989 248 Firmen entweder in den Konkurs geführt oder liquidiert und 89.400 Arbeiter entlassen.¹⁹ Unmittelbar nach der Annahme des IWF-Programms wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 1990 für weitere 889 Unternehmen mit insgesamt 525.000 Arbeitern die Konkursverfahren eingeleitet.²⁰ Mit anderen Worten: Die "Stillegungsmechanismen" (nach dem Gesetz über Finanzoperationen) hatten in weniger als zwei Jahren zur Entlassung von mehr als 600.000 Arbeitern geführt (bei einer Gesamtzahl von 2,7 Mill. Industriearbeitern).

Die größte Konzentration von bankrotten Firmen und Entlassungen gab es in Serbien, Bosnien-Herzegowina, in Mazedonien und im Kosovo.²¹ Viele

¹⁵ Zu weiteren Einzelheiten siehe Weltbank, Yugoslavia, Industrial Restructuring, S. 38.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd., S. 33.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd., S. 34. "Data of the Federal Secretariat for Industry and Energy": Von diesen Unternehmen machten 222 Konkurs und 26 wurden liquidiert.

²⁰ Ebd., S. 33. In diesen Zahlen sind Konkurse und Liquidationen enthalten.

²¹ Ebd., S. 34.

gemeineigene Unternehmen versuchten, den Konkurs dadurch zu vermeiden, daß sie keine Löhne zahlten. In den ersten Monaten des Jahres 1990 erhielt ein halbe Million Arbeiter, die ca. 20 Prozent der gesamten Industriearbeiterschaft ausmachten, keine Löhne. Auf diese Weise sollte den Forderungen der Gläubiger nach dem "Regelungs"verfahren des Gesetzes begegnet werden. Die Realeinkommen waren im freien Fall, Sozialprogramme waren zusammengebrochen, und mit den Konkursen der Industrieunternehmen weitete sich die Arbeitslosigkeit rapide aus und schuf in der Bevölkerung eine Atmosphäre sozialer Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit. "Als Markovic schließlich seine 'programmierte Privatisierung' startete, optierten die Oligarchien der Republiken, die alle ihre eigenen Visionen von 'nationaler Renaissance' hatten, statt zwischen einem authentischen jugoslawischen Markt und Hyperinflation zu wählen, für Krieg, wodurch die realen Ursachen der ökonomischen Katastrophe verschleiert werden sollten."²²

Der vom IWF geförderte Maßnahmenkatalog vom Januar 1990 trug unzweifelhaft zu einer wachsenden Zahl von Unternehmensverlusten bei und trieb viele der großen Elektro-, Ölraffinerie-, Maschinenbau- und Chemieunternehmen in den Konkurs. Darüber hinaus trug auch eine Flut von Importwaren, die nach der Deregulierung der Handelsgesetze ins Land kam, zu einer weiteren Destabilisierung der heimischen Produktion bei. Diese Importe wurden mit geliebtem Geld finanziert, das im Rahmen des IWF-Pakets zur Verfügung gestellt wurde (verschiedene "Sofortkredite", die vom IWF, von der Weltbank und anderen Geldgebern zur Verfügung gestellt wurden). Während der Importstrom den Anstieg der jugoslawischen Auslandsschulden beschleunigte, förderte der abrupte Anstieg der Zinsen und der Einstandspreise, die den nationalen Unternehmen abverlangt wurden, Verdrängung und Ausschluß der heimischen Produzenten von ihrem eigenen nationalen Markt.

"Freisetzung überschüssiger Arbeiter"

Die vorherrschende Situation in den Monaten vor der Sezession von Kroatien und Slowenien im Juni 1991 unterstreicht (bekräftigt durch die Konkurszahlen von 1989-90) den gewaltigen Umfang und die Brutalität des industriellen Zerstörungsprozesses. Die Zahlen liefern jedoch nur ein partielles Bild, da sie die Lage zu Beginn des "Konkursprogramms" wiedergeben. Denn dieses wurde während der gesamten Zeit des Bürgerkrieges und seiner Nachwirkungen unvermindert fortgeführt.

Ähnliche Programme zur Umstrukturierung der Industrie wurden auch Jugoslawiens Nachfolgestaaten auferlegt. Die Weltbank hatte eingeschätzt, daß im September 1990 bei einer verbliebenen Gesamtzahl von 7.531

²² Dimitrije Boarov, a.a.O.

Unternehmen 2.435 "Verlust machten".²³ Mit anderen Worten: Diese 2.435 Firmen mit einer Gesamtzahl von 1,3 Mill. Arbeitern waren nach den Bestimmungen des Gesetzes über Finanzoperationen, das in solchen Fällen die sofortige Anwendung des Konkursverfahrens vorsah, als "insolvent" kategorisiert worden. Berücksichtigt man, daß schon vor dem September 1990 600.000 Arbeiter von bankrotten Firmen entlassen worden waren, ergibt sich aus diesen Zahlen, daß ca. 1,9 Mill. Arbeiter (von insgesamt 2,7 Mill.) als "überflüssig" eingestuft worden waren. Die "insolventen" Firmen, die in den Bereichen der Schwermetall-, Metallverarbeitungs- und Textilindustrie sowie in der Energie- und Forstwirtschaft konzentriert waren, gehörten mit 49,7 Prozent (September 1990) der gesamten (übriggebliebenen und beschäftigten) Industriearbeiterschaft zu den größten Industrieunternehmen des Landes.²⁴

Politische Desintegration

Die weitreichenden und strategische Interessen unterstützenden Austeritätsmaßnahmen hatten die Voraussetzungen für die "Rekolonialisierung" der Balkanstaaten geschaffen. Bei den Mehrparteienwahlen von 1990, als die Wirtschaftspolitik im Zentrum der politischen Debatte stand, verdrängten separatistische Koalitionen die Kommunisten in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Slowenien.

Nach dem entscheidenden Sieg der reaktionären Demokratischen Union unter Führung Franjo Tudjmans im Mai 1990 in Kroatien erhielt die Abspaltung Kroatiens die formelle Billigung des deutschen Außenministers Hans-Dietrich Genscher, der mit seinem kroatischen Gegenpart in Zagreb fast täglichen Kontakt hatte.²⁵ Deutschland begünstigte nicht nur die Sezession, es beschleunigte auch "das Tempo der internationalen Diplomatie" und drängte seine westlichen Verbündeten, Slowenien und Kroatien die Anerkennung zu gewähren. Die Grenzen von Jugoslawien rufen die Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg wach, als Kroatien - unter Ein-schluß der Gebiete Bosnien-Herzegowinas - ein Satellit der Achsenmächte unter dem faschistischen Ustascha-Regime war: Die deutsche Gebietsvergrößerung war begleitet von einer anschwellenden Flut von Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit... Deutschland strebte danach, von seinen Verbündeten freie Hand beim Streben nach ökonomischer Dominanz in ganz

²³ Weltbank, *Industrial Restructuring*, S. 13, Annex 1, S. 1.

²⁴ Die Weltbank veranschlagte, daß die "überschüssige Arbeit" in der Industrie ca. 20 Prozent der Gesamtzahl der 8,9 Mill. Beschäftigten betrug, d.h. annähernd 1,8 Mill. Diese Zahl scheint jedoch die wirkliche Zahl überzähliger Arbeiter - basierend auf der Kategorisierung von Unternehmen als "insolvent" - stark zu unterschätzen. Allein in der Industrie waren 1,9 von 2,7 Mill. Arbeitern (September 1990) in Unternehmen beschäftigt, die als insolvent klassifiziert waren. Vgl. Weltbank, *Yugoslavia, Industrial Restructuring*, Annex 1.

²⁵ Vgl. Sean Gervasi, a.a.O., S. 65.

Mitteleuropa gewährt zu bekommen..."²⁶ Auf der anderen Seite favorisierte Washington "einen losen Einheitsstaat, während es die demokratische Entwicklung ermutigte... [Der US-Außenminister] Baker sagte [Kroatiens Präsident] Franjo Tudjman und [Sloweniens Präsident] Milan Kucan, daß die Vereinigten Staaten eine einseitige Abspaltung weder ermutigten noch unterstützten..., aber er ersuchte sie, für den Fall, daß sie sich gezwungen sähen, die Föderation zu verlassen, dringend, dies auf der Grundlage einer ausgehandelten Vereinbarung zu tun".²⁷

Der Wiederaufbau nach dem Krieg

Die ökonomischen Reformen, die nun den "Nachfolgestaaten" auferlegt sind, sind eine natürliche Ausweitung und Fortsetzung jener vorausgegangen, im föderalen Jugoslawien angewandten Reformen. Die Aussichten für den Wiederaufbau der erst seit kurzem unabhängigen Republiken sind angesichts der tragischen Nachwirkungen eines brutalen und zerstörerischen Krieges trübe. Die Schuldentilgung ist ein integraler Bestandteil des Friedensprozesses - ungeachtet einer faktischen Nachrichtensperre darüber. Das frühere Jugoslawien war unter eingehender Kontrolle seiner ausländischen Gläubiger zerteilt, seine Auslandsschulden waren sorgfältig aufgeteilt und den Republiken zugewiesen worden. Die Privatisierungsprogramme, die unter der Aufsicht der Geldgeber umgesetzt wurden, führten zu einer weiteren Stufe ökonomischer Zerrüttung und der Verarmung der Bevölkerung. Das BIP ging innerhalb von vier Jahren (1990-93) um ca. 50 Prozent zurück.²⁸

Darüber hinaus arbeiteten die Führer der erst seit kurzem souveränen Staaten eng mit den Gläubigern zusammen: "Alle gegenwärtigen Führer der ehemaligen jugoslawischen Republiken waren Funktionäre der Kommunistischen Partei, die sich wendeten und darum wetteiferten, den Forderungen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds nachzukommen, um sich so besser für Investitionskredite und substantielle Nebeneinkünfte für die Führungsschicht zu qualifizieren... Die staatliche Industrie und die Maschinenparks wurden von den Funktionären ausgeplündert. Die Ausrüstung tauchte in 'Privatunternehmen' auf, die von Familienmitgliedern der Nomenklatur betrieben wurden."²⁹ Selbst während die Kämpfe tobten, traten Kroatien, Slowenien und Mazedonien in separate Kreditverhandlungen mit den Bretton Woods-Institutionen ein.

In Kroatien unterzeichnete die Regierung von Franjo Tudjman 1993 eine Übereinkunft mit dem IWF. Massive Haushaltskürzungen, die diesem Ab-

²⁶ Ebd., S. 45.

²⁷ Zimmermann, a.a.O.

²⁸ Angabe für Mazedonien: *Enterprise, Banking and Social Safety Net*, World Bank Public Information Centre, 28. November 1994.

²⁹ Ralph Schoenman, a.a.O.

kommen geschuldet waren, durchkreuzten Kroatiens Anstrengungen, seine eigenen produktiven Ressourcen zu mobilisieren und setzte so den Nachkriegsaufbau aufs Spiel. Die Kosten für den Wiederaufbau der kriegszerstörten Wirtschaft Kroatiens wurden auf ca. 23 Mrd. Dollar geschätzt, was den Zufluß neuer ausländischer Kredite erforderte. Zagrebs Schuldenhürde wird angesichts eines ausbleibenden "Schuldenerlasses" bis ins 21. Jahrhundert hinein weiter zunehmen. Als Gegenleistung für ausländische Kredite stimmte die Regierung von Präsident Franjo Tudjman Reformmaßnahmen zu, die zur Schließung weiterer Fabriken, zu weiteren Konkursen und zu einem extrem niedrigen Lohnniveau führen. Die offizielle Arbeitslosenrate stieg von 15,5 (1991) auf 19,1 Prozent (1994).³⁰

Zagreb führte des weiteren ein erheblich schärferes Konkursgesetz ein, begleitet von Verfahrensregelungen für die "Zerstückelung" großer, in Staatsbesitz befindlicher öffentlicher Versorgungsbetriebe. In Übereinstimmung mit ihrer Absichtserklärung ("Letter of Intent") gegenüber den Bretton Woods-Institutionen versprach die kroatische Regierung, das Bankensystem mit Unterstützung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Weltbank umzustrukturieren und völlig zu privatisieren. Die letztgenannten Institutionen haben des weiteren die Einrichtung eines kroatischen Kapitalmarktes verlangt, um so das Eindringen westlicher Investoren und Broker zu fördern.

Mazedonien folgte einem ähnlichen ökonomischen Weg. Im Dezember 1993 willigte die Regierung in Skopje darin ein, die Reallöhne zu drücken und Kredite einzufrieren, um ein Darlehen aus der IWF-Systemtransformationsfazilität (STF) zu bekommen. In einer ungewöhnlichen Konstellation beteiligte sich der Multimilliardär und Tycoon George Soros an der internationalen Unterstützungsgruppe, der ansonsten die Regierung der Niederlande und die in Basel ansässige Bank für internationalen Zahlungsausgleich angehörten. Das von der Unterstützungsgruppe zur Verfügung gestellte Geld war jedoch nicht für den "Wiederaufbau" gedacht, sondern dafür, Skopje die ausstehende Rückzahlung von Schulden an die Weltbank zu ermöglichen.³¹

Darüber hinaus hatte die Regierung des mazedonischen Ministerpräsidenten Branko Crvenkovski als Gegenleistung für die Umschuldung der Liquidation von verbliebenen "insolventen" Unternehmen zuzustimmen wie auch der Entlassung "überzähliger" Arbeiter, was die Hälfte der Beschäftigten in den Industrieunternehmen des Landes einschloß. Wie der stellvertretende Finanzminister Hari Kostov nüchtern bemerkte, war es bei den astronomisch hohen Zinssätzen (Ergebnis der von den Geldgebern vorangetriebenen Bankenreform) "buchstäblich unmöglich, ein Unternehmen im Lande zu finden, das in der Lage gewesen wäre, ... [seine] Kosten zu dek-

³⁰ Vgl. The Banker, Zagreb's About Term, Januar 1995, S. 38.

³¹ Vgl. Weltbank, Macedonia Financial and Enterprise Sector, Public Information Department, 28. November 1995.

ken...³² Alles in allem war die ökonomische Therapie des IWF für Mazedonien eine Fortsetzung des "Konkursprogramms", das 1989 im föderalen Jugoslawien in Gang gesetzt worden war. Die profitabelsten Werte stehen nun an der ein Jahr alten mazedonischen Börse zum Verkauf, aber diese Auktion gesellschaftseigener Unternehmen hat zum industriellen Kollaps und zur überhandnehmenden Arbeitslosigkeit geführt.

Trotz des Niedergangs der Wirtschaft und der Auflösung von Schulen und Gesundheitszentren durch die Austeritätsmaßnahmen informierte Finanzminister Ljube Trpevski stolz die Presse, daß "Weltbank und IWF Mazedonien unter die erfolgreichsten Länder einstufen, was die gegenwärtigen Übergangsreformen betrifft". Der Leiter der IWF-Vertretung in Mazedonien, Paul Thomsen, stimmte zu, daß "die Ergebnisse des Stabilisierungsprogramms [im Rahmen der STF] eindrucksvoll waren" und sprach der "effizienten Lohnpolitik" der Regierung in Skopje besonderer Anerkennung und Wertschätzung aus.³³

Der Wiederaufbau von Bosnien und der Herzegowina

Mit einer augenscheinlich unter NATO-Waffen funktionierenden Friedensregelung hat der Westen ein "Wiederaufbau"-Programm aus der Schublade gezogen, das Bosnien-Herzegowina völlig seiner ökonomischen und politischen Souveränität beraubt. Dieses Programm besteht in weiten Teilen daraus, Bosnien-Herzegowina als geteiltes Territorium unter militärischer NATO-Besatzung und unter westlicher Verwaltung zu entwickeln.

Basierend auf der Vereinbarung von Dayton im November 1995 haben die USA und die Europäische Union eine voll entwickelte koloniale Verwaltung in Bosnien installiert. Ihr Chef ist der von ihnen eingesetzte Beauftragte (High Commissioner - HR), Carl Bildt, ein früherer schwedischer Ministerpräsident und Vertreter der EU bei den Bosnien-Friedensverhandlungen. Der HR hat volle Exekutivmacht in allen zivilen Angelegenheiten, mit dem Recht, die Regierungen der bosnischen Föderation und der bosnisch-serbischen Republik Srpska zu überstimmen. Der HR hat in engem Kontakt mit dem IFOR-Oberkommando wie auch mit den Geldgeber-Agenturen zu handeln.

Eine internationale Schutzpolizeitruppe existiert unter der Aufsicht eines Bevollmächtigten, der von UNO-Generalsekretär Boutros Boutros Ghali berufen wurde. Rund 1.700 Polizisten aus 15 Ländern, von denen die meisten noch nie einen Fuß in die Balkanländer gesetzt hatten, wurden nach einem fünftägigen Trainingsprogramm in Zagreb nach Bosnien verlegt.

³² Erklärung des stellvertretenden Finanzministers Mazedoniens, Hari Kostov, in: MAK News, 11. April 1995.

³³ Macedonian Information and Liaison Service, MILS News, 11. April 1995.

Während der Westen seine Unterstützung für die Demokratie betonte, handelt die Parlamentarische Versammlung, die nach der beim Dayton-Abkommen fertiggestellten "Verfassung" eingerichtet wurde, weitgehend als "willenloses Werkzeug". Hinter der demokratischen Passade ruht die wirkliche politische Macht in den Händen einer "parallelen Regierung", die vom Bosnien-Beauftragten angeführt wird und deren Personal aus ausländischen Beratern besteht.

Die in Dayton vereinbarte Verfassung übergab die Leitung der Wirtschaftspolitik den Bretton Wood-Institutionen und der in London ansässigen Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD). Artikel VII legt fest, daß der erste Direktor der Zentralbank von Bosnien-Herzegowina vom IWF berufen werden muß und daß er "kein Bürger von Bosnien-Herzegowina oder eines Nachbarstaates sein soll...". Gerade weil der Zentralbankdirektor ein IWF-Beauftragter ist, wird der Zentralbank nach der Verfassung nicht erlaubt, als Zentralbank zu fungieren: "In den ersten sechs Jahren ... darf sie keine Geldschöpfung betreiben und in dieser Hinsicht nicht als Währungsbehörde fungieren" (Artikel VII). Weder wird dem neuen "souveränen" Nachfolgestaat erlaubt sein, seine eigene Währung zu haben (Ausgabe von Papiergeld nur, wenn volle Devisendeckung gegeben ist), noch ist ihm erlaubt, seine internen Ressourcen zu mobilisieren. Wie in den anderen Nachfolgerepubliken sind seine Möglichkeiten, seinen Wiederaufbau selbst zu finanzieren (ohne massive Erhöhung der Auslandsschulden) von Anfang an beschnitten.

Die Aufgaben bei der Leitung der bosnischen Wirtschaft sind sorgfältig zwischen den Geldgeber-Agenturen aufgeteilt worden. Während die Zentralbank unter der Ohnht des IWF ist, hat die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) den Vorsitz der Kommission für öffentliche Einrichtungen, die die Aktivitäten aller Unternehmen des öffentlichen Sektors beaufsichtigt - einschließlich Energie, Wasser, Postdienste, Straßen, Eisenbahnen etc. Der EBRD-Präsident beruft den Vorsitzenden dieser Kommission, der auch den Wiederaufbau des öffentlichen Sektors überwacht, was primär heißt, den Ausverkauf von Staats- und öffentlichem Eigentum und die Beschaffung langfristiger Investitionsmittel.

Einer fundamentalen Frage kann nicht ausgewichen werden: Ist die bosnische Verfassung, die in Dayton zwischen Staatschefs förmlich vereinbart wurde, wirklich eine Verfassung? Es ist ein finsterner und gefährlicher Präzedenzfall in der Geschichte der internationalen Beziehungen: Westliche Gläubiger haben ihre Interessen in eine Verfassung eingebettet, die in ihrem Interesse hastig geschrieben wurde; Exekutivpositionen innerhalb des bosnischen Staatssystems sind nicht mit Staatsbürgern, sondern mit Beauftragten westlicher Finanzinstitutionen besetzt. Keine verfassungsgebende Versammlung, keine Rücksprache mit den Organisationen der Bürger von Bosnien-Herzegowina, keine "Verfassungsänderungen".

Die bosnische Regierung schätzt, daß die Kosten für den Wiederaufbau 47 Mrd. Dollar betragen werden. Westliche Geldgeber haben drei Mrd. Dollar an Wiederaufbaukrediten zugesagt, doch im Dezember 1995 wurden nur magere 518 Mill. Dollar gewährt, von denen ein Teil - nach den Festlegungen des Friedensabkommens von Dayton - dafür vorgesehen ist, einige zivile Kosten für die IFOR-Stationierung vor Ort zu tragen oder aber Schuldentrübstände bei internationalen Gläubigern zu bezahlen. In bekannter Art wurden "neue Kredite" zum Rückzahlen "alter Schulden" gewährt. Die Zentralbank der Niederlande verschaffte generös 37 Mill. Dollar "Überbrückungsfinanzierung". Das Geld ist jedoch vorgesehen für das Begleichen der bosnischen Zahlungsrückstände beim IWF - eine Bedingung, ohne deren Erfüllung der IWF kein neues Geld leihen wird.³⁴

Es ist ein grausames und absurdes Paradoxon: Die beantragten Kredite aus dem kürzlich geschaffenen IWF-Notstandsprogramm ("Emergency Window") für sogenannte "Nachkriegsländer" werden nicht für den Nachkriegsaufbau genutzt. Stattdessen werden sie für die Rückzahlung an die Zentralbank der Niederlande verwendet werden, die das Geld herausgerückt hatte, um zunächst die Rückstände beim IWF zu begleichen. Während die Schuldenlast wächst, fließen keinerlei wirklich neue Finanzressourcen nach Bosnien, um dessen kriegszerstörte Ökonomie wieder aufzuheben.

Multis werfen ein Auge auf Bosniens Ölfelder

Westliche Regierungen und Gesellschaften zeigen größeres Interesse daran, Zugang zu den potentiellen strategischen Bodenschätzen zu bekommen, als daran, Geldmittel dem Wiederaufbau Bosniens zu widmen. Dokumente im Besitz Kroatiens und der bosnischen Serben deuten darauf hin, daß am östlichen Hang der Dinarides-Gebirgskette Kohlen- und Erdöllagerstätten erkannt wurden, eine Region, die die kroatische Armee in der Schlussoffensive vor dem Friedensabkommen von Dayton von den aufständischen Serben der bosnischen Krajina zurückeroberte. Bosnische Offizielle berichten, daß sich die in Chicago ansässige Amoco unter den zahlreichen ausländischen Firmen befand, die später mit Erkundungsarbeiten begannen. Dem Westen liegt viel daran, diese Region zu erschließen: "Der Weltbank - und den Multis, die diese Aktivitäten entfalteteten - widerstrebt es, ihre letzten Erkundungsberichte den Regierungen bekannt zu machen, solange der Krieg andauert."³⁵

³⁴ Vgl. Internationaler Währungsfonds, Bosnia and Herzegovina becomes a Member of the IMF, Presseerklärung Nr. 97/70, Washington, 20. Dezember 1995.

³⁵ Frank Viviano/Kenneth Howe, Bosnia Leaders Say Nation Sit Atop Oil Fields, The San Francisco Chronicle, 28. August 1995; vgl. auch Scott Cooper, Western Aims in Ex-Yugoslavia Unmasked, The Organizer, 24. September 1995.

Ebenso gibt es "beträchtliche Petroleumfelder in der von den Serben gehaltenen Region von Tuzla, jenseits des Flusses Sava".³⁶ Dieses Gebiet ist nach der Dayton-Vereinbarung Teil des Territoriums, auf dem die US-Division mit ihrem Hauptquartier in Tuzla stationiert ist.

Die territoriale Teilung Bosniens nach dem Dayton Abkommen zwischen der Föderation von Bosnien-Herzegowina und der bosnisch-serbischen Republik Srpska gewinnt so strategische Bedeutung. Die 60.000 NATO-Soldaten, an Ort und Stelle, um den "Frieden durchzusetzen", werden die territoriale Teilung Bosniens-Herzegowinas in Übereinstimmung mit den westlichen ökonomischen Interessen verwalten. Die nationale Souveränität ist beeinträchtigt, und über die Zukunft Bosniens wird eher in Washington, Bonn und Brüssel entschieden als in Sarajevo.

Der auf Umschuldung basierende Prozeß des "Wiederaufbaus" wird Bosnien-Herzegowina (wie auch die anderen übriggebliebenen Republiken des früheren Jugoslawien) sehr wahrscheinlich auf den Rang eines Dritte-Welt-Landes stoßen. Während sich lokale Führer und westliche Interessen die Beutestücke der früheren jugoslawischen Wirtschaft teilen, dienen die Zersplitterung des nationalen Territoriums und die sich verfestigende ethnische Spaltung in der Struktur der Teilung als ein Bollwerk, das einen vereinten Widerstand von Jugoslawen jeglicher ethnischer Herkunft gegen die Rekolonisation ihres Heimatlandes blockiert.

Schlußbemerkungen

Die makroökonomische Umstrukturierung, die in Jugoslawien nach der neoliberalen Tagesordnung angewandt wurde, trug zur Zerstörung eines ganzen Landes bei. Doch seit Beginn des Krieges im Jahre 1991 wurde die zentrale Rolle dieser makroökonomischen Reformen von den globalen Medien sorgfältig überleben und geleugnet. Der "freie Markt" wurde als die Lösung präsentiert, als die Grundlage für den Wiederaufbau einer kriegszerstörten Ökonomie. Von der Mainstream-Presse wurde ein detailliertes Tagebuch des Krieges und des "friedensschaffenden" Prozesses übermittelt. Die sozialen und politischen Auswirkungen der ökonomischen Umstrukturierung wurden sorgfältig aus unserem sozialen Bewußtsein und dem kollektiven Verstehen dessen, "was wirklich geschieht", getilgt. Kulturelle, ethnische und religiöse Zerwürfnisse werden hervorgehoben und dogmatisch als alleiniger Grund der Krise präsentiert, während sie in Wirklichkeit Konsequenz einer viel tiefergehenden Abfolge ökonomischer und politischer Brüche sind.

Dieses "falsche Bewußtsein" ist in alle Bereiche kritischer Debatte und Diskussion eingedrungen. Es verschleiern nicht nur die Wahrheit, es hindert uns auch daran, die genauen historischen Vorgänge anzuerkennen.

³⁶ Frank Viviano/Kenneth Howe, a.a.O.

Schließlich verfälscht es auch die Einsicht in die wahren Quellen des sozialen Konflikts. Einheit, Solidarität und Identität der Südslawen haben ihren Ursprung in der Geschichte, doch diese Identität wurde gebrochen, manipuliert und zerstört. Der Ruin eines Wirtschaftssystems, die Übernahme seiner produktiven Werte, die Öffnung der Märkte und die "Jagd nach Territorium" in den Balkanstaaten bilden den wirklichen Grund des Konflikts.

Was in Jugoslawien auf dem Spiel steht, das sind die Leben von Millionen Menschen. Makroökonomische Reformen zerstören ihre Lebensgrundlage, beeinträchtigen ihr Recht auf Arbeit, Nahrung und Wohnung, und schädigt ihre Kultur und ihre nationale Identität. Grenzen werden neu festgelegt, das gesamte Rechtssystem wird revidiert, gesellschaftseigene Unternehmen werden in den Konkurs gestürzt, das Finanz- und Bankensystem wird zerstört, soziale Einrichtungen und Programme werden kaputt gemacht.

In der Retrospektive ist es erinnerungswert, sich Jugoslawiens ökonomische und soziale Errungenschaften in der Nachkriegsperiode (bis 1980) vor Augen zu führen: Das Wachstum des Bruttosozialprodukts betrug 20 Jahre lang (1960-80) durchschnittlich 6,1 Prozent pro Jahr; es gab eine kostenlose medizinische Versorgung mit einem Arzt auf 550 Einwohner; die Alphabetisierungsrate erreichte 91 Prozent und die Lebenserwartung betrug 72 Jahre.³⁷

Jugoslawien ist ein "Spiegelbild" ähnlicher ökonomischer Umstrukturierungsprogramme, wie sie nicht nur in Entwicklungsländern angewandt werden, sondern in nicht allzu ferner Zeit auch in den USA, in Kanada und Westeuropa. "Starke ökonomische Medizin" heißt die Antwort überall auf der Welt. Man macht die Menschen glauben, daß es keine andere Lösung gibt: Unternehmen müssen geschlossen, Arbeiter entlassen und Sozialprogramme drastisch gekürzt werden. Die ökonomische Krise in Jugoslawien sollte in diesem Kontext gesehen werden. Auf die Spitze getrieben, sind die Reformen in Jugoslawien die grausame Widerspiegelung eines destruktiven "ökonomischen Modells", das nach der neoliberalen Tagesordnung Gesellschaften überall in der Welt aufgebürdet wird.

Wir entnahmen den Beitrag der 1996 erschienenen Nr. 54 der Zeitschrift Labour Focus on Eastern Europe, London. Übersetzung: Klaus D. Fischer.

³⁷ Weltbank, World Development Report 1991, statistischer Anhang, Tabellen 1 und 2, Washington DC, 1991.

Ulrich Sander

Vom Wiedererstehen eines deutschen Militarismus nach historischen Vorbildern

Heer - Reichswehr - Wehrmacht - Bundeswehr - und dann?

Hinter uns liegen wichtige Jahrestage für das Militär in Deutschland, eine Niederlage und zwei Siege:

1. Der 50. Jahrestag der totalen Kapitulation des sieggewohnten deutschen Generalstabs und des Zerfalls des faschistischen deutschen Reiches. Diese Niederlage wurde besiegelt durch die antimilitaristischen, antifaschistischen und antipreußischen demokratischen Beschlüsse der Antihitlerkoalition bei Gründung der Vereinten Nationen und mit dem Potsdamer Abkommen der Alliierten. 130 Jahre deutscher aggressiver Militarismus fanden zunächst ihr Ende mit der Niederlage der Hitlerwehrmacht. Doch dann gab es
2. den 40. Jahrestag der Bundeswehr, mit deren Gründung gegen die Kapitulationsurkunde vom 8. Mai 1945 und gegen die Potsdamer Beschlüsse verstoßen wurde.
3. Schließlich gab es den fünften Jahrestag des Vorrückens der Bundeswehr und der NATO zunächst bis an die Oder.

Im Dezember 1995 dann begann der größte Militäreinsatz in der 40jährigen Geschichte der Bundeswehr. Die deutschen Streitkräfte beteiligten sich mit rund 4000 Soldaten am NATO-Einsatz für die Errichtung des Staates Bosnien-Herzegowina auf den Trümmern eines Teils des einstigen Jugoslawien.

Wie sieht die aktuelle Struktur der Bundeswehr aus? Mit der Indienststellung des Deutsch-niederländischen Korps mit 28.000 Soldaten im August 1995 wurde die multinationale Verflechtung der Bundeswehr mit anderen NATO-Verbänden fortgesetzt. Das Korps zählt wie das einzige nationale Korps, das IV. mit Sitz in Potsdam, zu den Hauptverteidigungskräften, die erst im Mobilisierungsfall ihre volle Stärke erreichen. Die Krisenreaktionskräfte hingegen sind stets aufgefüllt und einsatzbereit. Deutsche Verbände wurden bis 1995 der schnellen NATO-Eingreiftruppe und dem Enrokorps - mit britischer und französischer Beteiligung - sowie dem Deutsch-dänischen und dem Deutsch-US-amerikanischen Korps zugeordnet. Seit April dieses Jahres stellt die Bundeswehr in Calw (Baden-Württemberg) ein Kommando für Spezialaufgaben auf. Dazu gehören zunächst 1000 Soldaten, die zur Befreiung von deutschen Geiseln im Ausland eingesetzt werden sollen.

Wenige Tage vor seiner merkwürdigen Verhaftung wegen angeblichen betrügerischen Bankrotts schrieb Elmar Schmäling, Ex-Flotillenadmiral,

darüber in einem Rundschreiben an Friedensgruppen und -initiativen: "Mit der Aufstellung des 'Kommando Spezialkräfte'(KSK) markiert die Bundesregierung den nächsten Schritt hin zu einer unbeschränkten Militärmacht Deutschland. Der Einsatz der KSK wird unter deutschem Kommando, ohne Einbindung in ein Mandat der Vereinten Nationen, geplant. Das Parlament soll das beim Bundesverfassungsgericht erstrittene Mitwirkungsrecht als Voraussetzung für Auslandseinsätze der Bundeswehr wieder entzogen bekommen." Per KSK kann Deutschland demnach in ganz große Kriege hineinstolpern oder sie herbeiführen.

Plauung fußt auf Erreichtem

Für 1996 bis 2001 wurde eine Bundeswehrplanung aufgestellt. Sie sieht eine jährliche Steigerung der Ausgaben für militärisches Gerät von rund 6 Mrd. DM auf 9 Mrd. DM vor. Der Investitionsanteil am Verteidigungshaushalt soll von 24 % auf 30 % erhöht werden. Reduzierungen wird es weiter im Personalbereich geben, die 338.000-Mann-Grenze soll jedoch nicht unterschritten werden. (Vorher waren 370.000 festgelegt worden.) Kriege machen mit weniger Soldaten und mehr und besserem Gerät, heißt die Devise, wobei bis zu 900.000 Soldaten als Reservisten immer mitgezählt werden müssen. Bessere Waffen, das sind das neue Europäische Jagdflugzeug Eurofighter 2000, neue Flugabwehrsysteme und Luft-Luft-Raketen, schnellere Schiffe, U-Boote, Hubschrauber und Flugzeuge mit mehr Transportraum.

Die deutsche Einheit und das Scheitern des Realsozialismus wurden von Kreisen der Bundeswehrführung wie militärische Siege gefeiert: "Wir haben durch unsere Standfestigkeit und unsere Geschlossenheit auch dazu beigetragen," hieß es im September 1990 zur bevorstehenden Wiedervereinigung in "Informationen für die Truppe". Und der Vize-Chef der Bundeswehr-Ost, Generalmajor Werner von Scheven, beeilte sich, am 3. Oktober 1990 bei der Übernahme der Nationalen Volksarmee durch die Bundeswehr zu betonen, in welche Tradition sie sich begeben hat: Sie werde nicht "hinter den Leistungen der Wehrmacht zurückstehen."¹ Der damalige Generalinspekteur Dieter Wellershoff jubelte dann auch vor Bundeswehrkommandeuren am 11. März 1991 - die Schande des 8. Mai 1945 wettmachend -: "Wir ernten jetzt die Früchte des Dienstes unserer Vorgänger, aller Soldaten der Bundeswehr und unserer Verhündeten" - als ob es 1945 keine Kapitulation gegeben hätte.

Im neuen größer gewordenen "souveränen" und "normalen" Deutschland versucht der Militarismus seine Renaissance.² Militarismus bedeutet die Durchdringung möglichst aller Politikfelder mit dem Geist des Militäri-

¹ "Loyal" - das deutsche Wehrmagazin, Dezember 1990.

² Vgl. Fritz Krause, Deutschland als Großmacht? Zur neuen Militärdoktrin der Bundeswehr, in: Neue Realitäten des Kapitalismus. Heinz Jung zum 60. Geburtstag, IMSF, Frankfurt/M. 1995, S. 104ff.

schen und das Bestreben, den Primat der Politik abzulösen durch den Primat des Soldatentums. Militarismus ist sowohl der Drang nach Eroberung nach außen wie der Unterdrückung der demokratischen Errungenschaften nach Innen.

Es ist daher unvollständig, von der Militarisierung der Außenpolitik zu sprechen, wo es heute um eine Militarisierung immer weiterer Gebiete der deutschen Politik geht. Bis hin zu den Bündnisgrünen überwiegt mehr und mehr die eine Devise: Die Lösung von Problemen mit Gewalt und Androhung von Gewalt, weil andere Mittel versagt hätten. Wo einst ein Bebel und Liebknecht sagten: "Diesem System keinen Mann und keinen Groschen" - in der politischen Arbeiterbewegung, in der SPD - wird heute weitgehend eine Absage an die antimilitaristische Friedensbewegung erteilt. Rudolf Scharping, der SPD-Bundestagsfraktionsführer, biederte sich bei den Offizieren der Bundeswehr an, indem er einen höheren Rüstungs-etat versprach, als Ruhe ihn bieten kann.

Bundesfinanzminister Theo Waigel macht in Haushaltsdebatten klar, daß die ersohnte Friedensdividende weiterhin ausbleiben wird: Die neuen Aufgaben der Bundeswehr ließen keine nennenswerten Abstriche beim Rüstungsetat zu, erfordern den weiterhin aufgeblähten Rüstungsetat. Deutschland als Rüstungsexporteur Nr. 2 in der Welt will auch die eigene Armee mit immer moderneren neuen Waffen ausrüsten. Entsprechende Zusagen wurden Daimler-Benz, Siemens, der deutschen Rüstungsindustrie gemacht. Rüstungsexportschranken wurden verringert.

Mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung vom 26. November 1992, die vom Bundeskabinett "zur Kenntnis genommen" wurden - aber nicht vom Bundestag beschlossen wurden - , hat sich ein neuer deutscher Generalstab ein politisches Programm gegeben, das nach und nach verwirklicht wird. Es erweist sich als das erfolgreichste politische Programm in Deutschland: Das Bundesverfassungsgericht ermächtigte die Militärs, mit der Zustimmung der einfachen Regierungsmehrheit im Bundestag Kriegseinsätze durchzuführen und sich nicht mehr auf den Verteidigungsauftrag der Verfassung zu beschränken.

Damit rückt der deutsche Militarismus ein großes Stück näher an eine Position heran, die es ihm beispielsweise zwischen den beiden Weltkriegen erlaubte, immer mehr die Politik, ja auch ihr Personal zu bestimmen und dann unter dem Hitlerfaschismus die Kriegsführungsfähigkeit zu erlangen. Das gipfelte im Unternehmen "Barbarossa" in einem "sorgfältig vorbereiteten Vernichtungskrieg", der als "Kreuzzug gegen den Bolschewismus" geführt wurde, der in dem Streben Hitlers nach "Weltmachtstellung des Dritten Reiches kulminierte".³

³ Das Deutsche Reich und der II. Weltkrieg, herausgegeben vom Militärhistorischen Forschungsamt, Band 4, S. 1079.

Der Krieg ist wieder erlaubt

Neben den Militärs verfechten heute auch die äußersten Rechten ein Militärkonzept für ein Großdeutschland, das an die Zeit anknüpft, da Kriege "erlaubt" waren, sie keine "Rechtfertigung" brauchten und es "ehrenhaft" war, "für das Vaterland zu sterben", wie es der Neofaschist und Anwalt Jürgen Rieger ("Nordische Zukunft") formulierte. Kriegerische Mittel sind somit normal - wir kehren zur Normalität zurück, heißt es denn auch ständig unter den Militärs. Dem Staat soll nun wieder "das Recht, seine Angehörigen zu opfern," eingeräumt werden. Das Idol von Kanzler Kohl ist auch das Idol von Rieger: Ernst Jünger. Ihn zitiert er: "Was ist das für ein Krieger, der keine Rasse besitzt?" Und er ruft den Generalstabschef von Wilhelm II, Moltke, als Zeugen an: "Der Krieg ist ein Mittel in Gottes Weltordnung. Der ewige Friede ist ein Traum, und nicht einmal ein schöner. Ohne Krieg würden die Menschen im Materialismus versumpfen."

Militarismus bedeutet für Konservative wie Neofaschisten, daß solche "soldatischen Werte" wie Mut, Treue, Kameradschaftlichkeit, Ehre, Tapferkeit aus jeglichem sozialen Wertebezug herausgenommen und isoliert als Ideale und Tugenden für alle gesellschaftlichen Bereiche propagiert werden. Dieses Herauslösen der "deutschen Wertvorstellungen" (Verteidigungspolitische Richtlinien) hat seine Ursache auch in dem Bestreben, die Rolle der deutschen Wehrmacht und des "Soldatentums" im Zweiten Weltkrieg und in der Zeit der Kriegsvorbereitung zu rechtfertigen. Der ranghöchste General der Bundeswehr, Klaus Naumann, sagte vor den Gebirgsjägern, Pfingsten 1992: Die Wehrmacht sei allenfalls "mißbraucht" worden. Wehrmacht sei gleichzusetzen "mit jener vorzüglichen Truppe, die Unvorstellbares im Kriege zu leisten und zu erleiden hatte." Wehrmacht stehe für "Bewährung in äußerster Not, für Erinnerung an und Verehrung von vorbildlichen Vorgesetzten, für Kameraden und Opfertod."

Wenn Kriege wieder "erlaubt" sein sollen, dann bedeutet dies Rückschritt bis zur Zeit vor dem Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928. Seit dieser Zeit sind Kriege als Mittel der Politik geächtet. In Paris unterzeichneten damals 15 Staaten, darunter auch Deutschland, den Pakt, zu dem der französische Außenminister Briand gegenüber dem US-amerikanischen Staatssekretär Kellogg die Initiative ergriffen hatte. Alle Staaten der Welt, voran die Unterzeichnerstaaten, verpflichten sich darin, das Mittel der Schiedsgerichtsbarkeit an die Stelle bewaffneter Auseinandersetzungen treten zu lassen. Dieser Pakt wurde von Hitler gebrochen.

Die Verteidigungspolitischen Richtlinien der Bundeswehr sind ein Programm, das die Rückkehr zur Zeit vor dem Briand-Kellogg-Pakt einschließt. Ja, sie schließen auch einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen ein, die sich die gegen Deutschland und Japan siegreichen Völker 1945 gegeben haben, um "künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid

über die Menschheit gebracht hat," - das bekanntlich von deutschem Boden ausging. Man beschloß, die "Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren." In Artikel 107, der immer noch gültig ist, heißt es ausdrücklich: "Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkrieges in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt."

Es gelten also die antimilitaristischen Beschlüsse von Potsdam fort, gegen die der deutsche Militarismus verstößt. Wobei besonders makaber ist, daß sich die Bundeswehr gern auf die Mandate der UNO beruft, auf Aufträge der Weltgemeinschaft. Hingegen war in Beratungen der Politik, der Wirtschaft und der Generalität - an einer solchen nahm ich in Fürstfeldbruck 1991 teil (siehe weiter unten) - immer wieder zu hören, daß es auf das UNO-Mandat ankommt und nicht auf die Kontrolle durch die UNO und daß auch andere Organisationen als Mandatserteiler denkbar sind als die UNO, nämlich die WEU, die NATO, ja sogar die EU wurde genannt.

Verteidigungspolitische Richtlinien - ein aggressives Konzept

Hohe und höchste Militärs und die Ultrarechten von heute sprechen eine gemeinsame Sprache. Während die Kriegseinsätze der Bundeswehr offiziell mit angeblichen Verpflichtungen im Rahmen der NATO und der UNO begründet werden, redet Generalinspekteur Klaus Naumann den Klartext der Rechten: Die Bundeswehr habe für Einsätze "auch außerhalb des Bündnisgebietes zur Verfügung zu stehen, soweit es deutsche Interessen (!) gebieten."⁴ Wo Goebbels sagte: "Diesmal geht es um wichtigere Dinge, und zwar um Dinge, die uns alle angehen, um Kohle, Eisen, Öl und vor allem um Weizen" (Rede vom 18. Oktober 1942), da sagen die Verteidigungspolitischen Richtlinien über die "deutschen Interessen" aus: "Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt".

Weiter heißt es in den Richtlinien: Ein "Teil der deutschen Streitkräfte muß daher zum Einsatz außerhalb Deutschlands befähigt sein." Die Richtlinien sind "verbindliche Grundlage" für die "deutsche militärische Interessenvertretung nach außen." An die Stelle der Verteidigung Deutschlands und des NATO-Territoriums wird die Aufgabe gestellt: "Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist ein ganzheitlicher Ansatz von Schützen und Gestalten." Und das "Gestalten" wird mit einer Formulierung umschrieben, die auch Hitler anstelle seines plumpen "ab 5 Uhr 45 wird zurückgeschossen" hätte einfallen können: "Vorbeugung, Eindämmung und Beendigung von Krisen und Konflikten, die Deutschlands Unversehrtheit und Stabilität be-

⁴ Information für die Truppe 11/91.

einträchtigen können." Das ist "Ius ad bellum", das "Recht auf Krieg", das zu 1914/18 führte, dann völkerrechtlich geächtet war, um von Hitler 1939/45 wieder zum Grundsatz gemacht zu werden. 1945 ergab den endgültigen Bruch mit dem "Recht auf Krieg" - dieser Bruch wird mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien wieder aufgehoben.

Sogar die nur im ersten Entwurf der Verteidigungspolitischen Richtlinien enthaltene Forderung: "Erhaltung des nuklearen Schutzes und Einflußnahme auf die Entscheidungen der Nuklearmächte" tauchte 1995 wieder auf, und zwar mit dem Angebot der französischen Regierung, Deutschland unter den atomaren Schutzschirm zu nehmen, und mit der Zustimmung von CDU-Politikern dazu.

Aggressiv heißt es in einer offiziellen Erläuterung: Die Souveränität anderer Länder und das Nicht-Einmischungsprinzip müßten "in Frage gestellt" werden. Grundlegende Prinzipien des Völkerrechts und der UN-Satzung "wie das Souveränitätsprinzip, Nichteinmischungsgebot und das Selbstbestimmungsrecht bedürfen einer Fortentwicklung."⁵ Wo Militärs sich so offen ausdrücken, da dürfen die Herren des großen Geldes nicht fehlen. Im "Kurz-Nachrichtendienst der Arbeitgeberverbände"⁶ werden die Kriegseinsätze eindeutig gegen die Wanderungsbewegungen gerichtet. Man müsse die Flüchtlinge in den Herkunftsländern halten, und zwar indem "militärische Einsätze wie in Somalia nicht ausgeschlossen werden". Und auch Einsätze im eigenen Land stehen bevor: "Im Zeitalter weltweiter Wanderbewegungen und internationalem Terrorismus" verwischten zunehmend die Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit. Das schrie Fraktionsvorsitzender Wolfgang Schäuble (CDU), um zu fordern, daß die Bundeswehr auch bei größeren Sicherheitsbedrohungen im Innern "notfalls zur Verfügung stehen sollte".⁷

Ein rechtsextremes Potential - die Bundeswehr

Mit dem Festhalten an der allgemeinen Wehrpflicht und an der Mobilisierungsfähigkeit von rund einer Million Reservisten hat sich die Bundeswehr stark in der Bevölkerung verankert, und sie beeinflusst diese nachhaltig. Diese Bundeswehr mit reaktionärem Konzept für die Außen- wie Innenpolitik sowie mit starkem ideologischem Einfluß in der Jugend stellt eine wachsende Attraktion für die Neonazis dar. Das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr kam im Juni 1993 zu dem Schluß: Die Bundeswehr droht zu einem Sammelbecken für Rechtsradikale zu werden. Eine deutliche Mehrheit der rechtsorientierten jungen Männer dränge zum freiwilligen Dienst in der Truppe. Unter den Tätern rassistischer Anschläge ist die Zahl von Neonazis in Uniform besonders hoch.

⁵ Ebd.

⁶ KND 89/93.

⁷ Der Spiegel v. 3.1.94.

Ungehindert betätigen sich die Traditionsverbände der Naziwehrmacht in der Bundeswehr, insbesondere die Verbände der Kolonialkrieger, der Ritterkreuzträger, des Marinebundes und der Verband der "Gebirgstruppe". Kasernen behalten die Namen von Nazigeneralen und die einst von Hitler persönlich verfügbaren Namen preußischer Krieger. Der Ring Deutscher Soldatenverbände verbreitete innerhalb der Bundeswehr seine Erklärung, die zu Untaten wie in Solingen geradezu ermunterte: Man fordere "alle Politiker unseres Landes auf, das aufgeregte Gerede über eine angebliche Ausländerfeindlichkeit des ganzen deutschen Volkes sofort einzustellen und statt dessen die offenkundige Ursache für die schändlichen Übergriffe, nämlich die Duldung des schamlosen Mißbrauchs des im Grundgesetz verankerten Asylrechts, abzustellen."⁸

Schließlich richtet die Armee Großdeutschlands schon wieder begehrliehe Blicke nach Osten. Da werden innerhalb der Truppe Sammlungen für die Stadt "Königsberg" gestartet, deren richtiger Name Kaliningrad in der Pressemitteilung der Hardthöhe vom 18.2.92 nicht ein einziges Mal genannt wird. Unter der Überschrift "Signal" melden die "Informationen für die Truppe" vom August 1995, in Polen würden deutschstämmige polnische Staatsbürger vom Wehrdienst in der polnischen Armee befreit, wenn sie schon in der Bundeswehr gedient haben. Es stellt sich heraus, daß "viele junge Deutsche in Polen ihren Grundwehrdienst bei der Bundeswehr ableisten." Weiter in den "Informationen" über die Straffreiheit für diese Leute, die gegen das Verbot verstoßen, ohne Genehmigung in einer anderen Armee zu dienen: "Aus polnischen Militärkreisen verlautet, daß man durch Verfahren vor polnischen Militärgerichten nicht das gute Verhältnis zur Bundeswehr stören und den polnischen Weg in die NATD nicht belasten wolle."

Im Zwei-plus-Vier-Vertrag von September 1990 bekräftigten BRD und DDR in Art. 2, "daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird." Nach der Verfassung ist "die Führung eines Angriffskrieges" oder ihn vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. In Art. 3 von Zwei-plus-Vier verzichten die BRD und DDR "auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen." Insbesondere gilt der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1.7.1969. Bill Clinton, der US-Präsident, hat mit Zustimmung der Bundesregierung die Erweiterung der NATO für 1999 zugesagt.⁹ Indem Deutschland per NATD bis an die ehemalige Grenze der Sowjetunion militärisch vorrückt, indem auch atomare Waffen - wie die Regierung von Tschechien zusagte - weiter nach Osten gebracht werden können, wird Völkerrecht gebrochen, insbesondere auch das Potsdamer Abkommen. Ausgerechnet in einer Erklärung der CDU-Bundestagsfraktion vom 1. September 1994 wird Deutschlands Rolle bei der NATD-Osterweiterung definiert. Es gehe

⁸ Gebirgstruppe, Februar 1993.

⁹ Süddeutsche Zeitung, 21.10.96.

um eine Neuordnung, zu der vor allem die "Stabilisierung" Osteuropas und Rußlands gehört. Sollte die Europäische Union mit ihrem Kern Frankreich und Deutschland dabei nicht mitziehen, sollte die Atommacht Frankreich sich nicht den deutschen Plänen anschließen, so wird deutlich gemacht, dann gelte es, diese Stabilisierung auf die "traditionelle Weise zu bewerkstelligen".

Eine "traditionelle" Methode des imperialistischen Deutschlands wird heute schon angewandt - die Destabilisierung des künftigen Objektes der Begierde durch Revanchismus und Einmischung. Mit ca. 2000 polnisch-deutschen Soldaten ist die deutsch-atlantische Osterweiterung schon im Anmarsch. So hoch wurde vor einem Jahr die Zahl der einheimischen Soldaten in Osteuropa mit deutschem Wehrpaß geschätzt. Wer als ausländischer Deutschstämmiger einen deutschen Paß vorweist - obgleich er Bürger seines Landes geblieben ist - bekommt bei einer Bundeswehrdienststelle in Berlin einen deutschen Wehrpaß.

Auslandseinsätze

Und allem gab der Bundespräsident seinen Segen: Deutsche Interessen und die Folgen daraus anzuerkennen, sei nicht nur eine Sache des Scheckbuchs, es bedeutet, "daß möglicherweise auch einmal der Einsatz von Leib und Leben gefordert ist." Der oberste Soldat Naumann ist denn auch dafür, "die Soldaten mit dem Tod vertraut zu machen." Den Primat des Militärischen vor dem des Politischen leugnet Naumann vorerst noch. Er bevorzugt die eindeutig marxistische Formulierung von der Politik als konzentrierte Ökonomik: "Es gibt zwei Währungen in der Welt: wirtschaftliche Macht und die militärischen Mittel, sie durchzusetzen." Die "Zeit" merkte zu solchen Sprüchen und zu den Verteidigungspolitischen Richtlinien an: Derartiges "hätte man früher rundheraus als imperialistisches Programm bezeichnet."

Die Debatte um die Auslandseinsätze hält an. Was als UNO-Blauhelm-Einsätze begann, wird nun als NATO-Kampfauftrag auf dem Balkan fortgesetzt. Wie fing das alles an?

Als ich 1991 vor Beginn der Kämpfe in Jugoslawien an einer Tagung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gemeinsam mit der Bundeswehr teilnahm und aus der Fliegerschule Fürstenfeldbruck berichtete, Bundesverteidigungsminister a.D. Rupert Scholz babe dort gesagt, daß es nach der Beseitigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges nun um die Beseitigung der Folgen des Ersten Weltkrieges gerade mit Blick auf Jugoslawien gehe, da erschien diese Formulierung so unwahrscheinlich, daß Redaktionen sie ablehnten. Mir liegt jetzt das Protokoll vor. Scholz sagte, "daß dieser Jugoslawienkonflikt unbestreitbar fundamentale gesamt-europäische Bedeutung bat. Wir glauben, daß wir die wichtigsten Folgen des zweiten Weltkrieges überwunden und bewältigt hätten. Aber in anderen Bereichen sind wir heute damit befaßt, noch die Folgen des Ersten

Weltkrieges zu bewältigen. Jugoslawien ist als eine Folge des Ersten Weltkrieges eine sehr künstliche, mit dem Selbstbestimmungsrecht nie vereinbar gewesene Konstruktion." Das bedeute, "daß meines Erachtens Kroatien und Slowenien völkerrechtlich unmittelbar anerkannt werden müssen. Wenn eine solche Anerkennung erfolgt ist, dann handelt es sich im Jugoslawienkonflikt nicht mehr um ein innenpolitisches Problem Jugoslawiens, in das international nicht interveniert werden dürfe."¹⁰

Erst wurde der Krieg ausgelöst und dann als Begründung genommen, auf dem Balkan militärisch einzugreifen.

Als nun schließlich zum Jahreswechsel 1995/96 die "Frankfurter Rundschau" mittels Agenturmaterial darüber informierte, daß der neue Generalinspekteur Bagger (Naumann wurde inzwischen zweithöchster NATO-Offizier!) Rambos für Kommandounternehmen ausbilden läßt, die in aller Welt eingesetzt werden sollen, falls einem Deutschen als Geisel ein Haar gekrümmt zu werden droht, da fragte kein Medium nach, wie denn da die Zustimmung des Bundestages einzuholen sei oder was man sonst von derartigen abenteuerlichen Anweisungen zu halten habe. Inzwischen hat Minister Rühle bekannt gegeben, daß man nicht daran denke, vor solchen Einsätzen das Parlament zu fragen.

Als Vorbild: Die Niederschlagung von Befreiungsbewegungen

Eine Rede von General Naumann beim Springer-Konzern zeigt, wie es weitergehen soll¹¹: "Wir wollen bei solchen Einsätzen - in der Regel Einsätze außerhalb Deutschlands und aus einer Gesellschaft heraus, die weiter im Frieden lebt - die Mehrheit unserer Mitbürger hinter uns wissen." (Nebenbei: Dazu braucht es auch den Ehrenschatz - wenn die Mitbürger nicht freiwillig hinter dem Heer stehen sollten.) "Ich bin zuversichtlich, daß man diese Mehrheit bekommen kann, wenn man das politische Ziel so klar formuliert wie es Bundespräsident Herzog tat", der am 13.2.95 u.a. sagte, "daß risikoscheues Nichthandeln auf Dauer risikoreicher sein kann als risikobereites Handeln." Der Bundespräsident meinte mit letzterem Militäreinsätze!

Damit die Mehrheit des Volkes hinter der Truppe steht, verspricht Naumann dem Volk, vorsichtig und nicht blutrünstig zu sein: "Nicht mehr das Höchstmaß an Effizienz der Vernichtung bestimmt die Dosierung militärischer Macht, sondern die Absicht, so wenig Menschenleben wie möglich zu verlieren, - auch beim Gegner." Die Zielsetzung "Töten und Zerstörung" müsse durch "Lähmung und Ausschaltung" ersetzt werden. Allerdings gehe es nie ohne Tote und Zerstörung ah.

¹⁰ bbw-Dokumentationsreihe Nr. 20 des Bildungswerkes der Bayerischen Wirtschaft e.V.

¹¹ Am 24. Oktober 1995 bei der "Welt am Sonntag" in Berlin).

Weiter Naumann: "Nationales Interesse ist grundsätzlich weiter gefaßt als Schutz der eigenen Bevölkerung oder des eigenen Staatsgebietes." Dafür brauche man den Soldaten, "der auch fern der Heimat versucht, Krisen von seinem Land fernzuhalten, das während seines Einsatzes weiter im Frieden lebt. Eine neue Dimension für deutsche Soldaten, die ähnliches in diesem Jahrhundert bislang nur zweimal vor 1945 und nun allerdings schon drei Jahre lang seit 1992 erlebten." (!) Die Einsätze in Somalia und auf dem Balkan sowie die künftigen Einsätze - Naumann spricht immer von Kampfeinsätzen - haben also ihre Vorbilder in den Kolonialkriegen vom Beginn dieses Jahrhunderts in China und Südwafrika, sowie im Krieg der Nazi-Legion Condor ab 1936 gegen das demokratische republikanische Spanien.

Denn dies sind offenbar die Vorlagen des neuen deutschen Generalstabes für Kriege, bei denen die Heimat in Frieden lebt und die Truppe in der Ferne für "deutsche Interessen" ficht:

- Am 27. Juli 1900 verabschiedete Wilhelm II. in Bremerhaven das Expeditionskorps zur Niederschlagung des Aufstandes in China, wo deutsche Diplomaten bedroht worden waren. Das Korps stand unter der Leitung des Grafen Waldersee, nach dem heute noch Bundeswehrkasernen benannt sind. Waldersee hauste grausam in China, ganz entsprechend der Parole in Wilhelms Hunnenrede, die er in Bremerhaven vor den Abreisenden gehalten hatte: Gefangene dürften nicht gemacht werden, man müsse rücksichtslos sein. "Wie vor tausend Jahren die Hunnen unter ihrem König Etzel sich einen Namen gemacht haben, der sie noch jetzt in Überlieferungen gewaltig erscheinen läßt, so möge der Name Deutscher in China auf tausend Jahre durch Euch in einer Weise bestätigt werden, daß niemals wieder ein Chinese es wagt, einen Deutschen auch nur scheinbar anzusehen."

- Am 11. August 1904 traf General Adolf von Trotha in Deutsch-Südwafrika ein. Die aufständischen Hereros werden von ihm und den deutschen Truppen bei Waterberg geschlagen. Die Überlebenden, auch die Frauen und Kinder, werden in trockenes Steppenland umgesiedelt und der Todesgefahr ausgesetzt. Die Kämpfe der Schutztruppen des Deutschen Reiches hatten im Januar 1904 begonnen, weil mancher deutsche Ansiedler "sein Eigentum" an die Eingeborenen verloren hatte (so Kanzler Bülow im Reichstag).

- Am 23. Oktober 1936 behandelte der Nichteinmischungsausschuß in London das Eingreifen Deutschlands und Italiens auf Seiten der spanischen Faschisten in den spanischen Bürgerkrieg. Seit Juli 1936 hatte Hitlerdeutschland Truppen als Legion Condor nach Spanien gesandt, etwa 5000 Mann, so wurde geschätzt. Sie gaben Franco Luftunterstützung und leisteten Ausbildungsfunktionen bei den putschenden Truppen.

So sieht es aus, wenn deutsche Interessen verteidigt werden und zwar fern der Heimat und mit Unterstützung derselben. Daß daraus große Kriege erwachsen können, zeigte das Beispiel Spanien. Deshalb hat Naumann his

heute nicht erklärt, welche zwei der genannten Beispiele er meinte. Bis heute läßt das Parlament ihn solche Reden durchgehen.

Bundeswehrkrieg gegen soziale und demokratische Rechte

Bundeswehr und Sozialabbau - dieses Thema wurde auf die Tagesordnung gesetzt. Der Sozialabbau soll Deutschland ökonomisch global fit machen. Die Standort- und Globalisierungspolitik ist andererseits auch militärisch abzusichern. Naumann sagte bekanntlich, es gäbe nur noch zwei Währungen in der Welt: wirtschaftliche Macht und die militärischen Mittel, sie durchzusetzen. Allerdings gibt es auch noch die Währung D-Mark. Die fließt reichlich für die Bundeswehr. Der Anteil des Wehr- am Gesamtetat liegt derzeit so hoch wie 1981 und soll weiter steigen. Doch wenn die Bundeswehr, wie jetzt in Bosnien, zum Einsatz kommt, werden die Mittel, die 700 Millionen DM, dafür nicht nur aus dem Wehretat genommen, sondern auch aus anderen Haushaltstöpfen. Der Verteidigungshaushalt ist weitgehend sakrosankt. In Zeiten der Haushaltsdebatten wird er meist nicht einmal von Gewerkschaftern in Frage gestellt, obgleich überall das Geld fehlt.

Damit diese Lasten kritiklos ertragen werden, sollen Kritiker mundtot gemacht werden. Das Ehrengesetz, das das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aushebelt, wenn es um die Bundeswehr geht, stellt einen schweren Anschlag auf die Demokratie dar.

Warum nur hleibt die Truppe und ihre Politik von der Öffentlichkeit weitgehend unbeobachtet? Der neue Quasi-Generalstab kann ungehindert wirken und Fakten schaffen. Bis die "ersten Zinksärge" endlich auf Rhein-Main eintreffen, die sich die "Information für die Truppe" wünscht, auf daß alle wissen, was ein Ernstfall ist.

Der Krieg wird wieder Mittel der Politik. Politisierende Generäle sind wieder obenauf. Warum machen wir alle es ihnen so leicht? Warum wird nicht eine außerparlamentarische Opposition wachsam, wenn schon die parlamentarische Opposition versagt? Wollen wir warten, bis die Generalität wieder wie am 30. Januar 1933 Generalleutnant Freiherr von Blomberg an der Zusammensetzung der Regierung ihrer Wahl mitwirkt? Kommando-Einsätze in aller Welt, die sich zum großen Flächenbrand ausweiten können, wollen sie sich ja bereits herausnehmen. Ein Heer von Reservisten steht ihnen zur Verfügung. Mittels Wehrpflicht haben sie das Reservoir, um die Krisenreaktionskräfte, die quasi eine Truppe in der Truppe sind, eine Berufarmee, aufzufüllen und einzusetzen. Jetzt wollen einige die allgemeine Dienstpflicht - mit und ohne Waffen, aber immer auch mit Frauen. Die Gefahr wächst ständig. Doch noch gilt nicht das Hölderlin-Wort: "Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch."

Friedensmacht Europa?

Zur Friedenspolitik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts

Das Österreichische Studienzentrum für Friedens- und Konfliktlösung (ÖSFK) mit Sitz in Stadtschlaining/Burg ist ein relativ junges Friedensforschungsinstitut (gegr. 1983), das aufgrund seiner zahlreichen Aktivitäten und niveaureichen Tagungen auch international (und nicht nur im deutschsprachigen Ausland) hohes Ansehen genießt. Zur Zeit führt es ein umfassendes, auf fünf Jahre angelegtes Forschungsprojekt unter dem Titel "Friedensmacht Europa" durch, das zum einen eine systematische Erfassung und Analyse der friedens- und sicherheitspolitischen Bedingungen und Entwicklungen nach dem Ende des Ost-West-Konflikts leisten soll und zum anderen theoretische und praktische Möglichkeiten für eine zivilisierte Friedensgestaltung in Europa erschließen möchte. Das Forschungsprogramm ist interdisziplinär und arbeitsteilig strukturiert und international organisiert. Es besteht aus insgesamt 10 Teilprojekten, die zum Teil aufeinander aufbauen, zum Teil parallel bearbeitet werden. Das große Ziel des Projekts besteht darin, "die Gefährdungen durch Gewalt und Krieg als Mittel der Interessendurchsetzung und Konfliktbearbeitung zu minimieren"¹ - ein pragmatischer und, gemessen an den Visionen einer friedlichen Welt, scheinbar reduzierter Anspruch, der gleichwohl jede Menge weitreichender friedens- und sicherheitspolitischer Implikationen enthält. Geht es dabei doch um nicht weniger als um eine grundlegende Abkehr vom bisherigen, Krieg und Gewalt immer einkalkulierenden und legitimierenden Muster internationaler (aber auch innergesellschaftlicher) Beziehungen.

Im einzelnen geht es darum, konkrete, d.h. politikfähige Alternativen zur herkömmlichen Macht- und Interessenpolitik zu entwickeln, die Wirksamkeit von Konfliktprävention im Sinne einer vorausschauenden Friedenspolitik zu verbessern, das Instrumentarium einer deeskalierenden, nicht-militärischen Konfliktbearbeitung im Falle bereits ausgebrochener gewaltförmiger Konflikte zu verfeinern und schließlich nach gesellschaftlichen und politischen, innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Strukturen zu suchen, die geeignet sind, Friedensprozesse und -zustände abzusichern und zu verstetigen.

So ambitioniert wie das ganze Forschungsprogramm ist auch der vorliegende 1. Band, in dem der Projektkoordinator Wolfgang R. Vogt, wissenschaftlicher Direktor an der Führungsakademie der Bundeswehr Hamburg und Vorsitzender der deutschen Arbeitsgemeinschaft Friedens- und Konfliktforschung (AFK), die Ergebnisse des ersten Teilprojekts präsentiert.

¹ Wolfgang R. Vogt (Koord.), *Frieden durch Zivilisierung? Probleme - Ansätze - Perspektiven*, Münster 1996, S. 19f. Bei dieser Studie handelt es sich um den ersten Band einer neuen Schriftenreihe des ÖSFK (erschienen im agenda Verlag, 509 S., 48,- DM).

In diesem Projekt ging es um die mehr friedentheoretischen Grundlagen, Schwierigkeiten und Ansatzpunkte einer europäischen Friedenspolitik. Herausgekommen ist eine beeindruckende und gewichtige Sammlung theoretischer, vorwiegend sozialwissenschaftlicher, Abhandlungen über zentrale Aspekte und Probleme einer zeitgemäßen Friedentheorie sowie über gegenwärtige friedenswissenschaftliche Kontroversen. Diese Kontroversen haben ihren Ausgangspunkt - wie könnte es anders sein - in den politischen und gesellschaftlichen Umbrüchen der letzten Jahre, insbesondere in der Auflösung des vertrauten Ost-West-Konflikts und der damit einhergehenden Chaotisierung der vormals relativ festgefühten und berechenbaren bipolaren Weltordnung. Die Friedensforschung tat sich mit diesen epochalen Veränderungen ebenso schwer wie die Friedensbewegung, so daß es überaus verdienstvoll ist, den "state of the art" hinsichtlich der analytischen Durchdringung des amorphen und schillernden Gegenstands zu beschreiben. Wolfgang Vogt tut dies in seinem einleitenden Beitrag (13-36) sehr behutsam, indem er aus dem "Bild voller Widersprüche, tiefer Zerrissenheiten und neuer Unübersichtlichkeiten" die Problemlagen und offenen Fragen herausarbeitet, mit denen sich die Friedenswissenschaft schwerpunktmäßig beschäftigen sollte. Woran es vor allem fehlt, ist eine "umfassende und profunde Theorie der Friedensgestaltung und Konfliktbewältigung" (23). Es existieren allerdings zahlreiche Ansätze zu einer solchen Theorie, von denen die wichtigsten bzw. die meistdiskutierten in dem Band vorgestellt werden.

Im ersten Teil befassen sich Johan Galtung, Dieter Senghaas, Gerda Zellentin, Ekkehart Krippendorff und Ervin Laszlo mit den Umbrüchen der europäischen Sicherheitspolitik seit 1989. Wie immer greift Galtung (37ff.) bei seiner Untersuchung der Bedingungen eines europäischen supranationalen Zusammenschlusses ("Euro-Nationalismus") historisch sehr weit aus und geht zurück bis zum Religions-Schisma zwischen Katholizismus und Orthodoxie (im Jahre 1054) und zu den christlichen Kreuzzügen (ab 1095) gegen den Islam. Mit großer Skepsis betrachtet er die innere Kohäsion der EU und deren äußere Stabilität. Die Staaten des inneren "Pentagons", Frankreich, Deutschland/Österreich, Italien, Spanien und England waren in den vergangenen 800 Jahren in derart viele Streitigkeiten und Kriege verwickelt gewesen, daß es ganz logisch erscheint, wenn sie nun versuchen, was die Balkanländer nach dem Ersten Weltkrieg und nach dem Zweiten Weltkrieg taten: sich in einer Föderation zusammenzuschließen. Jugoslawien hat 45 Jahre gehalten; ob die EU, von Maastricht an gerechnet (Nov. 1993), auch 45 Jahre halten wird, ist für Galtung keineswegs ausgemacht. Denn mit vier Nachbarn, die das "äußere Pentagon" bilden, liegt die EU (bzw. einzelne ihrer Mitgliedstaaten) in grundlegenden Konflikten, die jeweils weit in die Geschichte zurückreichen: z.B. Spanien und Frankreich mit der "arabisch-muslimischen Welt", z.B. Deutschland mit der "türkisch-muslimischen Welt", z.B. die Visegrad-Staaten als potentielle EU-Mitglieder mit der "slawisch-orthodoxen Welt" oder z.B. Frankreich und Groß-

britannien mit den ehemaligen und aktuellen Kolonien in Afrika, in der Karibik und im Pazifischen Raum (53f.). Es ist eine - möglicherweise vorübergehende - Interessensübereinstimmung, welche die EU politisch und ökonomisch zusammenschließt. "Solange die EU-Mitglieder gemeinsam vom äußeren Pentagon mehr ausschlagen können als jedes für sich, solange wird es Frieden im inneren Pentagon geben." (54) Was aber, wenn dieses "heikle Gleichgewicht" gestört wird, z.B. durch die Explosion des äußeren Pentagons? Dann, so die Warnung Galtungs, "käme es zu einer Balkanisierung Europas auf höchster Ebene."

Im Mittelpunkt der Senghaas'schen Überlegungen über strukturelle Voraussetzungen gelungener "Vergemeinschaftungsprozesse" (55ff.) steht sein vieldiskutiertes "zivilisatorisches Hexagon". Es handelt sich um ein Komplexprogramm zur Herstellung des inneren Friedens und besteht aus sechs konstitutiven Bedingungen: 1) dem Gewaltmonopol, 2) der rechtsstaatlichen Kontrolle dieses Gewaltmonopols (Verfassungsstaat), 3) der Herausbildung einer arbeitsteiligen Ökonomie, die den zur "Affektkontrolle" fähigen homo sociologicus hervorbringe, 4) der Entwicklung einer differenzierten, sich emanzipierenden und nach demokratischen Regeln verfahrenenden Gesellschaft, 5) dem Bemühen um "Verteilungsgerechtigkeit" und 6) - "wenn alles gut geht" - der Entstehung einer "politischen Kultur konstruktiver Konfliktbearbeitung" (63f.). Im Gegensatz zur skeptischen Sicht Johan Galtungs sieht Senghaas im EU-Europa das große Exempel für die Einlösung seines Zivilisierungsprogramms, das seiner Meinung nach zur Zeit in Ostasien (er erwähnt ausgerechnet Korea und Taiwan!, 65) erfolgreich erprobt werde und den osteuropäischen Ländern zur Nachahmung zu empfehlen sei.

Übertroffen wird diese Europa-Blauäugigkeit nur noch von Ervin Laszlo in seinem Beitrag "Europa: Pionier einer Neuen Weltordnung?" (84ff.). Laszlo, über den im Autorenverzeichnis zu erfahren ist, daß er Mitglied im Club of Rome ist, über 55 Bücher veröffentlicht und fünf Schallplatten klassischer Klaviermusik bespielt hat, bejaht diese Frage uneingeschränkt. Dabei ist nicht etwa die OSZE gemeint, sondern das Europa der Maastricht-Verträge. Dessen "enormer Erfahrungsschatz" müsse beim Aufbau entsprechender "globaler Institute" genutzt werden (88). Daß gerade Maastricht eine vorwiegend ökonomische Veranstaltung zur Verbesserung des Standorts Europa im Kampf um den Weltmarkt ist, in dem Aspekte der sozialen Kohäsion keine Rolle spielen und politische Kooperation nur im Hinblick auf die ökonomische Zwecksetzung stattfindet - all das bleibt in Laszlos Loblied auf Europa ausgeblendet.

Kritischer gehen Zellentin und Krippendorff mit der "Friedensmacht Europa" um. Für Zellentin (67ff.) ist die Frage, ob Europa im Zuge der übernationalen Vergemeinschaftung dauerhafte Friedensstrukturen geschaffen habe, noch nicht entschieden, jedenfalls solange nicht, als sich die EU von ihrem bisherigen industriellen Wachstumsmodell nicht ver-

abschiedet und sich zu einer "Ökonomie der Nachhaltigkeit" durchgerungen hat. Krippendorff (77ff.) stellt im übrigen die "Gretchenfrage", wie es Europa und ihre Einzelstaaten mit der Entmilitarisierung halten. Die Frage nach Rolle, Funktion, Geschichte, Ökonomie, Psychologie und Soziologie des Militärs in der Gesellschaft (trifft) den Nerv der politischen Friedensproblematik" (77). Mit einem deutlichen Seitenhieb auf jenen Teil der friedenswissenschaftlichen Zunft, der seine ganzen intellektuellen Anstrengungen in die "antizipierende Konkretion" friedensorientierter Denkmodelle oder Reißbrettentwürfe à la "brave new world" investiert (79), begründet Krippendorff seine "pragmatische" Vorgehensweise der kleinen Schritte auf dem Weg zu einem entmilitarisierten Europa. Er plädiert für eine "Gesellschafts-Außenpolitik", eine Politik von unten also, "die sich unabhängig von der staatlich professionellen Außenpolitik entfaltet und sich andere Dialogpartner sucht, als es die jeweiligen Regierenden sind" (82).

Der zweite Teil des vorliegenden Bandes enthält Beiträge zur Entwicklung einer Friedenstheorie, wobei die Auseinandersetzung um die in letzter Zeit in Mode gekommene "Theorie der Zivilisierung" im Mittelpunkt steht. Für den Herausgeber, Wolfgang R. Vogt, ist klar, daß der Zivilisierungsansatz noch nicht die Theorie vom Frieden sein kann, nach der zu suchen ist. In einem längeren und sehr gründlichen Beitrag (91-137) unterzieht er die v.a. von Norbert Elias begründete klassische Zivilisierungstheorie einer fundamentalen Kritik. Elias' Annahme, Menschen, Gesellschaften und Staaten würden im historischen Prozeß der Zivilisation durch die Entfaltung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und die Monopolisierung staatlicher Sanktionsgewalt lernen, ihre (aggressiven) Affekte zu kontrollieren, hält einer empirischen Überprüfung nicht stand. Die Moderne zeichne sich nicht nur dadurch aus, daß sie "Verfeinerungen und Perfektionierungen zur Befriedung der Gesellschaft" hervorgebracht hat (99), sondern daß sie auch eine Zunahme von Gewalt und Barbarei zu verantworten hat. Auch das "zivilisatorische Hexagon" von Senghaas muß sich diese Kritik gefallen lassen. Dessen Eckpunkte, so faßt Vogt die Einwände zusammen, machen nicht die realen (Fehl-)Entwicklungen und existentiellen Gefährdungen der Gegenwartsgesellschaften zum Ausgangspunkt der Untersuchungen, ignorieren also die grundsätzliche "Ambivalenz" der Moderne, sondern sind "vor allem an den normativen Prinzipien und letztlich an den Ideologien westlicher Gesellschaften orientiert" (106). Aus unterschiedlichen Blickwinkeln wird diese Kritik in einer Reihe von weiteren Beiträgen ausdifferenziert, z.B. von Jan Philipp Reemtsma (136ff.) und Helmut König (146ff.), die beide auf die Dialektik von "Zivilisation" und "Barbarei" aufmerksam machen, von Jobst Conrad (190ff.), der in Anlehnung an die Psychologie und Anthropologie belegt, daß gerade die Moderne verstärkt "durch böartige Aggressivität gekennzeichnete Charaktere" produziert (199), und daß für "primitive (frühe) Kulturen (von Jägern, Sammlern und auch Ackerbauern) ... Destruktivität weniger kennzeichnend ist als für (moderne) zivilisierte Gesellschaften ..." (201).

Jobst Conrad eröffnet auch den *dritten Teil des Buches*, worin die Dimensionen und Dilemmata einer zivilisierten Friedensgestaltung in Europa nach dem Ende des Ost-West-Konflikts dargestellt werden. Er stellt die Frage: "Sind die Menschen friedensfähig?" und gibt eine vielschichtige Antwort, indem er die biologischen und psychostrukturellen Determinanten menschlicher Aggression bloßlegt. Im hier interessierenden Kern seiner Argumentation steht die These, daß "böartige makrosoziale Aggression" nur durch eine entsprechende frühkindliche Sozialisation (Ausbildung reifer, autonomer, selbstsicherer Charaktere) verhindert werden könne, daß mithin die "psycho-soziale Ebene" gelingender Sozialisation langfristig eine "essentielle Rolle im Friedensprozeß" spielt (289).

Was bedeutet das aber für die Friedenswissenschaft und die Friedensbewegung? Eine (Teil-)Antwort darauf gibt Karlheinz Koppe ("Können Pazifisten Frieden stiften?", 291ff.), wenn er auf die langfristige Wirkung pazifistischen Handelns hinweist, zu dessen vornehmsten "Instrumenten" präventive Maßnahmen und Vermittlung in konkreten Konfliktfällen (Mediation) sowie "Erziehung zum Frieden" in einem umfassenden Sinn gehören. In weiteren Beiträgen werden Bestandteile des "zivilisatorischen Hexagons" auf ihren Bedeutungsgehalt für die Entwicklung friedensfördernder inner- und zwischenstaatlicher Beziehungen abgeklopft. Hajo Schmidt (303ff.) prüft das Für und Wider eines supranationalen Gewaltmonopols und kommt in Anlehnung an Galtungs Überlegungen zum Schluß, daß insbesondere ein "Weltgewaltmonopol" nur durch ein Mehr an "direkter Gewalt", "Willkür und Repressivität entlang nationalistischer und rassistischer Linien" erkaufte würde (316). Dieter Deiseroth und Renate Reupke von der Juristenvereinigung IALANA fragen nach der besonderen Rolle, die das Völkerrecht zur Sicherung des Friedens und zur Verbütung gewaltförmiger Auseinandersetzungen in den internationalen Beziehungen und zur generellen Eindämmung von Gewalt spielen kann (319ff.). Sie plädieren in ihrer materialreichen Argumentation sowohl für eine stärkere Nutzung des bestehenden Völkerrechts und ihrer institutionalisierten Formen und Verfahren, als auch für einen verstärkten politischen Druck "von unten", um auf diese Weise dem Völkerrecht zum Recht zu verhelfen. Ein gutes Beispiel ist die weltweite Kampagne von IPPNW und IALANA zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof bezüglich der Frage der Völkerrechtswidrigkeit von Atomwaffen. Der positive Beschluß des IGH vom 8. Juli 1996 kann als großer Erfolg dieser politischen, international koordinierten Arbeit "von unten" gewertet werden.

Thomas Nielebock befaßt sich mit dem Zusammenhang von Demokratie und Friedensfähigkeit (343ff.). Bekannte Behauptungen wie die, demokratische Regime hätten so gut wie nie seit 1816 (!) untereinander Krieg geführt, oder die, daß demokratische Staaten sich insgesamt durch eine friedliche Außenpolitik auszeichnen, werden, der Empirie zum Trotz, bis zum letzten verteidigt. Nielebock läßt sich auch nicht durch die Kriegs-

statistik erschüttern, die für die Nachkriegszeit (1945-1992) eindeutig ausweist, daß die westlichen Demokratien Großbritannien, USA und Frankreich in der Kriegsbeteiligungsrangliste Platz eins, drei und vier einnehmen (Platz zwei wird von Indien gehalten). Entschuldigt - wenn nicht gar gerechtfertigt - wird diese hohe Zahl der "Kriegsbeteiligungen Großbritanniens, der USA und Frankreichs aus spezifisch historischen Umständen, vor allem der Dekolonisation (by the way: Wie viele Kriege haben die "Demokratien" zuvor zum Zwecke der Kolonisation geführt?, P.S.) und der US-Hegemonie" (350). Besser könnte sich die Ideologiefahrigkeit der Nielebock'schen Argumentation kaum decouvrieren: Da eine Demokratie friedfertig zu sein hat, ist es im Fall der USA eben die "US-Hegemonie", die zu Kriegen Anlaß gibt; wie sich die allerdings mit der "Demokratie" verträgt, wird nicht hinterfragt. Ebensovienig hinterfragt wird v.a. aber der materielle Gehalt der Demokratien, die realen gesellschaftlichen Beziehungen und ökonomischen (Macht-)Strukturen, welche die Politik demokratischer Staaten mehr oder weniger bestimmen. Dieses Problem wird z.B. von Dorota Gierycz aufgeworfen (369ff.), die einen demokratischen Staat nicht nach abstrakt-formalen Gleichheitsgrundsätzen beurteilt, sondern nach dem Maß der Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern (383). (Daß sie sich dabei zu einer Position hinreißen läßt, die für Frauen den Zugang zum Bundeswehrwehrendienst fordert [380f.], liegt nicht unbedingt in der Logik ihrer sonstigen Argumentation). Liest man den Beitrag von Elmar Altvater ("Ist der postmoderne Kapitalismus kriegerisch?", 396ff.), so kommt einem die Nielebock'sche Gleichung "Demokratie = Frieden" noch realitätsferner vor. Es sind die Regelprinzipien des Marktes, des globalen Wettbewerbs, die hinsichtlich der Tragfähigkeit globaler Ökosysteme und sozialer Überlebenschancen der Menschheit "das Drehbuch der Tragödie bis zu ihrem bitteren Ende verfolgen", solange hierzu keine Alternative in Sicht ist (404). So gesehen ist der heutige, "postmoderne" Kapitalismus genauso kriegerisch wie die kapitalistischen Regulationsweisen zuvor. "Aber", so resümiert Altvater, "die Konflikteindämmung und Friedenssicherung ist schwieriger als je zuvor, weil die globalen Gegensätze im durch den Blockgegensatz nicht mehr gezähmten Kapitalismus gefährlich zugespitzt sind." (407)

Der vierte Teil des Buches (421ff.) wird nur vom Herausgeber bestritten, der als einer der beiden Koordinatoren des Gesamtforschungsprojektes (der andere ist Wolf-Dieter Eberwein vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) noch einmal systematisch jene Grundlagen und Grundfragen formuliert, "die für die Erforschung bzw. Gestaltung einer Friedendtheorie und -politik mit Blick auf eine 'Friedensmacht Europa' als besonders relevant angesehen werden." (422) Hierzu gehört nach Auffassung Vogts vor allem die Bedeutung und Kraft von "Visionen vom Frieden", die als "konkrete Vorstellungen von den realisierbaren Möglichkeitsbedingungen eines nachhaltigen Friedens und zukünftiger Lebens-

verhältnisse ohne existentielle Bedrohung durch Gewalt" verstanden werden sollen (424). Dazu gehören zum zweiten die "wesentlichen Perspektiven und Ausrichtungen von Strategien für die friedenspolitische Umsetzung der Vision einer Friedensmacht Europa" (422).

Gerade auch dieser letzte Teil, von Vogt unbescheiden, aber völlig zu Recht eine "Agenda zur Friedensforschung und Friedenspolitik für Europa an der Schwelle zum 21. Jahrhundert" genannt, ist, wie das ganze Werk, eine wahre Fundgrube für die scientific community und die Friedensbewegung. Letztere wird allerdings einige Mühe und intellektuelle Anstrengung aufbringen müssen, den zum Teil hochtheoretischen und elaborierten Beiträgen folgen zu können. Ein hüßchen weniger disziplinäres Begriffsgeklapper macht die Friedensforschung nicht weniger wissenschaftlich, erhöht aber den Gebrauchswert und den Einfluß wissenschaftlicher Theorien und Befunde v.a. im Blick auf den Hauptadressaten: die Politik, sei's "von oben" in Form der Regierenden und der professionellen Politik, sei's von unten in Form der Friedensbewegung. Ekkehart Krippendorff hat sich in seinem Beitrag etwas despektierlich über jene "normativen Analysen und die kritischen Studien" geäußert, "die in den kleinen Zirkeln akademischer Friedensforschung erstellt, auf öffentlich resonanzlosen Tagungen diskutiert und dann in meist ungelesenen Sammelhänden publiziert werden". (83) Ein solches Schicksal hat der erste Berichtsband des ÖSFK-Forschungsprojektes nicht verdient. Dazu ist dieses Projekt viel zu gehaltvoll.

Peter Strutynski

Vierzig Jahre nach dem 20. Parteitag der KPdSU

Diskussion russischer Historiker

Vier Jahrzehnte trennen uns von dem Ereignis, das zu einem der bedeutendsten Meilensteine auf dem schweren historischen Weg unserer Heimat werden sollte. Das Referat N.S. Chruschtschows "Über den Personenkult und die Überwindung seiner Folgen", das auf der geschlossenen Sitzung des Parteitags vorgetragen und sodann auf Partei- und Komsomolversammlungen im ganzen Lande verlesen wurde, rief ein hreites Echo hervor. Es erklingt heute, inmitten der tiefen Krise des Landes, mit neuer Kraft. Die verschiedenen gesellschaftspolitischen Strömungen erklären die gegenwärtigen Vorgänge in unserem Land auf ganz unterschiedliche Weise, verorten die Wurzeln der Krise in den unterschiedlichsten Schichten der Landes- und Weltgeschichte; und niemand vermag eine Interpretation der dreißigjährigen dramatischen Epoche zu umgehen, die mit dem Namen J.W. Stalins verbunden ist, niemand kommt um die Klärung seines Verhältnisses zum 20. Parteitag und dessen Bewertung herum.

Natürlich ist nach alledem, was die vergangenen 40 Jahren der Sache des Sozialismus und unserer Heimat gebracht haben, eine einfache Wiederholung der Wertungen und Schlußfolgerungen des 20. Parteitags ausgeschlossen. Die Anhänger einer Wiedergeburt des Sozialismus haben eine objektive wissenschaftliche Analyse derjenigen Ereignisse dringend nötig, die diesseits und jenseits der Scheidewand des Parteitags liegen. Diesem Ziel war ein "Runder Tisch" gewidmet, der am 16. Februar 1996 von der "Gesellschaft von Wissenschaftlern Rußlands für eine sozialistische Orientierung" (RUSO) veranstaltet worden war. Mit Grundsatzreferaten traten der Historiker Prof. V.M. Ivanov und der Philosoph Prof. R.I. Kosolapov auf. An der Diskussion beteiligten sich A.V. Buzgalin, A.A. Prigarin, O.M. Chlobustov, A.B. Dubinin, I.A. Gobozov, V.F. Isajcikov, S.T. Brezkun, E.M. Schapiro, J.M. Kolotilin, A.V. Kuschneruk, A.S. Barsov, M.P. Skirdo, O.V. Volobujev, G.A. Petrov, A.V. Manykin, V.A. Avdejev u.a. Gesprächsleiter war Prof. J.K. Pletnikov.

Die Diskussion ergab eine Reihe von gemeinsamen Positionen der Mehrheit der Teilnehmer. So bezweifelte niemand die Notwendigkeit der Überwindung der Gesetzesverletzungen, der Willkür, der Praxis von Massenrepressalien, wobei mehrere Redner betonten, daß die wirklichen Ausmaße und Ursachen der Repressalien immer noch nicht zuverlässig genug erforscht seien. Gerade diese Frage bedürfe einer wissenschaftlichen Analyse und nicht der propagandistischen Spekulationen mit irgendwelchen aus der Luft gegriffenen Zahlen. Alle zeigten sich damit einverstanden, daß die Anerkennung der Kollegialität der Führung, wie auch die Einführung der Parteikontrolle über die Sicherheitsorgane durch den Parteitag eine positive Rolle gespielt haben. Niemand bestritt darüber hinaus, daß der Auftakt zu den einschneidenden Veränderungen nicht durch irgendwelche subjektiven Entscheidungen, sondern durch die gesamte historische Situation bedingt war. Nachdem das sowjetische Volk als Sieger aus dem Großen Vaterländischen Krieg hervorgegangen war und in kurzer Zeit das zerstörte Land wiederaufgebaut hatte, machten sich neue Methoden der Leitung erforderlich. Die Kommunisten, deren Überzeugtheit und Standhaftigkeit im Krieg mehrfach Prüfungen unterzogen worden waren, strebten mehrheitlich die Rückkehr zu den Leninschen Prinzipien und eine raschere Bewegung auf dem Wege des Sozialismus und Kommunismus an.

Der 20. Parteitag muß als Glied in der Kette ernsthafter Veränderungen betrachtet werden, die bereits drei Jahre zuvor eingesetzt hatten. Auf Beschluß des Septemberplenums des ZK der KPdSU 1953 wurden die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse erhöht, Personalausweise an die Kolchosbauern ausgegeben, die Renten und die Löhne von Mindestverdienern angehoben und eine Reihe von Zuwendungen an Parteifunktionäre abgeschafft. Zugleich erfüllten, wie die Diskussionsteilnehmer unterstrichen, die Ergebnisse des Parteitages viele Erwartungen nur ungenügend. Nicht wiederhergestellt wurden die grundlegenden Prinzipien der proletarischen Demokratie: die Durchführung der Wahlen nach dem Pro-

duktionsprinzip, das Recht auf Abberufung der Abgeordneten, die Bezahlung von Beamten maximal nach dem Lohnniveau eines qualifizierten Arbeiters. Keine Entwicklung erfuhr die Arbeiterkontrolle über die Verteilung. Die Planung erhielt kein solides Fundament infolge fehlender Bedarfsanalysen. Der Staat setzte seine Verbürokratisierung fort.

Die Wissenschaftler stellten fest, daß selbst der Kampf gegen den Personenkult bürokratische Züge annahm. Chruschtschows Referat enthielt weder eine sozialökonomische Analyse noch eine Untersuchung der Klassenkonstellation in einer konkreten historischen Situation. Den nüchternen Versuch V.M. Molotows, den Umstand anzuerkennen, daß im Land erst das Fundament des Sozialismus errichtet worden war, nahm man feindselig auf. Damit wurde der Boden bereitet für die desorientierende Schlußfolgerung des 21. Parteitags über den vollständigen und endgültigen Sieg des Sozialismus, für die Verkündung des "Staates des ganzen Volkes", für die unrealistische Zielsetzung im dritten Parteiprogramm der KPdSU, die Grundlagen des Kommunismus noch zu Lebzeiten der jetzt lebenden Generationen zu errichten. Die Erziehung ganzer Generationen im Geiste solcher Vorstellungen führte zu übersteigerten Erwartungen, die unvermeidlich schwere Enttäuschungen und den Aufruhr der Menschen gegen diejenigen nach sich ziehen mußten, die solche Versprechungen abgegeben hatten. Andererseits wurde die Vorstellung vom Kommunismus als einer Ordnung geweckt, die in erster Linie alle Bedürfnisse erfülle. Dadurch erhielt die Idee selbst einen primitiven Anstrich, und im Bewußtsein der Menschen verwischten sich die Grenzen zwischen einer kommunistischen und einer Konsumgesellschaft. All diese Folgen eines leichtfertigen Populismus der Parteüdeologen der sechziger Jahre wurden von der antisowjetischen Propaganda in Vorbereitung und Durchführung der Perestrojka und des anschließenden antisozialistischen Umsturzes ausgenutzt.

Die Diskussionsteilnehmer unterstrichen die verbeerende Rolle, die die rein bürokratische Neigung einer Reihe von Führern spielte, ihre Autorität auf der Anschwärzung ihrer Vorgänger aufzubauen. Das Ergebnis war eine Art "umgekehrter Personenkult" - die Dämonisierung der Figur Stalins, dem ein solches Ausmaß an schmutzigen Taten angehängt wurde, das ein einzelner Mensch zu vollbringen außerstande ist. Dieser umgekehrte Personenkult wurde, so die Ansicht der Diskutanten, gleichfalls von der Feindpropaganda ausgenutzt, der die Partei praktisch kampfflos die Initiative überließ. In die "Hirnzentren" der Partei und des Staates seien verdeckte Antikommunisten eingedrungen, die ihren Antileninismus und Antisowjetismus hinter der Maske des Antistalinismus verbargen. Die entstandene pseudodemokratische Atmosphäre schuf das Antlitz der sogenannten "Sechziger", der künftigen Helden der Perestrojka, in dem sich Infantilität und Verantwortungslosigkeit mit der Neigung zu Worthülsen und liberalen Phrasen bei wissenschaftlichem Anstrich verbanden.

Als nicht minder widersprüchlich hätten sich die Folgen des 20. Parteitags für die Außenpolitik der UdSSR und für die internationale kommunistische Bewegung erwiesen. Positiv bewerteten die Wissenschaftler die Flexibilität, die die Führung der KPdSU in internationalen Fragen an den Tag legte: das Prinzip der friedlichen Koexistenz in den Vordergrund zu stellen, die Möglichkeit der Verhinderung eines Weltkrieges festzustellen, die Leninsche Idee von der Vielfalt der Wege zur Revolution zu aktualisieren. Zugleich wurde bemerkt, daß die propagandistische Verabsolutierung dieser Prinzipien großen Schaden anrichtete. U.a. resultierte daraus eine unhistorische Bewertung der Außenpolitik der UdSSR während der Vorkriegsjahre - ein Standpunkt, von dem aus rückblickend von Stalin persönlich nicht weniger als die Verhinderung des Zweiten Weltkrieges verlangt wurde. Auf welche Weise bleibt natürlich unklar. Stalin wird dabei in einem Atemzug der "verhörerischen Verschwörung" mit Hitler wie auch der Vorbereitung einer Aggression gegen diesen bezichtigt.

Ein höchst alarmierendes Symptom war darüber hinaus die Ignorierung der Meinungen und Interessen der internationalen kommunistischen Bewegung. Chruschtschows Referat war ohne jede Konsultation mit den ausländischen Genossen vorbereitet worden, und diese wußten noch nichts über seinen Inhalt, als es schon in der westlichen Presse veröffentlicht wurde. Die Auflösung des Kominform im April 1956 führte dazu, daß die kommunistischen Parteien Möglichkeiten der Koordinierung ihrer Aktionen verloren und faktisch aufhörten, eine einheitliche Bewegung darzustellen, was unter den Verhältnissen der wechselseitig abhängigen Nachkriegswelt deren Möglichkeiten beträchtlich verengte und den Verlust der historischen Initiative mit sich brachte. Ebenso verhängnisvoll wirkte sich der Konflikt zwischen der KPdSU und der KP Chinas und die Zerstörung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden größten sozialistischen Ländern aus.

Viele Diskussionsteilnehmer zogen eine Parallele zwischen dem "Taufwetter" der fünfziger und sechziger Jahre und der "Perestrojka". In beiden Fällen wurden die Reformen von oben verordnet. Ihre Initiatoren predigten die innerparteiliche und sowjetische Demokratie, ohne tatsächlich die einfachen Parteimitglieder oder Bürger ernstzunehmen. Ein weiterer gemeinsamer Zug ist das extrem niedrige theoretische Niveau der Reformer, die ohne jegliche ernsthafte Vorstellung vom Marxismus-Leninismus die ihnen je nach pragmatischer Not zugearbeiteten Zitate aus den Klassikertexten verwendeten. Auf die Treue zum kommunistischen Ideal schwörend waren sie in Wirklichkeit Gefangene der Alltagspropaganda, die auf das Niveau eines westlichen Konsumenten von Fernsehserien über die Reichen zugeschnitten war. Namentlich während der fünfziger bis achtziger Jahre festigte sich in Führungskreisen eine Beziehung zur Wissenschaft als Magd der Politik, was ebenfalls eine negative Rolle in der Entwicklung unseres Landes spielte.

In der kritischen Bewertung der Reformen der fünfziger bis achtziger Jahre stimmten freilich nicht alle Wissenschaftler überein. So stellten *Buzgalin*, *Prigarin* und einige andere Teilnehmer des Runden Tisches deren positive Ergebnisse in den Mittelpunkt. Sie betonten den humanistischen und demokratischen Charakter der Umgestaltungen und schätzten deren antibürokratische Tendenz sowie das Bestreben der Führung, den Lebensstandard des Volkes anzuheben, hoch ein. Von dieser Position aus erschien die Inkonsequenz und Unvollkommenheit als Hauptmangel der Reformen. Dennoch läßt sich nicht verleugnen, daß das Sowjetland in den ersten 35 Jahren seiner Geschichte zu einer Weltmacht aufgestiegen war und in den folgenden 35 Jahren in die Konterrevolution und Auflösung trieb. Andererseits zeigt die Erfahrung der letzten Jahrzehnte (z.B. in China), daß die Überwindung des Kultes einer Führungspersonlichkeit auch ohne einen solchen Verlust für das Land möglich ist, wie er der UdSSR infolge des Wirkens von Chruschtschow und der späteren Reformer zugefügt wurde.

Niemand von den Wissenschaftlern und Anhängern einer sozialistischen Perspektive war bestrebt, die gesellschaftliche Entwicklung des Landes wieder zu schon durchlaufenen Stufen zurückzudrehen.

Geschichte wiederholt sich nicht. Dies zu erkennen ist gerade heute notwendig, wo man den Wähler mit dem Gespenst von 1937 zu erschrecken und mit dem Gespenst von 1913 zu verführen versucht. Unser Land und die Menschheit haben mit so vielen gefährlichen Herausforderungen des heutigen und morgigen Tages zu rechnen, daß wir es uns nicht erlauben können, wie Feldherren zu wirken, die sich auf eine vergangene Schlacht vorbereiten. Es ist endlich an der Zeit, sich von der Vorstellung von politischen Führern als Einzelschöpfern der Geschichte - gleich, ob mit gutem oder schlechtem Vorzeichen - freizumachen. Es ist an der Zeit zu verstehen, daß die "Anführer" nicht mehr vollbringen können, als der Zustand des Massenbewußtseins zuläßt und damit die Position eines jeden von uns. Die Suche nach Idolen und Sündenböcken ist eines denkenden Menschen unwürdig. Ihm gehührt es, weniger nach Rechtfertigungen in der Vergangenheit zu suchen und mehr von sich selbst und seinen Mitmenschen zu fordern.

A.V. Charlamenko (Übersetzung: Gudrun Havemann)

VSA: Politische Theorie

Pietro Ingrao/Rossana Rossanda

Verabredungen zum Jahrhundertende

Eine Debatte über die Entwicklung
des Kapitalismus und die Aufgaben
der Linken

294 Seiten; DM 48,-
ISBN 3-87975-679-1

Theodor Bergmann/Mario Keßler/
Joost Kircz/Gert Schäfer (Hrsg.)

Zwischen Utopie und Kritik Friedrich Engels – ein »Klassiker« nach 100 Jahren

284 Seiten; DM 44,80
ISBN 3-87975-688-0

Johanna Klages/Peter Strutynski
(Hrsg.)

Kapitalismus am Ende des 20. Jahrhunderts

Neofordismus, Neoliberalismus,
Postfordismus –
Illusion und Wirklichkeiten

240 Seiten; DM 36,80
ISBN 3-87075-695-3

Prospekt anfordern!

VSA-Verlag
Klaus-Groth-Str. 33e
20535 Hamburg
Tel. 040/250 20 23
Fax 040/250 10 11

VSA

Pierre Bourdieu

Der Tote packt den Lebenden

Schriften zu Politik & Kultur 2
Hrsg. von Margareta Steinrücke
208 Seiten; DM 34,80
ISBN 3-87975-622-B

Pierre Bourdieu

Die verborgenen Mechanismen der Macht

Schriften zu Politik & Kultur 1
Hrsg. von Margareta Steinrücke
176 Seiten; DM 32,80
ISBN 3-87975-605-B

Samir Amin

Die Zukunft des Weltsystems

Herausforderungen der
Globalisierung
144 Seiten; DM 26,80
ISBN 3-87975-694-5

Ingeborg Dummer

Die Arbeitskraft – eine Ware

Eine werttheoretische
Betrachtung
128 Seiten; DM 29,80
ISBN 3-87975-690-2

Joachim Bischoff

Restauration oder Modernisierung?

Entwicklungstendenzen des
globalen Kapitalismus
150 Seiten; DM 29,80
ISBN 3-87975-664-3

Zwischen Marxismus und liberaler Demokratie

Peter Intelmann, Franz L. Neumann. *Chancen und Dilemma des politischen Reformismus, NOMOS-Verlag, Baden-Baden 1996, 325 S., 89,- DM.*

Welche Folgen hätte es wohl gehabt, wenn Franz L. Neumann 1954 nicht durch einen Autofall ums Leben gekommen wäre? Die zeitgenössische kritische Rechts- und Politikwissenschaft wäre nicht eines ihrer fähigen Köpfe beraubt worden. Eines Kopfes, der den Platz zwischen Wolfgang Abendroth und Horkheimer/Adorno, den kritischen Theoretikern der Frankfurter Schule, hätte einnehmen können. So blieb die Stelle zwischen gewerkschaftlich orientiertem Sozialismus und den "Frankfurtern" unbesetzt.

Von den Arbeiten Franz Neumanns sind zur Zeit neben dem "Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus", seinem Hauptwerk, nur noch die Aufsatzsammlung "Demokratischer und autoritärer Staat" erhältlich. Deshalb muß es Aufmerksamkeit erregen, wenn eine sozialwissenschaftliche Dissertation über Person und Werk dieses Theoretikers in einem renommierten juristischen Fachverlag erscheint.

Peter Intelmann gibt zu Beginn eine ausführliche Biographie Neumanns, die dessen Weg in der Weimarer Republik vom Jura-Studium zum linksdemokratischen Anwalt, Arbeitsrechtler und Hausjuristen von SPD und Gewerkschaften

nachzeichnet und sodann Lebensweg und Schaffen Neumanns in der Emigration darstellt. Im Mai 1933 emigriert Neumann, zuerst nach London und dann im April 1936 weiter in die USA, hier findet er den Weg zum Institut für Sozialforschung, das er 1942 wieder verlässt. Im selben Jahr wird auch die erste Auflage des "Behemoth" veröffentlicht und Neumann wird - durch seine Deutschlandkenntnisse ausgewiesen - Mitarbeiter des "Office of strategic services" (OSS), des Vorläufers des US-Geheimdienstes CIA. Neumann beschäftigt sich im OSS vor allem mit der Analyse des Nationalsozialismus und den Planungen für die amerikanische Politik in Deutschland nach Kriegsende. Mit der Schilderung der Bemühungen Neumanns um die Etablierung einer kritischen Staats- und Politikwissenschaft - Neumann ist 1950, 1952 und 1953 als Gastdozent an der Hochschule für Politik in Berlin - endet die Biographie.

Intelmann unterteilt seine Darstellung der inhaltlichen Entwicklung des Neumannschen Werkes in vier große Abschnitte, wobei sich zwei davon mit den Hauptthemen Neumanns während der Weimarer Republik befassen: der Frage der Verfassung sowie Arbeitsrecht und Wirtschaftsdemokratie. Vorge stellt ist hier ein Überblick über verschiedene Verfassungsinterpretationen der Weimarer Staats- und Verfassungstheoretiker Heller, Sinzheimer, Kirchheimer, Preuß, Schmitt und Kelsen. Ferner wird kurz Neumanns Resümee seiner Weimarer Zeit referiert.

Einen dritten großen Abschnitt widmet Intelmann dem "Behemoth", den vierten endlich seinen Arbeiten der Zeit nach 1945. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt eindeutig auf dem Verfassungs- und Demokratieverständnis Neumanns und auf seiner Analyse des Nationalsozialismus im "Behemoth".

Neumanns Wirken in der Weimarer Republik beruht auf der Auffassung, daß in der Weimarer Verfassung ein "Kompromiß" zwischen Arbeiterbewegung und Bourgeoisie stattgefunden habe und dieser umgesetzt, ausgehaut und weitergetrieben werden sollte. Wie die Mehrzahl der linken Weimarer Verfassungstheoretiker will Neumann die existierende formale Demokratie (auf politischer Ebene) um die wirtschaftliche erweitern. Daraus leitet sich auch die eminente Bedeutung ab, die er der Auseinandersetzung um Arbeitsrecht und Wirtschaftsdemokratie (Betriebsräte etc.) zumißt, waren dies doch die Instrumente, die dafür geeignet erscheinen. Gleichwohl ist Neumann nicht der Meinung, daß die Weimarer Verfassung konkret und abstrakt eine sozialistische Zukunft zugelassen hätte (213).

Otto Kirchheimer, der später ebenfalls in den USA im Rahmen des Institutes und beim OSS arbeitete, ist gleichermaßen dieser Auffassung und kritisiert die linken Juristen: Eine auf wirtschaftlicher Demokratie basierende "soziale Demokratie" beinhaltet eine "wertmateriale Entscheidung" für eine Gleichheitsforderung, die letztendlich aus dem Sozialismus resultiere;

diese Entscheidung sei aber in der Weimarer Verfassung nicht erfolgt (74).

Gegen Ende der Weimarer Republik müssen die linken Juristen erkennen, daß weite Teile der politökonomischen Eliten (Reichswehr, Justiz, Bürokratie, Großgrundbesitz) den Kompromißcharakter der Weimarer Verfassung nie anerkannt und schon immer gegen sie gearbeitet hatten. Dies nicht gesehen zu haben, ist einer der zentralen Fehler der reformistischen Linken dieser Zeit, es wurde in politischen Auseinandersetzungen oder juristischen Argumentationen an etwas appelliert, was die Gegenseite längst aufgekündigt hatte. Die Niederlage war zwangsläufig.

Nach der Darstellung der Weimarer Verfassungsdiskussion folgt bei Intelmann eine längere Darstellung des Arbeitsrechtes und der Wirtschaftsverfassung in Deutschland bis 1933, übrigens der einzige Abschnitt, der etwas schwer verständlich ist. Für Neumann ist in dieser Debatte die Bewahrung der Autonomie der Gewerkschaften wichtig. Er argumentiert für den Primat des Staates bei der Gestaltung der Wirtschafts- und Arbeitsverfassung und gegen die Position, die den Gewerkschaften eine politische Rolle zusprechen will, da er die Gefahren eines ihre Schlagkraft entschärfenden Einhaus der Gewerkschaften in den Staat sieht.

Im in den USA entstandenen "Behemoth", der erst 1977 auf deutsch erschien, untersucht Neumann den Nationalsozialismus an der Macht. Für ihn ruht das Macht-

system des Nationalsozialismus auf vier Säulen: Wehrmacht, (Groß-) Industrie, Staatsbürokratie und Partei, die nur wegen ihrer gemeinsamen Raub- und Überlebensinteressen kooperieren. Alle vier sind nach dem Führerprinzip organisiert, und besitzen eigene legislative, exekutive und judikative Kompetenzen. Im Zusammenhang mit dem "Behemoth" spielt die Debatte um Staatskapitalismus versus totalitärer Monopolkapitalismus am Institut für Sozialforschung eine Rolle. Während Institutsmitarbeiter Friedrich Pollock der Meinung ist, der Nationalsozialismus sei eine neue Ordnung und das Profitprinzip spiele in ihm eine geringe his verschwindende Rolle und die Manager hätten die Kommandogewalt (Staatskapitalismusthese), vertritt Neumann die Gegenposition: Der Kapitalismus sei durch den Nationalsozialismus keineswegs abgeschafft, sondern trete, in Deutschland vor allem wegen der Aggressivität und expansiven Absichten des Imperialismus, in ein neues Stadium. Intelmann referiert diese Debatte und stellt dar, warum Neumann der Meinung ist, der Nationalsozialismus sei eine Befehls- und eine Planwirtschaft. Ebenso wird Neumanns Einschätzung des Nationalsozialismus als Unstaat im Gegensatz zur These von Ernst Fraenkel, der vom Doppelstaat spricht, vorgestellt.

Nach Kriegsende widmet sich Neumann der Rekonstitution der Demokratie in (West-) Deutschland. Er versucht eine weitergehende Entnazifizierung in Gang zu setzen und ist an der Vorbereitung der

Nürnberger Prozesse beteiligt; sein Vorhaben der Verfolgung und Bestrafung der wichtigsten Akteure der vier Säulen des "Behemoth" muß er schon bald als gescheitert ansehen und zur Kenntnis nehmen, wie stark nationalsozialistisches Gedankengut in Deutschland immer noch verbreitet ist. Gleichzeitig nahm das Interesse der USA an antinazistischen und ökonomischen Reformen im Nachkriegsdeutschland ab. Neumanns durch diese Faktoren verursachte Resignation führt mit zur noch stärkeren Hinwendung zu einer Vertiefung seiner politiktheoretischen und sozialphilosophischen Überlegungen, dem zweiten Schwerpunkt von Neumanns Nachkriegsveröffentlichungen und -aktivitäten. Zum Schluß seines abrupt beendeten Lebens zieht er sich auf bildungsbürgerliche Positionen zurück, wie sie gerade in Deutschland typisch sind. Nachdem die ökonomische Emanzipation versagt bleibt, soll sie über den "Umweg" der Bildung und Wissenschaft stattfinden: Der Träger der Emanzipation sei die Intelligenz (297), Neumann hat seine Identifikation mit der Arbeiterbewegung verloren.

Intelmann will Neumann "im Kontext des historischen Prozesses" (16) und "textnah" (deshalb die Vielzahl von Zitaten) diskutieren. Dadurch verliert die Arbeit einiges an Schärfe. Die Position Neumanns zum Nationalismus allgemein und dem der Sozialdemokratie ist zumindest ans heutiger Sicht sehr kritisch zu sehen; ebenso sein Glaube an den Staat und sein reformistischer Evolutionismus, wie

er für große Strömungen der Linken in Weimar typisch war. Warum Intelmann dem Begriff des "Reformismus" eine solche Bedeutung zumißt, bleibt unklar, eine kritische Auseinandersetzung mit Neumanns Reformismus und seiner nur geringen Selbstkritik angesichts des Scheiterns seiner Vorstellungen findet sich bei Intelmann nicht.

Neumann ist ein Vertreter des "Juristensozialismus" der ersten Jahrhunderthälfte, für den staatliche Reformpolitik das zentrale Mittel der gesellschaftlichen Gestaltung war, bei gleichzeitiger Absage an revolutionäre Gewalt. Diese Strategie ist gescheitert, mußte vielleicht scheitern; Intelmann enthält sich in dieser wichtigen Frage einer Positionsbestimmung.

Sein Buch behandelt viele Aspekte des teilweise leider fragmentarisch gebliebenen Werkes von Neumann, es ist sehr "dicht" geschrieben und gibt durch die Biographie eine Vorstellung von den dreißig ereignisreichen Jahren zwischen 1924 und 1954. Mit Neumann und seiner Mittelposition zwischen Marxismus und liberaler Demokratie kann heute noch gearbeitet werden, wozu dieses Buch eine gute Möglichkeit bietet. Diejenigen, die Rechtsstaat und Demokratie gering schätzen, können bei Neumann deren emanzipatorischen Gehalt und ihre Relevanz erfahren. Die, die angesichts von Demokratie und Zivilgesellschaft ins Schwärmen geraten, dürfte er auf den Boden der ökonomischen Tatsachen hringen. Sein "Behemoth" ist ein Standardwerk, das zu Unrecht immer noch

relativ unbekannt ist und angesichts des wiedererstarkenden deutschen Nationalismus und ungebrochener ökonomischer Macht Deutschlands viele Anregungen enthält. Hinzu kommt Neumanns sympathisches Theorieverständnis: Da der Inhalt politischer Theorie die Freiheit sei, und kein politisches System vollkommene Freiheit verwirklichen könne, sei, so Neumann 1953, eine konformistische politische Theorie keine Theorie.

Bernd Hüttner

Reaktualisierungen der "kritischen Theorie"

Traditionell kritische Theorie. Zehn Überlegungen zu verschiedenen Gegenständen. Herausgegeben vom Gesellschaftswissenschaftlichen Institut (GI) e.V. Verlag Königshausen und Neumann GmbH, Würzburg 1995. 103 Seiten, 28,- DM.

Die Anspielung auf "Traditionelle und kritische Theorie", die Überschrift jenes Horkheimer-Artikels von 1937, der als eines der Gründungsdokumente der "Kritischen Theorie" der Frankfurter Schule angesehen werden muß, ist nicht zu übersehen.

Sie meint Bekenntnis und Abgrenzung. Die zehn um das GI an der Uni Hannover gruppierten, der "nicht-positivistischen, nicht-affirmativen Theorie" verpflichteten AutorInnen wollen mit den Mitteln der Wissenschaft "über die hestehenden Verhältnisse im Interesse an deren Veränderung... aufklären". Kritische Theorie in diesem Sinn

sei jedoch von den Schülern Adornos und Horkheimers, die "nach 68 mit ihr Lehrstühle eroberten, gründlich auf den Hund gebracht worden" (5). Der Rückgriff auf die Gründer und die Auseinandersetzung mit Marx sind daher gleichermaßen unumgänglich.

Realisiert wird dieser Ansatz an naturwissenschaftlichen, soziologischen, ökonomischen und ästhetischen Themen, ohne Systematik oder konzeptionelle Einheit anzustreben.

Gegen die Verabsolutierung empiristischer und rationalistischer Positionen in der Erkenntnistheorie wendet sich Helmut Gasper.

In der naturwissenschaftlichen Erkenntnis findet stets Vermittlung von Wahrnehmung und Denken statt. Die konstruktive Rolle des Denkens muß ebenso Berücksichtigung finden wie die Tatsache, daß ihm ein Material vorausgesetzt ist, "das an sich bestimmt ist. Die Produktion des Gegenstandes (im naturwissenschaftlichen Experiment - E.H.) ist keine reine Tätigkeit des Denkens, sondern gegenständliche Tätigkeit. Voraussetzung für eine gegenständliche Tätigkeit ist ein Gegenstand, der an sich bestimmt ist." (10f.) Mit einer ähnlichen - bereits von Peter Bulthaup aufgegriffenen - Problematik am Beispiel biologischer Klassifikationsverfahren setzt sich Heide Homann auseinander.

Eine nüchterne, historisch und systematisch fundierte Bloßstellung des moralischen Verfalls im "heutigen Wissenschaftsbetrieb" liefert Ulrich Ruschig. Er leitet diesen

Verfall aus dem widersprüchlichen Charakter der Wissenschaft als Resultat und Element gesellschaftlicher Arbeitsteilung ab, aus der notwendig destruktiven Rolle der kapitalistischen Produktionsweise gegenüber diesem Phänomen. "Wer vom Kapitalismus nicht reden will, sollte auch von der Moral der Wissenschaft schweigen." (31)

Claudia Kalász deckt gegenwärtig dominierende Methoden der Verschleierung tatsächlicher sozialer und konkret-historischer Zusammenhänge rechtsradikaler Gewalt auf. Wie wird Rassismus als eine ihrer imperialistischen Praxis entsprechende Ideologie der Herrschenden zum klassenübergreifenden Herrschaftsinstrument, mit dem sich Beherrschte identifizieren? (34) Strukturelle Verankerungen des Antisemitismus in der kapitalistischen Gesellschaft sowie die sozialpsychologischen Mechanismen, ohne deren Berücksichtigung dessen Genese nicht nachvollziehbar wäre, werden gezeigt. Ein interessanter Beitrag zu der vieldiskutierten Beziehung zwischen Marxismus und Psychoanalyse.

Eine präzise, auf Wesentliches konzentrierte, Analyse der "klassischen Soziologie" (1880 bis 1920 - Durkheim, Pareto, Simmel, Tönnies, Weber) bietet Werner Hofmann. Es gelingt ihm, in der sich historisch entwickelnden widersprüchlichen Konstellation von "völliger Unabhängigkeit" und "grenzenloser Abhängigkeit" des Einzelnen von der Gesellschaft das Grundproblem aufzuweisen, dem sich die Soziologie in der bürgerlichen Gesellschaft zu stellen hat. Und dem sie nicht

gerecht zu werden vermag, solange sie nicht die Herrschaft kapitalistischer Warenproduktion anvisiert, jenes "Dritte" (48), das den Individuen historisch konkret bestimmte Relationen aufzwingt, die weder aus ihnen selber noch aus Naturverhältnissen begründbar sind.

Mehrere Beiträge sind der Darstellung von Grundproblemen und Grundbegriffen der Kritik der politischen Ökonomie gewidmet. Anne Diekmann zeigt am Beispiel der Fabrikgesetzgebung die unverzichtbare Rolle des bürgerlichen Staates für die Aufrechterhaltung der natürlichen Voraussetzungen des Kapitals, die eingreifende Rückwirkung der Gesellschaft auf die Produktionsweise in Gestalt gesetzgebender Staatsorgane. Sie sind unverzichtbar in Ansehung der Maßlosigkeit des Kapitals, des Auseinanderklaffens von subjektivem Motiv und objektivem Resultat unternehmerischen Handelns, seiner "Auslieferung" an die ihm als "äußere Zwangsgesetze" gegenüberstehenden immanenten Gesetze des Kapitalismus.

Hans-Georg Bensch greift mit einem Beitrag zum Thema "Der Begriff der organischen Zusammensetzung des Kapitals" in die lange und "erbitterte Diskussion zwischen Reformisten und Revolutionären, Revisionisten und Orthodoxen, Apologeten und Kritikern" um Akkumulation, gesellschaftliche Reproduktion und tendenziellen Fall der Profitrate ein. Aus der Inkommensurabilität von Gebrauchswert und Wert folgert er, daß die Steigerung der organischen Zusam-

mensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals nicht dargestellt werden kann. Hinzu komme die Schwierigkeit, "eindeutige Aussagen über die Entwicklung der Wertzusammensetzung des gesellschaftlichen Gesamtkapitals durch die Krisenzyklen hindurch" zu machen. Damit sei bewiesen, daß das Gesetz vom tendenziellen Fall der Profitrate nicht als Fundament einer Zusammenbruchstheorie taugt (73).

Einem der wohl schwierigsten Probleme marxistischer Theorie und sozialistischer Praxis, der Frage nach dem Subjekt der Kritik der politischen Ökonomie, stellt sich Frank Kuhne. Mit der kapitalistischen Produktionsweise ist der Mensch erstmals den Kräften der Natur nicht mehr schlechthin ausgeliefert. Er vermag sie zu kontrollieren und für seine Zwecke zu nutzen. Zugleich aber wird diese Freiheit in die "vollständigste Heteronomie für die sie realisierenden lebendigen Subjekte" verkehrt (79f.). Die Realität der Freiheit unter der Form des Kapitals ist "dem moralischen Anspruch der Subjekte auf vernünftige Bestimmung der Freiheit ihrer Willkür", dem Anspruch auf eine menschenwürdige Gesellschaft, entgegen. (83) Im Prozeß des gesellschaftlichen Kapitals sei die "Subjektivität der Gattung historisch erstmals substantiell geworden". Aber in der verkehrten Form "eines subjektlosen Prozesses, der seine wesentlichen Voraussetzungen aus sich selbst setzt".

Marx habe so das Kapital in Analogie zu einem transzendentalen ab-

soluten Subjekt darstellen können (82) Das Subjekt der Kritik der politischen Ökonomie hingegen sei nicht absolut, seine Reflexion geht nicht auf einen zureichenden Grund, sondern auf notwendige Bedingungen. In der Kritik seines Gegenstandes erweist es sich als historisches, nicht-transzendentes Subjekt.

Die begriffliche Darstellung des Kapitals allerdings sei dessen Affirmation, ja theoretische Rechtfertigung, insofern der Begriff mit der Sache notwendig übereinstimmt. Die Negativität dieses erkannten Gegenstandes sei rein begrifflich nicht darzustellen, die Notwendigkeit der Kritik ihrerseits rein diskursiv nicht begründbar. Das der gesellschaftlichen Realität transzendente Moment der Kapital-Kritik sei ihr moralisches Moment. Subjekte von Moralität können die vernünftigen Sinnenwesen sein, weil sie zugleich "in sich reflektierte Individuen" sind (85). Das Interesse der Arbeiterklasse sei nur insofern Maßstab der Kritik, als es mit dem der Menschheit zusammenfällt. Die faktisch vorfindlichen Interessen gelten nicht der Einrichtung vernünftiger Verhältnisse - sie harmonieren mit dem Erhalt der bestehenden. Ohne eine die gesellschaftlichen Verhältnisse wissenschaftlich kritisierende Arbeiterklasse habe die Kritik der politischen Ökonomie nur der Möglichkeit, nicht der Wirklichkeit nach einen gesellschaftlichen Träger.

Den Abschluß des Bandes bilden zwei ästhetischen Problemen gewidmete Beiträge. Edith Züllig-

Agalzew bietet eine Deutung der Orestie des Aischylos mit Hilfe des theoretischen Rahmens der "Dialektik der Aufklärung". Dem Gehalt nach seien in der Orestie der Mythos der Atriden und der historische Übergang zur athenischen Polis miteinander verwoben. Aischylos warne vor der Zerstörung der Polis als einem Rückfall in vorgeschichtliche Zustände, in naturbestimmte Unfreiheit. Der Übergang von der archaischen Stammesgemeinschaft zur Polis, zu einer rechtlich gesicherten Gesellschaftsordnung sei möglich, wenn der auf der Gewaltherrschaft lastende Fluch erkannt und durch eine gesetzlich geregelte Herrschaft - nicht etwa durch Herrschaftslosigkeit - gebrochen werde. "Die Einsicht in die Bedingungen von Frieden und Prosperität ist zugleich die Konsolidierung von Macht." (94)

Reiner Prinz schließlich erörtert die Frage nach der Funktion des Torsos in der Kunst. Der ästhetische Reiz des Torsos sei nur durch die Verschränkung ästhetischer und geschichtsphilosophischer Überlegungen (Adorno/Benjamin) zu verstehen. Der Torso reflektiert die Herrschaft der vollkommenen Form als Kritik an ihr. Er verdankt sich äußerer Gewalt und widersteht ihr zugleich. Er dokumentiert die Ohnmacht der Kunst, die historisch an der politischen Gewalt scheitert. Als "Bild des beschädigten Lebens zeigt der Torso, daß es nicht erst zukünftiger Katastrophen bedarf, sondern die vergangene Geschichte als Grund ausreicht, den Gang der

Geschichte endlich ändern zu wollen." (101)

Jede einzelne dieser zehn Überlegungen müßte gesondert bedacht werden. Das ist hier ebensowenig möglich wie ein die Unterschiedlichkeit der Themen, Anliegen und Handschriften nivellierendes Urteil. Gestritten werden könnte beispielsweise darüber, ob derart weitgehende Anleihen bei Immanuel Kant der Bestimmung des Subjekts der Kritik der politischen Ökonomie im Marxschen Ansatz und den historischen Erfahrungen einer derartigen Synthese gerecht werden.

Der Wert des Bandes liegt nicht nur in der Fülle der Anregungen. Ich sehe ihn vor allem in dem gelungenen Versuch, unbeirrt durch die zahllosen Umwege und Frustrationen des Zeitgeistes die wissenschaftliche Fruchtbarkeit wesentlicher Elemente der Marxschen und der Kritischen Theorie bei der Analyse aktueller Herausforderungen zu demonstrieren.

Roger Behrens, Die Ungleichzeitigkeit des realen Humanismus. Konsequenzen, Experimente und Montagen in kritischer Theorie, Traude Junghans Verlag, Cuxhaven/Dartford 1996, 301 Seiten.

Ungleichzeitigkeiten - darunter versteht Roger Behrens mit Ernst Bloch "die Vierräumigkeit und Vielschichtigkeit des geschichtlichen Verlaufs - Menschheitsgeschichte ist eine von Widersprüchen" (11). Sinn macht der Begriff, wenn ihm eine Geschichtsphilosophie zugrundeliegt, die durch die

Vielfalt und Pluralitäten hindurch noch vom Ganzen spricht. Die Totalität gesellschaftlicher Prozesse muß trotz aller Fragmentierungen als Komplex, in Konstellationen dargestellt werden. Diese Einheit ist der Mensch selbst - heute zersplittert, plurales Subjekt. Die dazwischenliegende Differenz beschreibt eine historische Chance. Sie kann mit dem Begriff "Humanismus" bezeichnet werden.

Der Untertitel des Bandes ist genauso wichtig. Es geht um die "kritische Theorie". Ihr Anliegen ist die ständige Vergegenwärtigung derartiger Ungleichzeitigkeiten. Zugleich haftet ihr selbst ein Moment der Ungleichzeitigkeit an. Viele ihrer Einsichten klingen heute veraltet und sind doch uneingelöst. Deshalb muß vor dem Versuch, etwas "Neues in Sachen kritischer Theorie" zu sagen, an den Bestand der vorhandenen kritischen Werkzeuge erinnert und an ihrer Aktualisierung gearbeitet werden. Die in dem vorliegenden Band vereinigten - in den Jahren 1994 bis 1996 entstandenen - Aufsätze verstehen sich so als "Vergegenwärtigung humanistischer Philosophie im Sinn kritischer Theorie" (12).

Das Themenfeld, in dem dieser Ansatz realisiert wird, ist breit, läßt jedoch eine dem theoretischen Grundanliegen entsprechende Konzentration erkennen: die Problematik gegenwärtigen Fortschritts; Technikkritik; Postmoderne; einzelne und allgemeine Aspekte von Kultur, Kunst, Religion, Glaube, Atheismus; die Frage nach dem Subjekt heute. Daneben Exkurse

und Einschlüsse zu Wahrnehmungstheorie und Medizin-Soziologie. Anregend immer wieder der Versuch, Verbindungslinien, "Schnittstellen" zwischen Namen oder Gegenständen zu zeichnen, bei denen dies auf den ersten Blick nicht selbstverständlich scheint: Michel Foucault und Walter Benjamin, postmoderne Technikkritik und Futurologie, Ironie und Humor bei Franz Kafka und Woody Allen, Religionskritik und Atheismus bei Ernst Bloch, Erich Fromm und anderen Repräsentanten der kritischen Theorie. Der Rezensent muß sich beschränken und konzentrieren.

Durchgängig ist das Bemühen, den emanzipatorischen Gehalt von Kultur, konkret mögliche An- und Eingriffsmöglichkeiten der kritischen Theorie, aufzuweisen - realistisch, widersprüchlich, illusionslos, wie das der heutigen geschichtlichen Situation angemessen ist.

Auf dem Hintergrund des Anspruchs, Partei zu ergreifen für die Sache des Menschen, "also Unrechtszustände und soziale Übel festzustellen und Auswege aufzuzeigen" (36), ergibt sich heute vor allem die Frage, auf welche Weise dieser Anspruch eingelöst werden kann, wie Handlung herauszufordern wäre. Beispiel dazu ist ein Vergleich der Positionen von Günther Anders und Jean Baudrillard. Beide unterscheiden sich kaum in der Diagnose, in der Schärfe der Technikkritik. Anders setzt - in seiner Zeit - auf den Widerspruch der Leserschaft, auf ein "Das-ist-nicht-so", auf Wahrnehmung von Realität, auf "moralische Phantasie". Aus seinen Warnungen soll Aktion wer-

den. Die Darstellung der Ausweglosigkeit soll die Änderung der Verhältnisse als einzigen Ausweg deutlich machen. Sein Epochenbegriff ("...unsere Epoche... ist, was sie ist, durch ihre Sterblichkeit") ist nicht theoretisch sondern praktisch, durch "rebellierende Menschenhand" zu ersetzen.

Für Baudrillard hingegen bedeutet die "Überlegenheit der Simulakren" über die Geschichte den Tod eines "veränderungsfähigen Subjekts", das Ende der Geschichte. "Anders' Pessimismus will Angst machen, um die Handlung zu provozieren. Baudrillards Pessimismus ist bloß noch eine zynische Absage an alle Praxis." (145-153)

Wichtig auch die deutliche, aber differenzierende Kritik an der Postmoderne bzw. an dem generellen Trend, Ästhetisierungsprozessen vorschnell und vereinfacht ein emanzipatorisches Potential zuzuschreiben, der "Utopie ästhetischer Freiheit" (126) nachzujagen, ohne deren Realisierungsbedingungen zu reflektieren. Der "Post-moderne" liegt, wie "post-industrieller Gesellschaft", "Post-histoire" und ähnlichen Begriffshildungen, die Annahme zugrunde, "es ließen sich die Verhältnisse höchstens in neue Anordnungen bringen, im Prinzip wären die Verhältnismöglichkeiten aber schon alle durchgespielt." (189f.)

Der starke postmoderne "Reflex auf die Kunst" hängt mit der "kulturalistischen" Argumentation der Postmodernen zusammen: Die Lebensumstände, die sie festzustellen glauben oder die sie ent-

werfen, "bleiben abstrakt in einer konstruierten Pseudo-Normalität von Dauernachrichtenzuschauern und Cyber-Space-Besuchern hängen", die konkreten Bedürfnisse und Lebensweisen realer Einzeler bleiben ausgeblendet. Mit Änderungen, die sich im Kunstbereich vollziehen, werden zugleich Änderungen der Gesamtgesellschaft behauptet. (162f.)

Daß die Philosophie sich in Ethik und Ästhetik so "wohl fühlt", entspricht natürlich auch der isolierten gesellschaftlichen Stellung von Philosophie und Kunst in einer Situation, da keine "humanistische soziale Bewegung ... eine Stärke (hat), die Philosophen dazu drängen würde, zu gesellschaftlichen Problemen sich zu verhalten."

Obwohl auch eine damit gegebene Chance nicht übersehen werden darf. In der "gegenseitigen Inszenierung ihrer Metiers" bewahren Kunst und Philosophie noch etwas vom "unruhigen Geist des Denkens", sie "speichern gleichsam Potenzen und Substanzen von möglicher emanzipatorischer Veränderung". (30f.) In einem Vergleich zwischen Foucault und deutschen Vertretern der kritischen Theorie arbeitet Behrens interessante Gemeinsamkeiten und Unterschiede des jeweiligen Verständnisses und des Umgangs mit dieser "Theorie-Praxis-Differenz" heraus (54ff.).

Ob die oben angedeutete Chance realisiert zu werden vermag, das hängt nun in starkem Maße davon ab, daß Philosophie, Ethik oder Ästhetik "sich nicht blind machen gegenüber den Verhältnissen der

Gesellschaft, für die sie zu sprechen behaupten." (31)

Das ist eine weitere Position, die hervorgehoben zu werden verdient - das durchdachte Bekenntnis zu einer gesellschaftlich-geschichtlichen Totalitätssicht, dazu, das Ganze der Gesellschaft und Geschichte nicht aus dem Blick zu verlieren. So leitet Behrens aus einer Gegenüberstellung von Foucaults Machttheorie und der "Dialektik der Aufklärung" ab, daß Totalität methodisch und begrifflich rekonstruierbar sein muß, um "Herrschaft nicht wie die Foucaultsche Macht in letzter Instanz bodenlos und rein strukturell zu verankern, sondern um Herrschaft von den ökonomischen und sozialpolitischen Interessen der jeweils faktisch mächtigen Klasse durchwirkt darzustellen." (61)

Andere Beispiele: Der Terminus "Entfremdung" habe immer wieder dazu angeregt, die Gesellschaft als Ganzes kritisch zu begreifen (42f.). Behrens zieht Blochs Begriff des "Multiversums" dem der "Multikulturalität" vor, weil er eher die Chance bietet, diese Problematik "als Folge gesellschaftlicher Widersprüche im Weltmaßstab, als Anfrage an soziale und ökonomische Verhältnisse im Ganzen" zu fassen (194) und nicht der Tendenz zu unterliegen, die Kultur gegenüber anderen Sphären der Gesellschaft zu verselbständigen, ihnen überzuordnen (163) oder durch Pluralisierung von den ihr zugrundeliegenden sozialen Widersprüchen abzuheben (172ff.).

Wohl tuend schließlich immer wieder der Verweis auf Realität und Realitäten. "Realität" steht hier für die theoretische Kritik an Positionen, die Gesellschaftstheorie auf die Analyse und Darstellung subjektiver Seiten - auf kulturelle Prozesse, Lebensstile oder Kommunikationsbeziehungen - einengen, die einen "Kurswechsel von der marxistischen Kritik der politischen Ökonomie zur Subjektphilosophie" vollziehen (64), denen die Analyse der ökonomischen Gegebenheiten als überflüssig gilt, die - mit einem Wort - "alles Objektiv-Reale schlichtweg übersehen" (70).

"Realitäten" steht dafür, daß Behrens sich nicht auf die philosophisch-erkenntnistheoretische Kritik beschränkt, sondern das konkret benannt, was zu oft "übersehen" wird: "Noch immer bestimmen kapitalistische Verwertungsstrukturen das Leben der Menschen..." (67). Eine Gegenwartsdiagnose, die als das Unterscheidende moderner Gesellschaften das "Ausmaß, in dem Verfahrensweisen des reflektierten Diskurses institutionalisiert" sind, ansieht, muß sich die Frage gefallen lassen, wie sie Kriege, die Todesstrafe, Atomtests, "ganz zu schweigen von gemeiner sozialer und ökonomischer Unterdrückung", in ihrem Bezugsrahmen unterbringt (68). Die werbewirksame Option für "etwas Selbstsorge, etwas Lebenskunst, gar Ästhetik der Existenz" muß mit einer heute charakteristischen Lebens- und Sichtweise zusammengedacht werden, die durch "massenhaftes Leid" - über das man in den Medien weltoffen-demokratisch infor-

miert zu werden beansprucht - "ebenso wie das Einzelschicksal des Bettelnden auf der Straße, nur noch statistisch beunruhigt" zu werden scheint (31f.).

Behrens benennt unumgängliche theoretische Voraussetzungen für eine Beantwortung der Frage, "wie und oh der Humanismus heute zu einem Verhalten des Eingriffs gemacht werden kann" (32). Voraussetzungen, die im aktuellen Diskurs der kritischen Theorie keinesfalls unumstritten sind. Und gerade weil diese Antwort keine einfache sein wird, ist den Denkanstößen und Herausforderungen der vorliegenden Publikation ein breites Echo zu wünschen.

Erich Hahn

Achtundsechzig

Oskar Negt, *Achtundsechzig. Politische Intellektuelle und die Macht*. Steidl-Verlag, Göttingen 1995, 416 S., 29,80 DM.

Negt schreihet aus Zorn und wider das Vergessen. Aus Zorn über den Opportunismus als "Geisteskrankheit der Intellektuellen", über das grassierende Konvertitentum. Negt ist wütend darüber, wie diejenigen, die ihre Identität, ihre Kompetenz und häufig ihre Karriere dieser Zeit, den in der 68er-Bewegung hervorgebrachten Ideen und Visionen verdanken, sich in den letzten Jahren haben geistig enteignen lassen. Und ist es nicht tatsächlich ein Trauerspiel, wie die Weigerung, sich mit der eigenen Geschichte zu beschäftigen, die Flucht vor der

radikal-kritischen Bearbeitung der heutigen Probleme der Gesellschaft zur Preisgabe politischer Identität, ja darüberhinaus zur "Entwertung gelebten Lebens" geführt hat?

An der kulturellen Regression der achtziger Jahre ("Wende") ist die Linke, so Negt, nicht weniger beteiligt als die konservative Rechte. Dabei hat er alles andere im Sinne als die Verklärung der Vergangenheit, als das Verharren im Denken und Fühlen von Gestern. Die Regression besteht ja gerade im begriffslosen Abschütteln der Vergangenheit, in einer tabula rasa-Mentalität, die dazugeführt hat, daß das, was gestern noch als borniert und reaktionär galt, heute als chic und modern gilt. An dieser Umwertung der Werte hat eben nicht nur die Neue Rechte ("die rechten Leute von links") kräftig gewirkt. Spätestens seit dem Golfkrieg hat sie auch in Deutschland Unterstützung durch vormalige Linksintellektuelle erfahren.

Doch der Verlust der kulturellen Hegemonie der Linken hat sich bereits Ende der siebziger Jahre, in der "bleiernen Zeit", entwickelt. Negt spricht von der "Verödung des politischen und geistigen Lebens der Linken" in den achtziger Jahren, und er sieht dabei nur wenig Unterschiede zwischen RAF-Leuten, gewaltbereiten Anarchisten und den verschiedenen K-Gruppen oder anderen Sekten. Meinerseits sei hinzugefügt: Diese selbstverschuldete Verödung galt auch für die an Moskau orientierten Kommunisten. Negt nennt zutreffend die Stichworte: abstrakte Konfron-

tationslogik, Feindprojektionen, Organisationsfetischismus.

Die kollektive Paranoia der herrschenden Ordnung hatte eine spiegelbildliche Entsprechung gefunden. Die erfahrene eigene Ohnmacht führt auf Seiten der Linken zu exzessiven Machtphantasien, die nur als Grotteske oder als Tragödie enden konnten. Und besonders wichtig: "Es ist ... eben die Erfahrungslosigkeit, die diese Organisationsgebilde bestimmte." Für die übriggebliebenen Sekten gilt dies bis heute.

Negt zieht sich nicht darauf zurück, es schon immer besser gewußt zu haben. Obwohl er dazu veranlaßt sein könnte. Die im Buch abgedruckten Originaltexte Negts von 1968 bis heute weisen in dieser Hinsicht ein erstaunliches Maß an Kontinuität auf. Ihm geht es auch nicht um Anklage, sondern um Erklärung. Die Verselbständigungen von links können kaum verstanden werden, wenn man die "Übervergehung" des Staates auf die Rebellion von unten vergißt. Aber heute wird wenig gesprochen über Berufsverbote, über Polizeigewalt, über Bespitzelungen etc. Birgit Hogefeld hat diesen Sachverhalt in ihrem bemerkenswerten Schlußplädoyer vor der Strafkammer in Frankfurt/M. noch einmal in Erinnerung gerufen und sich dabei explizit auf Negts Buch bezogen. Die Ahurteilung Hogefelds zu mehrfach lebenslänglich hat wiederum nur bestätigt, daß dieser Staat "die alten Konfrontationslinien aufbiegen und Brechen aufrechterhalten" will und innerstaatliche Feinderklärungen braucht, um den Zusam-

menhalt des Ganzen bei Zunahme gesellschaftlicher Verwerfungen zu sichern.

Im Zentrum des Buches steht nicht die Abrechnung mit denjenigen, die sich entweder von der Politik verabschiedet oder sich inzwischen im herrschenden Diskurs eingerichtet haben. Natürlich beschäftigt sich Negt auch mit den "Neuen Philosophen" und ihren deutschen Epigonen. Aber dem sich als Mentor der antiautoritären Bewegung verstehenden Oskar Negt geht es vorrangig um anderes. Er will gründlich aufspüren, wo die Maulwurfsarbeit der 68er dennoch nützlich war, wo sie Wurzeln geschlagen hat, wo die 68er-Bewegung Ideen entwickelte, die weiterhin von Bedeutung sind, aber auch, wo diese Bewegung Irrtümern aufsaß, deren Ausmaß im Lichte heutiger Erkenntnis erst richtig bewußt wird. Gerade dies macht Negts Buch so wichtig. Und nicht nur für die Beteiligten an dieser Oppositionsbewegung, sondern auch für diejenigen, die heute damit begonnen haben, sich kritisch mit der repressiven Kapitalordnung auseinanderzusetzen. Auch wenn es schulmeisterlich klingt: Daß sich die "Neuen" nicht selten durch naive Radikalität auszeichnen, scheint unvermeidlich. Wie könnte es anders sein. Aber müssen deshalb alle Fehler wiederholt werden?

Besonders erpicht ist man als interessierter Zeitgenosse natürlich an den Reflexionen Negts über künftige Politikgestaltung, die aus der Aufarbeitung der 68er-Bewegung zu entwickeln wäre. "Die Rückgewinnung eines kollektiven Ge-

dächtnisses der Linken, in der neu definiert wird, was ein wahrhaft demokratischer Sozialismus sein könnte, ist Grundbedingung für politische Zukunftsperspektiven unserer Gesellschaft." Dieser Satz enthält einige Kerngedanken Negts.

- Nur wer gründlich zurückschaut und dabei seine eigene Geschichte aufarbeitet, kann auch Wege in die Zukunft erschließen.

- Es bedarf dazu einer breiten Verständigung innerhalb der Linken (kollektives Gedächtnis).

- Eine vernünftige Zukunftsperspektive erhält diese Gesellschaft nur, wenn weiter über ihre grundlegende Transformation nachgedacht wird. Dabei ist es erforderlich, einen neuen Begriff des demokratischen Sozialismus zu entwickeln.

Negts Ausgangspunkt ist, daß wir uns in einer "epochalen Kulturkrise" (379) befinden. Die gegenwärtige forcierte Durchsetzung eines Weltkapitalismus, der sich mehr denn je ausschließlich an den Effizienzkriterien betriebswirtschaftlicher Kalkulation orientiert, zerstört nicht nur in der Dritten Welt die *conditio humana*. "So sind wir, je deutlicher Wirtschaftswachstum und Effizienzkriterien der Produktion und des Managements vom öffentlichen Bewußtsein Besitz ergreifen, mit einem Selbstbild des Menschen konfrontiert, in dem sich alles aufzulösen beginnt, was an eigensinnige Befestigungen in seinem Lebenszusammenhang erinnert: kollektive Ruhezeiten (Sonn- und Feiertage), heimatliche Verankerungen am Ort, der Stadt,

der Region, gewachsene Bedingungen durch Beziehungsarbeit in Familien, Haushalten, Nachbarschaften." (382) Auf die Krise der Arbeitsgesellschaft antwortet das Kapital mit einem Flexibilisierungskonzept, das tief in die Lebenswelt der Produzenten eingreift und diese zu reinen Rechengrößen im globalen Konkurrenzkampf schrumpfen läßt. Zugleich verlangt der Arbeitsprozeß mehr denn je die Selbständigkeit der Produzenten, ihre Fähigkeit zur Kooperation. Negt sieht richtig, daß die Linke auf diesen Krisenprozeß und auf die Offensive des Neoliberalismus mit mehr als bloß volkswirtschaftlichen Gegenkonzepten reagieren muß. Kulturkrise verlangt Kulturkritik. Dies meint, daß die gegenwärtig geherrschten Veränderungen der Lebensweise und die diesen Veränderungen zugrunde liegenden Wertorientierungen und Menschenbilder in die gesellschaftliche Auseinandersetzung gerückt werden müssen. Es ist bemerkenswert, daß die Linken des Frankfurter Kreises diese Intention in ihrem wirtschaftspolitischen Antrag an den letzten Parteitag der SPD aufgegriffen haben. Tatsächlich scheint es höchst notwendig, die Diskussion um solche Werte wie Solidarität, soziale Verantwortung, Gerechtigkeit, Gemeinwohl, Lebensqualität oder selbstbestimmte Lebensweise neu zu beleben.

Der epochalen Kulturkrise kann "nicht mit den alten Rezepten, denen ein paar demokratische Retuschen und ein wenig Ökobeußtsein beigelegt werden", begeg-

net werden. Leider ist die Linke - auch im internationalen Maßstab - noch weit entfernt davon, neue, halbwegs fertige Rezepte bieten zu können. Negt spricht davon, daß die öffentliche Debatte über das Verhältnis von Demokratie und Sozialismus, über neugewichtete Beziehungen zwischen Ökonomie und Ökologie ein erster Schritt zur Lösung des Selbstverständigungsdilemmas der Linken sei. Wohl wahr. Aber in dieser Allgemeinheit führt diese Aussage nicht weiter. Es wäre interessant, wenn der Autor bei anderer Gelegenheit seine Skizzen über den Rechtsstaat, über basisdemokratische Weiterentwicklungen weiterführen und verdichten könnte. Weder der Rückgriff auf die alten Räteideen, noch auf die plebiszitären Modelle des SDS scheint mir ausreichend. Die Frage ist damit aber erst gestellt, wie die Errungenschaften des Rechtsstaates und der parlamentarischen Demokratie gesichert und durch plebiszitäre Elemente ergänzt und weiterentwickelt werden können.

Das Buch enthält keinen Grundriß für zukunftsfähige, demokratisch-sozialistische Politik. Wer hier zu viel erwartet, wird enttäuscht sein. Der Autor kann Anstöße geben. Mehr nicht. Der Weg aus der Krise verlangt kollektive Denkanstrengungen, offene Kommunikation und Mut zu neuen Entwürfen. Er vermittelt zumindest Grundeinstellungen und gedankliche Prämissen, die für diesen Entwicklungsprozeß gefordert sind.

Um nur einige dieser Prämissen zu nennen:

1. Die spezifische Differenz zwischen Theorie und praktischer Politik beachten!

Dies klingt banal. Aber war nicht die kurzschlüssige In-Eins-Setzung ein charakteristisches Merkmal der antiautoritären Revolte und mehr noch der nachfolgenden, ideologisch durchtränkten K-Gruppen-Philosophie? Theorie sollte "in Praxis umgesetzt werden". Und liegt nicht eine latente Gefahr für Linksintellektuelle darin, daß sie meinen, mit ihrem theoretischen Wissen allein schon die Welt verändern zu können?

Politische Bewegungen brauchen selbstverständlich Orientierungswissen. Aber Theorie muß ihre Distanz zur Praxis wahren, um ihren Wahrheitsgehalt zu retten.

Der Kurzschuß von Theorie und Praxis schädigt nicht nur die Theorie. Denn wer das Wertgesetz des Kapitalismus begriffen hat, ist noch lange nicht in der Lage, gesellschaftsverändernde, politische Praxis zu entfalten. Dies gilt selbst für den Fall, daß jemand meint, alle vorfindlichen Bedingungen menschlichen Handelns exakt analysiert zu haben. Politik beinhaltet immer mannigfaltige Handlungsoptionen - weil sie es mit Menschen, mit vielfältigen Bewußtseinsformen und Leidenschaften, mit verschiedenen Parteien, Gruppen etc. zu tun hat. Im orthodoxen Marxismus wurde dieses Problem unter dem Rubrum "subjektiver Faktor" verbucht. Der Begriff drückt schon, wie Negt nicht zu Unrecht meint, die völlige Unterschätzung der handelnden Subjekte aus. Als ob es

nur darauf ankäme, diese von der geistigen Avantgarde aufklären und modeln zu lassen. "Das Subjekt ist kein bloßer Faktor, den man auch auswechseln könnte, sondern absolut bestimmend für das, was eine freie und gerechte Gesellschaft ausmacht." (403)

2. Sich vor Vereinseitigungen und Extremismen aller Art hüten!

Nicht selten kommt es vor, daß Übertreibungen in einer Richtung ins Gegenteil umkippen. Zu nennen ist hier die Überpolitisierung, mit der damals alle Objekte des Alltagslebens besetzt wurden. Der resignative Rückzug ist dann nur die Kehrseite dieser Medaille. Oder die Übertheoretisierung, die dann in hohem Subjektivismus ("Politik in der ersten Person") umschlug.

3. Erkenntnisneugier entwickeln und bewahren!

Negts Ratschlag lautet kurz und bündig, daß "linke Identität mit der Offenheit der Neugierde und mit lebendiger Erfahrungserweiterung verknüpft" werden sollte. (368) Wer meint, er könne im Grundsatz weiter machen wie bisher, ist auf dem Holzweg. Nach dem Desaster des implodierten Sozialismus ist ein Neuanfang angesagt, der nicht gleichbedeutend damit ist, alles Vergangene in den Orkus zu werfen. Ich pflichte Negt ausdrücklich bei: Überanspannungen in den Verteidigungshaltungen müssen dabei genauso unterlassen werden wie die Rituale von Verabschiedungen. (375)

Die demokratischen Sozialisten werden aus der Krise der Linken nur herausfinden, wenn sie ihre

Anstrengungen zur theoretischen Analyse der gegenwärtigen Kampfbedingungen wie zur Erarbeitung möglichst konkreter Konzepte zur Gesellschaftsveränderung verstärken. Und natürlich dürfen sie sich dabei auch nicht durch das Verdikt kleinkriegen lassen, Visionen hätten zum Unheil dieses Jahrhunderts geführt. "Nur noch die Utopien sind realistisch." (369)

In diesem Prozeß ist die Herbeiführung neuer "politischer Konstellationen", die linke Sozialdemokraten, linke Grüne, kritische Sozialisten und viele mehr umfassen, von Bedeutung. Beim nächsten Crossover-Treffen besteht wieder die Gelegenheit dazu.

Paul Schäfer

Blindemittel autoritärer Gesellschaft

Jutta Ditfurth, Entspannt in die Barbarei - Esoterik, (Öko-)Faschismus und Biozentrismus, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1996, 224 Seiten, 29,80 DM.

Die streitbare Soziologin und Publizistin Jutta Ditfurth war seit den siebziger Jahren politisch aktiv in der Anti-AKW-Bewegung und der Anti-§ 218-Bewegung, 1979/1980 war sie Mitbegründerin der Grünen, bis sie 1991 ihren Austritt aus der Ökologiepartei erklärte, um in Frankfurt am Main die Ökologische Linke zu gründen. Mit ihrem neuen Buch knüpft sie an eine bereits 1994 erschienene Arbeit an, die einem breiteren Publikum unter dem Titel "Feuer in die Herzen.

Plädoyer für eine linke Opposition" zugänglich gemacht wurde und sich kritisch mit der Esoterik und dem Ökofaschismus auseinandersetzte. Ihr neues Buch versucht, ihre Ausgangsthese zu aktualisieren und neu zu analysieren und um neue, bisher kaum erforschte, gesellschaftliche Bereiche sowie organisatorische Verbindungen zu erweitern.

Jutta Ditfurth vertritt die These, daß die Bundesrepublik die Esoterik wieder einmal brauche, um die Bevölkerung für eine autoritäre Gesellschaft kompatibel zu machen. Zwar komme der Faschismus ohne die Esoterik aus, jedoch enthalte die esoterische Ideologie eine Vielzahl von Elementen, die konstitutiv seien für eine faschistische Ideologie. So kommt Ditfurth bereits in ihrer Einleitung zu der provozierenden Einschätzung, daß Esoterik sehr hilfreich sei beim Unternehmen, jeglichen emanzipativen Gedanken auszutreiben. Sie schreibt: "Wer sich entpolitisiert und nur noch mit sich selbst beschäftigt ist, Ausbeutung und Elend mit 'Karma' rechtfertigt, Eliten anbetet, Sozialdarwinismus, höhere Wesen, naturgesetzliche Ordnungen und den Kosmos vergöttert, bekämpft alles, was den Menschen von Ausbeutung und Fremdbestimmung befreien könnte." (7) Oder anders ausgedrückt: Esoterik ist anti-aufklärerisch und anti-demokratisch.

Da den Menschen durch die Ideologieproduzenten der Esoterik erfolgreich jeder emanzipatorische Gedanke ausgetrieben und damit die Hoffnung auf soziale Befreiung

als eine nicht zu realisierende Utopie erscheinen muß, ist der Esoteriker ein willkommener Komplize für jene Kräfte einer Gesellschaft, die die herrschenden Verhältnisse und den bestehenden Prozeß fortschreitender Ausbeutung und Erniedrigung des Menschen in die Zukunft verlängern wollen. Und so profitiert vor allem das Kapital von den esoterischen Verkleisterungen des grundlegenden Widerspruchs von Kapital und Arbeit. Die sehr differenzierte Auseinandersetzung mit den esoterischen und ökofaschistischen Strömungen in der Bundesrepublik, die wie Pilze aus dem Boden sprießen und nicht nur einen prosperierenden Zweig der Wirtschaft darstellen, eröffnet dem Leser einen Zusammenhang, der sich sonst nur auf den zweiten oder dritten Blick offenbart.

Anhand von Originaläußerungen und Originaltexten enttarnt Ditfurth die zweifelhaften Ideologien hochangesehener Esoterik- und Ökopapste, die die Sinn- und Orientierungskrise sowie die regressiven Tendenzen in der Bevölkerung für ihre Zwecke instrumentalisieren und aufgrund ihrer Heilsversprechungen immer größeren Zulauf haben. Ausführlich beschäftigt sich Ditfurth mit dem Öko-Arzt Dr. Max Otto Bruker, der laut letztinstanzlichen Gerichtsurteils als "Scharnierstelle zwischen Ökologie- und Naturkostbewegung auf der einen und Neonazi-Szene auf der anderen Seite" (Oberlandesgericht Frankfurt/M. 1995) bezeichnet werden darf.

Dr. Max Otto Bruker gilt als der unumstrittene "Ernährungspapst"

der Naturkost- und Bioläden in Deutschland. Mit einer Gesamtauflage von rund drei Millionen Exemplaren gehören seine knapp zwei Dutzend Buchveröffentlichungen zu den Bestsellern der Ökologie- und Esoterikszene. Neben dem Unternehmen "Bruker", das Hörkassetten, Seminare, Vorträge, Tagungen und Kreuzfahrten an die esoterisch angehauchten Frauen und Männer bringt, und seiner "Gesellschaft für Ernährungsberatung", die bereits einige tausend ErnährungsberaterInnen ausgebildet haben will und das Monatsmagazin "Der Gesundheitsberater" herausgibt, wandelt der Öko-Arzt immer wieder in zweifelhafter Gesellschaft. So hat er z.B. Kontakt zu einem von ehemaligen Mitgliedern der NSDAP gegründeten rechtsextremen "Weltbund zum Schutz des Lebens" (WSL).

Akribisch zeichnet Jutta Ditfurth nach, wie sich Bruker in Widersprüche verstrickt, wenn es darum geht, sich vom "Welthund zum Schutz des Lebens" zu distanzieren: Bruker ist 1982 Präsident des WSL, dann tritt er zurück, denkt 1983 über eine dritte Kandidatur nach, will aber bereits 1981 ausgetreten sein. Nicht während, sondern nachdem Bruker die Präsidentschaft abgegeben habe, sei rechtes Gedankengut im Welthund zur Blüte gekommen, läßt er durch seinen Rechtsanwalt verkünden.

Ähnlich verhält es sich mit Brukers Kontakten zum Faschisten Jürgen Riegler, dem langjährigen Vorsitzenden der rassistischen "Gesellschaft für biologische Anthropologie, Eugenik und Verhaltensfor-

schung", deo er "persönlich überhaupt nicht" (39) gekannt haben will.

ami

Mit jedem neuen Abo
verschenken wir drei
Themenhefte Ihrer Wahl

- **Friedenstheorien 11/96**
- **Kriegsfolgen 3/96**
- **Krisenregion Asien 10/95**
- **Medien und Krieg 6/95**
- **Non-Proliferation 12/94**
- **Frauen gegen Krieg und Militär 6/94**
- **Kriegsursachen 5/93**
- **Militarismus und Rechtsextremismus 10/93**

Die komplette Liste erhalten Sie bei der Bestellung eines (Normal-)Probeheftes

Abo: (9 Normal-/ 3Themenhefte)
DM 50, Ausland: DM 60. Themenheft
DM 5 (+Porto). Probeheft gratis
WWW: <http://fub46.zedat.fu-berlin.de:8080/~arend/ami.html>
Bezug: Telefon/Fax: ++30-215 10 35
e-mail: ami@zedat.fu-berlin.de
✉ Eißholzstr. 11, 10781 Berlin

**antimilitarismus
information**

Jutta Ditfurth bedauert es, daß die deutsche Linke Bruker nicht als den seboe will, der er ist: "...ein Opportunist, mit miserablem Gedächtnis, ein ehemaliger SA-Mann, der nach dem Krieg gefördert und aufgebaut von alten Nazis, mindestens bis 1982 mit engen Kootakten zu Faschisten, dann sein Fähnchen nach dem Wind hängeod, sich liberaler gebend und zugleich der Esoterikszenen annähernd; denn an dieser Schnittstelle winken zur Zeit die meisten Gläubigen und das meiste Geld. Die Strukturen, mit denen Bruker sich umgibt, sind inzwischen maßgeschneidert hierarchisch und strukturell konkurrenz- und kritikfrei" (55ff.).

Besonders spannend ist Jutta Ditfurths Buch dort, wo sie sich mit dem ideologischen Überbau der esoterischen und ökologischen Scharlatane auseinandersetzt, und deren anti-demokratischen, anti-aufklärerischen, völkisch-faschistischen, rassistischen, biologistischen und frauenfeindlichen Charakter aufzudecken versucht. Überall, wo die Autorin Texte der angeblichen Menschenfreunde untersucht, finden sich eindeutige Hinweise darauf, welch Geistes Kind sie sind. So zitiert sie aus einem Referat, das der frühere Vorsitzende der "Gesellschaft für biologische Anthropologie, Eugenik und Verhaltensforschung" (GfBAEV), Jürgen Rieger, 1991 anlässlich einer Veranstaltung der später verboteoen faschistischen "Natioalistischen Froot" gehalten hat. In seinem "Neun-Punkte-Plan zur Ausländer-rückführung" heißt es u.a.: "Die Ausländerflut gefährdet die biologi-

sche Existenz unseres Volkes (...) Wir müssen ihnen den Aufenthalt so unbequem wie möglich machen" (43). Neben hlankem Rassismus und Ausländerfeindlichkeit werden keine Mühen gescheut, die Epoche der nationalsozialistischen Herrschaft zu relativieren. Die Vernichtung von Juden in den Konzentrationslagern soll in das Reich der Legenden verbannt werden. Belegt werden diese Thesen vom hritischen "Historiker" David Irving.

Menschenverachtend und zynisch ist aber auch das propagierte Frauenbild, wie die engagierte Feministin Ditfurth herausgearbeitet hat. Dabei wird die Frau auf ihre biologischen Funktionen reduziert, d.h. auf ihre "natürliche Bestimmung", Kinder in die Welt zu setzen. Entzieht sich die Frau ihrer Zuchtbereitschaft, dann muß sie mit dem Schlimmsten rechnen. "Will eine Frau weder Kinder noch sich à la Bruker ernähren, droht des großen Müslimeisters Strafe: 'Myome' und andere Plagen sind die 'Protestreaktionen' der 'Natur', an denen auch der 'Unterleib der Frau' beteiligt sei. So strafe die Natur die 'Trägerin der Fortpflanzung', gefährde die sich verweigernde Frau doch 'das Weiterbestehen der Art'" (55).

Jutta Ditfurth betont, daß es diesen Strömungen innerhalb der Esoterik- und Ökologiebewegung immer darum geht, Herrschaft zu legitimieren, die bestehenden sozialen Unterschiede biologisch zu definieren, ein gegnerisches Kollektiv als minderwertig einzuordnen und so

Herrschaft, Krieg und Unterdrückung in die Zukunft zu verlängern.

Viele Esoteriker und Ökologen greifen auf Silvio Gesells Lehre von der Freiwirtschaft zurück. Sie dient ihnen als "Theorie der Gesellschaft". In seinem Hauptwerk "Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld" (NWO), das 1916 veröffentlicht wurde, setzt sich Gesell vor allem mit den ökonomischen Schriften von Karl Marx auseinander. Er kommt zu der Auffassung, daß eine ausbeutungsfreie Wirtschaft und der Kapitalismus kein unversöhnlicher Widerspruch sein mull. Jutta Ditfurth widmet dem ideologischen Vater der Esoterikszenen ein umfangreiches und dem Leser ein hohes Maß an Konzentration abverlangendes Kapitel, in dem sie sehr anschaulich darstellt, wie dieses theoretische Gehilde mit der kapitalistischen Gesellschaft in Übereinstimmung gebracht wird. Was Gesell fordert, ist der ellenbogenstarke, leistungsbereite, bemunungslose, erbgesunde und hochzuchtbereite Mensch. Der rassistische Sozialdarwinist warnt vor den "schwarzen wimmelnden Arbeitermassen" und minderwertigen Menschen aus "Fehlzucht" (79ff.). "Er träumt vom brutalen 'freien Spiel der Kräfte', vom 'natürlichen Gefühl völkischer Zusammengehörigkeit', vom völkischen Boden, zugeteilt nach Gehärfähigkeit, von profitablen Absatz bei niedrigen Zinsen und von durch keine Revolution bedrohtem Kapital in den sehr privaten Händen der 'Tüchtigen'" (179).

Ditfurth erbringt mit ihrem interessanten und über weite Strecken spannend zu lesenden Buch den Nachweis, wie sich scheinbar unterschiedliche, zum Teil verfeindete Kreise in ihren Grundpositionen angleichen, aus denen ein esoterisch-ökofaschistisches Netzwerk entstehen kann. So bildet sich ein "rechtes" Netzwerk, das nicht wirklich neu, sondern lediglich neu maskiert ist. Das unvermeidliche Zusammenwachsen der verschiedenen Strömungen aus Esoterik, Ökofaschismus und Biozentrismus erfüllt, so arbeitet die Autorin dezidiert heraus, eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion, die konstitutiv ist für eine antisemitische und neoliberale Wirtschaftsdeologie.

In einem kürzlich im Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" veröffentlichten Interview mit dem Bremer Ethnologen Hans Peter Duerr, antwortet dieser auf die Frage, ob das esoterische Treiben letztlich völlig folgenlos bleibe: "Ja, jedenfalls für die Gesellschaft. Eine Bewegung, die primär auf die Veränderung des Bewußtseins abzielt, kann nie revolutionär sein. Häufig will sie ihren Adepten, ähnlich wie der Buddhismus, nur eine 'innere Freiheit' verschaffen. Man kann die New-Age-Bewegung nicht einmal als zivilisationskritisch bezeichnen. Viele ihrer Gurus lehren, daß die 'höheren Bewußtseinsstufen' einem dabei helfen, ein reibungsloses Rädchen der Zivilisationsmaschine zu werden" (Der Spiegel 50/96).

Eben diese Folgenlosigkeit, das Funktionieren in der Zivilisationsmaschine, ist der Grund dafür,

warum Jutta Ditfurth die Esoterik- und Ökoszene so scharf kritisiert. Diese Ideologie macht die Menschen anpassungsbereit, läßt sie die fortschreitende Deregulierung, Flexibilisierung und den Abbau von sozialen Leistungen in der Gesellschaft ohne Murren und Knurren hinnehmen. Denn schließlich hat der Kranke selber Schuld an seiner Krankheit, genauso wie der Arbeitslose selber Schuld hat an seiner Arbeitslosigkeit. Daß der Arbeitslose sein Schicksal mit sechs Millionen Menschen in Deutschland teilt, ist nicht mehr von Bedeutung. Damit läßt sich vorzüglich Politik machen, denn so gibt es ganz sicher keine Legitimationskrise.

Jutta Ditfurth, soviel wird an jeder Stelle ihres Buches deutlich, hält die politische Lage im Lande für außerordentlich bedrohlich, aber sie ist weit davon entfernt, in Zynismus und Resignation zu verfallen. Ihr Kampfgeist und ihre Hoffnung auf eine Gesellschaft, in der soziale Gleichheit, individuelle Freiheit und Selbstbestimmung, Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung Wirklichkeit werden, das wurde hier erneut unter Beweis gestellt, sind lebendig geblieben.

Klaus Störch

Faschismus und populäre Kultur

Georg Seeblen, *Natural Born Nazis. Faschismus in der populären Kultur, Band 2, Edition TIAMAT, Berlin 1996, 192 S., 28,- DM.*

Als Seeblens erste Untersuchung zum Faschismus in der populären Kultur im Jahre 1994 von TIAMAT vorgelegt wurde, hatten Feuilleton und Kritik gleichermaßen ihre Schwierigkeiten damit. Eher verschämt und meist unverstanden wurde das Buch wahrgenommen, um alsbald irgendwo eingeordnet, und damit gleichsam verschüttet hinter den alltäglich auf den Markt geworfenen Stellungnahmen zur "Geschichte des 'Dritten Reiches'", sein nicht gerade belangvolles Dasein zu fristen. Ohne sich über den Stellenwert von Seeblens Reflexionen zur Weiterwirkung faschistischer Bedeutungsmuster in der zeitgemäßen (Massen-)Kultur auch nur annähernd im klaren zu sein, ließ man es liegen, frei nach dem Motto: Da denkt sowieso keiner mehr daran, wenn nur genügend Zeit verstrichen ist. Nun erschien aber vor kurzem der zweite Band von Seeblens literarischer Odyssee durch die gesellschaftlichen Klippen uneingelöster historischer Erinnerung, und dies wurde wieder keine harmlose Ferienfahrt, sondern ein weiterer gefährlicher Trip zu den Fixpunkten verfehlter geschichtlicher Anerkennung der eigenen Schuld. Treffend bezieht sich der Titel schon sprachlich auf den Zusammenhang von Faschismus und populärer Kultur, analog zum Vorgänger übrigens, der "Tanz den Adolf Hitler" hieß. Die Formulierung von den "Natural Born Nazis" verweist auf das ästhetisch Allgegenwärtige des Funktionierens der angehlich geläuterten Demokratie ohne genügende Besinnung auf ihre Geschichte. In einer Demokratie,

die entweder, wie noch bis vor einigen Jahren, von ihrer Erbschaft einer faschistischen Bildproduktion nichts mehr wissen wollte oder die sich heute in einer "neuen Unbefangenheit" wie selbstverständlich und daher bewußtlos diesen Bildern aussetzt, ist das Lebendige am Faschismus kulturell geradezu "natürlich" eingefressen.

"Natural Born Nazis" sucht inhaltlich nach dem, worauf die symbolisch-semiotische Bindung des Titels zwischen dem auf dem Einband plazierten BDM-Mitglied und der Variation am Film "Natural Born Killers" von Oliver Stone als einem genremäßigen Beitrag des populären Kinos den Leser vorbereitet hat. Diese Symbolik erhält bereits nach wenigen Seiten ihren fundiert interpretativen Sinn, wenn Seeblen, auch dieses Vorgehen entspricht dem aus "Tanz den Adolf Hitler", mit eigenen, (fast) ganz privaten, Erinnerungen ans seiner Familie, bei den Großeltern angefangen, aufwartet (7ff.). Damit zerfällt die als ursprünglich betrachtete kleinbürgerliche Idylle, die als mythische Lösung gesellschaftlicher Probleme mit zur Etablierung des Faschismus als Herrschaftsordnung führte und neben den politischen und ökonomischen Ursachen ihre sehr individuellen Geschichten im Raum der Familiensozialisation hat. Niemand, der damals in Deutschland aufgewachsen ist, kann deshalb behaupten, nicht selbst mitverantwortlich zu sein. Allerdings betrifft eine Mitverantwortung die nachkommenden Generationen nicht weniger, deren Leben nicht Gnade, sondern Ungnade der späten Ge-

burt ist, weil sie die Kultur der Entschuldung und Verdrängung nm der bloßen Existenz der nachfaschistischen politischen Gesellschaft willen bereitwillig mitbringen oder notgedrungen mitbringen mußten und dabei Faschistisches im politischen Postfaschismus gewähren ließen. Weil die Geschichte der Weiterwirkung des faschistischen Bildes eine Geschichte ist, die sich hartnäckig der Systematisierung und theoretischen Kohärenz entzieht und sich in ihr der gerade analysierte Gegenstand förmlich verflüchtigt, wenn eine Erkenntnis über ihn scheinbar feststeht, muß sich auch die schriftliche Fixierung auf diese Widersprüchlichkeit einlassen. Seeßlen streht nicht nach Vollständigkeit oder theoretischem "Gelingen". Er will statt dessen den Widerspruch deutlich machen zwischen einer möglicherweise ganz anerkanntswerten Arbeit der Historiographie über die Nazizeit und dem folgenreichen Verlust eines so bergestellten Wissens in der alltagskulturellen Spannung, in der sich gegen die Absicht dieser Aufklärung der private Faschismus der Wohnstube entfalten konnte, der hinwiederum die Populärkultur durchdrang und in der Gegenwart weithin sichtbar geblieben ist. Seeßlens Stil entspricht daher der furchtbaren Vorgabe durch den Gegenstand. Hier muß der Widerspruch ausgehalten werden, seine versöhnende Auflösung in der Aussage wäre nichts anderes als die erneute, nun aber potenzierte Verdrängung. Das Aufzeigen der personalen und sachlichen Verstrickung ist deshalb der wohl einzige

Schlüssel zur noch halbwegs realisierbaren Annäherung an das, was die Epoche des politischen Faschismus in seinen kulturellen Ausdrücken bis heute angerichtet hat.

Seeßlen wählt sich vier Schwerpunkte für die Erforschung derjenigen ästhetischen Versuche, die sich durchweg mit einer erklärten aufklärerischen Absicht an den zu behandelnden historischen Stoff heranwagen wollten. Seine Forschungsfelder sind das Museum, das deutsche Fernsehen (West), die US-amerikanischen Filmbeiträge zu Auschwitz: "Holocaust" und "Schindlers Liste", sowie auf dem Gebiet des Comic-Strips Art Spiegelmans "Maus" (I/II). Was zum Beispiel in den vielleicht gutgemeinten Ausstellungen zur apostrophierten Entlarvung des Zusammenhanges von faschistischer Kunst und Politik sich zeigt, ist nicht so sehr ein Ansatz für historische Sensibilität, sondern einer dagegen. Die Betrachtung der einzelnen faschistischen Gemälde und Plastiken und das Arrangement dieser Werke insgesamt bedeuten nämlich nicht, daß irgend etwas zur Geschichte der NS-Zeit unbefangen nach außen dringt. Eher entsteht der Eindruck, als befinde sich der Besucher schon wieder in einem "Tempel der deutschen Kunst" (37), in welchem die Werke ihre "Faszination" keinesfalls eingebüßt haben, egal welcher Text darunter steht. Das faschistische Bild verbindet in sich "technisch reproduzierte Massenkultur, volkstümliche Mythologie und bürgerliche Kunstphantasien (einschließlich der Vorstellung von 'Können' und 'Genie')"

und aus diesen Teilen bildet sich im Ganzen eine "bizarre Melange" des faschistisch Ästhetischen (42), in der das Versprechen von Glück den unterdrückten Wahrheitsaspekt gesellschaftlicher Realität absolut beherrscht. Ohne die individuelle Verabschiedung von jeglicher Projektion des Lebens auf eine verlorengegangene kleinbürgerliche Idylle, die aus jedem dieser Bilder herauskriecht, werden die Schwierigkeiten im Umgang mit der faschistischen Kunst nicht zu beheben sein. Denn das Gewicht müßte auf die Vermittlung des Verbrecherischen zum Alltag durch die Kleinbürgerlichkeit hindurch gelegt werden, deren zahlreiche Protagonisten sich weigerten, ihre eigene mörderische Existenz überhaupt als brutalisiert zur Kenntnis zu nehmen. (Hierzu paßt die entscheidende Rolle, die sich die Täter des Faschismus nach ihrer lange psychologisch uneingestandenen Niederlage selbst zuschrieben. Sie wollten bescheidenen Wohlstand und an der Ausbeutung teilhaben. - "Die Täter tun sich deswegen so leicht, sich als Opfer zu fühlen, weil sie in der Tat um das große Ziel vorläufig betrogen wurden. Sie haben gemordet und bekamen am Ende nichts dafür.") (113)

Der zweite größere Komplex in der Arbeit befaßt sich mit dem Zustand des Fernsehens in seiner Geschichte und Entwicklung, dem westdeutschen zumal, das nun gesamt- bzw. alldeutsch geworden ist (56ff.). Im Fernsehen hat sich nach Seeßlen inzwischen jeglicher Ansatz zu einer wie auch immer aufklärerischen Erkenntnis über die

eigene Geschichte endgültig erledigt. Waren in den westdeutschen Fernsehanstalten schon die personellen Kontinuitäten nicht zu übersehen, so konnten zudem auch die thematischen Artverwandtschaften der Nachkriegsprogramme zu den Testreihen in den Geburtswehen des Fernsehens ab 1936 kaum gelehrt werden. Aus "braunen Röhren" strahlte bereits ab, was nach dem Krieg zum Fernsehemeingut avancieren sollte, ein übersteigerter Körperkult im Bild, die Kriminalpolizei warnt/rät, Gesprächsrunden für die Volksgemeinschaft (heute Talkshows genannt), Revuen, Sport-Installationen, Nachrichten, Festivalveranstaltungen nach dem Paradigma "Wunschkonzert", das Inszenierungsmodell Olympiade u.a.m. Das ganze Repertoire des massenkulturellen Amusements im Zusammenspiel mit den verschiedenen Varianten der faschistischen Ideologie belagerte damals im Embryonalstadium die Bildschirme, heute wird dies "modernisiert" als selbstverständlicher Unterhaltungstoff betrachtet (57ff.). Die Fernsehlandschaft der BRD durchlief seit den 50er Jahren mehrere Etappen: Ob anfangs das bildungspolitische Erziehungsideal des Fernsehens gegenüber dem bewußt Unverbindlichen von Papas Kino (das ebenfalls bestimmte Traditionslinien der Nazis ungeniert hoffierte und pflegte) hochgehalten wurde oder dann mit Hilfe der sich Gehör verschaffenden 68er-Bewegung im Strukturwandel der bundesdeutschen Öffentlichkeit nach und nach das Miefige dieser me-

dialen Veranstaltungen verschwand, immer mußte zumindest die eigene Schuld relativiert werden. Der angeblich mit 1968 erreichte antifaschistische Konsens setzte sich deswegen nicht konsequent durch, weil unter der Oberfläche einer Legitimation der Gesellschaft mit "Kultur" ("Fernsehen mit Goldrand") in den ersten 20 Jahren der BRD und des sich anschließenden sozialliberalen "Sozialklimas" (60ff.) der Mythos vom kleinhürgerlichen "alten Glück" weiterlebte und sein regressives Unwesen nahezu unausgesprochen weitertrieb, dessen politische Artikulation in diesen Jahrzehnten international nicht akzeptabel gewesen wäre. Da man heutzutage auf "das Ausland" keine (oder nur noch wenig) Rücksicht zu nehmen braucht, kommt das "alte Glück" zunehmend wieder in einer reineren Fassung zum Vorschein. Sein transparentes Medium ist die deutsche Fernsehunterhaltung, in der in einer unheilvollen Kombination an sämtliche deutschnationalen, volkstümlichen, fremdenfeindlichen und kapitalhörigen Gefühle appelliert wird, um "deutsche Zuhauseplätze" konsensual zu formieren (96ff.). In der Ausstattung der den neuen Bedingungen angepaßten deutschen Fernsehserien wird bewußt auf solche tradierten Irrationalismen zurückgegriffen (in "Forsthaus Falkenau" u.a. auf eine ökologisch gereinigte "Blut und Boden"-Mystik, in "Freude fürs Leben" u.a. auf den Volksgemeinschaftsgedanken und die Führerfigur des Arztes als ganzheitlicher Hygienekontrollleur der Gesellschaft, in

"Unser Lehrer Doktor Specht" u.a. auf den autoritären Charakter einer unfehlbaren menschlichen Instanz, der man seinen Willen unterwerfen muß). Die Beschreibung der populär-kulturellen Aufführungen des Fernsehens endet daher notwendig mit dem niederschmetternden Befund, daß das Fernsehen in den 90er Jahren primär zur Beibehaltung einer "neuen Unbefangenheit" übergegangen ist, die mit der (nun wohl zeitlich weit genug entfernten) Phase des deutschen Faschismus "positiv" umgeht, ohne diese Positivität politisch direkt beim Namen zu nennen, die aber die entsprechenden Mythen des Faschistischen kulturell neutralisiert und in solche Segmente wie Heimat, Familie und Natur aufgelöst hat. Seeblens abschließendes Fazit zum Fernsehen ist daher mehr als angebracht: "Wir leben also in einer Wolke aus 'altem Glück' und giftigen Dämpfen des Jetzt, einem ästhetischen Smog, in dem man sich vage, aber unbeeinträchtigt an einem 'Zuhauseplatz' namens Deutschland wähnt, der recht eigentlich nicht in Frage gestellt werden darf, und dem man, bis ganz nach links hinein, wo von 'Identität' geraunt wird, die man den Rechten nicht überlassen dürfe, sein Opfer bringt." (107)

Seeblens wendet sich schließlich den Anstrengungen zu, die im Rahmen der populären Kultur wenigstens punktuell versuchen, einen emanzipatorischen Zugang zur notwendigen historischen Erinnerung an die Verbrechen des deutschen Faschismus zu finden. Seeblens kann anhand der US-Fernsehserie "Holocaust" (130ff.), an "Schindlers Li-

ste" (154ff.) und an den beiden Comicfolgen "Maus" von Art Spiegelman (176ff.) zeigen, daß es mit dem Mittel der Selbstreflexion möglich ist, nicht nur etwas über das Nicht-Erzählbare zu erzählen, sondern das fassungslos Undarstellbare in gewissen (und angebbaren) Grenzen auch wirklich zu veranschaulichen. In allen Beiträgen geht es um die Widersprüchlichkeit der Hauptfiguren, um ihre individuelle Situation in der Verstrickung, um das Nebeneinander von Leben und Tod, um die "Normalität" des faschistischen Massenmordes. In "Holocaust" ist die bürgerliche "Ähnlichkeit" verschiedener Mitglieder der Familie Weiss zu dem exemplarisch angeführten Täter Dorf ein Zentrum der sozialen Auseinandersetzung. Und obwohl gerade diese schlecht zu greifende "Ähnlichkeit" es um so schwerer macht, in Bilder zu übersetzen, was der Holocaust bedeutete (149f.), ist dennoch das Auslöschungsmotiv in der Handlung immer spürbar. Oskar Schindler dagegen ist der lebende Widerspruch in sich selbst, gleichzeitig Faschist und Anti-Faschist in einer Person, Repräsentant und Opfer der Gewalt. "Schindlers Liste" beleuchtet in dieser Konstellation die Facetten sowohl "der kalten und der heißen Gewalt, der Mechanik und der Lust des Tötens, der bürokratischen und der sadistischen Seite des faschistischen Terrors" (159). Überdies wirft der Film auch wieder die Frage auf, welche innere Bindung zwischen Kapitalismus und Faschismus besteht, und inwieweit die filmische Aussage als

Vorgriff gelten kann "auf eine noch nicht geführte Debatte um die Verantwortung des Kapitals für das Elend der Welt, für die neuen Vernichtungslager" (164). Diese filmischen Stellungnahmen zur Judenvernichtung stehen selbstverständlich nicht außerhalb der Kritik, aber die gängige Kritik aus deutscher Sicht besitzt nach Seeblens aufgrund der nicht auch nur annähernd erreichten gleichen Qualität einheimischer Filmproduktionen zum Faschismus die Tendenz, eine Unverschämtheit zu werden, denn "der deutsche Film hat in seinem Mainstream vor diesem Thema so kläglich, so verräterisch versagt, daß es schon deswegen schwerfällt, ihn zu verteidigen." (155f.) Das mag für den westdeutschen Film stimmen, aber Seeblens vergißt oder unterschlägt dabei eine Reihe von DEFA-Spielfilmen, die mit hohem Engagement und einer bestimmten historischen Verantwortung umfassend zur antifaschistischen Problematik Position bezogen. Die leise Ignoranz gegenüber dem Verhältnis der DDR-Gesellschaft zur Zeit des deutschen Faschismus scheint mir das einzige Defizit in Seeblens Arbeit zu sein. Mit "Maus" könnte sich schließlich noch auf dem bisher meist belächelten und unterschätzten Terrain des Comic-Strips ein Feld ergeben, welches nicht nur bunte Crime-Stories verbreitet, sondern das dabei mithilft, ein Bewußtsein von Geschichte in der Korrespondenz von textuellem und zeichnerischem Bild zu entwickeln. Bleibt zu hoffen, daß dieses Buch von vielen gelesen wird. Man darf

zudem darauf gespannt sein, ob Seeblen sein neuerliches Angebot wahrmacht und eine "nächste Runde der Faschisierungs-Chronologie" (28) schreibt. Es würde sicher nicht schaden.

Detlef Kannapin

Forum Recht

Rechtspolitisches
Magazin für Uni und
soziale Bewegungen!

Erscheint vierteljährlich
Einzelheft:

4,00 + 1,50 Mark Porto
Jahres-Abo: 16,00 Mark

Heft 1/1997

Schwerpunkt:

(Un)Sicherheitsfaktor Polizei

- Polizeireform:
Kontrolle und Prävention
- Frauen:
Die besseren PolizistInnen?
- Chaostage:
Die neue Rechtslage
- u.v.a.m.
- Debatte: Referendariat - Abschaffen oder Reformieren?
- Studiengebühren

Forum Recht Abonnement
Forum Recht Vertrieb, Oliver
Schilling, Lennéstr. 65, 53113
Bonn

Keine Geschichte ohne "Vorgeschichte"?

Jutta von Freyberg, Barbara Bromberger, Hans Mausbach (Hrsg: Studienkreis Deutscher Widerstand), "Wir hatten andere Träume". Kinder und Jugendliche unter der NS-Diktatur, VAS-Verlag für Akademische Schriften, Frankfurt/M. 1995, 215 Seiten, 45,- DM.

Als ich mich mit einigen Freunden daran machte, die Jugendzeit nach 1945 aufzuarbeiten, da tauchte immer wieder die Frage auf, wie hat alles begonnen? War das die Stunde Null? Kann es nicht gewesen sein - wenn man unter Null = "nichts" versteht. Aber als Neuanfang darf das Vergangene nicht vergessen werden, im Gegenteil - es war die Voraussetzung der Nachkriegsentwicklung. Mit welcher Situation, mit welchen Menschen, mit welchen Jugendlichen hatte man es zu tun? Ja, manches Moment des Neuanfangs würde völlig unverständlich bleiben, wenn man nicht zurückgreift. So begann auch die Geschichte der FDJ nach 1945 keineswegs mit der Gründung der FDJ, sondern sie hatte ihren Vorlauf in den Auslandsorganisationen in Prag, Paris und London u.a. Gruppen. Aber auch diese Geschichte bleibt unverständlich ohne den Zusammenhang mit der realen Lebenssituation der Jugend im "Dritten Reich", ihren Gedanken und Gefühlen, ihren Leiden und Opfern. Dieses Buch erfüllt eine unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis der Nachkriegsgeschichte der Jugendbewegung. Es baut zwar auf vorbandene Publi-

kationen zu dieser Frage auf, hat aber dennoch einen eigenen Stellenwert als Zusammenfassung, als Zeitzeugendarstellung und Dokumentation. Von besonderem Interesse ist die Parallelität der Zeitdarstellung in Zeitzeugenberichten und dokumentarischen Belegen. Es läßt zumindest erahnen, mit welcher Perfektion auf die Jugend eingewirkt wurde und läßt konformes Denken, nicht nur bei der Jugend, verständlicher erscheinen. Diese Art der Erforschung läßt auch erkennen, vor welchen schwierigen Problemen der Neuanfang der Jugendbewegung nach 1945 stand. Von einer kleinen Schar antifaschistisch erzogener und denkender Jugendlichen abgesehen, hatte man es ja mit ehrlich denkenden, aber enttäuschten jungen Menschen zu tun, die bestenfalls die "Nase voll hatten" von Krieg und Entbehrungen.

Es lohnt sich, das Vorwort und das Nachwort ganz besonders intensiv zu lesen! Es könnte als eine Art "Vorgriff" auf die Goldhagen-These von der "Kollektivschuld" gedeutet werden (ohne das den Autoren zu unterstellen, oder ist es so gewollt?). Jedenfalls scheint es logisch zu sein, wenn man dort liest: "Hitler, die NS-Ideologie, das Dritte Reich - sie sind nicht vom Himmel gefallen. Sie haben ihre Wurzeln in der deutschen Geschichte und Ideengeschichte." (Vorwort). Solche Hinweise wie "... ein gut Teil der vom Nationalsozialismus verwendeten Theoreme und Motive (lassen sich) schon im ganzen 19. Jahrhundert feststellen", oder "... wir haben es hier mit den

Problemen Kontinuität, Bruch und Fortsetzung auf neuer Ebene, dem Wechseln und Weiterwirken bestimmter Denkmuster, der Wiederkehr schon angebahnter Tendenzen im neuen oder alten Gewand zu tun", lassen unwillkürlich die Frage aufkommen, welche Mitschuld jeder Einzelne an den mit nichts zu vergleichenden Verbrechen der Nazidiktatur hat. Sind die geschichtlich vorgegebenen Verhaltensmuster der breiten Massen nicht Voraussetzungen für diese Verbrechen gewesen? Wären solche Verbrechen auch in anderen Völkern möglich gewesen? Heute wissen wir, daß Unmenschlichkeit sicher kein Privileg der Deutschen war und ist, aber die Ursache dafür bei anderen suchen zu wollen, ist bereits Rechtfertigung statt Bewältigung. Und auch dies gilt nicht nur für die Deutschen. Aber ist das unvergleichliche Ausmaß der Nazi-Verbrechen nicht auch auf spezielle "deutsche Eigenschaften" zurückzuführen, die in Generationen erwachsen sind?

Darum ist es richtig, wenn die AutorInnen dieses Buches weit in die Geschichte zurückgreifen, um klarzumachen, daß eine zeitlich oder statistisch begrenzte Vergangenheitsbewältigung eigentlich nicht möglich ist und jede(r) bei sich beginnt, übernommene Ansichten, Verhaltensweisen usw. zu überdenken.

Die Methode, nach der hier die innere Verfassung der Nazigesellschaft dargestellt wird, ist beeindruckend. Aus Zeitzeugenaussagen und Dokumenten entsteht ein zusammenhängendes Bild der Ver-

strickung von Millionen in ein unmenschliches System - durch Schweigen, Mitmachen, Verbarmlosung bis hin zu Hilfsdiensten bei der Ausführung von Verbrechen, die von einer profit- und machthesessenen Clique geplant wurden. Es wird zur Anklage der unbewältigten Vergangenheit. "Schuld" der für die Naziverbrechen Verantwortlichen wird durch das millionenfache Verdrängen der "Mitschuldgefühle" nicht gestöhnt. Daher ist eine Wiederholung neuen Unrechts (nicht nur im eigenen Lande) auch heute nicht ausgeschlossen. Nach dem Lesen dieses Buches ist es wie eine eigene Erkenntnis, wenn es im Nachwort heißt: "Solange keine kritische Auseinandersetzung mit dem Verhalten jener Millionen Deutschen stattfindet, die durch Schweigen, Wegsehen, bloßes Funktionieren, Befolgen von Befehlen in irgendeiner Form an diesem in der Geschichte der Menschheit einmaligen Verbrechenssystem mitgewirkt haben, wird dieses Kapitel unserer Geschichte 'unerledigt' bleiben und auf vielfältige Weise das Verhalten und Handeln einzelner wie der Gesellschaft und ihrer Verantwortlichen prägen." (211)

"Die Ausgangslage für einen Neubeginn war durch die Befreiung von der Hitlerdiktatur gegeben. Die Chance eröffnete sich, sich auf die republikanisch-demokratischen Ansätze, die es in Deutschland gegeben hatte, zu besinnen und daran anzuknüpfen. Warum es in beiden Teilen Deutschlands (Hervorhebung H.K.) nur so unvollkommen gelang, darüber gehen die Meinungen auseinander." (Vorwort)

Sollte vielleicht beides ein und dieselbe Ursache haben?

Die Aufrichtigkeit der Zeitzeugen, sowohl der Opfer als auch der loyalen, ehrlich überzeugten, ehemaligen Anhänger des Nazi-Systems, kann ebenso Haß gegen die Verbrechen erzeugen wie Verständnis für "Gutgläubige" oder "Inkonsequente", die auf ganz verschiedene Art und Weise mit dem System verknüpft waren.

Den Herausgebern ist zu danken, daß sie Vergangenheitsbewältigung mit Ursachenerkennung verbinden und so die Chance einer dauerhaften Verhinderung der Wiederholung der Naziverbrechen aufzeigen.

Ein unsagbar schwerer Weg liegt noch vor uns - aber er lohnt sich.

Hermann Krüger

Verbot der FDJ 1951

Karlheinz Jahnke, 26. Juni 1951. Das Verbot der Freien Deutschen Jugend, Edition Marxistische Blätter, Neue Impulse Verlag, Essen 1996, 71 S., 14,80 DM.

Es handelt sich um ein "Kleines Büchlein", das jedoch als wichtige Erinnerungsstütze dienen kann. Im Mittelpunkt steht die Problematik des Verbotes der FDJ, hzw. der Zeitraum vom Verbot im Juni 1951 bis zum Prozeß des Bundesverwaltungsgerichts 1954. Daher ist es für die Ergänzung anderer Publikationen von Bedeutung, die gerade diesen Punkt unterbelichten. Umgekehrt ist besonders die Vorgeschichte andernorts gründlicher nachzulesen.

Es wird gut herausgearbeitet, wie das FDJ-Verbot in die Nachkriegsgeschichte in Westdeutschland (Bundesrepublik) eingebettet ist. Remilitarisierung und Spaltung Deutschlands wurden zu seinen entscheidenden politischen Ursachen, nachdem eine antifaschistisch-demokratische Entwicklung in ganz Deutschland vom Westen her abgelehnt wurde zugunsten einer Eingliederung der BRD in das westliche Militärbündnis. Ein unbewaffnetes, einheitliches Deutschland hätte nur als neutraler Staat entstehen können. Damit wird der Legende widersprochen, daß das Verbot der FDJ durch diese selbst "provoziert" worden sei. Dafür sind auch die aufgezeigten Widersprüche der Verbotsbegründung durch die damalige Bundesregierung (15-25) selbst ein überzeugender Gegenbeweis. Jede objektive Aufarbeitung der FDJ - Geschichte darf an dieser Tatsache nicht vorbeigehen. Freilich wird damit nicht die Tatsache aus dem Weg geräumt, daß auch die Methoden des Widerstandes der FDJ gegen die Restauration im Westen nicht immer geeignet waren, um Massen zu überzeugen bzw. neuentstandenen Realitäten besser Rechnung zu tragen. Hier ist eine gewisse "Blauäugigkeit" nicht zu übersehen, wenngleich man der jungen Generation zu allen Zeiten zubilligen muß, sich radikaler zu verhalten, als es ihr "erlaubt" ist.

Im "Telegrammstil" wird auf den folgenden Seiten die Entstehungsgeschichte der FDJ im Westen dargestellt. Gerade hier wird die Forschungslücke auf diesem Gebiet

deutlich, liegt doch in dieser Phase die historische Chance eines Neubeginns, der von den Historikern der "anderen Seite" meistens geleugnet wird, mit der Behauptung, die Kommunisten hätten es ja "niemals ehrlich gemeint" mit der einheitlichen Jugendorganisation. Die Motive der Gründungsgeschichte scheinen heute der zentrale Streitpunkt zu sein zwischen jenen politischen Richtungen, die nach 1945 eine antifaschistisch-demokratische Entwicklung wollten, und jenen, die dies von Anfang an abgelehnt haben. Aus diesem Grunde ist es etwas bedauerlich, daß in diesem Zusammenhang die Vorgeschichte der Auslands-FDJ-Gründungen und deren Einfluß auf die Nachkriegsentwicklung der FDJ nicht ausführlich genug behandelt werden (28).

Auch die Beziehungen der West- und Ost-FDJ leiden an der verkürzten Darstellung. So richtig es z.B. ist, daß die West-FDJ in manchen Fragen realistischere Ansätze hatte, so bleibt es auch historisch eine Tatsache, daß die sogenannte Westabteilung im Zentralrat der FDJ das eigentliche Sagen hatte. Dies wurde besonders zu dem Zeitpunkt zum Verhängnis, da sich mit der Spaltung Deutschlands die Existenzbedingungen immer weiter auseinanderentwickelten (33).

Von zentraler Bedeutung bleibt die Rolle der FDJ im Kampf gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands und der Kampf für die Wiedervereinigung (39f.). Heute, nach der "Abwicklungs-Wiedervereinigung" kann man nur noch mit Wehleid daran zurückdenken, was

geworden wäre, wenn damals eine demokratische Wiedervereinigung Deutschlands ohne Wiederaufrüstung und Restauration erreicht worden wäre. Daß diese Chance von Adenauer verspielt worden ist, wird nicht nur von Kommunisten gesagt sondern z.B. auch in der Rücktrittserklärung des damaligen Innenministers und späteren Bundespräsidenten Dr. Gustav Heinemann (40).

Auch die damals herrschende Justizwillkür und ihre Vollstreckerfunktion für die Adenauerregierung wird, z.B. durch den Verweis auf das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, wieder in Erinnerung gerufen (45-46). Es bleibt ein "Kainsmal" der Bundesrepublik, daß ihre Gründungsgeschichte mit solchen undemokratischen Zügen belastet ist und bis zu ihrer Tilgung auch bleibt. Aber hier geht es schon nicht mehr um rückblickende Geschichtsschreibung, sondern um die Perspektiven der Entwicklung der BRD.

Der Dokumenten-Anhang (49-70) trägt sicher zur Objektivierung der Diskussion bei, während die Literaturhinweise (71) auf den neuesten Stand gebracht werden müßten.

Hermann Krüger

Fall der Mauer

Hans-Hermann Hertle, Chronik des Mauerfalls: Die dramatischen Ereignisse um den 9. November 1989, Links Verlag, Berlin 1996, 238 S., 29,80 DM.

Der Verfasser behandelt auf 60 Seiten oberflächlich und einseitig die Geschichte der deutsch-deutschen Staatsgrenze von 1961 bis 1989. Dann folgen 30 Seiten über den schlimmen Sommer 1989, die Öffnung der österreichisch-ungarischen Grenze, die Botschaftsflüchtlinge in Prag, über das unsägliche Schweigen der DDR-Führung und den hilflosen Versuch, mit einem restriktiven Reisegesetz einen Ausweg aus der verfahrenen Situation zu finden. Der Kalte Krieg und die gegnerischen Aktivitäten auf der anderen Seite der Mauer werden weitgehend ausgeklammert. Die allein Verantwortlichen sind die Machthaber im Osten. Das stimmt so nicht, selbst wenn man in aller Deutlichkeit feststellt, daß sich die Grenze zunehmend nach innen richtete. Es gibt wohl keine schärfere Kritik am realen Sozialismus in der DDR, als daß viele, vor allem junge Leute unter Lebensgefahr weggelaufen sind. Daß dieses Weglaufen stattfand, hat allerdings nicht nur mit realsozialistischem Versagen, sondern auch mit antisozialistischem Klassenkampf zu tun.

170 Seiten sind den neun Tagen vom 4. bis 13. November 1989 gewidmet. Wer Einzelheiten wissen will, kommt auf seine Kosten. Zusammenhänge werden eher verwischt. Die Rekonstruktion des ebenso unqualifizierten wie folgenreichen Auftritts von Günter Schabowski auf der Pressekonferenz am 9. November kann man nicht ohne Schaudern lesen. Der Mann hat mit seiner Äußerung, "sofort, unverzüglich" seien Ausreisen möglich, eine kreuzgefährliche Situation her-

aufbeschoren. Hertle liefert Beweise, wie diese Situation von westlichen Radio- und TV-Sendern gehörig angeheizt wurde. Sie stellten am Abend des 9. November wider besseres Wissen die Dinge so dar, als sei die Grenze bereits offen, und ermunterten die DDR-Bürger, "so-fort, unverzüglich" die Grenzübergangsstellen zu belagern. Man wundert und beglückwünscht sich noch heute, daß es in dieser Nacht keine Gewalt, keine Toten und Verletzten gab. Natürlich wäre auch am 10. November, dem geplanten Termin geordneter Ausreisen, ein Run auf die Grenzübergangsstellen passiert. Aber die Risiken für Menschenleben, Frieden und Sicherheit wären weitaus geringer gewesen.

Der Verfasser beweist aufs Neue, was alle wissen: Die Reisefreiheit und die Öffnung der Grenze wurden von der anschwellenden Zahl ausreisewilliger DDR-Bürger unter den konkreten innerstaatlichen und internationalen Umständen des Jahres 1989 erzwungen. Sein Ziel ist, nachzuweisen, daß die politische und militärische Führung der DDR, in Sonderheit Egon Krenz und Heinz Keßler, keinen Anteil am friedlichen Verlauf der Ereignisse hatten, sondern auf militärische Gewalt setzten. Dieser Nachweis konnte nicht gelingen. Aus meiner durch eigene Erfahrung geprägten Sicht halte ich der Darstellung Hertles entgegen:

Erstens: Der Partei- und Staatsführung nach Honecker war klar, daß Reisefreiheit hergestellt werden mußte. Das wurde als Teil eines Auswegs aus einer Krise gesehen, aus der es kein Entkommen mehr

gab. Man hielt aber in letzter Verzweiflung die DDR auch unter offenen Grenzen für überlebensfähig. Insofern war die Öffnung der Grenze nichts Sensationelles, nichts, was "Ohrsten" der Führung unterjubeln mußten, ohne daß diese die unmittelbaren Folgen begriffen hätte. Der letzte Auslöser war die Lage in Prag, die Besetzung der Botschaft der BRD und die Forderung der Regierung der CSSR, die DDR möge ihre Schwierigkeiten mit ihren eigenen Bürgern auf ihrem eigenen Territorium lösen.

Der Lösungsversuch mit dem Entwurf eines Reisegesetzes war inkonsequent und zum Scheitern verurteilt, wie alles, was die neue Führung damals unternahm. Reisefreiheit war nach dem Entwurf ein Gnadenakt der Behörden, kein durchsetzbares Recht jedes Bürgers. Das wurde erst und viel zu spät mit der Verordnung geändert, die auf der ZK-Tagung am 9. November bestätigt wurde.

Zweitens: Es ist nicht verwunderlich, daß es Überlegungen gab, die den Einsatz von Militär ohne Schußwaffengebrauch ins Kalkül zogen. Die meisten Staaten hätten in einer solchen Krisensituation den Notstand ausgerufen und zu militärischer Gewalt gegriffen. Es ist nüchtern festzustellen, daß der Staat DDR dies nicht getan hat. Das war nicht hloß eine durch die Umstände erzwungene Zurückhaltung, sondern entsprach der Überzeugung der damaligen Akteure, daß man nicht versuchen kann und darf, den Sozialismus mit militärischer Gewalt oder gar durch

ein Blutbad zu retten. Nach der Logik westlicher Dogmen über die Privilegien- und Machtversessenheit kommunistischer Polithürokraten hätte selbst und gerade in auswegloser Situation Gewalt angewendet werden müssen. Aber das geschah nicht. Es galt das Prinzip der Gewaltlosigkeit sowohl bei Demonstrationen und Kundgehungem im Innern des Landes als auch im Grenzregime. Der Gebrauch von Schußwaffen war untersagt.

Selbst wenn Egon Krenz und Heinz Keßler am Abend des 9. November und in der Nacht keine Befehle gegeben und den Dingen einfach ihren Lauf gelassen hätten, wäre dies von enormer historischer Bedeutung. Es ist nämlich nicht übertrieben, daß in dieser Nacht und in den Tagen danach der Frieden aufs äußerste gefährdet war. Jede Unbedachtsamkeit hätte eine Katastrophe herbeiführen können. Man bedenke, daß es - Hertle schildert Details - gefährliche Grenzprovokationen von westlicher Seite gab. Im übrigen wäre es völlig töricht gewesen, am 9. November gewaltsam zu verhindern, was am 10. November ohnehin geplant war.

Über internationale Aspekte der Grenzöffnung hat der Verfasser weit weniger Einzelheiten zu berichten. Sowjetische und westliche Akten stehen nicht zur Verfügung. Zeitzeugen waren nicht sehr auskunftswillig oder wurden erst gar nicht befragt. Daß Ost wie West von den Ereignissen am 9. November überrascht wurden, kann man wohl glauben. Aber was unternahmen oder unterließen die Regierungen in Moskau, Bonn und Wa-

shington und deren Geheimdienste in den Tagen davor und danach? Das wird wohl noch lange Zeit im Dunkeln hleiben.

Gregor Schirmer

Globalisierung und Weltgesellschaft

Elmar Altvater, Birgit Mahnkopf, *Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft*, Westfälisches Dampfboot, Münster 1996, 634 S., 48,- DM.

Dem längst zum Allgemeinplatz gewordenen Gerede von der Globalisierung als der bestimmenden Tendenz unserer Zeit stellen Elmar Altvater und Birgit Mahnkopf eine profunde Analyse der zum Teil widersprüchlichen Tendenzen entgegen. In 16 Kapiteln werden - in einer wesentlich regulationstheoretischen Lesart - vor allem die Grenzen der kapitalistischen Globalisierung als einer selektiven Durchkapitalisierung nach innen wie nach außen dargelegt.

Kernpunkt ihrer Analyse ist der Nachweis, daß die unter neoliberaler Hegemonie laufende Globalisierung zwar eine Beschleunigung und Entgrenzung der ökonomischen Prozesse mit sich bringe, aber weltweit verheerende soziale und ökologische Folgen habe und "nach menschlichem Ermessen in die soziale und ökologische Katastrophe führt" (17), mithin keine Globalität herstelle. Der Weltgesellschaft mangle es an Gesellschaftlichkeit. "Deun ein globaler Gesellschafts-

vertrag kann nur zustandekommen, wenn tatsächlich die universalistischen Prinzipien eines weltgesellschaftlichen Basiskonsenses zu grundegelegt werden können; die bloße ökonomische Globalisierung reicht dazu nicht aus. Im Gegenteil, sie ist die Globalisierung der Konkurrenz, für das Zustandekommen des *contrat social global* aber ist Kooperation gefordert, und zwar ebenfalls auf globaler Ebene - ein Widerspruch, der der Vorstellung von der Weltgesellschaft Illusionäres gibt." (63)

Die in den letzten beiden Jahrzehnten erfolgte Deregulierung der internationalen Finanzmärkte habe die Auseinanderentwicklung von Realökonomie und der monetären Sphäre an einen Punkt getrieben, an dem Währungs- und Finanzkrisen "auch im Kapitalismus des 21. Jahrhunderts" unausweichlich seien. Das von den Apologeten der Globalisierung verwendete Freihandelstheorem der klassischen Ökonomie sei nur von begrenzter Aussagekraft. Die Vorstellung, die Ausnutzung komparativer Kostenvorteile im Rahmen des freien Handels komme allen Beteiligten zugute, abstrahiere von der "ökonomischen (nicht ökologischen) Bedeutungslosigkeit der Transportkosten" (243). Sie übersehe ferner, daß ein bedeutender Teil des Welt Handels (nach IWF-Angaben zwischen 10% und 25%) durch Bartergeschäfte abgewickelt werde, ein Indiz dafür, daß einem erheblichen Teil von ProduzentInnen mangels Devisen die Teilnahme am Freihandel und seinen Segnungen verweigert hleibe.

Einen interessanten Hinweis liefern Altvater/Mahnkopf, wo es um die Widersprüche der dezentralen Unternehmenssteuerung geht. Die Grenzen zwischen Unternehmen und Umwelt verschwömmen immer mehr, Außenbeziehungen der peripheren Einheiten ließen sich tendenziell als Machtressource gegenüber der Zentrale nutzen, die "indirekte Kontextsteuerung" durch Kennziffern verleite zum Aufmotzen von Zahlen oder zum Behindern von Innovationen aus anderen Einheiten. Den Führungskräften werden Lebensbedingungen aufgezungen, die ihre sozialen Fähigkeiten verkümmern ließen, während ihnen andererseits wachsende Belastungen im Management der Außenbeziehungen zunehmend politisierter Unternehmen abverlangt würden. Integrationsprobleme in Unternehmensnetzwerken seien mithin durch ein Zurück zum Zentralismus oder ein mehr an Demokratie zu lösen, in jedem Fall aber setzten sie der laufenden Globalisierung Grenzen.

Das Demokratieproblem stelle sich auf doppelte Weise neu: Einerseits werde durch den Funktionswandel des Staates dessen demokratisch kontrollierte Regulierungsfähigkeit geringer, die Fraktionierungstendenzen der Globalisierung zerstörten die Vorstellung von einheitlichen nationalen Räumen, die demokratisch unkontrollierten Unternehmensentscheidungen der multinationalen Konzerne hätten immer größere Bedeutung für einen wachsende Zahl von Menschen, und die weltweiten Migrationsprozesse führten auch in den liberal-demo-

kratisch verfaßten Ländern des kapitalistischen Zentrums zu einem wachsenden Bevölkerungsanteil, dem selbst die Teilnahme an einer solcherart eingeschränkten Demokratie verwehrt bleibt. Indem andererseits die Grenzen des Naturverbrauchs erreicht seien, stehe das gesamte westliche Entwicklungsmodell inklusive seines liberal-demokratischen Herrschaftsmodells in Frage. Sei bisher in der modernisierungstheoretischen Diskussion der Zusammenhang von ökonomischer Industrialisierung und politischer Demokratisierung betont worden, rücke mit den erreichten Grenzen des Naturverbrauchs eine bislang unberücksichtigte Grundlage dieser Entwicklung, die unbegrenzte Nutzung begrenzter Ressourcen, in den Blickpunkt. Die materiale Sicherung der liberalen Demokratie beruhe gerade auf diesem nicht zukunftsfähigen Naturverbrauch.

Ansatzpunkte für einen Übergang zu einem neuen Akkumulationsregime und einer kohärenten Regulationsweise sehen Altvater/Mahnkopf insbesondere in der Regulation des Geldes, der Arbeit und des Energieverbrauchs. Durch eine Kombination von Kapitaltransaktionssteuer für internationale (kurzfristige) Geldgeschäfte (Tobin-Steuer), Energiesteuer sowie Arbeitszeitsverkürzung und der Einführung einer steuerfinanzierten Grundsicherung für alle glauben sie, die erwünschten Effekte der Begrenzung globaler Konkurrenz und der Stärkung regionaler Kreisläufe, der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der ökologischen

Nachhaltigkeit erfüllen zu können. Dieses Konzept deckt sich in den Grundzügen mit der am Wuppertal-Institut für Umwelt, Klima und Entwicklung erarbeiteten Studie "Zukunftsfähiges Deutschland". Es bestehe zwar keine Gewißheit, daß die angestrebten Ziele mit den vorgeschlagenen marktconformen Mitteln zu erreichen seien: "Doch es geht nicht anders als den Versuch zu wagen und den möglichen Irrtum durch neue Versuche zu korrigieren - in der Hoffnung, daß genügend Zeit für *trial and error* bleibt." (583) Die Frage nach den sozialen Kräften, die eine solche Alternative politisch tragen könnten, können auch Altvater/Mahnkopf nur verschwommen beantworten.

Wer sich die Mühe macht, 600 Seiten durcharbeiten, wird auf Vertrautes, aber auch auf anregende neue Ideen und Verknüpfungen stoßen. Vor allem aber findet mensch - wie versprochen - eine außerordentlich materialreiche, umfassende und solide Darstellung der ökonomischen, ökologischen und politischen Grenzen der kapitalistischen Globalisierung und Ansätze für Alternativen. Ein nützliches Buch.

Jörg Cezanne

Wider den vorgeblichen Sparzwang

Herbert Schui/Eckart Spoo (Hrsg.), "Geld ist genug da". Reichtum in Deutschland. Diestel Verlag, Heilbronn 1996, 248 S., 28,- DM. Das alljährliche parlamentarische Großereignis - die Haushaltsde-

batte - sowie die Prognosen der "Steuerschätzungskommission" für 1997 sollten es noch einmal deutlich machen: Es ist kein Geld da, es muß gespart werden. "Hektischer Aktionismus" (Herbstgutachten) ergreift Sozial- und Finanzpolitiker, die unter dem Schlagwort "Globalisierung" vermeintliche oder tatsächliche ökonomische Sachzwänge erkennen und durch Deregulierungs- und Privatisierungskonzepte vor allem im Bereich der Sozialversicherungen den Druck an alle schwachen Marktteilnehmer weitergeben. Die Sozialhilfe wird gekürzt, das Kindergeld eingefroren, Kommunen werden zahlungsunfähig und Bildung und Kultur zum Luxus. Zusätzlich stigmatisiert die neoliberale Ideologie die EmpfängerInnen von staatlichen Sozialleistungen als MüßiggängerInnen und prangert angeblichen massenhaften Mißbrauch an, während der tatsächliche Mißbrauch durch "Kapitalschmarotzer" (Rainer Rotb) weiterhin kaum thematisiert wird. Gleichzeitig übertreffen sich die Rekordgewinne der Banken gegenseitig, das Privatvermögen steigt ebenso kontinuierlich an, wie sich die Ungleichverteilung dieses privaten Reichtums noch akzentuiert.

"Geld ist genug da" sagen deshalb die 29 AutorInnen in dem von Herbert Schui und Eckart Spoo herausgegebenen Buch. Der Band setzt sich aus Vorträgen zusammen, die im November 1995 in der Hochschule für Wissenschaft und Politik in Hamburg auf dem "Sozialpolitischen Ratschlag über Reichtum in Deutschland" gehalten wurden. Dabei kommen die AntorIn-

nen aus einem breitem politischen Spektrum. Während Ernst-Ulrich Huster in seinem Artikel über die bis zu einem gewissen Grade produktiven und innovativen Leistungen einer ungleichen Reichtumsverteilung sinniert, scheut sich Eckart Spoo nicht, Wirtschaftsdemokratie und ein, wenn auch vage gebaltes, sozialistisches Projekt einzufordern. Die Absicht des Buches ist es, den angeblich unentzerrbaren Sparzwang des Staates als Ideologie zu entlarven und das Thema (privater) Reichtum in Deutschland in die öffentliche Debatte einzuführen, um die Kausalbeziehungen zwischen Armut und Reichtum aufzuzeigen. Nur wenn auch der vorhandene Reichtum in Deutschland thematisiert wird, kann eine Debatte über kontroverse Verteilungsziele geführt werden. Das ist auch der Inhalt der Hamburger Ermutigung, mit der das Buch abschließt.

In den ersten vier Kapiteln werden empirisch und theoretisch das Ausmaß, die Wirkungsmacht und der gesellschaftliche Schaden von ungleichverteiltem privaten Reichtum in Deutschland beschrieben. Im fünften Kapitel werden mögliche sozialpolitische Alternativen erörtert, die sich auf eine gerechtere Einkommens- und Vermögensverteilung beziehen.

Das erste Kapitel - "wie die Reichen reicher werden" - führt in eine in Deutschland bisher erst rudimentär vorhandene Reichtumsforschung ein. Huster fordert in diesem Zusammenhang, die bereits seit längerem bestehenden Armutsberichte mit der Reichtums-

forschung zu einer "globaleren Sozialberichterstattung" zu verbinden - nicht zuletzt um die etwas kärgliche Datenlage in diesem Bereich zu verbessern.

Das "scheue Wild", dem Huster und die anderen Autoren dieses Kapitels auf der Spur sind, scheint - bereits gut gemästet - immer wieder neue volle Futterkrippen zu finden. Am deutlichsten wird die Konzentration des Reichtums bei den Vermögenswerten. Von den 9,5 Billionen Mark entfällt auf die unteren 50% der Haushalte gerade einmal ein Anteil von 2,4%, während sich die reichsten 10% 48,8% der gesamten Vermögenswerte teilen dürfen. Die Konzentrationsprozesse stagnieren aber keineswegs. Denn während das Volkseinkommen in Westdeutschland, so Stefan Welzk, sich seit 1980 real um ein Drittel vermehrt hat, liegt der Netto-Reallohn eines Arbeitnehmers heute nicht höher als vor fünfzehn Jahren. Welzk und Roth zeigen in ihren Referaten auch, daß sich seit Jahren Umverteilungsprozesse von unten nach oben vor allem durch eine geänderte Steuergesetzgebung vollziehen. Das Aufkommen der Gesamtsteuer hat sich in der Bundesrepublik innerhalb von drei Jahrzehnten verkehrt. Der Anteil der Gewinnsteuern sank gegenüber den Lohnsteuern kontinuierlich ab. Heute stehen wir vor der paradoxen Situation, daß der Anteil des Kapitals am Volkseinkommen sich "dramatisch ausweitet" und gleichzeitig sein Beitrag zum gesamten Steueraufkommen um ein Drittel gesunken ist. In genauerem Lichte betrachtet wird der ver-

meintliche Ausgabenskandal der öffentlichen Kassen zu einem Einnahmenskandal, verursacht durch Steuererleichterungen (aktuell die Abschaffung der Vermögenssteuer), großzügige Abschreibungsmöglichkeiten und steigende Wirtschaftskriminalität. Deren öffentlicher Schaden wird von Hans See auf 200 Milliarden Mark geschätzt.

Im zweiten Kapitel wird dargelegt, wie der Wandel des Kapitalismus zur Verschärfung sozialer Disparitäten und zum Anwachsen der Armut beiträgt. Die Zentralisierung und Monopolisierung des Kapitals hat in den letzten zehn Jahren noch einmal zugenommen (Jörg Hufschmid). Gleichzeitig werden viele Unternehmenszusammenschlüsse auch wieder "bereinigt", wobei tausende von Arbeitsplätzen verloren gehen. Bisher noch bestehende staatliche Kapitalverkehrskontrollen machten der Deregulierung des Finanzsektors und der Globalisierung der Finanzmärkte Platz. Nur noch ein Bruchteil des Devisenumsatzes dient der Absicherung internationalen Handels oder der Finanzierung von Direktinvestitionen (Fred Schmid). Der Großteil der Umsätze geht auf Spekulationsgeschäfte zurück, an denen im wachsenden Maße Wirtschaftsunternehmen mit mehr oder weniger Erfolg partizipieren. Die Millionenverluste der Frankfurter Metallgesellschaft sind nur ein prominentes Beispiel. Das "neue Gesicht des Kapitalismus" entpuppt sich für die Arbeitnehmer als noch häßlichere Fratze. Das Risiko im "Casinokapitalismus" tragen die abhängig Beschäftigten, deren Ar-

beitsplätze gestrichen werden, wenn sich ein Unternehmen gerade von der letzten Fehlspekulation erholen muß. Die Zentralisierung des Kapitals und die Ausweitung der Bankenmacht (vgl. Klaus Carlin, Manfred Sohn und Udo Reifner) festigen die Position eines kruden Ökonomismus, der die sozialen Ungerechtigkeiten reproduziert, und reduziert das Politische zum reinen Sachzwangverwalter der ökonomischen Logik. Die Einführung der Tobin-Steuer, ein demokratischeres Bankenwesen und eine Reregulierung der Wirtschaft sind Vorschläge der Autoren, um wieder einen Teil des verlorenen politischen Terrains zu erkämpfen.

Die offensichtliche Erfolglosigkeit der angebotsorientierten Austeritätspolitik hat ihrem Ansehen bisher noch nicht geschadet. An den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten und in der Politik dominiert die neoliberale Wirtschaftsdeologie und setzt sich immer mehr durch. Im dritten Kapitel stellen sich die AutorInnen die Frage, wodurch sich die hartnäckige Immunität der neoliberalen Wirtschaftsdeologie gegenüber den katastrophischen Entwicklungen vor allem auf dem Arbeitsmarkt aufgehaut hat und erhalten wird. Herbert Schui beschreibt in seinem Aufsatz exemplarisch an den Theorien Hayeks die Grundgedanken der neoliberalen Ideologie, die innerhalb weniger Jahre den Keynesianismus in allen westlichen Industriestaaten abgelöst hat. Die "neoliberale Konterrevolution" wurde und wird intellektuell vorbereitet und unterstützt, von privaten

Akademien und Gesellschaften. In Deutschland sind es z.B. das "Stndienzentrum Weikersheim" und die "Carl Friedrich von Siemens-Stiftung", wo Eliten aus Politik und Wirtschaft neoliberales und reaktionäres Gedankengut zusammenführen (Raimund Hethy). Ihnen und vor allem den immer schnelleren Konzentrationsprozessen unterliegenden Medien (Otto Köhler und Heinrich Bleicher-Nagelsmann) ist es "mitzuverdanken", daß die neoliberalen Reizwörter wie "Kleingeld umlaufen" und dadurch die "Kapitalmacht auf die Köpfe wirkt". Den größten Teilen der Bevölkerung wird so vorgegaukelt, daß sie aufgrund eines imaginären "Wir sitzen alle im selben Boot" und für eine bessere Zukunft auf Sozialstaat und sichere Arbeitsplätze heute verzichten müssen. Das wäre so, meinte der französische Soziologe Pierre Bourdieu vor kurzem an anderem Ort, als würde jemand anbieten: "Gib mir Deine Uhr, dann gebe ich Dir die genaue Zeit!"

Die Beiträge des vierten Abschnitts beschäftigen sich unter der Überschrift "Wie der Sozialstaat ausgebeutet wird" zum einen mit der sozialstaatlichen Entwicklung und zum anderen mit der Verwendung öffentlicher Mittel zugunsten privater Unternehmen. Während Heidi Knake-Werner in ihren Thesen den Abbau sozialstaatlicher Leistungen auf den Primat der Standortkonkurrenz zurückführt, betont Christoph Butterwege den Bedeutungs- und Funktionswandel eines ökonomisierten und weltmarktorientierten Sozialstaats, der im inne-

ren auf Legitimationsbeschaffung gerichtet und nach außen in aggressiv-kompetitorische Strategien eingebunden ist. Er geht von einem Wandel des gesellschaftlichen Klimas und gesellschaftlicher Deutungsmuster aus. Demnach verschmelzen die Wahrnehmung der Weltmarktkonkurrenz und Abstiegssängste miteinander. Der Wandel in der Wahrnehmung wird nach ihm aus den Reihen der Regierungskoalition unterstützt und liegt einer "Ethnisierung sozialer Beziehungen" zugrunde: Solidarität wird national definiert, Minoritäten werden ausgeschlossen und diskriminiert, sozialdarwinistisches Gedankengut verbreitet sich.

Am Beispiel der profitablen "Verdienstquelle Flüchtlinge" schildert Dieter Hummel, wie sozialstaatliche Mittel in den Kassen privater Unternehmen landen (Berbergsunternehmern, Lebensmittelversorger, Wachunternehmern). Eberhard Dähne beschäftigt sich mit der kommunalen Boden- und Baupolitik Frankfurts und demonstriert, wie Unternehmen und Immobilienbesitzer begünstigt werden. Susanne Uhl problematisiert die Ausrichtung der Stadtplanung Hamburgs, die sich nach ihrer Auffassung im Standortwettbewerb der Dienstleistungsmetropolen an den Bedürfnissen der "Einkommenseliten" orientiert, zu Lasten des sozialen Wohnungsbaus.

Im Mittelpunkt des fünften Abschnitts steht die Frage, wofür das Geld gebraucht wird. Eckart Spoo's Antwort umfaßt u.a. die Stichpunkte Grundsicherung bzw. Mindesteinkommen, Umweltschutz,

nicht-kommerzielle Freizeitangebote, Aufbau des Gemeinwesens und Demokratisierung der Gesellschaft einschließlich der Wirtschaft. Während Joachim Bischoff die Bedeutung der Nachfrage für die ökonomische Entwicklung betont und die Annahme kritisiert, daß steigende Unternehmensgewinne beschäftigungswirksame Investitionssteigerungen nach sich ziehen, hebt Gisbert Schlemmer die Rolle der Gewerkschaften bei der Verteilung von Arbeit und Einkommen hervor. Andreas Bachmann betont die strategische Rolle der Arbeitsmarktpolitik, die er darin sieht, daß sie die Konkurrenz zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten dämpfen und dadurch positiv auf die Einkommensentwicklung und die Arbeitsbedingungen ausstrahlen kann. Er warnt vor Angriffen auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die sich nach seiner Auffassung häufig hinter der Formel "Arbeit statt Arbeitslosigkeit" verbergen, in ihrem Kern auf eine Disziplinierung der abhängig Beschäftigten hinauslaufen und der Arbeitslosenversicherung einen Zwangscharakter verleihen.

Mehrere Autoren kritisieren explizit, daß die Linke die Diskussionen um die Zukunft des Sozialstaats und gesellschaftspolitische Themenfelder den Vertretern neoliberaler und -konservativer Positionen überlassen hat und nicht über die Verteidigung des status quo hinauskommt. In der Frage nach der politischen Durchsetzungsfähigkeit richten sich die Hoffnungen einiger Autoren auf die Gewerkschaften. Allerdings erwähnen Schlemmer

und Spoo in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit staatlicher Regulierung - ganz ohne die SPD, die "klären muß, was sie will", ist nach Spoo kaum etwas auszurichten.

Die Autoren konzentrieren sich auf den "Reichtum in Deutschland". Für die weitere Auseinandersetzung um die Verwendung des Reichtums und Armut ist es allerdings sinnvoll, die Folgen der europäischen Integration und die Entwicklung von Reichtum und Armut in Europa in die Betrachtung miteinzubeziehen. Die europäische Ebene fehlt in dem Buch, und auch die Nord-Süd-Beziehung wird nur in äußerst reduzierter und zudem problematischer Form thematisiert. In seiner Antwort auf die Frage "Für die Entwicklungsländer verzichten?" kommt Wolfgang Schoeller zu dem Schluß, daß dies nicht notwendig oder sogar schädlich ist. Er wendet sich dagegen, die Entwicklungsprobleme der "Vierten Welt" für die Kritik an der Umsetzung von Produktivitätszuwächsen in Realloohnerhöhungen und andere Formen des sozialen Fortschritts zu funktionalisieren. Für ihn sind die Entwicklungsprobleme der "Vierten Welt" von den Verteilungskonflikten "bei uns" zu trennen, weil "unser" Reichtum nichts mit "ihrer" Armut zu tun habe. Als Begründung verweist Schoeller auf die Ahkopplung der wirtschaftlich schwachen Länder vom Weltmarkt, auf ihre Nichtteilnahme an der Produktion weltweiten Reichtums. Die Argumentation ist problematisch, da auf ihrer Grundlage gefragt werden kann, warum denn

Asylsuchende, Arbeitslose oder Kranke in der Bundesrepublik am gesellschaftlichen Reichtum partizipieren und die "Leistungsträger" zum "Verzicht" zwingen sollten, wenn sie doch von der Produktion des Reichtums ausgeschlossen sind. Um der Gefahr einer Vereinnahmung für wohlstandschauvinistische Positionen zu entgehen, ist zwischen einem Verzicht zugunsten des Kapitals und der Frage der Verwendung des durch Produktivitätszuwächse erzeugten gesellschaftlichen Reichtums zu unterscheiden, die auch auf einen Verzicht zugunsten "nicht-wettbewerbsfähiger" Länder wie Menschen hinauslaufen kann.

Insgesamt wird das Buch mit seinen zahlreichen, manchmal sehr kurz und in Thesenform gehaltenen Beiträgen dem formulierten Anspruch gerecht, dem "politisch-ideologischen Druck eines vergötzten Sparzwangs" entgegenzuwirken. In ihrer Gesamtheit setzen die Beiträge sich zu einem Mosaik zusammen, daß das Gerede vom notwendigen Verzicht entlarvt und die Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums zugunsten der Reichen konturiert. Die Stärke des Buches liegt darin, das vorherrschende neoliberal-konservative Projekt ins Gerede zu bringen, das Terrain für weitere Diskussionen und Analysen zu öffnen sowie die Dimension der Verteilungskonflikte gegenüber oder auch in den Diskussionen um Individualisierungsprozesse und Pluralisierung der Lebensstile aufzuwerten.

Jochen Steinhilber/Kai Michelsen

Goldader oder Katzensgold: Gen-Technik ein wirtschaftlicher Flop?

Ulrich Dolata, *Politische Ökonomie der Gentechnik - Konzernstrategien, Forschungsprogramm, Technologiewettläufe*, Edition Sigma, Berlin 1996, 234 Seiten, 34,80 DM.

"Wie man aus der Doppelhelix eine Goldader macht", erklärte die Frankfurter Allgemeine Zeitung ihren Lesern. Solche modernen Goldmacher seien Forscher von der kalifornischen Stanford-University: Sie hätten vor einem Jahrzehnt die heute kommerziell erfolgreiche Gen-Firma "DNAX" gegründet. Ulrich Dolata bezweifelt die ökonomischen Siegesmeldungen: "Auch Mitte der Neunziger haben die neuen Biotechnologien und allen voran die Gentechnik immer noch eine geringe ökonomische Bedeutung!"

Der gentechnische Mittelpunkt liege in der Pharmazie- und damit in der chemischen Industrie: Auf sie entfallen 83% der Forschungsausgaben in der deutschen Industrie. "Neues" findet jedoch nur selten den Weg in die proppenvollen Regale der deutschen Apotheken: "Die gentechnisch hergestellten Therapeutika und Impfstoffe haben vor allem substitutiven Charakter." Die meisten Gen-Produkte ersetzen lediglich herkömmliche Medikamente.

Immerhin dürften sich diese Substitute im Kampf um weitere Marktanteile mittelfristig rechnen. "Je mehr eigene, rechtlich geschützte Produkte wir anbieten, de-

sto größer unser Marktanteil", argumentiert manche Marketingabteilung. Daneben sind die gentechnischen Ersatzstoffe häufig mit einem geringeren Aufwand zu produzieren als die herkömmlichen. So verdrängten die künstlich hergestellten Wachstumshormone die Extrakte von Hirnanhangdrüsen Verstorbener und gentechnische Blutgerinnungsmittel die aus menschlichem Blut gewonnenen Präparate. Zudem sank das Sicherheitsrisiko, etwa einer HIV-Infektion, auf Null - und damit verschwand eine weitere Kostenstelle!

Aber nicht sämtliche Genprodukte ersetzen bloß Altwaren. Prominentes Gegenbeispiel ist der Megaseller "EPO", ein blutbildendes Hormon, dessen Stund bei manchen Nierenerkrankungen schlägt. Dies sei ein wirklich neues Produkt und "ohne Pendant", lobt Cbemieverbands-Sprecher Ritz. Aber trotz "EPO", und hier widerspricht weder die Bayer AG noch der Cbemieverband, Neuland wird bisher genetisch kaum abgeerntet. Insgesamt hrachten Gentechnik-Produkte im Jahre 1995 lediglich einen Umsatz von 12 bis 13 Milliarden US-Dollar - weniger als fünf Prozent des Pharma-Weltmarktes.

Das aktuelle Schwergewicht der Gentechnik liegt, so Manfred Ritz, woanders: "Wenn heute ein neues Medikament auf den Markt kommt, bat Gentechnik in der Entwicklung eine Rolle gespielt." Einen Schuh neuer Arzneien erwartet daher Christina Sehnet von Bayer erst in einigen Jahren; immerhin dauere die Schaffensperiode bis zur Marktreife zebn his zwölf Jahre.

"Vorsichtig optimistisch" gibt sich Boehringer Ingelheim. Bereits heute bringe das qualitativ neuartige Rettungsmittel bei Herzinfarkt ("Actilyse") einen Umsatz von über 100 Millionen Mark. "Actilyse" entspreche körpereigenen Substanzen, die ohne Gentechnik nicht nachzubilden seien. Das Patent stammt übrigens - und dies ist ein oft von der deutschen Großchemie beschrittener Weg - von einer kleinen, aber innovativen Biotech-Schmiede, hier der US-Firma Genentech. Und ebenso charakteristisch scheinen die enttäuschten Erwartungen zu sein: Ursprünglich hatte Boehringer mit einem Jahresumsatz von 400 bis 500 Millionen DM kalkuliert. Tatsächlich erreichten die Ingelheimer bisher nur ein Viertel der eigenen Zielvorgabe. Für Kritiker Dolata nicht verwunderlich, sei doch das alte und herkömmlich produzierte Konkurrenzprodukt "Streptokinase" "genauso wirksam und führe seltener zu schweren Nebenwirkungen".

So wirkt "Actilyse" ökonomisch paradox: Einerseits ist das Genprodukt neuartig und innovativ, andererseits ist das "neuartige" Herzmittel in den meisten Anwendungsfällen nur ein Substitut - oder schlicht ein weiteres Konkurrenzprodukt - für das klassische Medikament.

Verlassen wir die Pharmaindustrie und wenden uns der Landwirtschaft zu. 1994 war das erste "transgene" Gemüse in den Supermärkten verkauft worden, eine von der US-Firma Calgene produzierte Tomate. Andere Mutanten folgten ihr in die Kochtöpfe der Welt. Auf den

ersten Blick befand auch Dolata die Aktivitäten für beeindruckend: "Bis 1993 wurden in 32 Staaten über 1.000 Freilandversuche mit gentechnisch veränderte Nutzpflanzen genehmigt." Wirtschaftlich bedeutsam seien diese Pilotprojekte allerdings "noch längst nicht"! Die deutsche Industrie setzt im Schulter-schluß mit Wissenschaft und Politik aber weiter auf eine profitable Zukunft des gentechnischen Weltmarktes. "Riskante Beschleunigung" nennt Dolata das.

Vor den Erfolg haben die Kommerz-Götter weiterhin ein besseres Grundlagenwissen, etwa in der fundamentalen Pflanzenphysiologie, gesetzt. Weitere Barrieren bilden jahrelange Feldtests, komplizierte Zulassungsverfahren, hohe Kosten - und immense Akzeptanzprobleme. Der weit verbreitete Widerwille sowie der politische Widerstand in Deutschland, England und den USA zeigt Wirkung.

Besonders hoch seien die bürokratischen Hürden in Deutschland, heißt es regelmäßig aus Unternehmerkreisen. "Zweckpessimismus" halten Gen-Gegner dagegen, die Industrie wolle bloß weitere Zugeständnisse der Politik. Derweil werden, so Dolata, in den USA beträchtlicher Genehmigungsaufwand, strengere kommunale Auflagen und eine rege Beteiligung der Öffentlichkeit klaglos in Kauf genommen. "Aber einen Abzug der Gentechnik aus Deutschland gibt es nicht."

Das größte Hemmnis in der Vergangenheit sei die deutsche Industrie selber gewesen und nicht die

vermeintliche Schwäche des Forschungsstandortes Deutschland. Noch in der ersten Hälfte der achtziger Jahre zeigte die Industrie ein "bemerkenswertes Desinteresse und teilweise eine aufreizende Ignoranz". So hatte der Staat bereits ein Jahrzehnt vor der Industrie die Biotechnologie als Zukunftsmarkt entdeckt und gefördert. Die neue Biotechnologie lag lange Zeit außerhalb des Blickfeldes der zumeist von Chemikern geführten Konzerne. Erst die rührigen Gen-Mixer in den USA setzten hierzulande eine japanische Variante in Gang: Nachahmen und Überholen!

Forschungsminister Rüttgers will Deutschland bis zum Jahr 2000 zur Gentechnik-Nummer-Eins in Europa machen, sagt er. Damit es klappt, sieht das Bundesforschungsministeriums (BMFT) für 1996 "knapp eine Milliarde Mark" für Bioforschung, davon die Hälfte für Gentechnik, vor. Zusammen mit den Länderförderungen addieren sich so weit über eine Milliarde Mark; in etwa die gleiche Summe wird von der Industrie bereitgestellt. Was Minister Rüttgers aber politisch als Bio-Offensive verkauft, ist ökonomisch kaum mehr als Stagnation: Seit Mitte der Achtziger bewegt sich die öffentliche Biotech-Förderung mit leichten Schwankungen "auf einem Plateau", heißt es aus dem BMFT. Für 1996 und 1997 gibt sich das Forschungsministerium jedoch optimistisch. Man kalkuliert immerhin mit einem Plus von 7,3 Prozent - bis zur nächsten Steuerschätzung. Und weiterhin gilt: Die Wirtschaft

zieht nicht recht mit. So stellt der Staat im jungen Biotech-Gewerbe 50 Prozent der gesamten Forschungsausgaben, im wirtschaftlichen Normalleben sind dies just 30 Prozent!

Zugleich darf sich das Gen-Kapital in ganz Westeuropa geborgen fühlen. In den vergangenen Jahren habe sich die EU-Kommission "millimetergenau" an die Rechtspositionen der europäischen Großindustrie angenähert, kritisiert Dolata. Den Eurokraten in Brüssel geht es nun um das richtige Gleichgewicht zwischen "einem Minimum an Sachzwang und der Beruhigung der Bevölkerung", wie es in einem Kommissionspapier heißt.

Anch wenn die Stanford-Forscher mit ihrer profitablen Gen-Firma DNAX die Ausnahme bilden, typisch sind sie doch - nämlich für den amerikanischen Erfolgsweg. Den biotechnologischen Vorsprung der USA erklärt Dolata mit großen staatlichen Programmen, ähnlich wie in Europa, plus einem schnellen Technologietransfer. Die Hochschulen arbeiten eng mit der Industrie zusammen und viele Professoren vermarkten ihre Forschungsergebnisse in eigener Regie - wie bei DNAX. Und doch ist der gen-wirtschaftliche Boom auch in den USA eine optische Täuschung. Schnelles Risikokapital, etwa 20 Milliarden US-Dollar sollen bislang geflossen sein, schön die Bilanzen. Und das ist dringend nötig, denn selbst im kapitalistischen Wunderland schreibt nur jedes bundertste Gen-Unternehmen schwarze Zahlen.

Hermannus Pfeiffer

Macht Euch die Stadt zum Bilde!

Thomas Fuchs, Macht Euch die Stadt zum Bilde! Über die Modernisierung des ländlichen Raumes, Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1996, 201 Seiten, 45,- DM.

Thomas Fuchs bietet eine Geschichte der Modernisierung ländlicher Räume in Deutschland und der damit verbundenen politischen Strategien. Der untersuchte Zeitraum beginnt mit der Nachkriegszeit und schließt mit dem Ende des Akkumulationsmodells ab, das in der soziologischen Theorie "Fordismus" genannt wird und auf Mitte bis Ende der 70er Jahre datiert wird. Es handelt sich also, wie Detlev Ipsen im Vorwort schreibt, um "die Rekonstruktion (eines) weitgehend abgeschlossenen Prozesses".

Fuchs beginnt seine Arbeit mit der Darstellung der Einrichtung der sogenannten "Dorfgemeinschaftshäuser" in ländlichen Gemeinden Hessens, die den Beginn der "sozialen Aufrüstung des Dorfes" markieren und ein Teil der Umsetzung von im wesentlichen sozialdemokratischen Vorstellungen der Durchsetzung gleicher Lebensverhältnisse in Stadt und Land sind. Ein Hauptbegründungszusammenhang für diese "Aufrüstung" ist die angeblich drohende Gefahr einer "Landflucht", die diskursiv durchgesetzt wird; obwohl die statistischen Daten eine durch den Zuzug von Vertriebenen, steigende Einwohnerzahl im ländlichen Raum an-

zeigen und das beginnende und von allen politischen Kräften begrüßte Wirtschaftswunder Arbeitskräfte aus dem ländlichen Raum abwirbt, wird die Gefahr einer durch die Abwanderung bedingten "Verödung" des ländlichen Raumes immer wieder öffentlich behauptet.

Im dritten Kapitel schildert Fuchs die Einführung eines Dorfgemeinschaftshauses und stellt die technischen Implikationen der Modernisierung - wie etwa die beginnende Technisierung und Elektrifizierung der ländlichen und landwirtschaftlichen Haushalte - dar. In den nachfolgenden Kapiteln wird immer wieder deutlich, daß die Gemeinschaftshäuser nicht einfach nur eine bauliche Neuerung sind, sondern Teil eines regelrechten staatlichen "Umerziehungsprogrammes": Dieses Programm wertet bisherige traditionelle Vorstellungen, z.B. von Arbeit oder Hygiene, ab, um neue, eben "moderne", zu etablieren. Diese modernen Standards sind die der Wissenschaft und der "Stadt" und bereiten die Ablösung der bäuerlichen Dominanz im Dorf vor: Nebenerwerbslandwirte und "Arbeiterbauern" sind die Gewinner der Modernisierung.

Wichtigster Akteur der Modernisierung ist der Staat. Er formiert und reguliert, vermittelt über verschiedene Teilpolitiken - Agrarpolitik, Dorfsanierung, Weiterbildung u.a. - und deren Institutionen, den Prozeß, den aber auch der Hessische Rundfunk oder die Elektrizitätsgesellschaften aktiv mitvorantreiben.

Im fünften Abschnitt der Arbeit bereitet Fuchs die Daten zum Zustand hessischer ländlicher Räume zu Beginn der 50er Jahre auf, stellt die programmatischen Debatten der Sozialdemokratie dar und untersucht die politische "Entmachtung" des Dorfes durch die Verwaltungsreform.

Die beiden letzten Kapitel beinhalten eine historische Herleitung von Modernisierungsideen. Hier stehen die Programmatiken der Sozialdemokratie der Weimarer Republik und die Vorstellungen des Nationalsozialismus im Mittelpunkt. Überraschend sind zwei Ergebnisse: Die Grundlinien der sozialdemokratischen Politik der Nachkriegszeit wurden schon in der Weimarer Republik entwickelt. Zweitens bestehen "zwischen (...) NS-Konzepten und den Elementen der 'Sozialen Aufrüstung des Dorfes' Analogien" (136), die von Fuchs näher dargestellt werden.

Fuchs arbeitet mit dem theoretischen Ansatz der Regulationstheorie, die er in einem Exkurs am Ende des Bandes erklärt. Die Modernisierung des ländlichen Raumes verläuft demnach in drei Abschnitten: Zuerst erfolgt eine durch die Industrialisierung und Rationalisierung des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft ermöglichte Marktintegration, dann die kulturelle (Konsummuster, Fernsehen etc.) Integration, die zur Abnahme der neuen, in der Massenproduktion erzeugten Konsumgüter führt. Mit der politisch-administrativen Integration durch Verwaltungsreform und den Einzug der Parteipo-

litik ins Dorf schließt der Prozeß ab.

Das materialreiche Buch entstammt einem Forschungsprojekt an der Universität Kassel, das von 1990 bis 1992 unter dem Titel "Raumbilder und Raumentwicklung" das "Verhältnis von Tradition und Moderne im Modernisierungsprozeß ländlicher Räume in Südbayern und Nordhessen" untersuchte. Fuchs stellt die soziale Modernisierung kenntnisreich und anschaulich dar, er berücksichtigt gender-spezifische Aspekte, etwa bei der Darstellung der Ansprüche von Landfrauen und Bäuerinnen, die ja die Nutzerinnen der Dorfgemeinschaftshäuser sein sollten und traditionell die Säulen des ländlichen Haushaltes sind. Insgesamt, an ihren eigenen Ansprüchen gemessen, eine gelungene Arbeit, die auch Material für weiterführende Diskussionen in zweierlei Hinsicht bietet. Einmal zur Untersuchung der Transformationsprozesse in den ländlichen Räumen der neuen Bundesländer: Hier fällt auf, daß Fuchs, auch durch den Entstehungszeitraum und die räumliche Fokussierung auf Hessen, nur Erfahrungen aus "dem Westen" einarbeitet. Zweitens bietet sie den historischen "Hintergrund" zur aktuellen postfordistischen Modernisierungspolitik. Hierzu liegen ans dem Arbeitszusammenhang von Fuchs und Ipsen weitere Arbeiten vor, z.B. die von Kühn zu sanftem Tourismus als Form reflexiver Modernisierung (Rezension in Z 26, Juni 1996, 230f.).

Bernd Hüttner

Warum Chiapas?

Gerold Schmidt, *Der Indio-Aufstand in Chiapas, Droemersch Verlagsgesellschaft Th. Knauer Nachf., München 1996, 288 Seiten, 15,90 DM.*

Gerold Schmidts "Der Indio-Aufstand in Chiapas"/Mexiko ist eine journalistisch gut geschriebene Chronologie der Ereignisse und ihrer Akteure im Zeitraum Januar 1994 (Beginn des Aufstandes) bis Ende 1995 (diverse Verhandlungsrunden der Zapatisten mit Regierungsvertretern). Problemorientierte Kapitel über die Ursachen "Warum Chiapas", die Landproblematik, den indianischen Widerstand in der Geschichte Mexikos und über die Regierungspartei PRI, die seit 70 Jahren Mexiko regiert, runden die Darstellung ab. Leider kann die journalistische Qualität und die davon ausgehende Spannung in dieser Besprechung nicht nachvollziehbar gemacht werden. Ein Glossar, ein Verzeichnis der Abkürzungen, eine Zeittafel, Dokumente und ein Register machen eine schnelle Orientierung möglich. Mir fehlt zur Komplettierung nur eine kleine Bibliographie mit Buchtiteln, da die in den Anmerkungen verzeichneten Angaben zum Teil aktuelles journalistisches Material aus Mexiko enthalten, das für den hiesigen Leser nicht zugänglich ist. Z.B. fehlen die Arbeiten von G.A. Collier, der 1994 wichtige Analysen über Chiapas geliefert hat.

In der Ursachenanalyse "Warum Chiapas" und nicht Gnerro, Oaxaca oder Hidalgo, ebenfalls Bundesstaaten Mexikos mit einem hohen Anteil marginalisierter indi-

gener Bevölkerung, nennt Schmidt folgendes historisches, sozioökonomisches und politisches Faktorenhündel zur Begründung des Aufstandes:

Chiapas gehört von Kultur und Tradition her eher zu Mittelamerika; die indigene Bevölkerung sah die Grenze zwischen Mexiko/Chiapas und Guatemala nie als Trennlinie. Gleichzeitig ist Chiapas einer der reichsten Bundesstaaten, was die Energiegewinnung angeht (Wasser/Öl/Gas), wobei große Ölreserven in zapatistisch kontrolliertem Gebiet liegen. Beun Kaffee und Mais, hei Bananen, Kakao und Holz liegt Chiapas mit seiner Produktion in der Spitzengruppe der Bundesstaaten. Diesem Reichtum an Ressourcen und dem Reichtum einiger weniger Finqueros (Viehzüchter) steht die trostlose Situation der Mehrheit gegenüber. Bei allen Sozialindikatoren (von der Kindersterblichkeit über die Alphabetisierungsrate und die Ärztezahzahl pro Kopf bis zu den Löhnen, die zu den niedrigsten im Land zählen) steht Chiapas auf einem schlechten Rangplatz. Gleichzeitig ist der Anteil der Landbevölkerung mit fast 60% überdurchschnittlich hoch, und neben Oaxaca gibt es wohl nirgends so viele Indigenas wie in Chiapas. Nach der Volkszählung von 1990 waren von den gut 3,2 Mill. Chiapanecos 716.000 Indigenas. Wohei Schmidt zurecht die Glaubwürdigkeit dieser Zahlen anzweifelt, da das Kriterium für Indigena die eigene Aussage der Person war, daß sie eine der Indigenasprachen spricht (befragt wurden Personen älter als fünf Jahre).

Viele gaben Spanisch als Muttersprache an, da sie sich so eine bessere Behandlung durch die staatlichen Institutionen erhofften.

Gegenwärtig ist gerade das Aufstandsgebiet ein Gebiet schnellwachsender agrarischer Bevölkerung und ethnischer und religiöser Differenzierung, das von der mexikanischen Regierung in der Vergangenheit gezielt als Kolonisations-Ventil für landarme Bauern benutzt wurde, da der Urwald nicht privatisiertes Gebiet war und staatlicherseits vergeben werden konnte. Dies erklärt auch, warum es harte Gegensätze zwischen solchen Dörfern gibt, die die Zapatisten unterstützen, und solchen, die dies nicht tun. So wurden die Ureinwohner des Urwaldes, die Lacandonen, unter der Präsidentschaft von Luis Echeverría mit weitreichenden Landtiteln ausgestattet (1972) - im Gegenzug zu Konzessionen beim Holzeinschlag in den Wäldern -, während die sich in den 60er Jahren neu ansiedelnden Gemeinden der Choles und Tzteles, die aus dem Norden des Bundesstaates und los Altos einwanderten, bei der Landvergabe nicht berücksichtigt wurden (vgl. 38ff.). Verschärft wurde die Situation durch die Flüchtlingsströme aus Guatemala, die sich dem Krieg in ihrem Land mit der Flucht über die Urwaldgrenze entziehen wollten. Die aktuellste Bedrohung für die Gemeinden stellte dann der Zusammenbruch der Kaffee- und Maispreise seit Ende der achtziger Jahre durch die Zollsenkungen dar sowie die immer weiter um sich greifende Viehwirtschaft, die weniger Arbeitskräfte benötigte. Denn

das Einkommen der Gemeinden konnte nicht mehr ausreichend durch die Saisonarbeit vermehrt werden. Diese Verarmung begünstigte auch das Vordringen puritanischer evangelikaler Sekten, weil die traditionellen Ehrenämter der Gemeinden mit erheblichen Ausgaben für die Funktionsträger verbunden waren; so die Ausrichtung der unterschiedlichen Kirchen- und Gemeindefeste. Leider geht Schmidt auf diese Veränderungen der dörflichen Lebenswelten und ihre Bedeutung für die Zapatisten nicht ein. Auch die Stellung der Frau in der Gemeinschaft änderte sich mit diesen neuen religiösen Bewegungen, die den Frauen ein Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten einräumten.

Begleitet wurde der von Schmidt beschriebene Verarmungsprozeß durch drakonische Strafen auf der Provinzebene gegen Widerstand leistende Bauern. So heißt es in Chiapas: "Hinter der Haftzelle ist immer das Maisfeld". Damit ist gemeint, daß, wer eine längere Haftstrafe erhält, seine Rechte am Ejido-Besitz verliert (eine spezielle Rechtsform des Gemeindebesitzes mit individueller Landnutzung). Gründe für einen Aufstand gab es also genügend.

Historisch gesehen gab es in Mexiko eine Kette von Widerstandsversuchen der Indigena-Gemeinden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, die dann unter Führung von Zapata, der mit seinen Milizen den indigenen Teil der mexikanischen Revolution verkörperte, im Jahr 1914 kulminierte. Besonders gelungen scheinen mir die Passagen des

Buches, wo Schmidt den patriarchalen Gestus des immer noch kolonialgesichtigen Mexiko gegenüber den Indigenas herausarbeitet (43ff.) und einfühlsam das Anliegen der Zapatisten beschreibt, indem er Textpassagen aus den Kommuniqués der Zapatisten in den Gang der Darstellung montiert und damit einen kleinen Einblick in die kulturelle Andersartigkeit gibt. Ohne Zweifel macht diese Andersartigkeit ein wesentliches Moment der Faszination aus, die die Boten der Zapatisten auf uns ausüben.

Die Zapatisten versuchen, ein altes Problem revolutionärer Bewegungen - zuerst Revolution, dann Demokratie - auf andere Art zu beantworten, indem sie bewaffnete, notwendigerweise straff organisierte Kräfte mit zentralistischer Struktur auf der einen Seite mit ziviler Mobilisierung, Basisbeteiligung und Dezentralität auf der anderen Seite verbinden. Daher die vielen Namen, die dieser Aufstandsbewegung bisher gegeben wurden: von der ersten Postmodernen Revolution über eine Demokratische Revolution bis hin zum Bewaffneten Reformismus.

Bei all dem muß man im Auge behalten, daß die Bewegung aus einer Verschmelzung eines kleinen Grüppchens maoistischer Guerilleros mit indianischen Dorfgemeinschaften hervorgegangen ist, die per se ein basisdemokratisches, konsensuales und dezentrales Organisations- und Lebensprinzip mit einer bestimmten Form kollektiven Arbeitens verbindet. Die EZLN (Ejército Zapatista de Liberación

Nacional) sind keine freischwebende militärische Formation, sondern rückgebunden an die traditionellen Lebensprinzipien indianischer Dorfgemeinschaften. Daher gibt es bei ihnen auch nicht den Versuch der Generalisierung ihrer Lebensformen für ganz Mexiko, sondern den Versuch, ihre Vorstellungen in einen Dialog mit dieser übrigen mexikanischen Gesellschaft einzubringen und damit Gehör und soziale und kulturelle Anerkennung zu finden. Da ihre Forderungen nach Partizipation, Gleichheit, Gerechtigkeit, "ein Leben in Würde" sowohl die Traditionslinien der Französischen Revolution aufgreifen als auch die ethischen Prinzipien des Christentums, stehen sie plötzlich als moralische Sieger gegenüber dem korrupten politischen Gegner da - in einer Auseinandersetzung mit ungewissem Ausgang.

Leider geht Schmidt der Frage der Wirkung dieser Bewegung nicht nach. Man merkt, daß der Autor von den Ereignissen und der zapatistischen Artikulation fasziniert ist und sie mit großer Sympathie betrachtet. Darunter leidet an einigen Stellen die Problemanalyse.

Offensichtlich treffen die Zapatisten im Norden einen spirituellen Nerv und verbinden hier große Teile der Solidaritätsbewegung mit New-Age-Anhängern und Umweltgruppen, die im "indianisch, naturverhaftet und rebellisch Sein" eine geläuterte menschliche Existenzform ersehnen. Nur solche Überlegungen öffnen den Zugang zu der ungeheuren Wirkung, die der Auf-

stand in einem winzigen Flecken im südöstlichen Mexiko an der Grenze zu Guatemala bisher weltweit gehabt hat. Aber nicht nur im Norden, auch in Mexiko bedienen die Zapatisten den Mythos, die Legende, die im Volke lebt, daß Zapata mit seinem Schimmel zurückkehrt. Und die Stoffpuppen, die den gesichtslosen Subcomandante Marcos mit seinem Wollschutz zeigen, werden auf den Märkten verkauft; Symbol des Sozialrebellens, der den Reichen nimmt, um den Armen zu geben.

Peter Hiedl

Sandino

Volker Wunderlich, *Sandino. Eine politische Biographie*, Peter Hammer Verlag, Wuppertal 1995, 343 S., 36,-DM.

Rechtzeitig zum 100. Geburtstag des schon zu seiner Zeit weltberühmten lateinamerikanischen Guerillaführers hat der Hannoveraner Historiker Wunderlich eine politische Biographie über Augusto César Sandino (1895-1934) publiziert, die sich in mehrfacher Hinsicht von bisherigen Arbeiten abhebt. Im Unterschied zu vielen hagiographischen oder als Verdammungsurteile zu qualifizierenden Nachzeichnungen seines Lebens ist die Studie um größtmögliche historische Objektivität bemüht, ohne dabei freilich eine allgemeine Sympathie mit "seinem Helden" zu verhehlen. Dieses Ziel wird dadurch weitgehend realisiert, daß Wunderlich sich auf Archive (in Deutschland, den USA und natürlich in Ni-

caragua) stützt, zeitgenössische Berichte heranzieht und vor allem den sozialgeschichtlichen und politischen Hintergrund bzw. Kontext des Lebenslaufs von Sandino herausarbeitet (hierbei greift der Verfasser auf seine schon 1991 abgeschlossene Habilitationsschrift zurück). Von diesen Intentionen und Gestaltungselementen ausgehend, gelingt Wunderlich der Entwurf eines Lebensbildes, das durch seinen Facettenreichtum, seine Widersprüchlichkeit einerseits und Gradlinigkeit andererseits sowie durch sein fast tragisches Ende den Leser bis zur letzten Seite - auch über viele historische Details hinweg - in hoher Spannung hält.

So z.B. werden - was bisher selten geschah - die spiritualistischen Elemente im Denken Sandinos (114ff.) in Übereinstimmung mit zeitgenössischen Strömungen (z.B. dem "Arielismus", Lehren von J. Trincado etc.) ebenfalls klar beschrieben und die Spannung zu traditionellen christlichen Glaubensformen betont, obwohl gerade die gelegentlich geäußerten Vorstellungen Sandinos, "sein Land" (von Fremdherrschaft) "erlösen" zu sollen, wiederum leicht als Anleihen beim Christentum zu erkennen sind.

Das teilweise widersprüchliche Nebeneinander des Beharrens auf dem Privateigentum (gerade auch im Agrarbereich), auf bürgerlichen Freiheiten etc. zum einen und des Eintretens für sozialrevolutionäre Veränderungen zugunsten verarmter Kleinbauern, Tagelöhner und Saisonarbeiter zum anderen führt den Autor auf Sandinos so-

nes mittelständischen, weißen Grundeigentümers und einer indianischen Dienstmagd) und das soziale Umfeld seiner politischen Sozialisation (zeitweise Tätigkeit als Arbeiter auf mexikanischen Petroleumfeldern 1923-1926) zurück; eine Spannung übrigens, die ein erhebliches Gewicht auch in den späteren Auseinandersetzungen Sandinos mit seinen kommunistischen Bündnispartnern gewann, vor allem als diese nach 1928 in Konsequenz der "ultralinken Wende" ant imperialistische, nationale Einheitsfrontpolitik als "reformistisch-nationalistische Abweichung" zu de-nunzieren neigten (161ff.).

Besonders eindringlich und gut nachvollziehbar verweist Wunderlich immer wieder auf Kontinuitätslinien, in denen Sandino steht, die sich aber auch mit neuen, ihm eigenen Elementen kreuzen: Sandino als Anhänger der traditionellen liberalen Partei (bei allen Zweifeln und Neugründungsabsichten) bis zum Schluß, sein Anknüpfen an die Bürgerkriegstraditionen in Nicaragua, die regionale Hausmacht- und Caudillopolitik usw. Zum anderen aber war Sandino natürlich kein "normaler Liberaler", sondern ein konsequenter sozial und national inspirierter Kämpfer, der weit von dem berkömmlichen Politiker-Typus abstach, was schon äußerlich in der Kleidung auf den im Buch abgebildeten Fotos deutlich wird, aber auch tragischerweise mit seiner feigen Ermordung durch Somozas Nationalgarde, die gerade von den USA aufgebaut worden war, unterstrichen wird; bisher konnten in Nicaragua unterlegene

Politiker das Exil aufsuchen. Zum Teil war Sandino - wie viele vor ihm - ein typischer regionaler Caudillo der nördlichen Grenzbezirke zu Honduras (Segovia), doch war er aber insofern wiederum völlig untypisch, als er mit politischen Ämtern und materiellen Gratifikationen, z.B. in seiner unerbittlichen Gegnerschaft zum US-Imperialismus (der seit 1912 fast durchgehend mit Besatzungs- und Interventionstruppen in Nicaragua präsent war), in keiner Weise beeinflusst werden konnte. Wunderlich beschreibt ziemlich genau die einzelnen Stationen seines Lebenswegs, vor allem der Zeit von 1926/27 bis 1934, der politisch wichtigsten Phase seines kurzen Lebens. Dabei nimmt der Übergang von Sandinos Teilnahme am Bürgerkrieg auf Seiten der Liberalen zum Guerillakampf gegen die US-Truppen und die Regierungskräfte, nachdem sich die Konservativen und Liberalen auf einer US-freundlichen Linie geeinigt hatten, einen wesentlichen Raum ein, da die neue Taktik der Kriegsführung wesentlich politischer angelegt und auf (zumindest passive) Mobilisierung der Bevölkerung abgestellt war.

Als besonders interessant und zukunftsweisend ist das Kapitel über die Fortsetzung des Guerillakampfes Anfang der 30er Jahre an der ethnisch sehr differenzierten Atlantikküste Nicaraguas zu bezeichnen, finden sich doch hierbei schon bei Sandino konzeptionelle Elemente, die den "primären Sandinismus" gegenüber dem "späteren Sandinismus an der Macht" als sen-

sibler in bezug auf die besondere ethnische Problematik dieser Region erscheinen lassen.

Nach den relativ korrekten Wahlen Ende 1932 und dem Abzug der letzten US-Truppen mit Beginn der neuen Präsidentschaft scheinen die Gründe für Sandinos Agieren weggefallen zu sein; seine bisherige soziale Basis verläuft sich, die Isolierung Sandinos nimmt zu - nicht zuletzt, weil er auf diese neue Situation mit keiner umfassenden und einsichtigen politischen Programmatik zu reagieren vermag. So ist es plausibel, daß nach dem "Friedensschluß" zwischen ihm und dem neuen Präsidenten Sacasa, welcher auch eine militärische Demobilisierung der Truppen Sandinos einschloß, die Möglichkeiten, ihn und seine Bewegung gewaltsam zu beseitigen, größer als je zuvor geworden war.

Zwei Fragen sind am Ende der hervorragenden Studie gleichwohl zu stellen bzw. nochmals aufzuwerfen: einmal die Frage, die Wunderlich selbst stellt, aber m.E. nicht überzeugend beantwortet, die Frage nämlich, warum ausgerechnet aus dem ökonomisch-sozial peripheren Gebiet der Segovias eine konsequent nationalistische Bewegung erwuchs, obwohl doch gerade dort alle Bedingungen des Regionalismus oder Lokalismus gegeben waren. Zweitens, vielleicht damit zusammenhängend, die Frage, ob das Scheitern von Sandino - im internationalen Kontext und innerhalb seiner Programmatik - unvermeidlich war, oder ob positive Alternativen etwa im Sinne eines populistischen Nationalismus auch für

Nicaragua durchaus denkbar gewesen wären; diese - möglicherweise spekulativ-unhistorische - Frage wird nicht explizit gestellt, sondern höchstens insofern implizit und nur partiell beantwortet, als Sandino mit seiner in der Schlußphase immer schwächer werdenden sozialen Basis und dem mäßig erfolgreichen agrarischen Kooperativen-Projekt am Rio Coco (ein Zugeständnis des neuen Präsidenten) nur noch als "machtloses Symbol" qualifiziert wird.

Dieter Boris

Bucheingänge

Reinhard Adler, *Der Aufbruch der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit nach 1918*, Agenda-Verlag, Münster 1996, 265 S., DM 48,-

Archiv für die Geschichte des Widerstandes und der Arbeit, Nr. 14, Germinal-Verlag, Fernwald (Annerod) 1996, 580 S., DM 34,-

Berliner Gesellschaft für Faschismus- und Weltkriegsforschung e.V., *Bulletin Nr. 7: Daniel J. Goldhagens Buch und seine Kritiker*. Edition organon, Berlin 1996, 108 S., DM 18,- (Vertrieb: mühle-pro-log, Arbergstr. 12, D-10318 Berlin)

Hans-Jürgen Bieling/Frank Depppe (Hrsg.), *Arbeitslosigkeit und Wohlfahrtsstaat in Westeuropa. Neun Länder im Vergleich*, Leske + Budrich, Opladen 1997, 376 S., DM 68,-

Peter Bulthaupt, *Zur gesellschaftlichen Funktion der Naturwissenschaften*, Dietrich zu Klampen Ver-

lag, 2. Aufl., Lüneburg 1996, DM 28,-

Andreas Matycha, *Partei von Stalins Gnaden? Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946 bis 1950*, Dietz Verlag, Berlin 1996, 350 S.

Virve Manninen, *Sozialismus oder Barberei? Der Revolutionäre Sozialismus von Rosa Luxemburg 1899-1919*, BIBLIOTHECA HISTORICA 16, Helsinki 1996

Norbert Podewin/Manfred Teresiak, *"Brüder, in eins nun die Hände..."*. Das Für und Wider um die Einheitspartei in Berlin, Dietz Verlag, Berlin 1996, 346 S., DM 29,80

Siegfried Prokop (Hrsg.), *Ein Streiter für Deutschland. Auseinandersetzung mit Wolfgang Harich*. Das Wolfgang Harich-Gedenk-Kolloquium im Ribbek-Haus zu Berlin, edition Ost, Berlin 1996, 256 S., DM 14,80

Annette Wienecke, *"Besondere Vorkommnisse nicht bekannt"*. Zwangsarbeit in unterirdischen Rüstungsbetrieben. Wie ein Heidedorf kriegswichtig wurde, Pahl-Rugenstein Nachf., Bonn 1996, 202 S., DM 24,90

Erratum

Im "Moskauer Wählertagebuch Mai/Juli 1996" (Z 27, September 1996, S. 192 unten) ist durch das Versehen der Übersetzerin ein Fehler unterlaufen. Es wurde der Ausdruck "limon" wörtlich mit "Zitrone" übersetzt, der aufgrund seiner lautlichen Nähe zur "Million" eine ironische Bezeichnung für eine

Million Inflationsrubel ist. Diese Bedeutung entstand während des Bürgerkrieges 1918-1922, als die Inflation in Rußland und den anderen Sowjetrepubliken beängstigende Ausmaße angenommen hatte. Nach der Geldreform 1924 geriet der Ausdruck in Vergessenheit, und kam aus aktuellem Anlaß erst 1993 wieder in Umlauf.

Waterkant

Umwelt + Mensch + Arbeit in der Nordseeregion
Mitteilungsblatt der Aktionskonferenz Nordsee e.V.

Unsere Themen im Dezember 1996 u. a.:

Internationale Meeresumweltpolitik
Rückblick und Ausblick

Krümmler und die Grünen
Entschiedenes »Jein«

Altenwerder
Baustopp aufgehoben

Elbe-City-Jet
Für Touristen oder Pendler?

Wattenmeer
Mehr Schutz - oder weniger?

Mammuthafen Antwerpen
Wachstum über alles?

Nächstes Heft: Frühjahr 1997

Aktionskonferenz Nordsee e.V.
Kreuzstraße 61
28203 Bremen
Tel.: 04 21/77 76 75
Fax: 04 21/77 89 31

Ein Probeheft für DM 2,-
(in Briefmarken)

Jahresabo (4 Hefte)
DM 30,- inkl. Porto

Redaktion Waterkant
c/o Burkhard Iischner
Offenwardener Str. 6
27628 Sandstedt
Tel.: 04702/920094
Fax: 04702/920093

Jetzt schon vormerken:

14., 15. und 16. März 1997

Marxismus an der Schwelle zum 21. Jahrhundert: Bilanz und Perspektive

Bundesweite offene wissenschaftliche Tagung an der Uni Hannover
(Conti-Hochhaus, Königsworther Platz 1)

Eröffnung Plenar:

Marx, Marxismus, sozialistische Bewegung

(Einleitungsreferate mit Diskussion)

Podiumsdiskussionen:

- Kapitalismus am Ende des 20. Jahrhunderts -
sozialökonomische Analysen
- Klassengesellschaft und Individualisierung
- Demokratie, Menschenrechte, Sozialismus
- Hat Klassenbewegung Zukunft? - Gewerkschaften

Einführungsvorträge:

Vordenker des Marxismus für das 21. Jahrhundert

U.a. zu Rosa Luxemburg, Bertolt Brecht, Antonio Gramsci,
Walter Benjamin, Georg Lukacs

Workshops:

Etwa 30 Workshops zu Einzelthemen in autonomer Gestaltung ihrer
jeweiligen Träger; Kommunikation, Vernetzung ...

Präsentation und Diskussion der marxistischen Linken der Bundes-
republik. Breites Spektrum. Starke Beteiligung Ost. Tagungsbeitrag
DM 20,- / 30,- sowie preiswerte Verpflegungs- und Übernachtungs-
angebote.

Initiatorenkreis: Joachim Bischoff (Hamburg), Frank Deppe (Marburg),
Uwe-Jens Heuer (Berlin/Bonn), Heinz Jung (Frankfurt/M.), Fred Schmid
(München/Essen). Unterstützt von Zeitschriften, Vereinigungen, Arbeits-
gruppen der marxistischen Linken der Bundesrepublik.

Jetzt schon vormerken - oder noch besser : anmelden !

an: **Marxismus-Tagung, c/o IMSF e.V., Kölner Straße 66, 60327 Frankfurt/M.**

Bitte um Zusendung einer Einladung

Anmeldung zur Tagungsteilnahme

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Unterschrift:

Autorinnen/Autoren, Übersetzerinnen/Übersetzer

- Dr. Johannes M. Becker - Marburg, Politikwissenschaftler, Privatdozent
Prof. Dr. Heinz Bierbaum - Saarbrücken, Sozialwissenschaftler, INFO-Institut an der THW Saarbrücken
Prof. Dr. Dieter Boris - Marburg, Soziologe, Hochschullehrer, Z-Beiratsmitglied
Jörg Cezanne - Oxted/Surrey, Großbritannien, Politologe, Doktorand
Alexander A. Charlamenko - Moskau, Rußland, Historiker und Politologe
Prof. Michel Chossndovsky - Ottawa, Kanada, Hochschullehrer, Department of Economics der Universität Ottawa
Dr. Klans Dammann - Hamburg, Rechtsanwalt
Klans D. Fischer - Frankfurt/M., Politologe, Z-Redakteur
Thomas Gerlinger - Frankfurt/M., Dipl.-Pol., Medizinsoziologe
Ligia Giovaneila - Rio de Janeiro/Frankfurt/M., Sozialmedizinerin
Prof. Dr. Erich Hahn - Berlin, Philosoph
Dr. Gudrun Havemann - Mülheim/Ruhr, Philosophin
Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer - Berlin/Bonn, Jurist, MdB und rechtspolitischer Sprecher der Abgeordnetengruppe der PDS
Peter Hiedl - Essen, Dipl.-Soziologe
Bernd Hüttner - Bremen, Dipl.-Politikwissenschaftler
Hans Kalt - Wien, Österreich, Publizist, ehemaliger Wirtschaftsredakteur der "Volksstimme", langjähriges Mitglied der KPÖ-Führungsgremien
Detlef Kannapin - Neuenhagen, Student der Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Hermann Klenner - Berlin, Staats- und Rechtswissenschaftler
Hermann Krüger - Frankfurt/M., Rentner
Prof. Dr. Martin Kutschba - Berlin, Rechtswissenschaftler, Hochschullehrer
Prof. Dr. Hans Luft - Berlin, Wirtschaftswissenschaftler
Kai Miebelsen - Frankfurt/M., Dipl.-Pol., Medizinsoziologe
Dr. Hermannus Pfeiffer - Hamburg, Wirtschaftswissenschaftler, Journalist
Ulrich Sander - Wuppertal, Journalist, Landessekretär der VVN - Bund der Antifaschisten NRW
Paul Schäfer - Bonn, Mitarbeiter des MdB Gerhard Zwerenz
Prof. Dr. Gregor Schirmer - Berlin/Bonn, Mitarbeiter bei der Abgeordnetengruppe der PDS
Dr. Erwin Siemantel - Düsseldorf, Rechtsanwalt
Klaus Störeb - Flörsheim, Dipl.-Pädagoge
Dr. Peter Strutynski - Kassel, Sozialwissenschaftler, wiss. Mitarbeiter an der Gesamthochschule Kassel

Von Krieg zu Krieg

Deutsches Europa oder europäisches Deutschland? »Volksgruppen«-Politik und Blutwahn: Wie Deutschland die ethnische Parzellierung Europas betreibt



Walter von Goldendach
Hans-Rüdiger Minow
Martin Rudig
Von Krieg zu Krieg
Broschiert, 113 Seiten
mit Faksimiles
DM 14,80
Bestellungen
gegen Scheck
zzgl. 5 DM Versand:
Verlag 8. Mai
Am Treptower Park 28-30
12435 Berlin
Fax (030) 688 34-343